

Außführliche

DEDUCTION

Der Göllich und Bergischen Land-Ständen und
 Väterlichen habenden und von den Römischen
 Käys. glorwürdigsten Andenkens cum plenissi-
 ma causæ cognitione durch verschiedene Käys.
 Decreta, Rescripta und Endurtheilen so wohl/
 als durch die mit den Hertzogen zu Göllich Cleve
 und Berg/ Höchstseligster Gedächtnus unter-
 thänigst geschlossene Pacta, Vergleich und Reversalia
 confirmirt: und bestetigten Freyheiten / Privi-
 legien/ Unionen / Alten-Herkommens/ Ge-
 wonheit/ Recht und Gerechtigkeit/ &c.

E S ist nicht allein Landt-sonderen auch Reichs- und Welt-kündig/
 welcher gestalt die vortreffliche Hertzog- Thumben und herliche
 Reichs-Lehen Göllich und Berg/ und dero Land-Ständ / welche
 das ganze Land und die gemeine Unterthanen auff den Land-Tägen
 repräsentiren / verschiedene herrliche und stattliche sonderbahre Freyhei-
 ten/ Privilegien/ Immunitäten/ alte Herkommen/ Gewonheit / Recht/
 und Gerechtigkeiten beyden Graffen und Hertzogen zu Göllich / Cleve
 und Berg theur erworben / und unter denselben de sæculo ad sæculum,
 bisz auff diese Zeit wohl hergebracht / bey welchen beyde Ihre Hohe
 Chur- und Fürstl. Durchl. Durchl. zu Brandenburg/ und Pfaltz-Neu-
 burg / dabey Sie mit der Land-Ständen unterthänigstem consens die
 possession dieser Landen ergriffen / dieselbe umbeeinträchtigt zu lassen/
 und zu manuteniren / sich durch ein absonderliches gnädigstes Reversal
 de Dato Düsseldorf den 11. Julii 1609. so allhie in N. 1. beugehet / gnäd.
 verbunden. Gestalt dan auch zu deren Conservation gemelte Land-
 Stände/ so oft Sie von den Hertzogen zu Göllich / Cleve und Berg in
 einen oder anderen Weg darwider beschwäret und beeinträchtigt wer-
 den wollen / sich alleweil mit eussersten Kräfften zusammen gethan/
 unirt / und dabey auff zulässige Weis und Manier sich/ so gut sie im-
 mer gekönt / zu manuteniren gesucht; wie solches gemelter Land-
 Ständen uniones von den Jahren 1451. sub N. 2. 1452. sub N. 3. 1628.
 sub N. 4. 1636. sub N. 5. und 1647. sub N. 6. welche durch verschiedene
 von den Römischen Käysern glorwürdigster Gedächtnus in formali
 Contradictoris cum plena causæ cognitione allergnädigst ertheilte De-
 creta, Rescripta, und Endurtheilen / davon die clausulæ concernentes
 sub lit. A. B. C. hieben gehen/ dessen gnugsame Zeugnis geben/ nebens
 dem auch annoch in frischer Gedächtnus ist / und die Prothocolle mit
 sambt den retroactis bey dem Hochlöblichem Käyserlichem Reichs-Hoff-
 Rath gnugsamb außweisen / welcher gestalt diese Göllich- und Bergische
 Land-

N. 1.
 N. 2. 3
 4. 5. 6.

- Land-Stände umb solche ihre Privilegia, Freyheiten / alte Herkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten ungekränct zu conserviren / mit Beyland dem Durchleuchtigstem Fürsten und Herren / Herren Wolffgang Wilhelm zu Gülich / Cleve und Berg Herzogen / Ihrem gnädigsten Lands-Fürsten und Herren / hochseligster unterschiedlicher Beschwarden halber / so ihnen von Deroselben darwieder zugemuthet / und auffgetrungen werden wollen / in den Jahren 1627. 628. und folgenden bis in das Jahr 1640. vor der Röm. Kayserl. Majest. Ferdinanden dem Andern und Ferdinanden dem Dritten glorwürdigsten Andenckens Römischen Kayseren in schwäre kostbare Rechtfertigung gerathen / und daselbst in formali contradictorio über solche Beschwarden viele verschiedene allergnädigste Kayserliche Verordnungen / Decreta manutentionia, Rescripta confirmatoria und Endurtheilen cum matura & plenissima causæ cognitione, auch so gar mit darüber von Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst eingeholten eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii allerunterthänigstem Gutachten / welches allhie sub
- lit. D. lit. D. bengethet / mit schwären Kosten theur außgebracht und erhalten / bis endlich Ihre Höchstgedachte Ihre Fürstl. Durchl. Sich mit Dero getrewen und gehorsamen Gülich- und Bergischen Land-Ständen über die differential puncta unterm 25. Septembris 1649. beständig gnädigst verglichen / und solchen Vergleich / so allhie sub N. 7. bengethet / mit Dero engener Hoch-Fürstlicher Hand und Siegel bekräftiget / auch damahlen noch Prinz-jetzt regierende Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbigen Vergleich nicht allein ratificirt / sondern Sich noch darzu zu Festhaltung der Kayserl. Decreten / Rescripten / und Endurtheilen / gleich
- N. 8. wie sie vorhin in krafft Reverfalis sub N. 8. de Dato Düßeldorff den 22. Septembris 1641. schon gethan hatte / durch ein absonderliches anderwärtiges sub N. 9. unter Dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegel außgehändigtes Reverfal sub Dato den 3. Novembris selbigen 649. Jahrs außstrücklich verbunden / auch darbey vorbesagtes gnädigstes Reverfale de Anno 1641. abermahl ratificirt / wie ungleichen zwen Jahr darnach / nemlich Anno 1652 / daß Sie solche Kayserliche Decreta manutentionen / und contra quemcunque verfechten helfen wolten / Sich in Krafft mit Dero Land-Ständen eingangenen pacti reciproci sub
- N. 10. gnädigst verobligirt / auch solches dem Land-Tags Abscheid de N. 11. 1653. lauth sub N. 11. hiebengehender Clausulæ concernentis einverleiben lassen / und folgend in dem Jahr 1668. den 13. Julii gegen unterthänigste Einwilligung acht-jährigen Steuer ad 400000. Reichsthal. auff damahligen offenem Land-Tag sub N. 12. hieben kommende Conditiones mit dero getrewen und gehorsamen Land-Ständen gnädigst geschlossen / und gleichfals unter dero Hoch-Fürstl. Hand und Siegel aufffertigen lassen.

Welchem allen nach / obwohl gegen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dero gnädigsten Lands-Fürsten und Herren Gülich- und Bergische Land-Stände sich keines anderen unterthänigst versehen / als daß sie nimmehr ins künfftig unter Dero Hoch-Fürstl. Väterlichen Hulden und Gnaden rubig sitzen / mit nichten aber wider ihre wohlhergebrachte Freyheiten / Privilegia, altes Herkommen / Gewonheiten / so klar außgewonnene Rechten / Vergleiche / Reverfalia, contractus, Land-Tags Abscheid und Conditiones so bald auffß new beschwert werden solten / so ist doch darauff erfolgt / daß mehr Höchstgedachter Fürstl. Durchl. durch einige dero Rätthen ungleiches Einrathen und Vorschläge gegen und wider alles vermuthen dahin bewogen worden / daß Sie dero Gülich- und

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a letter or document.

Bottom section of faint, illegible text, possibly a signature or closing.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

und Bergischen Land-Stände wider solche ihre Freyheiten / Privilegia, altes Herkommen / G. wonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie auch die Kayserl. allergnädigste Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / item den Vergleich de Anno 1649. ihr selbst engenes gnädigstes Reversale von selbigem Jahr / und die noch jüngst Anno 1668. zwischen deroselben / und dero mehr gemelten Göllich und Bergischen Land-Ständen verglichene Conditiones in vielen wegen höchst gravirt und beleidiget / gestalt dan dieselbe den Ritterbürtigen Land-Ständen die von Alters wohl hergebracht / oder sonsten von den Herzogen zu Göllich / Cleve und Berg titulo oneroso vel gratioso acquirte / von denselben modis omnibus licitis & usitatis omni hora & tempore pro libitu geübte Jagt-Gerechtigkeit so wohl des kleinen als groben Wilds denen nemblich / so darzu berechtiget / im Jahr 1670. den 11. Martii durch ein offenes in den Herzog-Thumben Göllich und Berg publicirtes edictum dergestalt ad certum modum, certumque tempus limitirt / und restringirt / daß dieselbe sich keines / oder gewis eines gar geringen ins künfftig darab zu erfreuen haben würden.

2. Darauff von gemelten Land-Ständen über die auff offenem Land-Tag im Jahr 1669. eingewilligte summam, als der Land-Tags Abscheid schon extradirt gewesen / mehrere Dienst-Gelder abgefordert / und de facto aufgeschrieben.

3. Ihnen Göllich und Bergischen Land-Ständen ihre und der Land-schafft Cassam durch einen Land-Fürstl. Arrest und Verbott versperret.

4. Den Göllichen Syndicum Eten von Mühlheim / als derselbe Nahmens gesampter Land-Ständen desfalls den 21. Julii 1670. eine unterthänigste remonstrations-Schrift Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen Räthen per modum extractus prothocolli dieses Inhalts gehorsambst übergeben / daß gleichwol die Abforderung mehrerer Ball- und Dienst-Gelder wider den Vergleich de Anno 1649. und dessen klaren Inhalt streiten thäte / und darzu in dem letzten Land-Tags Abschied außdrücklich versehen wäre / daß über die beschehene Einwilligung Land-Ständen ferners unter einigem pretext, wie es auch immer Nahmen haben möchte / nicht mehr zugemuhet werden sollte / und also der Land-Ständen Deputirte kein Mittel sehen / wan dergestalt die Land-Tags Abschiede solten gleichsam umbgeworffen werden / wie Sie länger etnigen Verlaß auff die Abred und gnädigstes Versprechen setzen könnten / da die pacta doch juris gentium wären / und ohne deren Festhaltung Land und Leuth / Fürsten und Unterthanen nicht bensammen stehen und handeln könnten / zc. zu den Land-Tagen ferners nicht admittiren wollen.

5. Darauff durch ein offenes unterm 29. Augusti selbigen 1670. Jahrs in Druck ausgegangenes und in gedachten Fürsten-Thumben Göllich und Berg publicirtes Edictum alle Ritter-freye / Adliche / Geist-Lehen-Steurbare Güter indifferenten auff gewisse Weis und Manier zu describiren und ad catastrum zu bringen verordnet.

Und als sich solcher Gravaminum halber Göllich und Bergische Land-Stände / da Sie merckten / daß bey Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen wäre / binnen der Stadt Cöllen / wie von Alters / und ultra hominum memoriam dieselbe wol hergebracht / ihnen auch in Krafft verschiedenen Kayserl. allergnädigsten Decreten / Rescripten / und Endurtheilen / wie hernechst weiter deduciret werden solle / zuerkent ist / sich zusammen gethan / daß selbst ihre Nothdurfft berathschlaget / und folgendes wider solche Höchstbeschwärliche gravamina pro manutenentia privilegiorum & rerum ab

Imperatoribus judicatarum, auch Freyheit / alten Herkommen / Recht und Gerechtigkeit zu der Röm. Kayserl. Majest. ihren in allen Rechten zulässigen und keines wegs verbottenen allerunterthänigsten recursum genemmen.

Haben 6to Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. gedachte Landstände als Rebellen / Conjuranten und Conspiranten öffentlich beschuldiget / und darauff denselben ihre conventa bey Pœn von 1000. Goldgülden / worinnen ein jeder von denselben toties quoties verfallen fern solte / und sonstn arbitrari Straff am schärffsten verbotten.

Dennechst 7mo ohne einige dero Landständen Vorwissen und darzu unterthänigst gegebenen Consens, newe Kriegs-Werbung ad 1600. zu Fuß / und 3000. zu Fuß / vor dem im Jahr 1671. in Julio aufgeschriebenen Landtag einseitig ins Werk stellen / und der angewerbene Soldatesca Verpflegung durch die Rempfer repartiren lassen.

Auch 8vo als Landstände auff selbigem Landtage unterthänigst remonstrirt / Das sie die dinstals geforderte / durch alle Menschliche Möglichkeit von den Unterthanen / ohne deren gänzlichem ruin unermögliche summam Geldes nicht einwilligen könnten / dannech das jenig unterthänigst offerirt / was des so gar erschöpfften und unter der schwären certis modis & conditionibus über sich genommenen Kammer-Schulden-Last / seuffhenden Vatterlandes damahlige Beschaffenheit ertragen können / und annehbens andere defensionis-Mitteln an hand gegeben / gleich einseitige 100000. Reichth. Werb wie auch ad viele tausend Dienst- und Magazin Gelder aufgeschrieben / und damit wie auch ad viele hundert tausend Reichsthal sich erstreckende Verpflegung mit der new angeworbener 3000. zu Fuß und 1600. zu Pferd immerhin continuirt.

Dennechst und zum 9ten / unangesehen Ihre Kayserl. Majest. unterm 1. Septembris Anno 1671. ein Allergnädigst Rescriptum, wie sub lit. E. zu sehen / dahin ergehen lassen / das Sie Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. nochmalen gnädigst ermahnen thäten / das Dieselbe dero Landstände / gegen Ihre Freyheit / Privilegia, altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / auch andere von Ihro erhaltene Kayserl. Verordnungen und res judicatas nicht beschwären / noch an ihren Zusammenkünften / zu prosequirung ihres Rechtens / hindern sollen / der Landständen unter sich habende / und von den Röm. Kayseren / wie oben schon vermeldet worden ist / und hierunter ferners deducirt werden soll / durch verschiedene Decreta, Rescripta und End-Urtheilen approbirte und bekräftigte Uniones, sambt dem gewöhnlichen Juramento, welches Landstände auff den Landtagen von undenklichen Zeiten her / alleweil mit Ihrer Hochfürstlichen Durchl. Wissen / aufgeschworen / durch ein öffentliches in Druck aufgelassenes Edictum, aufgehoben und cassirt / auch Landstände von dem End / welchen dieselbe auff die Union geschworen / in plenissima forma, vermeintlich absolvirt.

Ob nun wol Allerhöchstgemelte Kayserl. Majest. auditis hinc inde partibus & cum plenissima maturaque causæ cognitione klagenden Landständen unterm 16. Novembris 1671. ein mandatum attentatorum revocatorium sub lit. F. wie auch in puncto præmissorum diversorium gravatum unterm selbigem dato ein Rescriptum communicatorum sub lit. G. so dann unterm 20. Novembris ein anderwertig mandatum inhibitorium & cassatorium sub lit. H. auch ein Kayserl. Protectorium

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be headings or section markers. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.

rium sub lit. I. allergnädigst ertheilt. Auch folgendes/ unangesehen/ mehr
Höchstgemelte Ihre Hochfürstl. Durchl. darwider mit einer weit-
läuffigen Information-Schrift bey Ihrer Kayserl. Majest. einkom-
men/ unterm 8. Junii, in puncto descriptionis bonorum sententiam pa-
ritoriam, sub lit. K in puncto aliorum gravaminum aber ein rescriptum pa-
ritorium sub lit. L. allergnädigst ergehen lassen / desfalls dann Land-
Stände sich auch keines andern versehen/ als/ es werden offi Höchstge-
melte Ihre Fürstl. Durchl. solche Kayserl. Allergnädigst und gerechteste
Verordnung annehmen / und demzufolg / die also auß andringender
unumbgänglicher Noth / bey Ihrer Kayserl. Majest. allerunterthänigst
geklagte Gravamina, nachträglich abschaffen / und die Land-Stände
wider Ihre Freyheiten/ Privilegia, Immunität / altes Herkommen/ Ge-
wonheit / Recht und Gerechtigkeiten / zufolg solcher und von Ihrer
Kayserl. Majest. Vorfahren am Reich Glorwürdigster Gedächtnus
vorhin schon desfalls ergangenen Kayserl. Decreten / Rescripten / und
Endurtheilen / auch ihrer selbst eigenen unter dero Hochfürstl. Hand
und Siegel außgehändigten Reverfalen/ Vergleichen/ Contracten / und
geschlossenen Conditionen/ gnädigst ferners nicht beschwären.

So haben sich doch Dieselbe daran in geringsten nicht irren lassen/
sonderen auff dem hinzwischen in Dero Residentz-Stadt Düsseldorf auß-
geschriebenen und daselbst continuirten Land-Tag/ noch weiters in Dero
Land-Stände dringen / und denselben nachfolgende sieben puncta, als
woran Ihr / der Land-Ständen des Vatterlandes / gemeiner Unter-
thanen/ und der lieben Posterität Heyl und Wolfahrt/ auch die Conser-
vation ihrer Freyheiten/ Privilegien/ alten Herkommens / Gewonheit/
Recht und Gerechtigkeiten einzig und allein dependirt / ernstlich und
mit fast scharffen Bedröngungen / auff obberührte Veranlassung einiger
Dero Herren Rächten/ abforderen lassen.

Als nemlich 1. Land-Stände sich ihres von undencklichen Jahren
mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. Vorwissen / und ohne einige Derosel-
ben Contradiction, wohlherbrachten gewöhnlichen juramenti, welches
dieselbe auff allen Land-Tagen in forma, wie sub N. 13. hiebey gehet/
bisi dahin außgeschworen / und worin der Land-Ständen Union ge-
meldet wird/ gänzlich begeben/ und an statt dessen ein juramentum me-
re taciturnitatis so Ihre Hochfürstl. Durchl. zu dem Ende verfassen/
und den Land-Ständen zustellen lassen/unterthänigst anbringen.

2. Das außgelassenes hoch beschwärlisches Fürstl. Descriptionis
Edict aller frey Adlicher/ Geist-Lehn- und Steurbahrer Güter indifferen-
ter seines Inhalts vollentziehen lassen.

3. Die Fürstl. HHn. Rächte inskünftig zu den Land-Tagen und
Land-Tags Handlungen unweigerlich admittiren.

4. Den Statum omnium & singulorum Creditorum, und derun-
beyden Herog-Thumben Göllich und Bergen/ vom Jahr 1649. außgele-
genen Capitalien und was darauff bezahlt (worzu sich doch Land Stän-
de vorhin schon unterthänigst willig erkläret) ediren.

5. Sich Ihrer Unionen ganz und zumahlen in perpetuum be-
geben.

Auch 6. keine Conventus, zu prosequirung ihres Rechtens unter sich/
außer gnädigst. Vorwissen und Willen/ auch vorhin beschehener unter-
thänigster Eröffnung der Ursachen / warumb solche vorgenommen
werden wollen/ ins künfftig mehr anstellen.

Und endlich 7mo sich der jurium pacis belli, armorum, foederum
& collectandi, als viel sonst diese jura von den privilegiis Patriæ
Kay

lit. I.

lit. K.

lit. L.

Kaiserl. judicatis und mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst so wohl als Dero in Gott ruhenden Herren Vatteren / hochseligsten Andenckens / gepflöggenen pactis und aufgehändigten reveralibus dependiren / gänzlich und omnimodè begeben sollen.

lit. M. lit. M.
 Wiewol nun der mehrer Theil dieser letzten sieben puncten niemahlen in Streit gewesen / so haben doch Land-Stände nicht ermanglet / ihres Theils sich in die Zeit zu schicken / und solche vorgesezte puncta also temperirt / auch Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. zum unterthänigsten respect, sich derentwegen so viel zu fügen gesucht / als sie immer in ihrem Gewissen gekönt / und vor der lieben posterität verantwortlich zu seyn vermeint. Sie haben aber darmit bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. nichts gewinnen / noch das sie bey ihren Freyheiten / Privilegijs, alten Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten unbeeinträchtigt verbleiben möchten / erlangen können. Sonderen als der Städten Deputirte (auff was Weise und Manier / ist gnugsamb bekant) sich in verschiedenen punctis von den Land-Ständen von Ritter-schafft / wiewol directè wider die Union und darauß geleisteten Eyd / separirt / haben Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Dero Adliche Räte (ebe dieser punctus einmahl per majora, oder nach Anlaß im Jahr 1638. den 11. Octobris ergangenen / in Clausula concernente sub lit. M. hieby gehenden Rescripti Cæsarei durch ein Kaiserl. Allerhöchdigstes decretum erörtert gewesen) ihres Erbes / wie sie sagten / erlassen / und dieselbe zu den anwesenden Land-Ständen von Ritter-schafft verwiesen. Demnechst ihnen ein albereits verfaßtes in 18. punctis bestehendes concept alicujus Novæ legis fundamentalis zu deliberiren und zu schließen vorlesen / auch / als sich darauß gememelte Land-Stände von Ritter-schafft / da sie solches gesehen / und alle mit ihren Syndicis, ausserhalb ein oder andere / so seiner processen halber / oder sonsten zu Düsseldorf zu thun gehabt / wider nach Haus gekehrt / mehreren Theils Dero Haupt-Leuthe und Kriegs-Officirer / nacher Düsseldorf zu den H.H. Räten / welche schon / dader Göltscher Herr Director, Freyherr von dem Buntingart / zu Cöllen krank gelegen / bey wehrenden solchem Land-Tag / welches niemahln erlebt oder gehört worden / ein neuen Directoren Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Geheimen und Regierungs-Räten / auch General-Feld-Marschalcken Freyherrn von Birnmund und annähslich erwöhlt hatten / beschreiben lassen. Welche dan zum Theil metu des Verlusts ihrer Aempter und Chargen (wie der effectus außgewiesen hat / das die jenige / so nicht erschienen / derselben verlustig worden seynd) oder sonsten spe præmiü sich dahin verfügt / und solchen concept novæ legis fundamentalis, oder nunmehr also genanten Haupt-Recess, mit wie von alters und von vielen 100. Jahren her / per vota deciliva, mit Höchst-gemelter Ihrer Fürstlichen Durchl. in Gestalt eines Land-Tags-Ab-scheide geschlossen / sonderen als eine Fürstl. Gnädigste Erklärung angenommen und unterschrieben / auff weiß und Form / wie hieby post adjunctum sub lit. M. in Rubric. Haupt- und neben-Recess zu ersehen.

Weilen nun diesen also genanten Haupt- und Neben-Recess gleichfals anzunehmen und zu unterschreiben durch die Fürstl. H.H. Räte und Ministros in Göltsch- und Bergische Land-Stände von Ritter-schafft / und zwar den einen vor den anderen noch per minas, promissiones und Verkündigung Fürstl. Unquade immerhin starck gedrungen wird / auch von denselben einige wenige und schier die jenige / welche von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ehren-Aempter Kriegs- und andere Chargen tragen / unter der excuse, als wann darinnen nichts præjudicirliches enthalten / solchen Haupt- und Neben-Recess successivè angenommen und unter-

... die ...

... die ...

K. M.

... die ...

... die ...

unterschieden; Die Göllich und Bergische Land-Stände von Ritter-
 schafft/ ins gemein aber / welche sich gewissens halben / und weilen es
 ihnen und der gemeinen Göllich und Bergischen Unterthanen zu nie-
 mahlen erselichen präjudiz / und unwiederbringlichen Schaden gerei-
 chet / auch von der lieben posterität unverantwortlich fallen will / sol-
 ches zu thun / sich billig beschwären / und dessfalls pro manutentia ihrer
 Freyheiten und antiquorum privilegiorum, immunitäten / Alten Her-
 kommens / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / dann unum-
 gänglich zu Ihrer Kayserl. Majest. als dieser Göllich und Bergischen
 Landen Ober- und Lehn-Herren / auch sonst der Höchsten Oberkeit
 genommnen allerunterthänigsten recursum best möglichen fortzusetzen
 entschlossen / in der allergehorsambsten Zuversicht / Allerhöchst gemelte
 Ihre Kayserl. Majest. Ihre selbst eigene / und Dero Vorfahren am
 Reich Glorwürdigsten Andenkens cum plenissima causæ cognitione al-
 lergnädigst ertheilte Rescripta, Decreta und Endurtheilen nachdrück-
 lich manutentiren / und die Land-Stände darwider / wie auch mit Ih-
 rer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit gepflogene pacta, ausgehän-
 digte Reversalia, und geschlossene Conditiones, nicht beschwären lassen/
 sonderen ihnen Land-Ständen von Ritterschafft / in Ihrer so gerechten
 Sachen kräftig assistiren werden. Weilen Sie nun aber / eben dieser
 Ursachen halber / von Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuchtigkeit in scri-
 ptis & typo, fast allenthalben und vor der gantzen Welt / vor Reaie-
 rungs-süchtige / ungehorsame / widerselliche Eyd und Pflicht-
 vergessene / Abtrinnige / Conspiranten und Conjuranten wider Ih-
 ren Gnädigsten Lands-Fürsten und Herren / und dessfalls des criminis
 perduellionis pflichtige / vermeintlich gehalten und aufgegeben werden
 wollen;

Als haben dieselbe sampt und sonders / die höchste unumgängliche
 Nothdurfft zu seyn crachtet / ihre Freyheiten / Privilegia, Immunitäten/
 Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / so dann
 darüber in contradictorio iudicio, cum plenissima maturaque causæ cog-
 nitione erhaltene vielfältige Kayserl. Allergnädigste Decreta, Rescri-
 pta, und Endurtheilen / auch mit Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchleuch-
 tigkeit selbst so wohl / als Dero in Gott seligst ruhenden Herren Vat-
 tern Christmiltester gedächtnis gepflogene Vergleich / Contractus,
 Conditiones, auch ausgehändigte gnädigste Reversalia nach Ordnung
 berührten also genannten Haupt-Recess ausführlich zu deduciren / und
 darauf zugleich die unerselliche präjudicia, damna und Dienstbarkei-
 ten / welche durch solchen Haupt-Recess Ihnen den Land-Ständen/
 dem gemeinen Vaterland / dessen Unterthanen / und der lieben poste-
 tät in alle Ewigkeit anwachsen einem jeden getrewen Patrioten / so nur
 sepositâ omni passione & respectu maturè von der Sachen urtheilen will /
 vor Augen zu legen / und dadurch der ganzen ehrbaren Welt gleich ad
 oculum zu bezeugen / das Sie an allen den ansichten / welche auff Sie
 aufgesprengt / unschuldig / auch nicht die jenige seyen / vor welche von
 oft höchst gemelter Ihrer Fürstl. Durchl. sie öffentlich / wiewohl unver-
 schuldter Dingen / aufgeben / und gehalten werden wollen / protestiren
 aber und contestiren vor Gott und der ganzer Ehrbaren Welt am zier-
 lichsten und feyrlichsten hiemit und in krafft dieses / das dadurch höchst-
 gemelter Seiner Hoch-Fürstl. Durchl. ihrem gnädigsten Lands-Für-
 sten und Herren und dero Lands-Fürstlicher hoher dignität und respect
 zu nahe zu treten / Sie / wie niemahlen / also auch annoch darauff
 nicht/

nicht / sondern nur allein ihr Recht und Gerechtigkeit / und darauß ge-
widmete höchste Undschuld an Tag zu geben gemeint seynd / welche pro-
testation und contestation Sie jetzt und jederzeit / auch in allen passibus
& punctis, wo der Sachen Nothturfft das jenig / was der Land-Stän-
den Recht ist / zu schreiben erfordert / erwiedert haben wollen / und de-
roselben anhängig.

lit. N.

So viel das principium sothanen so genannten Haupt-Recess betref-
fen thut / ist zwar nicht ohne / daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. auff das
Kaiserl. allergnädigstes den 18. Martii 1671. ertheiltes Rescriptum
communicatorium & inhibitorium, so allhie sub lit. N. bengethet / mit ih-
rem allerunterthänigstem Gegen-Bericht allergehorsambst einkom-
men / und darbey am feyrlichsten protestirt / daß sie sich mit dero Land-
Ständen in einige Rechtfertigung einzulassen / mit gemeint wären.
Ob aber die bekante Rechts-Regul / quod iudicium reddatur in irritum,
wie auch der Rechtsgelehrten Allgemeine Lehr / quod protestatio de li-
te non contestanda nihil operetur, si conventus ad propositam actionem
negativè respondeat, alhie keinen platz greiffe / stellen Land-Stände von
Ritterschafft jedermännigliches uninteressirten vernünftigen arbitrio zu
dijudiciren anheimb. Ingleichen ist auch nicht ohne / daß Ihre Hoch-
Fürstl. Durchl. nach dem Dero allerunterthänigsten Berichts unerachtet
die vorhin sub lit. F. G. H. I. bengelegte Kaiserl. Rescripta unterm 16. und
30. Novembris 1671. ergangen / folgendes wider der Land-Ständen
gravamina eine weitläuffige Remonstracion ex aurea Bulla, Kaiserl.
Wahl-Capitulation, und anderen Reichs-Satzungen / bey dem Kay-
serl. Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigst übergeben lassen / und sich
darbey erklärt / daß sie in rechtmässigen Beschwerden / warüber Dero
Land-Stände Sie beklagen könten / vor Ihrer Kaiserl. Majest. Reichs-
Hoff-Rath Red und Antwort zu geben / so schuldig als willig wären.

So haben doch allerhöchst gedachte Ihre Kaiserl. Majest. nachdem
dieselbe auff eines oder anderen allerunterthänigst begehren dem zu die-
ser Sachen deputirt gewesenem Referenten verschiedene andere aller-
gnädigst adjungirt / auff deren und des Kaiserl. Reichs-Hoff-Raths
allergehorsambst eingeschickte Relation, und also cum plenissima causæ
cognitione, Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. beschehene remonstraciones uner-
heblich befunden / und dahero / wie die formalia lauten / einwendent / un-
gehindert unterm 8. Junii 1672. obige sub lit. K. & L. angezogene aller-
gnädigste Rescripta paritoria ertheilt; weilen nun Ihre Hoch-Fürstliche
Durchl. auff dem Anno 1672. gehaltenem Land-Tag zu Düsseldorf
Dero Land-Ständen auß der güldenen Bull und anderen legibus funda-
mentalibus Imperii keine andere remonstraciones gnädigst vortragen las-
sen / als eben die jenige / welche von Ihrer Kaiserl. Majest. wider der
Land-Ständen rechtmässige gravamina vor unerheblich erkent; so hof-
fen ja Land-Stände von Ritterschafft / daß Sie von Ihrer Hoch-
Fürstl. Durchl. billig in Ungnade nicht zu verdencken / noch denselbigen
von einigem / wer der auch sey / übel gedeutet werden möge / wan sie be-
kennen / daß sie solche remonstraciones nicht annehmen können / sondern
müssen sich bey allerhöchstgemelter Ihrer Kaiserl. Majest. allergnädig-
ster Verordmung billig halten / und dessfalls bey Ihren Freyheiten / Privi-
legis, Altem Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie
auch dem jenigen / was dieselbe mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. selbst so
wohl / als Dero in Gott ruhenden Herren Vatteren paciscirt und fest ge-
halten werden / durch die Fürstliche Reverfalia Ihnen so theur versprochen
worden / gnädigst unbeeinträchtigt gelassen zu werden / unterthänigst
bitten /

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or the beginning of a section.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a continuous passage or a list of entries.

Bitten / und gänzlich dabey beharren / daß die Hohe Lands-Fürstliche jura regalia und territorial gerechtfame nicht / sondern allein der Land-Ständen Freyheiten / Privilegia, alte Löbliche Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / so dan dasjenige / was die Herzogen zu Sächlich und Berg / und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbst mit Dero Land-Ständen pacificirt / und fest zu halten unter Dero Fürstl. Hand und Siegel vielmahlen so theur sincerirt / in quæstione sey. Es ist ja unlaugbar und Reichskündig / daß im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation in verschiedene Landen und Fürsten-Thumben / in welchen die Land-saasserey hergebracht / die Land-Stände und Unterthanen nicht in gleicher absoluter subjection von den Lands-Fürsten und Oberkeiten regirt werden / dan auß einigen Orthen dependiren die Land-sassen in totum & simpliciter ab arbitrio Ihres Lands-Fürsten absolute & illimitate, der gestalt / daß es daselbst anders nicht heisset: quam Principis esse jubere, & subditorum obedire, auß andern Orthen aber dependiren die Unterthanen nicht eben so absolute & illimitate, von ihrem Lands-Fürsten / sondern werden nach ihren und des Lands wohl hergebrachten Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / erworbenen Recht und Gerechtigkeiten / auch mit ihren Lands-Fürsten selbst gepflogenen pactis und transactionibus regirt / auch derentwegen zu den Land-Tägen und Comitiiis Provincialibus beschrieben / daselbst dan sie nicht allein vota consultiva, sondern decisiva führen / wie da bezeugt der Sächsischer Cantzler von Seckendorff in seinen Teutschen Fürsten-Stat in additionibus ad §. 6. pag. mihi 26. daß diese Regierungs-Form der alten Art unser freyen Vorfahren gemässer / daß nemlich gleichwie ein Kaiser über Fürsten / und also Fürsten über Erb-Herren / über Land-Stände regirt haben / und diese mit ihren votis und Rathschlägen bey etlichen Haupt-Stücken zur Regierung gehörig / haben zugezogen und gehört werden müssen / und daß solches amoch in denen grossen und alten lang beyamnen gestandenen Fürsten-Thumben in Teutschland / wo Land-saasserey und Land-Stand zu finden / zu geschehen pflegen / vor eins.

Zum Andern / ist gleichfalls unlaugbar / und wird keiner in Abred stellen können / daß ein Lands-Fürst und Herr seinen Unterthanen und Land-Ständen nit allein die alte Freyheiten und Herkommen lassen / sondern desselben noch danebens sichere Privilegia, Gnaden und Indulgenz entweder auß purer Lands-Fürstlicher Gnaden / oder per viam Contractus & pactorum gegen gewisse Geldsummen gnädigst verleihen könne. Obschon dadurch die Jura statuum Imperii & territorialia einiger massen und per consequentiam dependiren / und in so weit dadurch modificirt werden / und was ein Lands-Fürst seinen Ständen und Unterthanen dergestalt per viam Contractus vel pactorum gnädigst verliehen und eingeräumt / oder wozu Derselb sich sonst mit Hand und Siegel verbunden / solches ist er nicht anders als auch ein privatus zu halten schuldig Cap. 1. x. de probat. l. Digna vox. Cod. de legib. Gail. 2. Observ. 55. n. 5. Und obschon Princeps qua Princeps zuweisen Jus privatorum, vel in pœnam, vel ex supereminenti dominio aufheben kan / erfordern doch darzu die Doctores, & unus instar omnium Hugo Grotius, daß wann das letzte / wie es alhie das Ansehen hat / platz finden soll / 1. Utilitas publica, und 2. Compensatio ex communi parti læsæ, oder welchen sein Jus auferiret wird / widerfahren müsse. Weil aber in hypothese deren keins vorhanden / sondern wie

man mit Gnädigster Erlaubnisse sagen muß / und ohne das der also genanter Haupt-Recess kundbar nach sich führet / alles in commodum regentis nihilque in subditorum & speciatim status equestris vergiren soll/welches der Aristoteles pan Basileam nennet / und salutis & utilitati publicæ subditorum opponiret wird ; So sehen die Stände von Ritterschafft und Stätten nicht / wie man allhie das jus naturæ, cujus primi effectus sunt neminem lædere, suumque cuilibet tribuere ; und das jus gentium, cujus summa ratio salus populi est, retten / und mit dem Haupt-Recess compatibel machen wolle.

Hingegen aber zielen in Wahrheit verschiedene dessen Articuli nicht allein Schurz gleich zu unvorderbringlicher læsion des grösssten Theils der Hauptseiligsten Unterthanen der Büllich- und Berqischen Landen : Sondern limitiren und fesseln noch dabeneben der Stände längst durch vorerzehlte verschiedene Wege acquirirte Jura und Privilegia dermassen/ daß ihre von undenklichen Jahren her / und bis dato zu / erwiesene grosse Treu und theur erworbene meriten / dadurch fast auff einmahl wann selbige gelten solten / exspiriren müsten / ob wohl dieselbe nicht allein von jetzt regierender Hoch-Fürstl. Durchl. Herrn Vatter Hochseiligster Gedächtnis gebilliget / sondern auch von Ihr selbst bey Fürstlichen Ehren/ Treuen und Glauben / und also vermittelst eines Endes zu Gott dem Allmächtigen Anno 41. den 12. Septembris, und Anno 49. den 3. Novembris bestättiget und confirmiret worden.

Dann ob schon solche formula keine vocationem Dei in testem explicitam im Buchstaben nachführet / wie von Fürstlichen und hohen Standes Versohnen auch nicht erfordert wird ; So ist doch nicht in Abrede zu stellen/ daß Sie mit weniger auch in foro fori, als wann solches geschehen wäre/ bindet. Wie solches nicht allein alle Teutsche Jurisconsulti einhellig / sondern auch die Casuisten bezeugen. Confer Pat. Busenbaum Med. Theol. Mor. cap. de Juram. §. 4.

Und zwar nicht ohne Ursache / dann gleich wie nach der Theologorum & Politicorum Lehre omne regnum bonum imitatio Dei seyn soll/ und in der That ist / und daher die Oberkeiten den herrlichen titulum in Sacra Scriptura überkommen haben / daß Sie Götter genennet werden ; Also müssen dieselbe auch auff ihre Ehre und Worte / wie Gott selbst / unverbrüchlich halten / und dadurch als ein warhafftiges specimen imitationis Dei, die Herrlichkeit ihres Ampts / und daß sie Gottes Scepter auff Erden tragen/ beweisen.

Dahero billig alle cordati Jurisconsulti und Politici nicht so wohl denen Principibus das utile als das honestum recommendiren/ und hingegen keines Weges des Ephemi Atheniensium Legati maximam : Viro Principi & urbi Imperium tenenti nihil inconueniens esse dum utile, gutheissen oder zulassen. Welches dann desto mehr Platz findet / wann die Oberkeit sich entweder durch einen formalen oder virtualen End ad honestum verbunden hat. Illius enim effectus præcipuus est præcidere controversias, wie solches ipsa Scriptura Sacra veruhründet / wann Sie in epistola ad Hebræos sagt : Omnis disputationis finis est iuramentum rem sanciens. Und solcher unvordertreiblicher Lehre haben sich die die Heyden ex solo lumine naturæ quamquam multum ex primo lapsu obscurato confirmiret/ wann sie sagen / quod testis inter Deum & homines iuramentum sit, und daher der Halicarnassensis gar schön concludiret : Ultima fides inter homines tam Græcos quam Barbaros, quam nulla debet

lebit ætas, est ea, quæ per jurata pacta sponsores adhibet Deos.

Gleichwie nun dieses in thesi nur zu Bestärkung der gerechtfamen der Göllich- und Bergischen Ständen angeführet wird; Also protestiret man allerseits am feyrlichsten / daß man in hypothesi Dero Hoch-Fürstl. Durchl. Hoher æquanimität / Verstande / Gaben und Gemühte so wenig als Deroselben juribus derogiren oder beeinträchtigen wolle. Vielmehr aber und hingegen nur beweisen / daß Sie ungezweifelt gegen Ihre eigene angeborne Reichs- und Landberühmte æquanimität / natürliche inclination und Zuneigung / gegen solche klare undisputirliche und in allen Rechten und der ganzen Welt praxi fundirte argumenta, welche Sie selbst auch vor diesem als höchstbillig gehalten und gerühmet / durch ungleiches / sinckes Angeben und Borträge einiger passionirten / abgekehret / und im Gegentheil die getreue Ritterschafft / als wolte Dieselbe Sich vergesslich mit zu Stul setzen / und Dero Hohe Jura und Fürstl. dignität Sich zueignen / in einen unverantwortlichen Verdacht gezogen/erfolglichs Haupt und Glieder höchstschmerzlichs collidiret werden. Von welchen Consiliariis Cicero gar wol und vernünfftig schreibet:

Qui stadium currit, eniti & contendere debet, quàm maximè possit, ut vincat, supplantare eum, quocum certat, aut manu depellere nullo modo debet: Sic in vita sibi quemque petere, quod pertineat ad usum, non iniquum est, alteri surripere, jus non est.

Daß nun die Göllich- und Bergische Land-Stände solche Untersassen seynd / welche nicht absolutè & illimitatè à mero arbitrio ihres Landes-Fürsten dependiren / sonderen nach ihren und des Landes-Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit jederzeit regiert / und auff den Land-Tagen nit allein vota consultiva, sonderen auch decisiva geführet haben / auch zu den wichtigsten Sachen zugezogen und adhibirt werden müssen / bringen nit allein die Land-Tags prothocolla de sæculo ad sæculum, sonderen auch die acta publica klärlich mit sich / als in specie die Concordata zwischen Kayser Carl dem V. Glorwürdigsten Andenckens / und Herzog Wilhelm Hochseligster Gedächtnus im Jahr 1543. den 2. Jan. auffgerichtet / wie ab der sub num. 14. hiebengehender clausula concernente zu ersehen / item die pacta Dotalia zwischen Herzogs Wilhelm von Göllich Töchtern Frau Maria / und Herzogs Johan von Cleve Sohn / auch Herzog Johann genannt / An. 1496. auffgerichtet / woraus die Clausulæ concernentes sub n. 15. & 16. hieben gehen / item die Erb-Verbindnus unter selbigem dato juxta Clausulas concernentes sub n. 17. Item die Preussische Ehe-pacta de anno 1572. juxta clausulam concernentem sub n. 18. Welche Stück alle und dergleichen mehr von den Land-Ständen als mit Compaciscenten unterschrieben werden müssen / wie dann dieser punctus auch hernechst bey dem 9. Articul noch ferner behauptet werden soll.

N. 14.

N. 15.

& 16.

N. 17.

N. 18.

Daß auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und die vorgewesene Herzogen zu Göllich und Berg Dero Göllich- und Bergischen Land-Ständen ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / per tota pacta & Reversalia nit obenhin sonderen ex certâ scientiâ confirmirt / und bestättiget / weisen das Reversale de Anno 1609. sub n. 1. das Anno 1641. sub n. 8. der Vergleich de Anno 1649. sub n. 7. das Reversale von selbigem Jahr sub num. 9. das pactum

Reciprocum, de Anno 52. sub. n. 10. wie auch die Conditiones de Anno 1668. sub n. 12. gnugsam auß / weilen nun Land-Stände nichts anderst unterthänigst verlangen / als bey deme / was Ihre Hoch-Fürstliche Durchl. durch solche Reversalia, Vergleich / pacta und Conditiones fest zu halten / sich so vielfältig verbunden haben / gnädigst unbeschräncket gelassen zu werden ; So folgt ja nicht / daß / wann Land-Stände sich solchen Freyheiten / Privilegiis, Alten Herkommen / Pactis und Reversalibus, auch Recht und Gerechtigkeit auff den Land-Tagen gemäß verhalten / und dem jenigen / was ihnen darwider zugemuthet werden wil / mit gebührendem unterthänigstem Respect widersprechen / ihnen dessfals die Regalia und Suprema principatus iura, mit ihrem Lands-Fürsten gemein zu machen gemeint seyen / sondern ist die questio allein / Ob Ihrer Hoch-Fürstl. Durchleucht Dero Land-Ständen mit bey ihren Freyheiten / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / so dann dem Jenigen / was Sie durch die Kayf. Allergnädigste Decreta, Rescripta und Endurtheilen selbst und darüber von der Römisch. Kayf. Majest. Ferdinando III. Glorwürdigsten Andenckens / unterschiedlich erkenten / und verordneten Allergnädigsten Executionis, Commissionis und Manutentis-Befelcheren / in formali Contradictorio iudicio cum plenissima causæ cognitione aufgewomen / und seine Rechts-Kraft erreicht / so wohl in vim Höchstgemelter Kayf. Decreten / Rescripten und Endurtheilen / als auch darüber aufgehändigten Fürstlichen Reversalen / Pacten und Contracten unturbirt zu lassen / Rechtswegen schuldig und gehalten seyn.

Ad Articulum I.

Indeme nun Land-Stände von Ritterschafft billig dafür halten müssen / daß Höchstgem. Ihre Fürstl. Durchl. darzu von Gott und Rechtswegen obligirt seynd ; Sie Land-Ständ auch bey dem Hochl. Kayf. Reichs-Hoff-Rath und nirgends anders in Ihren schriftlichen Klagten / das jenig private allein / was darwider von wegen Höchstgemel. Ihrer Fürstl. Durchl. auff vielberührte Veranlassung einiger Rächten ihnen zugemuthet worden / und ferner nichts (so dem Lands-Fürstl. Hohen Respect) welchen Land-Stände von Ritterschafft ihnen in allweg tieff zu Herzen gehen lassen / (und sonst Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. competirenden iuribus zugegen gedeutet werden könnte) allergehorsambst anbracht / und darwider manutentiam allerunterthänigst gebetten.

So sehen Land-Stände von Ritterschafft vorerst nicht / wie mehr Höchstgemelte Ihre Fürstl. Durchl. befugt seyn könnten / dessfals wider Sie einige ernstliche Andung vorzunehmen / da sie solche ihre Klagten und gravamina mit ordentlichem zulässigem Rechten zu verfolgen / auch gegen ihren unterthänigsten Danck und Willen gemüßiget worden / welches auch den Unterthanen wider ihre Gnädigste Chur-Fürsten und Herrschafft im Heil. Röm. Reich zugelassen und unverbotten ist / wie auß der Kayserl. Cammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. und sonst notoriè erweislich / wohin gehöret auch der guldener textus in l. Imperatores ff. de appellat. in welchem der gerechte Kayser Alexander eine gar löbliche Verordnung gethan / sub hoc verborum tenore injuria & vi uti adversus eos, qui appellant & custodia militari circumfistere & obstruere illis viam ad nos interdiciamus Curatoribus & Ducibus Gentium,
& o-

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

& obedient huic meæ pronuntiationi, scientes, quod tantum mihi curæ sit eorum, qui reguntur libertas, quantum & eorum benevolentia & obedientia. Auf welchem textu neben anderen vielfältigen Reichs. Satzungen/ und gemeinen Brauch zu notiren. Primo, Daß die Duces gentium, als nemlich Chur. und Lands. Fürsten / ihren Unterthanen / den Weg Rechts bey der Kayserl. Majest. nicht verhindern / weniger sperren sollen; Zum anderen / weil Ihrer Kayserl. Majest. selbst / als dem höchsten Ober. Haupt der Welt / libertas eorum qui reguntur, id est, subditorum in tantum curæ est, quantum benevolentia & obedientia eorum, daß dero. wegen eine jedere Oberkeit sich ihrer Unterthanen hergebrachte Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / angelegen seyn lassen soll / præsertim, cum Princeps tanto sit illustrior, quanto nobilioribus & melioribus præest. Novell. 15. in præfat. circa finem.

Deme dan zu folg zum anderen / Land. Stände von Ritterschafft nicht sehen noch ermessen können / wie die mit ihnen unierte Mitglieder / als Göllich. und Bergische Haupt. Städte / und etliche wenige von der Ritterschafft / so doch Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. mit Raths. und Kriegs. Eyd und Pflichten verbunden seynd / und verfolgich ihres gnädigsten Fürsten und Herren dabei vornemblich versirendes / als ihr selbst eigenes darin mit einlauffendes interesse, best möglichst warzunehmen / ihnen außser allem Zweifel angelegen seyn lassen müssen / als lang ob specificirte schwäre gravamina, so ihnen Land. Ständen / wider ihre Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeith / Kayserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / Fürstl. Reversalia, Vergleich / Pacta und Land. Tags. Abscheid zugefügt werden / vorhin würck. und nachdrücklich abgethan / Ihrer Hoch. Fürstlichen Durchleucht so viel die Annehmung dieses also genannten Haupt. und Neben. Recels betreffen thut / sich unterthänigst submitziren können / als wordurch sie sich ihrer vorhin angezogenen Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten / in effectu begeben thäten / welches Dieselbe / und keiner außser Land. Ständen mit dem vermög sub n. 4. obangezogener Union de Anno 1628. zu dieser Göllich. und Bergischen Landen / seiner Mitglieder / der lieben Posterität / und seinem selbst eignem höchsten Nachtheil und præjudiz zu thun / mächtig ist / bevorab stante contradictione der Land. Ständen von Ritterschafft / quorum tantum prohibentium conditio melior esse debet, cum in similibus plus valeat contradictio unius, quam consensus multorum, da auch Allerhöchstgemelte Ihre Kayserl. Majest. in Dero Allergnädigstem Decreto vom 11. Octobris 1638. wie daroben sub lit. N. angezogene Clausula concernens solches klärlich aufweist / Ihre Allergnädigst Vorbehalten / daß / wann sich Land. Stände auff ihren gewöhnlichen Land. Tagen Sich in schwären Sachen nicht einer Meinung vereinigen könten / Dero Kayf. Majest. alsdan selbst / wie sich auch ohne das gebühret / dieselbe entscheiden wolten. Wie vielmehr muß dann solches billig geschehen in dieser des ganzen status everfionem und consequenter Heyl und Wolsahrt dieser Landen und Unterthanen betreffender Sachen / als bey welcher die Annehmung einer also genanter Novæ legis fundamentalis, wornacher diese Göllich. und Bergische Landen ins künfftig und zu den ewigen Tagen regiert werden sollen / nicht einmahl zu deliberiren vorgestellet / sonderen als eine schon verfaßte
forma

Forma & norma futuri regiminis, zu unterschreiben/ anmaßlich vorgeleget worden. Nun versprechen zwar Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. bey diesem primo articulo, Land. Ständen bey ihren rechtmässig erlangten Privilegien/ Freyheiten/ Brieffen/ Siegeln/ Rechten/ Alten Herkommen/ und guten Gewonheiten/ auch was auß Dero Herrn Batteren Hochseligsten Andenkens in Anno 1649. den 25. Septembris getroffenen Vergleich/ in folgenden Articulen ermelten Haupt- und Neben-Recesss versehen / gnädigst zu manuteneiren; Es erblicket aber darauß 1. Daß Land. Stände dabey zu befahren haben dörrften / daß sie ihre rechtmässig erlangte Privilegia und Freyheiten/ jetzt und ins künfftig/ toties quoties dawider gehandelt wird/ in petitorio beweisen solten/ welches ja post tanti temporis & aliquot sæculorum lapsum, und da die privilegia, ab immemoriali tempore & de sæculo ad sæculum continua serie hergebrachte Freyheiten / præsumptionem firmissimam juris & de jure, daß sie rechtmässig erlangt und erhalten worden / vor sich haben / allen Rechten widerstrebet. 2. Versprechen Ihre Hoch. Fürstliche Durchl. Gnädigst bey diesem ersten Articul, daß sie Dero Land. Ständen bey ihren Brieffen / Siegeln / und Rechten manuteneiren wollen / da sie doch in sequentibus Ihre eigene vorhin gnädigst ertheilte und unter Dero Fürstl. Hand und Siegel außgehändigte Reversalia, Pacta, und Contractus schier gänzlich cassiren und auffheben/ noch daran ferners/ wie vorhin / gebunden seyn wollen / welches ja mit einigem Schein rechtens nicht zu coloriren ist / wie solches droben breiter angeführet und erwiesen worden ist. Dann daß ferner Princeps nit allein per sua pacta & contractus, sonderen auch suorum antecessorum legitimorum verbunden werde / ist in den so wohl Geist. als Weltlichen Rechten außser allem Zweifel undisputirlich zu erweisen. Jason Conf. 3. vol. 3. text. in cap. 1. de probation. Matth. Steph. de jurisdic. lib. 2. p. 1. cap. 1. memb. 1. n. 74. & seqq.

Welcher rechtlichen disposition noch nicht allein Ihre Hoch. Fürstliche Durchl. an Ihre selbst eigene Reversalia, contractus und Pacta, sonderen auch an den Anno 1649. mit Dero Herrn Batteren Hochseligsten Andenkens / mit gutem Vorbedacht getroffenen Vergleich / in totum efficaciter verbunden seynd / und verfolgich von Rechts wegen / Land. Stände nicht allein bey dem jenigen / was auß sothanen Vergleich hinc inde ganz limitate & cum certa restrictione außgezogen / und diesem also genantem Haupt und Neben-Recess in sequentibus articulis inserirt/ sonderen auch bey dem litterlichem Inhalt selbigen Contractus in totum unveränderlich zu lassen/ und zu manuteneiren mehr Höchst gemelter Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. in alle wege obliegen thut / und zwar solches nit allein tanquam hæredi universalis, sonderen auch/ weilien dieselbe sich darzu durch ein absonderliches sub num. 9. beygefügetes Reversale de eodem Anno, und die Conditiones de Anno 1668. sub num. 12. signanter in art. 10. außdrücklich verbunden / und obwol Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. bey Dero vermeinten remonstrationibus, so in Dero Nahmen Land. Ständen beschehen / darauff hauptsachlich gefasset / daß Sie tempore dieses / wie auch anderen ertheilten Reversalen/ noch Prinz gewesen / keine Regierung angetretten / und dessfals bey Ihres Herrn Batter Hochseligster Gedächtnis Lebzeiten / mit den Untertanen nichts pacificiren können / So stellen doch Land. Stände eines jeden und præoccupirten/ impassionirten judicio anheim / Ob ein Groß. Jähriger Prinz/ und indubitatus unicus hæres paternæ successionis bey Lebzeiten und wehrender Regierung der Herrn Batteren / sich in perpetuum nicht verbinden und obligiren könne / daß Sie hernechst / wann Er zu der Regierung würck/

würcklich gelangen solte / alsdann Dero getreue LandStände bey ihren Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / und was so wohl durch Käyserl. Allergnäd. Rescripta, Decreta und Endurtheilen / in formali contradictorio, cum plenissima causæ cognitione erkant / als auch mit Dero Herren Batteren abgehandelt und verglichen / manuteniren wollen / und ob dem nechst Derselbe oder Seine Durchl. nicht ohn solche obligation, omni Jure Civili, Canonico, gentium & naturali, efficacissimè verbunden sey? Wie wol auch oft Höchstigem. Ihre Fürstl. Durchl. Zeit aufgefertigten LandTags proposition und Abscheid de Anno 1653. vielmehr aber zur Ziet der abgehandelten conditionen de Anno 1668. bey welchem præmissa omnia de novo confirmirt worden / schon ihre würckliche Regierung angetretten gehabt / und dessfals umb so viel weniger sich von denselben entbinden können.

Zum dritten versprechen zwar Ihre HochFürstl. Durchl. bey diesem ersten Articul, LandStände bey ihrem Rechten zu manuteniren / und obwohl kein klarer und undisputirlicher Recht in der Welt / als welches durch verschiedene Käyserl. obangeregter massen cum plenissima & matura causæ cognitione, cum Serenissimi Collegii Electoralis Consilio in formali contradictorio ergangene Käyserl. Decreta, rescripta und Endurtheilen aufgewonnen / abgeurtheilt / und vires rei judicatae, quæ ipsa veritas est, erlangt; So seynd doch Ihre HochFürstl. Durchl. so weit von einigen passionirten Rächten disponiret / daß sie Dero LandStänden bey solchen klaren Rechten zu manuteniren / nicht allein nicht gemeynnt / sondern auch solches alles und was dergleichen ist / in totum & absolute zu cassiren Sich unterstehen; Und solches zwar / wie man bey den an Seiten Ihrer HochFürstl. Durchl. LandStänden aufgehängigten vermeynnten schriftlichen remonstrationibus wahrgenommen / unter diesem Vorwand / als wann diese Allergnädigste Käyserl. Decreta, Rescripta und Endurtheilen per falsa narrata, sub- & obreptitiè contra notorietatem facti, constitutiones Imperii ex practisirt / lapsu temporis von sich selbst widerumb expirirt / oder per alias Imperii sanctiones und das Instrumentum pacis widerumb abolirt seyn solten / deren doch keines ex ullis privati vel publici juris principiis mit einigem auch dem geringsten Bestand / behauptet werden kan noch mag: Sondern nicht zu begreifen ist / wie diese Käyserl. Allergnädigste Verordnungen sub & obreptitiè aufgebracht seyn sollen / da Ihrer HochFürstl. Durchl. in Gott ruhender Herr Batter wider Dero LandStände über die materialia sothaner Käyserl. Decreten / Rescripten / und Endurtheilen / vorhin vor dem Käyser Ferdinanden dem II. Glorwürdigsten Andenkens / nicht allein in formali contradictorio befangen / sondern auch Zeit eröffneter sub lit. O. herneben gehender Endurtheil / de dato Eder-
lit. O.
storff / den anderen Octobris 1635. Persönlich zugegen gewesen / und so wohl schrift- als mündlich erhört worden / wie solches die formalia so klarer Urtheil in principio gnugsam aufweisen / dergleichen itregierende Ihre HochFürstl. Durchl. selbst cum pleno mandato, Dero in Gott sel. ruhenden Herren Batteren / vorhin und in der Zeit des abgefertigten endlichen Bescheids / de dato Wien den 22. Februarii 1640. in persona, beyim Käyserl. Hoff zugegen gewesen / und bezeugen ebenfals die formalia dieses endlichen Bescheids / sub lit. P. welcher Gestalt alles das jenige
lit. P.
was an Seiten Ihrer HochFürstl. Durchl. bey Ihrer Käyserl. Majest. in Unterthänigkeit vor- und anbracht / von Deroselben in reife consideration gezogen worden sey: Worab unswär zu ermessen / daß bey also beschaffenen Sachen per falsa narrata op- & subreptionem etwas

contra Imperii constitutiones aufzubringen / sich ja nicht würde haben practisiren lassen / da jura partium hinc inde latissime gehört / examiniret und erwogen worden / und nebens deme nicht zu präsumiren ist / daß Ihre Kaiserl. Majest. contra notorietatem facti, & constitutiones Imperii Ihre Hochfürstliche Durchl. oder sonst jemand in einigen Wegen beschwäret haben solten. So kan ebenfals mit keinem Schein Rechtens behauptet werden / daß diese Allergnädigste Kaiserl. Verordnungen lapsu temporis exspirirt / da dieselbe vielmehr accedenti temporis lapsu confirmirt worden ; Auch die Löbl. Land. Stände in possessione rerum judicatarum, von der Zeit an bissher zu / allemahl unterdrucket gewesen / und also wider dieselbe keine præscriptio lauffen können.

Noch viel weniger aber kan behauptet werden / daß diese Kaiserl. judicata per instrumentum pacis und Cesareas constitutiones & capitulationes abrogirt seyn solten / in sonderbahrer reifflicher Erwegung / daß auß dem Instrumento pacis nichts beständiges zu erzwingen / so diesen Kaiserlichen judicatis zuwider mit Fuge außgedeutet werden könnte : ja vielmehr bey selbigem Instrumento pacis §. Sententiæ art. 4. außdrucklich verordnet / quod sententiæ tempore belli de rebus merè secularibus pronuntiatæ propterea non debeant esse omnino nullæ ; sed ita demum ab effectu rei judicatæ suspendantur, si alterutra pars inter semestre ab inita pace peteret revisionem ; Wessen beneficii weilen sich Ihre Hochfürstliche Durchl. niemahlen bedienet / seynd diese Kaiserl. Urtheilen notoriè in ihre Rechts. Krafft erwachsen : Und wiewol dieselbe sambt den Rescriptis, durch das instrumentum pacis auffgehoben und cassirt seynd / da Land. Stände bey dem Vergleich de Anno 1649. sub num. 7. und also post instrumentum pacis, ihnen außdrücklich vorbehalten / auff den unvorhofften contraventions-Fall selbigen Vergleichs / ihren recursum dahin zu nehmen / und sich deren / als ihres erhaltenen Rechtens / zu gebrauchen ; Welches Ihrer Hochfürstl. Durchl. Herr Batter Hochseligster Gedächtnus / bey sothanem Vergleich / nicht allein placidirt / sondern auch Ihrer Hochfürstlichen Durchl. selbst mit Ihrer eignen Hand und Siegel / bey dem reversal von selbigem Jahr sub N. 8. wie auch bey der mit Dero Göllich und Bergischen Land. Ständen sub num. 10. auffgerichteter reciproquer Verbindnus / nicht weniger als bey dem Land. Tags. Abscheid de Anno 1653. wie ab der Claufula concernente sub n. 11. klärlich zu ersehen / so dann bey den conditionibus de Anno 1668. sub num. 12. und also oft und vielmahlen / nicht allein als Prinz / sondern auch als regirender Herzog confirmirt und bekräftiget / mit dem Zusatz / daß Sie diese Kaiserl. Decreta und Sententias bey ihrer Regierung stet und fest halten wolten : Es wird auch auß dem Instrumento pacis kein einziger §. auffzuweisen seyn / auß welchem explicite vel implicite behauptet werden könne / daß die per viam pactorum acquirte / oder sonst längst vor dem letzteren Teutschen Krieg gehabte Privilegia eines status mediati ; Worüber quo ad ipsum, bey dem Friedens. Schluß keine quæstio movirt worden / wie auch die Kaiserl. Decreta, Rescripta und Sententiæ, zu deren Festhaltung sich der Land. Fürst dudum post instrumentum pacis so vielfältig obligirt und solenniter verbunden / durch selbiges instrumentum auffgehoben und cassirt seyen.

Und obwohl vermdg des instrumenti pacis art. 4. §. ult. Ihre Hochfürstl. Durchl. sich mit Ihrer Ehr. Fürstl. Durchl. zu Brandenburg Anno 1666. der Göllichen succession halber / verglichen haben mögen / welches doch Land. Stände gehörigen Orts dahin gestellt seyn lassen müssen : So kan solches dannoch Land. Ständen Freyheiten / Privilegien /

legien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch durch dieselbe erhaltenen Käyserl. Decreten / Recripten und Endurtheilen / im geringsten nicht nachtheilig seyn : Erstlich / weilien es gegen die Erb-Verbindnisse de Anno 1496. sub num. 17. Zwentens / gegen beyder Chur- und Fürsten aufgehändigten Reversal de Anno 1609. sub n. I. Drittens / gegen die mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. pacificirten conditionen de Anno 1668. als woben Dieselbe so hoch und theur sincerirt und gnädigst angelobt / Dero Land-Ständen bey ihren Freheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / dem Vergleich de Anno 1649. und den Land-Tags-Abscheiden und Reversalen zu manutenuiren / und darwider nichts thun noch geschehen zu lassen : Wozu dann Land-Stände auch passivè durch vorerwehnte Erb-Verbindnisse de Anno 1496. verbunden seyn. Zu geschweigen / dasz ohne dem keiner paciscendo & transigendo juri alicujus tertii absentis & inauditi etwas derogiren kan oder mag / und Land-Stände vielmehr sich sethanen Vergleichs zu erfreuen haben / und das jenig / was sie durch die schwere Controversias in puncto successionis Juliacenlis von ihren Freheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten etwa verlohren / ihnen nunmehr jure postliminii restituirt werden müsse / juxta claram literam instrumenti pacis, art. 3.

Juxta hoc universalis & illimitatae amnistiae fundamentum universi & singuli sacri Romani Imperii Electores, Principes (comprehensa immediata imperii nobilitate) eorumque Vasalli, Subditi, Cives & Incolae, quibus occasione Bohemiae Germaniaeque motuum vel foederum hinc inde contractorum ab una vel altera parte aliquid praejudicii aut damni quocunque modo vel praetextu illatum est, tam quoad ditiones, bona feudalia, subfeudalia & allodialia, quam quoad dignitates, immunitates, jura & privilegia restituti sunt.

Ausz welchem allem / weilien die gravamina, so Land-Stände auff diesem ersten Articul anerwachsen / und der grosse Verlust ihres so wohl durch die Käyserl. Decreta, Rescripta, und Endurtheilen / als per viam contractus, transactionis Reversalium, Pactorum, Conditionum, und sonst durch die Land-Tags-Abschied acquirirt / und erworbenen klaren Rechten / Sonnenheiter am Tag ist / so wird ein jeder unpassionirter leichtsamb erkennen können / dasz Land-Ständen vorerst diesen primum Articulum, worvon die übrigen gravamina haubtsächlich dependiren / desz also genanten Haupt- und Neben-Recess, nicht annehmen können.

Weilien nun pro secundo, das gewöhnliche der Land-Ständen juramentum, welches alhie sub n. 13. bengehet / nichts unzulässiges / vel quod possit esse contra bonos mores aut vergere in dispendium animae aut praejudicium tertii, in sich begreiffet / sonderen ein jeder auff die Union, als worinnen die conservation der Land-Ständen Freheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit allein bestehet / mittelst seines Ends angewiesen wird / und dann Land-Stand solches gewöhnliches juramentum so wohl unter Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. als Dero Herrn Batteren Höchstseligster Gedächtnus / jeder Zeit / und zwar mit Dero gnädigsten Wissen / und ohne die geringste contradiction bey den Land-Tagen und Land-Tags-Handlungen / unverrückt abgelegt / so gar / dasz die beyde Herzoge Höchstseligster Gedächtnusse / Wilhelm von Güllich / und Johan von Cleve / selbst nicht allein bey Fürstlichen Ehren und Treuen / sonderen auch an rechter geschwornen End-Statt / unter anderen in der oft angezogener Erb-Verbind-

bindnisse de Anno 1496. alle und jede jura, privilegia, Gewonheiten/ und Herkommen / warauff sich der Eynd blößlich fundiret/ auch für Sich und Dero Nachkommen stett/ fest / und unverbrüchlich / erblich/ ewiglich / erbarlich / auffrichtig und frömblich zu halten und zu handhaben versprochen.

Dahero dann Land-Stände auch dabey bis hiehin unturbirt gelassen worden seynd/ und solches umb desto mehr/ weil es in dem wissentlichen Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie vorhin gemeldet / gegründet ist / und erfolgreich naturam inveteratae consuetudinis obtinere hat. Paul. Matth. Wenher in pract. suis obs. in verb. Herkommen / qualis illa dicitur, quæ est præscripta 30. vel 40. annorum spatio, quo tempore non solum illa, quæ præter, sed etiam quæ contra jus commune sunt, præscribuntur. Gail. 2. obs. 31. n. 3. Quanto autem magis sciente & non contradicente Principe; & sic tempus est immemoriale, quod non solum arguit bonam fidem, habetque vim concessionis & privilegii à Principe legitime obtenti & Privilegio in omnibus æquiparatur etiam in reservatis Principis quoad subditos, Matth. Wesemb. conf. 181. n. 15. Zachar. Victor de caus. exempt. Imp. conclus. 17. sed etiam habet vim donationis, vim contractus, vim justæ causæ, vim tituli, vimque juris plenissimi Dec. in l. traditionibus C. de pact. n. 11. So ist ja das gravamen bey dem 2ten Articul offenkündig / indeme Land-Stände von solchem Alten Herkommen abstehen / sich ihres gewöhnlichen Eynds der darin vermelter Union halber begeben/ und eine solche neue formulam juramenti puræ taciturnitatis annehmen sollen.

Ben dem dritten Articul seynd die verschiedene gravamina also klar und offenkündig / das ein jeglicher / deme nur die Beschaffenheit der Gülich und Bergischen Ritter-Sitzen / so der Geist-Adlichen / Freyen und Lehn-Güteren / deren alte Freyheit und Natur einiger massen bekant / dieselbe von sich selbst anugsam erreichen und fassen kan / sintemahlen so viel die Adliche Ritter-Sitz betreffen thut / da dieselbe / und deren zugehörige Landerer und appertinentien ab omni ævo von den Steuern und Collectis frey geblieben / und Land-Stände von Ritter-Hertzogen zu Gülich und Berg sine ulla etiam minima interruptione gefunden / und darinnen bisshero umbeträchtigt gelassen worden seynd/ wil denselben bey diesem also genanten Haupt-Recess, wan sie dieser Freyheit ferners genießen / so dann wegen ihrer Adlichen Sitze zu den Land-Tägen beschrieben werden wollen / auffgelegt worden / das sie nicht allein beweisen sollen / das solche Adliche Sitze und darzu gehörige Güter und Landerer Anno 1596. von den Steuern und Anschläge auch Gewinn und Gewerch frey gewesen/ sonderen auch / das solche Sitze auff Adlichen unchatzbaren Grund erbarvet / welches gar schwarz würd beyzubringen seyn / weil zwar auffser allem Zweifel/ oder doch ex legali præsumptione der grösser Theil derselben / ehe und bevor in den Herzogthumben Gülich und Berg einmahl einige Collecten gegeben worden/ erbarvet gewesen/ aber doch bey dem onere probandi fortè propter perditam instrumenta vel alias viele difficultät finden dörrffen / & probatione deficiente, ins künfftige keine oder doch gar wenige ihrer Sitzen halber zu den Land-Tägen beschrieben / und von der so hoch præjudicirlichen description frey bleiben/ welches nicht allein den allgemeinen Rechten / sondern auch des Reichs-Satzungen / und in specie dem Reichs-Abscheid zu Nürnberg de Anno 1553. §. Und dieweil ic. solches außdrücklich widerstreibet / als woben der Oberkeit alle die jenige Unterthanen / welche sie vermög der Rechten und Alten Herkommen / zur Steuer anzuhalten oder damit zu bele-

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or introductory paragraph.

First main paragraph of faint, illegible text.

Second main paragraph of faint, illegible text, occupying the lower half of the page.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, which is mostly illegible due to fading.

First main paragraph of handwritten text, containing several lines of script.

Second main paragraph of handwritten text, continuing the script.

Third main paragraph of handwritten text, continuing the script.

Final line of handwritten text at the bottom of the page.

belegen haben / und zwar auff die Weise / wie sie es in ruhigem Gebrauch und vollkommener possession hergebracht / allein zu collectiren erlaubt wird : Es kan aber nicht erwiesen werden / dasz ein einziger Herzog oder Graff zu Süllich und Berg jemahlen in possessione oder Brauch gewesen / die Adliche Sitze und deren appertinentia zu collectiren / dannhero nunmehr den Ritterbürtigen der Verweis / dasz ihre Sitze auff Adlichen unschätzbaren Grund gebauet / nicht auffgebürdet werden kan / vor eins.

Dasz nun zum anderen die Geist-Adliche / freye und Lehn-Güter indifferenter ohne Veränderung ihrer Natur / und dieser Gestalt / dasz die halbwinner allein / mit nichten aber der proprietarius, wan er solche Güter durch sich selbstem harvet / in Gewinn und Gewerb-Steuren angeschlagen / und zu solchem End describirt werden sollen / solches könten zwar Land-Stände geschehen lassen / wann nicht darauß dieses gravamen ihnen augenscheinlich erwachsen thäte / dasz demnechst Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solchen Anschlag der halbwinner in Gewinn und Gewerb auff einen gemeinen Fuß dörrfte bringen lassen / und solches wider das wissentliches Altes Herkommen / nach welchem dieser Anschlag in Gewinn und Gewerb in aliquibus locis est altera, in aliquibus tertia in aliquibus 4ta, ja auch wohl 5ta, 6ta, 7ma & 8va, weil solches tractu temporis nach und nach auff jeden Orth eingeführet worden ist / über welchen einmahl eingeführten Brauch und bevorab umb desto mehr / da die Bergische freye Geist-Adliche- und Lehn-Güter nach dem Gewinn und Gewerb in fundo niemahls angeschlagen worden seynd / billig niemand wider seinen Willen mit Fuge beschwärt werden kan oder mag.

Anreichend nun zum dritten die Steurbare Güter / demnach Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. sich in Gnaden erklärt / dasz Dero gnädigste Meinung bey dem Werck allein wäre / die Unterschläge zu erforschen / und den Bedrängten zu helfen : So haben Land-Stände solche intention gehorsambst zu secundiren / Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auff dem in Julio Anno 1671. zu Düsseldorf gehaltenen Land-Tag / ein weit näheres adaequatum und keinem Menschen nachtheiliges remedium, wordurch dieser Zweck mit Ersparung vieler Kosten / so sonst unumgänglich darauff gehen würden und müsten / unterthänigst an Hand gegeben : Dieses nemlich / dasz ein jeder ohne Unterscheid seine schätzbare Ländereyen mit gnugsamen Umständen / certaue quantitate & qualitate treulich eröffnen / und solches den Benachbarten auff deren Ansuchen ad contradicendum communiciret werden solle / auff welchen Fall / wann schon einer 50. 60. 80. 100. ja auch wol 200. Morgen sub pretextu, als wann solche frey Geist-Adlich- oder Lehn-Ländereyen wären / verschweigen wolte / derselbe dannoch vor seinen Nachbarn / als welchen die Natur / qualität und quantität der Ländereyen gnugsam bekant / nicht sicher seyn / könten und möchten demnechst über das jenige / was also in controversiam gezogen würde / nötige probationes eingenommen werden : Und weilien dieses / wie ein jeglicher unpræoccupirter leichtsam erkennen wird / ein compendiosius und gleichwol adaequatum remedium der Verschläge der steuerbaren Ländereyen (wovon auch die Policen-Ordnung de Anno 1558. allein redet) ist / darzu sich auch Land-Stände gehorsambst willig erbotten / so seynd ja keine rechtmässige Ursachen obhanden / warumb dieselbe die Freyheit aller Geist-Adlicher / freyer und Lehn-Güter / in deren possession vel quasi sie ultra hominum memoriam gewesen und annoch seynd / wider alle Geist-Weltlich- und natürliche Rechten / mehr dann von einem Sæculo und dem Jahr 1528. zu beweisen schuldig seyn sollen / welche schwäre gravamina alle gleichwol dieser

dritter Articul nach sich ziehet / und dahero keiner den Land. Ständen ungnütlich verdencken kan / das sie diesen Articul , gleich den vorigen / nicht annehmen können / mit diesem ausdrücklichen Anhang / das dieselbe offtgedachter Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. wider den klaren Inhalt Ihrer Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / nicht einräumen noch nachgeben können / das Sie in dergleichen und anderen des Batterlands / Land. Ständen und Unterthanen betreffenden höchst präjudicirlich und schädlichen Sachen privative oder allein etwas zu verordnen befugt seyn.

Der Inhalt des 4ten Articuls bestehet darinnen / das wollen die Land. Matricul in grosse disproportion gerathen / darüber sich auch Gütlich und Bergische Land. Stände von Ritterschafft und Städten beschwäret hätten / wären Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. gnädigst gemeint / solche matricul durch Dero darzu deputirende Räte mit Zuzeihung einiger auß Mittel gedachter Ständen von Ritterschafft und Städten darzu deputirten rectificiren zu lassen; Nun wissen vorerst dieselbe sich nicht zu erinnern / das Sie sich so schlechter dng über die rectification der matricul , es möchte dann seyn / das etwa Bergischen Theils über eines oder anderen particular Beschwarden Meldung geschehen wäre / angegeben haben / sonderen wohl das als testante prothocollo solche angegebene disproportion von wegen Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. ihnen gnädigst vortragen worden / Sie sich darauff unterthänigst erbotten haben / das wann die Vorschläge specificè angezeigt würden / Sie alsdann erleyden könnten / das denselben nachdrücklich remediirt würde / wo bey es auch verbleiben / ohne das die geringste Vorschläge bis dato zum Vorschein kommen seynd.

Zu dem ist auch bekant / das die rectification einer Land. matricul, bey der Oberkeit oder einem Land. Fürsten privative nicht / sonderen von Rechtswegen vielmehr bey Land. Ständen und Untersassen siehet / siquidem erectio matriculæ non est jurisdictionis, & ad eam requiritur consensus omnium & singulorum de universitate. Klock. de contribut. cap. 17. n. 21. Cravet. conf. 195. per totum, welches da nun auch den Reichs. Abscheiden allerdings ähnlich / als nach deren Inhalt den Ständen ins gemein die peræquation zu thun / und die Ungleichheit zu remediiren competirt / Reichs. Abscheid de Anno 1522. §. und solle solches de Anno 1524. §. item wiewol Anno 1594. demnach wir auch & seqq. quod proinde quia in universitate Imperii est receptum , merito inferiores universitates sequi debent. Klock. loc. cit. n. 134.

Zu deme streitet pro tertio die also bey diesem vierten Articul präscribirte Auffrichtung einer neuen matricul directè wider den klaren Inhalt des Vergleichs de Anno 1649. als bey welchem ausdrücklich versehen / das die Steuern so lang sollen nach der alten matricul eingerichtet werden / bis daran Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. sich mit Dero Ständen einer neuen Matricul moderation vergleichen / welches bis dahin noch nicht geschehen / und damoch billig vor allem geschehen müste / nicht allein in Krafft berührten Vergleichs / als an welchen ob deducirter massen Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. efficacissimo juris naturalis & Civilis vinculo gebunden / sonderen auch umb schwäre unermessliche Kosten / so bey einem solchen Werck darauff gehen / so viel mög. und thunlich / zu verhüten / da Land. Stände aliorum exemplo ersehen / das bey dem von einigen vorgenommenen descriptions. Wesen und darauff erfolgter neuer matricul nicht allein viele 100000. Reichsth. Unkosten darauff gangen / sonderen sich dabey täglich so viele und unendliche difficultäten hervor

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Second block of faint, illegible text, appearing as a separate paragraph.

Third block of faint, illegible text, continuing the narrative or list.

Fourth block of faint, illegible text, showing further detail.

Fifth block of faint, illegible text, near the bottom of the page.

Final block of faint, illegible text at the very bottom of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

hervor gethan und noch hervor thun / daß nach aller angewendter Mühe / die matricul dennoch schwärzlich rectificirt werden können / deßhalbenn dann Land-Stände ja billige Urtsach haben / sich bey diesem Articul mercklich und hoch beschwärt zu finden / da Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. erectionem & rectificationem matriculae Ihre principaliter allein zuschreiben / und Deroselben doch mehr nicht / als die Lands-Fürstl. inspection und direction ratione des æquilibrii competirt / und sie diese vermeinte rectification wider den Vergleich de Anno 1649. ins Werck stellen wollen / ehe und bevor dieselbe über die moderation : Item den modum und formam moderandi & rectificandi mit Dero Land-Ständen gnädigst verabschiedet und verglichen.

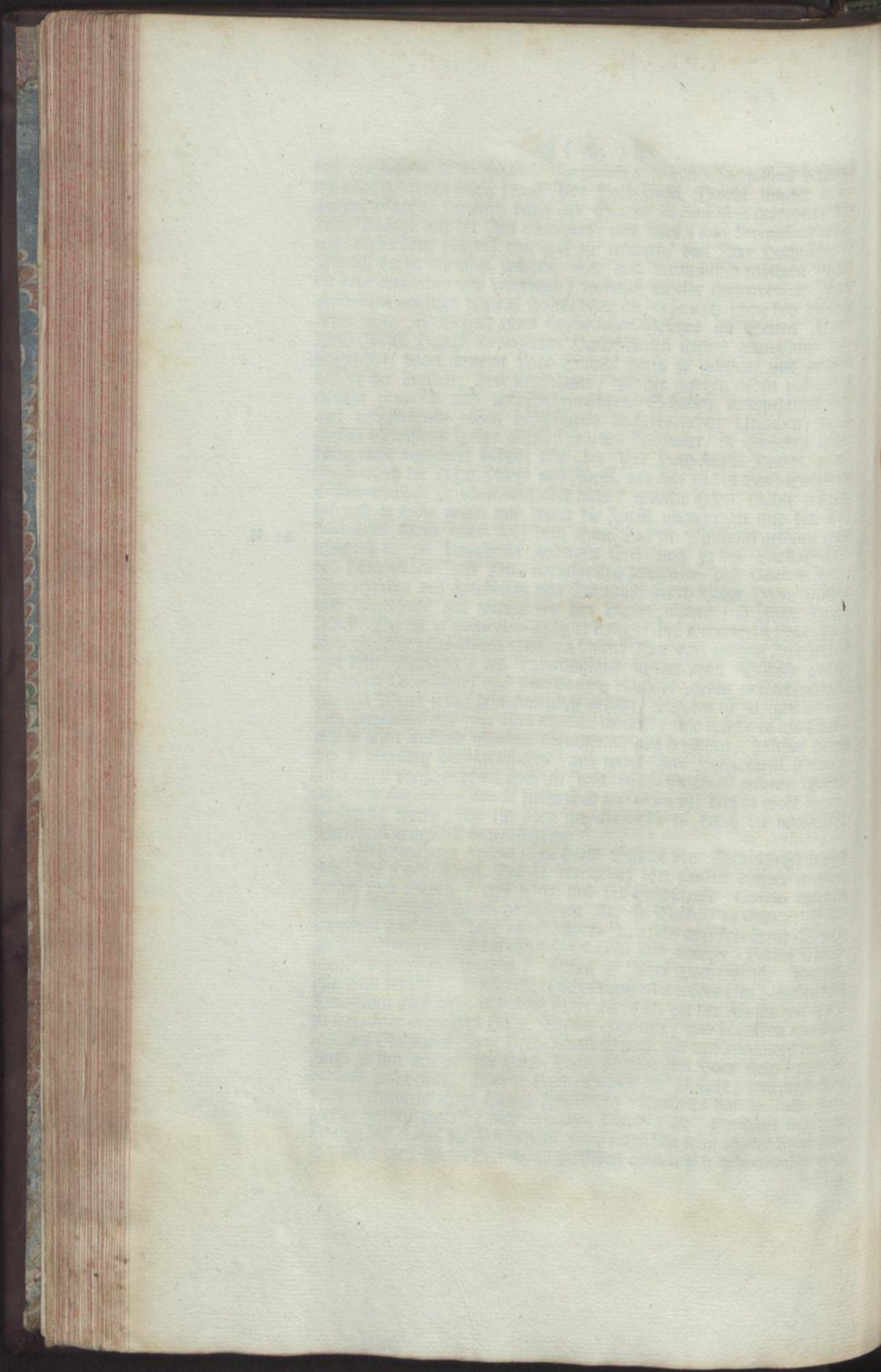
Der fünffte Articul streitet vor erst wider das alte præscribirte Herkommen / da nicht erweislich / daß von Menschen Bedencken die Fürstl. Hh. Räte zu den Land-Täg und Land-Tags-Handlungen admittirt / sonderen wol / daß dieselbe / wann von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. dahin gnädigst gewiesen werden wollen / positive nicht admittirt / und es dabey sein Verbleiben gehabt habe / wie solches die Land-Tags-prothocolla und retroacta gnugsame Zeugnuß geben können. Vor erst.

Zum anderen ist auß dem angegebenen vorigen sæculi Alten Herkommen (welches Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. setzen / daß sie bey diesem Articul wiederum einzuführen gnädigst vermöchten erachtet) und darüber an ihrer Seiten vorbrachten exemplis anders nicht zu erschen / noch zu erzwingen / als daß Land-Stände auß den Land-Tägen zuweilen hic & nunc, wannes der Sachen Wichtigkeit erfordert / einige auß den Adlichen Herren Räten nach ihrem Wolgefallen / so alsdann zu dem End ihres Ends erlassen worden / zu sich gefordert / wie solches ab den Verlagen sub num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. & 9. und dergleichen vielen anderen klärllich zu erschen ist / worbey es auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Herr Väter Hochseligsten Andenckens / als Derselbe dieses puncti halber im Jahr 1651. auß dem Land-Tag starck in Land-Stände dringen lassen / auß solche gethane unterthänigste remonstracion gnädigst acquiescirt / und es darbey bis hiehin auch sein Verbleiben gehabt / und ist also die nicht admittirung der Adlicher Räten nicht allein in dieses / sonderen auch vorigen sæculi Alten Herkommen / ja der natürlichen Vermunfft selbstenn gegründet / nach welcher sich nicht gebühren kan / daß der Land-Ständen Conventibus, Land-Tags deliberationibus seu negotiis & consiliis, die Hh. Räte und Fürstl. Ministri invitis statibus beywohnen und die direction führen solten / dann solches ipsissimo fundamento und principiis aller deliberationen zu wider ist / wolangemerckt / daß wann Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Dero Land-Ständen einen Land-oder Deputations-Tag halten / oder mit einem oder anderen Stand etwas in Contradictorio tractiren solten / alsdann ja daselbst duæ partes seyn müssen / als nemlich Ihre Hoch-Fürstl. Durchleuchtigkeit und Dero Räte ex una, und die Land-Stände ex altera parte, und jedwede Parthey seine absonderliche deliberationes & libera vota haben / welche deliberationes & libertas vorandi præsentibus & dirigentibus Consiliariis & Ministris Serenissimi, dergestalt restringirt und beschrenckt werden müste / daß ein oder ander getrewer Patriot, wegen befahrender Fürstlicher Ungnad / zu des Väterlands Wohlfahrt erforderter Nothdurfft nicht ründlich würde sagen und in regarde der anwesenden Fürstlichen Rät seines Gemüths Meinung eröffnen dürfen / und wäre es auß solche Weise keiner Land-Tags proposition und deliberation vermöchten / dann wol zu erachten / daß

daß präsentibus & dirigentibus Consiliariis & Ministris Serenissimi besorg-
 lich alles geschehen müste / was Ihre Hochfürstl. Durchl. immer deli-
 beriren würden / wodurch dann alle Sachen in confusion gerathen / die
 Landstände mit der Zeit extinguirt / und alles à solo Serenissimi arbi-
 trio dependiren würde / dan wol zu erachten / daß Ihre Hochfürstl.
 Durchl. darzu allemahl würden / oder doch vermuthlich möchten solche
 subjecta aussuchen und verordnen / wodurch dieselbe ungezweifelt Ihre
 intentiones erreichen könnten / gestalt dann die experientz schon bey diesem
 vermeynten in Gestalt eines fundamental-Gesetzes an Seiten Ihrer
 Hochfürstl. Durchl. concipirten Haupt-Recesss solches gnugsamb be-
 zeuget hat / dann gemeine Landstände darin zu gehelen / und densel-
 ben zu der Landen / ihrer selbsteigner / und der ganzen lieben posterität
 ewigen präjudiz und unvridbringlichen Schaden anzunehmen sich
 auß verschiedenen vielen bengefugten hochehrerblichen Ursachen / auch
 sonsten Gewissens halber alleweil würden beschwärt / in Ewigkeit aber
 darin nicht consentirt haben; Als aber Ihre Hochfürstl. Durchl. pun-
 cto hoc, ob die HHn. Räte und Fürstl. Ministri zu den Landständen
 deliberationibus zu admittiren oder nicht? gemelte HHn. Räte würck-
 lich und de facto gegen und wider die Fürstl. obangeregte und den 22.
 Novembr. Anno 1666. auff dem Landtag zu Mühlheim gethane und
 alhie sub n. 36. bengehende gnädigste Erklärung zu den Landstän-
 den hingewiesen / und Dero vornehmsten Ministrum und General-Feld-
 Marschalcken den Freyherrn von Birnund durch selbige HHn. Räte
 und anwesende gar wenige von den Landständen / so Ihrer Hoch-
 fürstl. Durchl. in particulari obligirt waren / bey wehrendem Landtag
 zum Gölischen Directoren erwehlen lassen / ohne daß sie dem Freyherrn
 von dem Bunting / als rechtmässigen jetztgedachter Gölisch. Land-
 Ständen Directoren / das Directorium einmahl vorhin auffgekündigt
 hat das Werck ferner kein difficultät gehabt / sonderen ist selbiges ad nu-
 tum Serenissimi und plus ultra adjustirt worden / und würde es ins künff-
 tige in allen anderen Sachen vermuthlich also hergehen / welches dann
 ein so schwäres handgreiffliches / und wider Ihre Hochfürstl. Durchl.
 selbst eigne vorangeregte / noch im Jahr 1666. Gnädigst ertheilte Erklä-
 rung und sinceration directè streitendes gravamen ist / daß es wohl apprehen-
 dendirens werth / und ein jeder unpassionirter es durch die natürliche
 Vernunft gnugsamb begreifen kan.

N. 36.

Bey dem 6ten Articul sehen Landstände von Ritterschafft nicht/
 wie Ihre Hochfürstl. Durchl. berechtiget oder sonsten einiger massen
 befugt seyn können / auff Dero und der Landschafft Cassam einigen
 Landsfürstlichen Arrest zu schlagen oder ein Verbott zu thun; Sün-
 temahlen was vom Jahr 1649. bishero Jährlich auff den Landtagen
 zu Bezahlung der Landschafft Creditoren und anderer Lands Noth-
 turfft eingewilliget worden / solches ist Ihrer Hochfürstl. Durchl.
 gnugsam bekant / wohin aber solches verwender worden sey / solches kan
 Deroselben auch nicht unberuost seyn / da es die vor der Fürstlichen dar-
 zu specialiter deputirten HHn. Räten abgelegte / von denselben recessir-
 te / und Namens Ihrer Hochfürstl. Durchl. alle und jedesmahl in ori-
 ginali zu sich genommene Landtags-Rechnungen Haar klein / und ad
 oculum aufweisen. Dahero Landstände die Ursache / warum ihre
 Cassa vermittels eines Landsfürstlichen Verbotts hat de facto ver-
 sperrt werden wollen / nicht erreichen können; die Gnädigst begehrte
 Edition des status der Landschafft Creditoren kan keine rechtmässige Ur-
 sach seyn / weil Landstände zu derselben edition sich gehorsambst und
 willig



willig erklärt und werckstellig gemacht / und gleichwol der vermeynter ar-
 recht nicht abgethan werden wollen / obwol auff solche Weise den Land-
 Ständen die Mittel zu der von Gott und der Natur / und Vermög aller
 Völcker Rechten zugelassener defension entzogen werden möchten.

Ben dem 7ten Articul wollen Land-Stände ihre particular zu Be-
 rathschlagung und prosecution ihres Rechtens angestellte / oder doch ins
 fünfftige anstellende Zusammenkünften / als der Guldener Bull / und
 Käyserl. Wahl-Capitulation vermerntlich zuwider / und deßfals von den
 vorigen Herzogen zu Glich und Berg / auch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl.
 Herrn Batteren hochseligsten Andenkens / und Dero Hohen Person selbst
 hoch und scharff verboten / anders nicht verstattet werden / als imo, daß
 Sie dabey nichts anders / als was getreuen Unterthanen wol anstehet /
 und zu ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ehr / Respect, Autorität / und Lands-
 Fürstl. Hochheit / und des Lands besten gereicht / handeln und schliessen.

2do. Daß den oder diejenige / so darwider zu thun sich unterstehen
 würden / von ihnen ausschliessen / und alsobald Collegialiter nahinhafft
 machen sollen und wollen.

3tio. Daß solche Zusammenkunft an einem Orth im Land gesche-
 hen / und selbige.

4to. In Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Hoff-Läger / wo dan solches
 feyn würde / zeitlich notificirt.

Auch 5to. die Capita und Stücke ihrer Unterredung zugleich ange-
 zeigt werden.

Weilen nun ein jeder ungeschwär ermessen kan / daß ein solcher und auff
 diese Weise beschränkter Conventus und deliberation der Land-Stän-
 den / zu conservation und prosecution ihres Rechtens niemahlen würde
 gedeuen können / auff dem Fall sie von dem Lands-Fürsten wider ihre
 Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Ge-
 rechtigkeit / wie ungleichen die Käyserl. judicata, rescripta, und Endur-
 theilen / auch Fürstl. Reversalia, pacta und contractus, und sonst erwor-
 benes Recht beschwärt werden solten; So bedarff das bey diesem Articul
 eingeführtes schwäres gravamen und ewiges präjudicium keines weitläuf-
 figen remonstrirens; bevorab da Land-Stände zu jeder Zeit und à saeculo
 ad saeculum in der possession gewesen / daß sie zu Berathschlagung ihrer
 Nothturfft / und desjenigen / was zu conservation der Privilegiorum Pa-
 triae gedenlich / zusammen gekommen / und sich ganz frey auff einen ihnen
 gefälligen dritten Orth conscribirt; wie solches die oben sub num. 1. 3. 4.
 & 5. bengelegte Uniones dessen gnugsamb Zeugnis geben; Und wann
 solche freye Conventus und deliberationes ihnen verboten werden solten /
 so würden denselben in effectu ihre principia & media der natürlichen defen-
 sion abgeschnitten und benommen / welches allen Gott und menschlichen
 Rechten widerstreibet / insonderheit da der Ständen Conventus keine con-
 venticula, conjurationes und hochärgerliche conspirationes, sonderen pu-
 blici & de omni jure liciti congressus etiam honestissimis communitatibus
 digni seynd / und sie nur dabey dasjenige tractiren / was ihnen zu tracti-
 ren gebühret / und was ihre Vorfahren vor etlichen hundert Jahren / un-
 gehindert der Regierenden Herzogen / mehrmahlen tractirt und delibe-
 rirt haben / nemlich wie Sie sich und ihre Freyheiten / des Lands Privile-
 gia, Altes Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / bester
 massen durch den ordentlichen zulässigen Weg Rechtens conserviren mö-
 gen / welche Conventus, deßfals vorerst der Guldener Bullen nicht zu-
 wider / als welche in specie tit. 15. von bößhafftigen / und durch die heyl-
 same Satzungen / verbotenen Verbündnissen / und NB. heimlichen unge-
 bührlichen Versamblungen / so in oder auffer einer Stadt / zwischen bey
 derseits

Derseits Städten Personen / oder einer Seits Personen und Stadt etc. vorgenommen werden / redet / vor welche der unter einem Lands. Fürsten gefessener Land. Ständen Conventus unter sich zu prosequirung ihres Rechts nicht gehalten noch aufgedeutet werden können.

Diese Käyserl. Wahl. Capitulation redet auch allein in dem Fall von Land. Ständen / wegen recessirung der Lands. Rechnungen / Lands. Steuern / und dergleichen Sachen / wobey der Lands. Fürst vornemlich interessiert / unter sich anstellen // welches gleich wie Land. Ständen niemahlen de praterito, also auch in futurum zu thun keines Wegs gemeint seynd / gestalt dann auch die vorige Herzogen zu Gütlich und Berg keine solche Conventus verbotten / sondern allein Herzog Wilhelm in diesen terminis, wie die formalia lauten / dahero auch Herzog Wilhelm Hochseligster Gedächtnus nur diejenige zu verbieten sich unterstanden / welche nach den immediatè folgenden qualitäten schmecken / wann Land. Stände oder Lehnteuthe in particular bey auswendingen Herrschafften absonderlich etwas practisiren / dieselbe umb einen Rücken oder Benstand ersuchen / in Lands. Fürstliche Regiments. Sachen von einigen Fürsten oder Herren Brieff oder Schreiben annehmen / so dem Land. Fürsten zu wider oder an benachbarte auswertige Herrschafften / und zwar umb Schutz / Schirm und Benstand Schickungen thun.

Wie solches die an Seiten Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. in hoc puncto vorbrachte Verlaß von Buchstaben zu Buchstaben nachführet / also daß auff die Land. Stände mit Warheit nicht wird gebracht werden können / daß sie auff solche Weise jemahls zusammen getretten / weniger conventicula celebriret haben.

Num haben zwar nachgehends Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Herr Batter Hochseligsten Andenckens Land. Ständen ihre Conventus absolute zu verbieten sich unterstanden / Es haben aber wider solches Verbott ermelte Land. Stände auch in hoc puncto bey dem Käyserl. Reichs. Hoff. Rath in formali contradictorio cumque matura & plenissima causa cognitione duplicem definitivam unter dem anderen Octobris anno 1635. und den 22. Febr. 1640. worab die clausula concernentes sub lit. O. & P. hierbey gehen / erhalten / welchen definitivis und rebus judicatis jetzt regierende Ihre Käyserl. Majest. zu der Zeit / als mehr Höchstgenelte Ihre Fürstl. Durchl. im Jahr 1671. auch ihres Orts durch ein verneintes Edictum solche rechtmaßige unpräjudicirliche Conventus den Land. Ständen scharff und bey schwärer Straff verbieten wollen / höchstrühmlich inhaerirt / und Land. Ständen dieselbe nicht allein durch ein Rescriptum vom ersten Septembris 1671. sub lit. E. zugelassen / und Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. daß sie dieselbe daran nicht hindern sollen / hoch verbotten / sonderen auch / als dar auff Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. mit einer weitläufftigen information ein kommen / alles Deroselben in hoc puncto beschehenes Einwenden / und was dessfals an Seiten Deroselben ferners angewiesen worden / vor unerblicklich erkennt / und dessfals ein rescriptum paritorium in folgenden formulis, daß Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. den vorigen judicatis zusolg / Gütlich und Bergische Land. Stände an ihren Zusammenkünfften / zu prosequirung ihres Rechts / nicht hindern / sonderen alles / was darwider vorgenommen / widerumb auffheben / und abthun sollen / allergnädigst ergehen lassen / von welchen Käyserl. Rescriptis und rebus judicatis, als ihrem aufgewonnenem Rechten / Land. Stände ja keines Wegs abweichen können oder müssen.

Ben dem 8ten Articul wollen alle der Gütlich und Bergischen unter sich / auch theils mit dem Clevisch. Märckisch und Ravenspergischen Land. Ständen / und mit keinem anderen auffgerichtete Uniones, welche bey

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

bey Anfang dieser deduction gemeldet/ und sub num. 2. 3. 4. 5. & 6. benge-
 figt worden/ in Krafft zudem End von Ihrer Hochfürstl. Durchl. auf-
 gelassener Edicten vermeintlich vor rasiret / annullirt / und in perpetuum
 cassirt gehalten werden/ da doch die von Anno 1451. und 1452. von den
 Herzogen zu Göllich ausdrücklich ratificirt / die übrige aber alle / wie da-
 bey gleichfalls angezeigt / und durch die Beylagen sub lit. A. B. C. probirt
 worden ist / durch verschiedene Kaiserl. Allergnädigste rescripta, decreta
 und Endurtheilen in formali contradictorio, ebener Gestalt cum plenissima
 causae cognitione confirmirt worden / von welchen Unionen / als zu con-
 servation der Privilegien und defension des Vatter-Lands pur und allein
 angesehen / auch von Alters her bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich
 und Berge hergebracht / mit nichten aber der Göllichen Bull / beschriebe-
 nen Rechten / und Reichs-Satzungen zuwider / Land-Stände desto we-
 niger abzuweichen vermögen / das primò darab Ihr Henl und Conserva-
 tion, wie ab deren Inhalt gnugsam zu erschen / guten Theils dependirt /
 da diese Uniones der einziger Band seynd / vermittels wessen Land-Stän-
 de / als ein in vielen Gliedern bestehendes Corpus, zu Erhaltung ihrer Pri-
 vilegien bey einander gebunden seynd / und vor einen Mann stehen. Se-
 cundò, des Conceptorien des Haupt-Recessus Meynung nach cassatis illis U-
 nionibus mit den Land-Ständen / als cum scopis dissolutis umbgegangen/
 und dadurch der präjudicirlicher effect würde erzwingen werden / das
 kein einziger sich hervor thun und sustiniren dörfte / was etwa wider die
 herbrachte Freyheit / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht
 und Gerechtigkeit / Kaiserl. Rescripta, Decreta, und Endurtheilen stossen
 würde / oder aber von denen in Gott seligst ruhenden Herzogen zu Göl-
 lich und Berg Land-Stände und deren Vorfahren vor sich und die liebe
 posterität ersilich zwar theur erworben / nachgehends aber / als es von Ih-
 rer Hochfürstl. Durchl. Herrn Vatteren hochseligsten Andenkens in
 Zweifel gezogen werden wollen / vor den Römischen Kaiser in Contra-
 dictorio so kostbarlich ausführen müssen.

Tertiò, Das Land-Stände und deren Vorfahren auff diese Uniones
 alleweil den End geschworen / welcher End / weil in keinen Rechten ver-
 botten / nicht contra bonos mores ist / weniger in dispendium animae salu-
 tisque aeternae, ebenso wenig / als in präjudicium tertii vergiren / kan und
 mag keine Creatur dieselbe davon absolviren / per textum clarum in cap.
 quamvis de pactis in sexto: Daher sie keines Wegs den bösen Verdacht und
 Consequens sich auffbürden können / als solten entweder Sie und ihre
 Vorfahren insgesambt mit Consens verschiedener Landsfürsten contra
 bonos mores geschworen haben / oder aber Sie bey entstehung dessen jetzt
 allein meyneidig werden wollen / dabeneben haben auch quarto Land-
 Stände ab diesem vermeinten Haupt-Recess in der That erschen und er-
 fahren / was die angemassete cassation der Land-Ständen Unionen vor
 präjudiz nach sich ziehet / sintemahlen wann die jenige Ritterbürtige / und
 der Haupt-Städten Deputirte / so der Annehmung selbigen Recces benge-
 wohnt / und darin gehehlet haben / sich der Unionen und des von ihnen
 und ihren Vor-Eltern darauff geleisteten Ends / wie sie billig hätten thun
 sollen / gebührend erinnert hätten / würden sie denselben / als der ihnen
 und ihren posteris so unverantwortlich fallen thut / nimmermehr avoviret
 noch unterschrieben haben.

Und obwol mehrermelter Conceptor des Haupt-Recessus darvor hal-
 ten und sustiniren wollen / das diese Unionen der Göllichen Bull / dem in-
 strumento pacis, Kaiserl. Wahl-Capitulation, und der Landsfürstlicher
 Hoher Oberkeit zuwider / so ist doch vorerst offenkündig / das die Gölde-
 ne Bull allein rede in terminis NB. detestandis & factis legibus repro-
 batis

batis conspirationibus, & colligationibus illicitis, nec non conjurationibus, wovor der Land-Ständen Uniones nicht mögen gehalten werden/ als welche zu nichts anders/ als zu conservation der Land-Ständen Freyheiten / privilegien/ Alten Herkommen / Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeit/ und der defension des Batter-Lands angesehen/ und deßfals der Guldenen Bull/ und Reichs-Constitutionibus nicht zuwider seynd/ teste ipso Casare, bey dem unterm 22. Feb. 1640. von abgefertigten endlichen Bescheid S. was dann die von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchl. begehrte cancellation der Land-Ständen Unionen in hilfe formalibus: Und weilien die „ Unionen zu nichts anders als conservation der Privilegien und defension „ des Batter-Lands angesehen/ auch von alters hero unter den verstorbenen „ Herzogen zu Göllich hergebracht/ NB. zumahlen aber den gemeinen „ beschriebenen Rechten/ Reichs-Satzungen/ und Guldenen Bullen nicht „ zuwider/ als haben Ihre Majestät nicht sehen noch befinden können/ wie „ sich mehr höchstgemelter Herz-Pfalz-Graff darab zu beschwären Ursach „ gehabt / gleichwol das die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß le- „ ben/ und hierin weiter nicht gehen sollen.

Das Instrumentum pacis improbir dieß Uniones in keinem einzigen S. und ist bey selbigen instrumento, wegen der mediat-Ständen / gar kein Bedencken genommen / als allein das dieselbe rigore generalis Amnestia in alle ihre Privilegia, so sie ante motos bellicos gehabt / restituirt worden/ und als einige Reichs-Stände sich teste Conrad. Brun. l. 3. delegat. cap. 10. reform. Friderici Imperat. de Anno 1441. beschwärt / als wären ihnen die jura Imperii disputiret worden/ seynd die jura foederum belli &c. den S. gaudeant des Instrumenti pacis allen und jeden obberührten Ständen indifferenter restituirt/ und respectivè gemein gemacht worden / worüber ferner Eytel Frid. von Herden in seinem Grundfest des Römischen Reichs cap. 2. S. Sintemahl daran nit genug re. nachgesehen werden kan / ohne das dabey auff die mediat-Stände / und deren habende Uniones die geringste reflection gemachet worden / weniger aber das es die Meynung gehabt haben solle / selbige Ständ des jenigen/ was sie zu conservation ihrer Privilegien von alters hergebracht/ auch von den Römischen Kayseren mehrmahlen confirmirt worden ist / und welches bey den Friedens-tractaten nicht einmahl in quæstion kommen oder movirt worden / zu priviren/ zugeschwiegen/ das dergleichen Uniones, wie diese / unter die in dem instrumento pacis S. gaudeant &c. mentionirte jura principum Imperii nicht gezehlet werden können.

Was die Kayserl. Capitulation anlangt / müssen Land-Stände darvor halten / das dieselbe vielmehr deroselben jura und Privilegia handhabe und bestättige als annullire, umbstosse/ und auffhebe/und zwar primo darumb/ weil Sie das Instrumentum pacis, als ein immobile fundamentum & regulam quoad res & differentias, in eo decisas, in allen supponiret/ und fest stellet/ solches aber nicht all die immediatos, sondern auch mediatos Imperii status, welche ihrer Immunitäten/ Privilegien und Gerechtsamen durch den Bohemischen oder Teutschen Krieg beraubet worden/ wiederum restituiret/ erfolglichs andere/ so darin nicht turbiret worden/ umb so viel mehr handhabet / und confirmiret. Zweytens nur dieselbe privilegia und jura den statibus mediatis abschneidet und derogiret / welche per sub-& obreptionem vor und nach erschlichen / und sonst den Reichs-Satzungen zuwider seynd; Oder über welche tertio der Lands-Fürst niemahls vorhero ist gehöret/ noch das jus tertii dagegen obmoviret worden. Dann das solche requisiti in hypothesi gar nicht erfindlich/ beweisen die vielfältigen und à saculo ad saculum allegirte Privilegia, pacta & reversalia Principum, resque judicatae, deren keines clam vel sub-& obreptitiè, sonderen vielmehr fund-

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Kundbahr / ex certa scientia, & cum plenissima & matura causæ cognitione, exhibitis utrimque Documentis & instrumentis probatorialibus von den Land-Ständen erhalten worden ist.

Was die Lands-Fürstl. Hohe Oberkeit anlangt / so ist zwar in der Union de Anno 1628. versehen / das Land-Stände nichts einwilligen wollen / es wären dan vorher die gravamina cum effectu erlediget / aber solches ist bey weitem / wie der Concepist des Haupt-Recessus vermeinen wollen / des Bather-Lands Hertzog und der Lands-Fürstlichen Hohen Oberkeit nicht zuwider / sonderen vielmehr dem gemeinen Nutzen und dem Alten Herkommen gemäß / vermög dessen das einwilligen purè und absolutè oder liber und frey bey den Land-Ständen bestehet / dergestalt das wann schon dieselbe nichts einwilligten / damoch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. solches niemanden in Ungnaden entgelten lassen wollen ; Laut obangeregten sub num. 7. bengelegten Vergleichs de Anno 1649. §. Wann die Nothturfft erfordern wird etc. Und haben ja Land-Stände dessfalls billige Ursach / das Sie / ehe sie zu der Einwilligung schreiten (so ihnen frey stehet) vorhin unterthänigst bitten / das die warhafftige / rechtschaffene gravamina, so den herbrachten Freyheiten / Privilegiis Patriæ, Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit zuwider / und worzu Dero gnädigste Lands-Fürsten sich sehr hoch und theur nach und nach obligiret / vorhin nachdrücklich abgeschafft werden mögen / zu welcher Abschaffung der Lands-Fürst in Krafft der Verträgen verbunden.

Ob dann auch bey der Union und Erb-Vereinigung de Anno 1647. Land-Stände sich verobligiren zu conservation ihrer Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit Recht und Gerechtigkeiten / wie auch Käyserlichen Rescripten und End-Urtheilen / und sonsten erworbenen Rechten / gegen männiglich / wer der auch seyn mögte / so gar / wann sie auch von ihren Lands-Fürsten darwider beschwärt und betrangt würden / als gesambte Erbvereinigte Stände durch zulässige / dienliche / und erspreißliche Mittelen / viaque juris, mit zusammengesetzten Rhat und Kräfften sich zu widersetzen ; So ist doch solches ebenfals der Lands-Fürstlicher Hoher Oberkeit und Herrschafft nicht zuwider / siquidem hæc omnia sunt juris naturalis, scilicet privilegia, & jura sua licitis viis & juris remediis defendere ; so gar auch / das den Land-Ständen und Unterthanen zur rechtlichen defension sich gegen ihren Lands-Fürsten zu verbinden nicht verboten : Ut docet Bultorff ad Auream Bullam thes. 98. lit. H. Mynsing. cent. 6. obf. 2. n. 6. Besold. in synopsi de fœder. & neutral. §. fœdus autem &c. Dero wegen dann Weiland Käyser Ferdinand der III. Glorwürdigsten Andenkens / auch diese der Land-Ständen Unionen und Erb-Vereinigung Anno 1654. confirmirt hat / wie ab der Beslag sub lit. C. zu ersen / und hat dieses alles jetzt regierende Käyserl. Majest. bewogen / das / als Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. der Land-Ständen Uniones durch ein offenes Edictum auff dem im Jahr 1671. in Octobri aufgeschriebenen Land-Tag anmasslich zu cassiren / und zu annulliren sich unterstanden / und die originalia in Dero Hoff-Cantzley zu extradiren befohlen / Dieselbe nicht allein Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. durch ein absonderlich allergnädigstes Rescriptum ernstlich befohlen / das sie Land-Stände bey ihren herbrachten Unionen / und darüber erhaltenen Käyserl. judicatis und confirmationibus ungekränckt und rubig lassen / auch alles / was dagegen vorgenommen / innerhalb zweyen Monaten von der insinuation cassiren und abthun solle ; Laut sub lit. H. bengehenden allergnädigsten rescripti, sonderen auch als darauff keine parition erfolgt / unterm 8. Junii Anno 1672. alles an Seiten Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. auch in hoc puncto gethanen weitläufftigen remonstrirens als unerheblich erachtet / ein rescriptum paritorium, so

oben sub lit. L. bengelegt / allergnädigst ergehen lassen; Derohalben dann Land-Stände von Ritterschafft diese ihre Uniones, nach dem Inhalt solchen 8ten Articuls des Haupt-Recessus nicht allein nicht vor cassirt und ralist halten können / sondern verhoffen vielmehr / das sie deroselben effects noch von Rechts wegen werden würcklich zu geniessen haben / indeme nicht allein in Krafft derselben / diejenige von den Land-Ständen / welche diesen also genanten Haupt-Recess unterschrieben / ihr Recht zu derselben präjudiz zu vergeben nicht bemächtigt gewesen seynd / sondern auch Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. Sich bey Dero de Anno 1641. sub num. 8. bengelegten Reversali dahin / wie daroben angezogen / ausdrücklich bey ihren Fürstlichen Ehren / wahren Worten / und Trewen reverirt / das sie dasjenig / was den Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheit / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gemäs / auch die von den Ständen zum offteren übergebene Beschwärungs-pacta, vermög der Käyserl. decreten / resolutionen / mandaten und rescripten / so viel die Stände betrifft / recht fest und unverbrüchlich vor Sich und Dero nachkommende Herzogen zu Göllich und Berg observiren und halten sollen und wollen / auch schaffen und thun / das niemands Ihrentwegen dagegen etwas vornehmen und attentiren solle / mit dieser gnädigsten Erklärung / wann von Ihre oder Ihrentwegen directè live indirectè dagegen in einem oder anderen etwas vorgenommen verordnet / oder gehandelt werden solte / das solches jetzo als dann / und dann als jetzo zumahlen nichtig / und null, nichtwürdig / und krafftlos seyn und bleiben / auch die Land-Stände und Unterthanen / demselben was als solchen ihren Privilegien / Gewonheiten / Alt Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so dann den decretis, rescriptis, oder decisionibus zuwider angestellet oder befohlen werden möchte / keines wegs zu gehorsamen / oder demselben zu pariren verpflichtet und verbunden seyn solle.

Ben dem 9ten Articul ist das gravamen auch sehr schwär und offenkündig / dann obwol die jura Principum, als da seynd armorum, foederum, & alia similia &c. de quibus in §. gaudeant instrument. pacis einig und allein den Reichs-Fürsten und Ständen competiren / so kan doch nicht in Abred gestellt werden / das deren exercitium in allen Reichs-Ständen auff gleiche Maß und Weise / und æquè absolute gebühren thue / da in einigen Fürsten-Thumben und Reichs-Land- und Herrschafften dependiret solches jetzberührtes exercitium à mero & libero arbitrio des Lands-Fürsten und Oberkeiten / in einigen aber guten Theils mit von den statibus provincialibus in Krafft Ihrer wohlhergebrachten Privilegien / und mit dem Lands-Herren auffgerichteten pacten und Verbindnissen / wie daroben schon auß des Sächsischen Cantzlers von Sektendorff in seinem Teutschen Fürsten-Stat mit mehrerem ist angewiesen worden / und bezeuget dieses ferners in specie, so viel die Fürsten-Thumben Göllich und Berg betreffen thut / der Autor des Ost-Friesischen Accords-Buch in hisce formalibus: Sunt enim Provincie adhuc in Germania, ubi proceres decernendi ac decidendi autoritate pollent, v.g. in Frisia Orientali, Ducatu Juliz, Cliviz & Berghensi &c. & paulo post inquit: omnes enim Principatus sæculares & Ecclesiastici, nec non Comitatus Monarchiarum instar reguntur, atque imperfecta sunt regna, ita tamen, ut alicubi Principum potestas sit libera, alicubi restricta temperata ordinibus Provincialibus, quos vocant Land-Stände: hæcenus ille, mit welchem der bekante Glossator instrumenti pacis Burcholdensis übereinstimmet / und ferner hinzu thut: in Holsatia quoque Nobiles adhuc magna autoritate pollent; hi enim arces & prædia pleno jure ac Dominio quemadmodum Germaniz Comites cum libertate &c. obtinent, man wil nur von dem Kieler Umb-schlage / und wie die Holssteinische und Dähnische Ritterschafft dabey zu Dero

The first part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. The author discusses the various ages of the world, the different nations, and the progress of civilization. He also touches upon the political and social changes that have shaped the world over the centuries.

The second part of the book is a detailed account of the history of the British Empire. It begins with the early voyages of discovery and the establishment of colonies in North America, the West Indies, and Africa. The author describes the growth of the empire, the various wars fought, and the expansion of British influence across the globe.

The third part of the book is a history of the British monarchy, from the reign of King Henry II to the present day. It covers the lives of the kings and queens, the events of their reigns, and the changes in the constitution and the powers of the monarchy over time.

The fourth part of the book is a history of the British navy, from its early days to the present. It describes the development of the navy, the various naval battles, and the role of the navy in the expansion of the British Empire.

The fifth part of the book is a history of the British army, from its early days to the present. It describes the development of the army, the various wars fought, and the role of the army in the expansion of the British Empire.

The sixth part of the book is a history of the British colonies, from their early days to the present. It describes the development of the colonies, the various wars fought, and the role of the colonies in the expansion of the British Empire.

The seventh part of the book is a history of the British Empire, from its early days to the present. It describes the development of the empire, the various wars fought, and the role of the empire in the expansion of British influence across the globe.

The eighth part of the book is a history of the British Empire, from its early days to the present. It describes the development of the empire, the various wars fought, and the role of the empire in the expansion of British influence across the globe.

The ninth part of the book is a history of the British Empire, from its early days to the present. It describes the development of the empire, the various wars fought, and the role of the empire in the expansion of British influence across the globe.

The tenth part of the book is a history of the British Empire, from its early days to the present. It describes the development of the empire, the various wars fought, and the role of the empire in the expansion of British influence across the globe.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately. It appears to be a dense block of text, possibly a letter or a chapter section.

Dero allergnädigst und gnädigster Herren Vergnügung consideriret wird/ ferner das geringste nicht melden.

Auß welchen und anderen statlichen fundamentis quugsamb erblicket/ das der Conceptist des Haupt-Recessus der Ritterschafft gar ungleich bemessen will/ als solte dieselbe mit dem Kopff Schnurgleich contra jura superioritatis & dignitatis Principis stossen wollen/ da doch wann Er zurück dencken wird/ dieselbe in substantia niemahls mit Worten oder Thaten solche hintergangen/weniger bestritten und impugniret/ es kan auch sine decumano paradoxo nicht inferirt werden/ das wo die Land-Stände vorum consultivum & decisivum haben/ der Lands-Herr seiner Lands-Fürstlicher dignität und superiorität beraubt werden solle/ allermassen sonst verschiedene Potentaten und Fürsten ins Auge geschlagen werden dörfsten/ derowegen dann der stattlicher Juris Consultus Befoldus die Aulicopoliticos rechtschaffen und mit höchster Befügung censurirt/ welche der statuum Provincialium arbitria und decisiones bey gemeinen Land-ausschreibungen gar unter die Banck werffen und unnötig halten wollen; Und solches ist auch dem instrumento pacis und Käyserlicher Wahl-Capitulation nicht zuwider; Sintemahlen allen Reichs-Chur-Fürsten und Ständen ins gemein durch berührtes instrumentum pacis die jura foederum belli & armorum respectu ipsius Imperii, Imperatoris & Electorum zwar gestattet worden seynd: Dennoch anderer Gestalt nicht/ als wie ein jeglicher das exercitium solcher jurium in seinen Landen/ und nach deren Privilegien/ auch mit seinen Unterthanen und Land-Ständen gepflogenen pactis von alters hergebracht/ dann auß keinem einhigen cordato juris publici vel privati interprete & scriptore wird zu bewehren seyn/ das es bey dem S. gaudeant das instrumenti pacis, die Meinung solte gehabt haben/ der mediaständen circa exercitium horum jurium wolhergebrachte Privilegia, und mit dem Lands-Fürsten geschlossene pacta und contracten/ aufzuheben und zu cassiren/ wie daroben bereits per articulum 3. ejusdem instrumenti ist bewiesen worden/ und zwar so viel weniger/ weil theils solcher pacten und contracten noch jünger als das instrumentum pacis und die Käyserl. Wahl-Capitulation seynd.

Diesem nach so viel die foedera betreffen thut/ weisen die extractus re-
 versalium de Anno 1511, 1542, 1598. wovon die clausulae concernentes sub N. 37.
 num. 37. hieby gehen/ so dann der sub num. 7. daroben schon bengelegter
 Vergleich de Anno 1649. S. ferner wollen Ihre Fürstl. Durchl. x. wie auch
 nicht weniger die daroben offtt allegirte uhralte Union sub num. 5. lin. 16.
 bis 37. Das ein Herzog zu Gütlich vorerst kein foedus offensivum ohne
 Raht/ Wissen und Willen Dero Ritterschafft und Städten eingehen und
 schliessen kan; So viel aber die foedera defensiva betreffen thut/ da ist pro
 secundo auß den Privilegiis Patriæ offenkündig/ das einen Land-Fürsten
 auß seinen Mittelen/ und zu dem End von den löblichen Vorfahren in per-
 petuum bewilligten Erbschaz oder Schutz-Gelderen/ so sich Jährlich ein
 ansehnliches und erkläckliches ertragen/ das Vaterland zu verthätigen/
 und davon alle Feindseligkeiten/ Mord/ Raub/ Brand/ Plünderung/ und
 was dessen seyn möchte/ abzuwenden/ auch sonst ohne consens der Stän-
 de nichts zu unterfangen/ darauß NB. dem Lande Last oder Schwärheit
 entstehen könnte/ obliegen thue; Weilen nun sich von Zeit zu Zeit zugetragen/
 das vis major den Landen genähert/ und desfalls die Nothturfft mehrmahlen
 erfordert hat/ mit den benachbarten Chur-Cöllnischen/ Münsterischen/ und
 anderen foedera defensiva einzugehen/ zu deren Unterhaltung mehrere und
 sichere Geld-Mittelen hergeschossen werden müssen/ seynd solche foedera ge-
 meinlich mit unterthänigstem Vorwissen und auß offenem Land-Tag
 darüber vorgegangene reiffe deliberationes auß sichere Weise und Manier/
 darzu von Land-Ständen gegebenen consens, eingangen und beschlossen/
 oder

oder doch mit geziemenden respect contradicirt und widersprochen werden / wie solches die Land-Tags-Prothocolle ex priori & hoc ipso saeculo, und darinnen in hoc puncto ersündliche verschiedene viele praedicia klärllich aufweisen und bezeugen / und ist selbiges der Billigkeit und natürlichen Vernunft selbst gemäsz / das wann Land-Stände ausser ihrer Schuldigkeit / etwas contribuiren und einwilligen (wie dan alle Einwilligung der Steuern / sie seynd zu defension des Batter-Lands oder sonst angesehen / vermög der Privilegien und offberührten Vergleichs de Anno 1649. sub num. 7. §. Wann die Nothturfft erfordert ic. absolute liber und frey seynd) So ist ja auch billig / das derselben consens zu dem jenigen / wohin solche eingewilligte Steuern employrt werden sollen / vorhin eingeholt werde / wann sie schon sonst in materia foederum defensorum nichts zu sagen hätten ; Bevorab / da sie / durch dergleichen foedera defensiva, in frembde Krieg eingeflochten / und also in Gefahr gesetzt werden können / auß ihren in offenem Land gelegenen Häusern bey Tag und Nacht gefangen und gespannen / auch wol gar hinweg geschleppt zu werden / wie dan leyder bey vorigen Zeiten mehrmahlen geschehen / und alleweil geschehen köntes / wann nemlich einer von den Defensions-Bundsgenossen / ohn einseitiges der Land-Ständen verschulden angegriffen / und demselben vermög der alliance die versprochene Hülff und assistenz geleistet werden solte.

Der Concepist des Haupt-Recessus aber lästet dieses alles bey dem 9ten Articul außser Acht / und supponiret nicht desto weniger / als ein requisitum maxime necessarium & perpetuum, die sonst von den Land-Ständen dependirende Einwilligung der zu Unterhaltung der Bestungen und Berpflegung der garnisonen nöthiger Gelderen / und lästet denselben die quæstionem quomodo, auff welche Weise / nemlich die von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu determinirende Geld-Mittelen / und andere requisita herzubringen / allein bevor ; welches bis dahin in den Herzog-Thürmben Göllich und Berg nicht erlebt / noch erhöret worden / und den wolhergebrachten Freyheiten / juribus, Privilegiis Patriæ, Fürstl. Reversalibus, Vergleich de Anno 1668. gemeinen Rechten / und den Reichs-Constitutionibus directe und in der Pitter widerstret.

Und in specie denen von allen saeculis wolhergebrachten Freyheiten / weilen nicht erweslich / das ein einziger Graff und Herzog zu Göllich und Berg die defensions, und sonst / Vermög einiger alliance, erforderende Geld-Mittelen ex suo arbitrio determinirt / oder dieselbe von den Unterthanen / ohne einige vorhergangene freye Einwilligung eines sicheren quanti eigenmächtig außgeschrieben / welche negativa obwohl so lang wahr bleibt / bis die contraria affirmativa beständig dargethan / so ist doch auch selbige durch die Land-Tags-Abscheid und reversalia de saeculo ad saeculum erweislich / als in specie durch die reversalia de Anno 1478. sub lit. Q. de Anno 1489. sub lit. R. de Anno 1511. sub lit. S. den Abscheid de Anno 1543. sub lit. T. und das Reversale de Anno 1589. sub lit. V. als worin in specie Herzog Wilhelm die Gelder / welche Land-Stände zu Ablegung einiger wegen der Belägerung des Schlosses Thomberg / und des Zugs in Flandern / zu Erledigung des Römischen Königs hergeschossen / eine NB. Bede (bitte) und Geldgift / worzu sie auß Schuldigkeit nicht gehalten werden könten / außdrücklich nennet / ja sich auch gar Anno 1511. reversiret / die Stände mit keinen dergleichen Beden oder Biffen / wie dieselbe erdacht werden könten / ferner zu beschwären / noch beschwären lassen wolte.

Man wil der jüngeren / Reversalien nicht vergessen worin Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. und Dero hochgeliebter Herr Batter höchstseligster Gedächtnus sich verbunden / das Sie Land-Stände bey ihren Freyheiten und Privilegiis, Alten Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit unge-

lit. Q.
lit. R.
lit. S.
lit. T.
lit. V.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is extremely faint and illegible.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

1277
1278

ungekränckt lassen und manutemiren/ keine Steuern eigenmächtig aufschreiben/ noch Land-Stände wider ihre Freyheiten und Privilegien beschwären wollten; Dem Vergleich de Anno 1649. als worin in §. wann die Nothturfft erfordert zc. ausdrücklich versprochen worden/ daß wann schon die Land-Stände zu des Landes Nothturfft nicht alles/oder auch gar nichts einwilligten/ sie gleichwol dessen niemand in Ungnaden vergelten lassen wollen. Item §. ferner wolle Ihre Fürstl. Durchl. Dero Versprechen/ daß Ihre Fürstl. Durchl. keine Kriegs-Wehde ankündigen NB. noch neue Werbungen anfangen/ auch NB. keine Steuern aufschreiben/ noch umblegen lassen wollen/ es sey dan vorhero darüber auff dem von Ihre Fürstl. Durchl. ordentlich aufgeschriebnem Land-Tag mit Dero Land-Ständen reifflich deliberiret/ und vorherin von denselben darin per majora bewilliget.

Den Conditionibus de Anno 1668. weilen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey denselben signanter art. 10 gnädigst versprochen vorherührten Vergleich de Anno 1649. die Land-Tags Abscheid und reveralia zu confirmiren/ und darwider nichts thun/ noch geschehen zu lassen/ auch bey dem achten Articul selbiger Conditionen gnädigst angelobt/ keine neue Kriegs-Webungen noch auch solche recruten/ so einer neuen Werbung gleich/ ohne unterthänigstem Vorwissen und Consens Dero Land-Ständen die ser Landen Privilegiis und dem Vergleich de Anno 1649. zuwider/ anfangen zu lassen.

Den gemeinen Rechten/ quoniam secundum illa, qui jus collectandi habet, non potest collectas imperare, sed debeat illas impetrare. Test. Klock. de contribut. cap. 4. n. 48. & 49. & cap. 7. sub n. 4. præprimis ubi de certo privilegio uti in hypothesi constat, prout supra.

Den Reichs-Abscheiden/ als in welchen allen ausdrücklich versehen/ daß die Unterthanen weiter oder höher nicht/ als die gebührende Anlage sich erstreckt/ belegt werden sollen/ und obwol in dem Reichs-Abscheid de Anno 1564. §. und gleichwie zc. verordnet/ daß eines jeden Chur-Fürsten und Stands Landsassen/ Unterthanen und Bürgere zu Besetz- und Erhaltung desselben zugehörigen nöthigen Bestungen/ Plätzen und Garnisonen ihrem Lands-Fürsten und Oberkeit mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig seyen/ so wird doch dadurch den freyen Unterthanen keine solche necessitas contribuendi injungirt/ welche deroselben Privilegiis nicht nur præjudicirt/ sondern auch dem Lands-Fürsten Macht und Gewalt gibt/ dieselbe ad præmissos effectus absolute & ex arbitrio zu collectiren/ sondern es muß einen Weg wie den anderen dabey bleyben/ wan das jus naturæ, & gentium, welche in hypothesi in jure ex diversis titulis quaesito, & tot solennibus pactis acquirirt worden ist/ sonst gelten sol/ daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. es bey dem damit einstimmen den Reichs-Abscheid de Anno 1543. §. und dieweil zc. es zulassen und consequenter keine Steuern noch Lasten gegen das Alte Herkommen und Brauch zu forderen berechtiget seyn können.

Weilen nun nach dem Alten Herkommen/ Freyheiten/ Privilegien/ Reveralien/ Vergleich/ und mit Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl selbst Anno 1668. abgehandelten conditionibus die necessaria requisita zu einer defensions-alliance, und was dero anhängig/ auch des juris armorum & militiae von dem freyen consens der Land-Ständen mit dependiren/ so können ja Land-Stände von Ritterschafft sich dessen also schlechtthin/ & absque crimine perjurii zu ihrer und ihrer posterität unerseßlichem Nachtheil und der Landen ewigen Servitut nicht begeben/ noch gestatten/ daß dieses alles nun hinführo an dem mero & puro arbitrio Serenissimi hange/ und also die gemelte wolhergebrachte Freyheit/ Privilegia, pacta, reveralia, contractus,

und was dessen mehr ist / auff einmahl abgethan und cassirt seyn sollen.

Der 10. Articul ist auß dem Vergleich de Anno 1649. gezogen / welchen disfalls Land. Stände von Ritterschafft / in so weit dessen Inhalt mit gemeltem Vergleich übereinstimmet / gern / gehorsamlich / und ferner nicht nachgeben / und bringet dieser Vergleich in hisce punctis mit sich / daß die Cansley und Rechen. Cammer mit mehr Eingebornen / Eingeseßenen und qualificirten Adlichen / als gelehrten Rächten besetzt und erhalten werden solle / und gleich wie es an capabelen subjecten in tanto numero der Adlichen Land. Ständen hoffentlich niemahlen erinangelt / also wird bey diesem 10ten Articul denselben / daß sie sich qualificiren sollen / in verflüssig eingebunden. Daß nun ex capite indigenatis zu der Hoff. Cansley Land. Diensten und diesen Landen betreffende Schickungen / keine andere als Eingeborne / Eingeseßene / und in dem Land begüterte von Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. adhibirt und gezogen werden sollen / ist den privilegiis Patriæ, und dem Alten Herkommen gemäß / daß aber hingegen Land. Stände auch keine andere Syndicos, als Eingeborne / Eingeseßene und begüterte subjecta brauchen sollen / solches streitet notoriè wider das offenkündiges Altes Herkommen / da Land. Ständen über Menschen Gedenden / und de sæculo ad sæculum testibus prothocollis jederzeit frey gestanden / auß der ganzen Welt ein ihnen gefälliges subjectum darzu zu postuliren / anzusetzen / und zu erwählen / derselb sey / indigena Eingeseßener / und im Land begüterter oder nicht / derohalben dan Land. Ständen von ihrem Alten Herkommen absoluter / freyer und niemahls widersprechener Annnehmung derselben nicht abstehen / noch sich an die Eingeborne / Eingeseßene / und im Land begüterte können astringiren und beschräncken lassen / und zwar desto weniger / weil ein jeder leichtsam erachten kan / wann auß den Land. Tügen und sonstigen von wegen Ihrer Hoch. Fürstlichen Durchl. Land. Ständen dergleichen gravamina und Beschwerden / wie jetzo geschicht / und vor diesem mehr geschehen / wider ihre Freyheiten / Privilegia, Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten / auch pacta und reversalia vermeintlich auffgebürdet werden solten / wie schlecht ein solcher unter Ihro Hoch. Fürstl. Durchl. geseßener und im Land begüterter Mann / das officium vertreten / und sein devoir verrichten dörrffe / und was vor schlechte assistenz auff solchen Fall sich von demselben Land. Stände würden zu erfrewen haben.

Der 11. 12. und 13. Articul seynd ebenfalls schier verboten auß dem Vergleich de Anno 1649. extrahirt / woben es auch Land. Stände von Ritterschafft bewenden lassen / außserhalb das in berührtem Vergleich §. wann Ihrer Fürstl. Durchl. ein Lehn ꝛ. zwar versehen / daß Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. Herr Batter Hochseligsten Gedächtnus / mit dem Lehn / so Ihr als dem Lands. Fürsten und Lehn. Herrn notoriè heimgesallen / nach Ihrem Wohlgefallen disponiren wollen / weissen aber Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. bey Dero reversal von selbigem 1649. Jahr sub n. 9. §. wann uns nun ꝛ. prope finem gnädigst angelobt / daß Sie gleichwol bey künfftiger Ihrer Regierung die Adliche Ihre heimgesallene Lehn / keinem Unadlichen conferiren / noch dieselbe damit belehnen wollen ; So halten Land. Stände davor / daß es in diesem passu auch dabey sein Verbleiben haben müsse.

Ben dem 14. und 15. Articul halten Land. Stände von Ritterschafft sich bey der Pitter mehrgedachten Vergleichs de Anno 1749. §. Wann die Nothturfft erfordert ꝛ. & tribus seqq. Welchen Vergleich / gleichwie Ihre H. F. Durchl. so oft und vielmahlen / und noch jüngst bey denen im Jahr 1668. mit Dero Land. Ständen abgehandelten conditionibus art. 10. in allen seinen clausulis ratificirt / und dessfalls daran de omni jure efficacissime gebun-

gebunden seynd/ also können Land-Stände auch davon/ ohne grosse Verantwortung/ nicht abweichen/ bevorab/ weil nach dem Inhalt solchen Vergleichs den Land-Ständen frey siehet/ die auff den offenen Land-Tägen vorgetragene und begehrte Einwilligung entweder ganz oder zum Theil oder auch wol gar nichts davon einzugehen. Bey diesem 14. Articul aber haben dieselbe gleichwol/ nach Anlaß des 9ten Articuli, worauff derselb sich referirt/ über die proponirte summa sich nicht zu beschwären/ noch dawider des Landes Nothturfft und schlechten Zustand anzuführen/ sondern allein de modo, wie solches bezuschaffen/ zu deliberiren/ vor eins.

Zum anderen/ wann Land-Stände das proponirte und gnädigst begehrte quantum, zum Theil oder zumahl frey einwilligen/ solches wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bey berührtem Vergleich de Anno 1649. in Gnaden annehmen/ bey diesem 14ten Articul aber/ solle die Einwilligung und derselben valor auff Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Ratification und Genehmhaltung bestehen.

Drittens/ was also eingewilliget wird/ solches solle bey berührtem Vergleich/ dem Herkommen gemäß/ durch Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Adlichen Hoff-Räthe/ und der Land-Ständen Deputirten repartirt/ und auff Höchstgemelter Ihrer Fürstl. Durchl. und gemelter Land-Ständen Deputirte Anschaffung von denselben (wie recht und billig) ad destinatus usus dem Land-Tags Abscheid gemäß/ erstattet und angewandt werden: Bey diesem 14. Articul aber wollen Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. selbiges durch Dero Adliche und Gelehrte Räthe repartiren/ und auff Ihre einseitige Anschaffung ad destinatus usus verwenden lassen.

4tens Bey mehr gemeltem Vergleich bleibt Land-Ständen absolute frey zu ihrem Behuff und Nothturfft/ wie auch Zahlung der Creditoren und Bedienten Geld-Mitteln einzuvilligen: Bey diesem 15. Articul aber sollen dieselbe anders nicht als zu bezahlung des Landes Creditoren und Bedienten/ auch anderen passirlichen Landes-aufgaben mit gnädigstem Consens Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchl. einwilligen.

5tens. Sollen bey selbigem Vergleich der Pfennigs-Mren Rechnungen ad formalia dem Alten Herkommen gemäß von Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. darzu verordneten Adlichen Räthen und Rechnungs-Versändigen; Bey diesem 15. Articul aber von den Adlichen und NB. gelehrten Räthen (welches dem wissentlichen Alten Herkommen notoriè zuwider) und Rechnungs-Versändigen mit Zuthuung der Land-Stände Deputirten/ richtig abgehört/ justificirt/ und recessirt werden.

6tens. Hat Land-Ständen zu jeder Zeit frey gestanden/ auß den also zu des Landes Nothturfft liberè eingewilligten Geldern einem oder anderen dero Bedienten und Directoren/ wegen etwa gehabter extraordinarii Mühe eine wohl verdiente Verehrung und recompens zu geben: Bey diesem 15. Articul aber sollen sie dessen/ außserhalb Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. Vorwissen/ und gnädigstem consens nicht mächtig seyn.

Auß welchem allen ja ein jeglicher unsehwar ersehen kan/ wie weit die Land-Stände bey diesem 14. und 15. Articul wider ihre Freyheiten/ Privilegia, Altes Herkommen/ den Vergleich de Anno 1649. und andere ihre Rechten/ und Gerechtigkeiten beschwärt werden wollen.

Der 16. Articul bringet mit sich/ und hat deutlich in ventre, daß Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. mit Beobachtung der jenigen requisiten/ welche die Reichs-Satzungen/ und vornemblich die nach dem Inhalt des Instrumenti pacis (dem angeben nach) auffgerichtete Käyserl. Wahl-Capitulation erfordert/ neue Zöll solten anstellen/ und die Alten verhöhen können/ es ist aber solches dem von Herzog Wilhelm im Jahr 1489. auff den Sambstag nechst nach St. Severins-Tag ertheilt/ und nachgehends bey der

Huldigung anno 1511. confirmirten Privilegio der Ritter ausdrücklich zu wider / wie solches die darauff gezogene sub lit. W. hieben gehende Clausula concernens mehreren Inhalts mit sich bringt.

Wann nun Ihre Hochfürstl. Durchl. Ihrem gnädigsten Versprechen zu Folge Landstände bey ihren privilegiis zu lassen / und zu manutreniren gemeint / auch darzu des Ends und Pflichten halber / mit welchem die Herzogen zu Glich und Berg Dero Landständen jeder Zeit zugehan gewesen / verobligirt seynd / so können ja Dieselbe den Landständen / das sie in diesen 16. Articul gehelen und bewilligen sollen / mit Tugen nicht zuwuthen.

Den 17. Articul können Landstände von Ritterschafft ebenfals ferner nicht / als nach dem Ritterlichen Inhalt offgemeltem Vergleich de Anno 1649. §. Es wollen auch Ihre Fürstl. Durchl. daran seyn zc. nicht annehmen / und zwar wegen der jenger Güter / welche Ihre Hochfürstl. Durchl. mit Dero Landständen unterthänigstem consens verscheneckt / vergeben / und sonst veralienirt / beziehen sich Landstände auff den klaren Inhalt des text. in l. omnes & in l. bene à Zenone Cod. de quadrienscript. Gail. 2. obs. 51. n. 2. secundum quæ jura à Principe & quidem maxime in hoc casu cum consensu statuum causam habens à nemine molestari debet, und müssen deßfals billig dafür halten / das die possessores dawider nunmehr nicht beschwärt werden können noch sollen.

So können auch endlich Landstände von Ritterschafft bey dem 18. und letzten Articul dieses also genannten Haupt-Recessus nit nachgeben / das die nunmehr von etlichen Jahren her ihnen und den gemeinen Unterthanen wider ihre Freyheiten / Privilegien / Altes Herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / auch Kaiserl. Rescripta, Decreta und Endurtheilen / wie ungleichen gegen die Fürstl. Reverfalia, pacta und contractus, von wegen Ihrer Hochfürstl. Durchl. zugefügte Beschwärmüssen und gravamina auff solche Weis / wie sie in diesem also genannten Haupt-Recess de articulo ad articulum vermeintlich bedeutet werden wollen / abgethan / gehoben und hingelegt seyn / oder ohne consens und ausdrücklichen Willen der gesambter Landstände von Ritterschafft abgethan / gehoben oder hingelegt werden / und einige Stände sich in præjudicium ihrer Freyheiten / Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten / oder anderer ihrer Mitständen und Gemeine ipsis invitis begeben können / da solches nicht allein der Landständen unter sich habenden und von ihnen und ihren Vorfahren so hoch und theur beschwornen Unionen è diametro zuwider läuffet / und deßfals alles das jenige was von denselben nicht als einem gesambten Corpore auff öffentlichem Landtag / sonderen von dem einen vor dem anderen nach / und zwar mehren Theils Ihrer Hochfürstl. Durchl. Adlichen Räten / und sonst mit absonderlichem End und Pflicht zugehan / also nachgeben und bewilliget worden / von sich selbstenn null und nichtig ist / sonderen auch den gemeinen beschriebenen Rechten / secundum quæ nemo invitus juri & privilegio suo renunciare tenetur, adeo ut nec Princeps ex plenitudine potestatis jus quæsitum alicui auferre & propriæ suæ obligationi contravenire possit, per ea, quæ late tradit Gail. 2. obs. 55. n. 3. 4. 5. & 6. directè widerstreibet / und in jure ipso naturæ fundatissimum adeoque immutabile est.

Und wann Ihre Hochfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen diesen also genannten Haupt-Recess Bermög der bey diesem Articul so hoch betheurter sinceration, unverbrüchlich halten wollen (wie sie dann solches leichtlich zu thun hätten) und darzu verobligirt seyn sollen; So seynd ja dieselbe weniger nicht / ja vielmehr ihre vorhin unter eben solcher sinceration und Dero Fürstlichen Hand und Siegel aufgehändigte Reverfalia,
Der

The first part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. The author discusses the various civilizations that have flourished on the earth, and the progress of human knowledge and art. He also touches upon the different religions and philosophies that have shaped the human mind.

The second part of the book is a detailed account of the history of the British Empire, from its early beginnings in the sixteenth century to its present extent. The author describes the various colonies that were established, and the different policies that were pursued by the British government. He also discusses the various wars and conflicts that have shaped the history of the Empire.

The third part of the book is a history of the world from the year 1700 to the present day. The author discusses the various revolutions and wars that have shaped the modern world, and the progress of human knowledge and art. He also touches upon the different religions and philosophies that have shaped the human mind.

The fourth part of the book is a history of the world from the year 1800 to the present day. The author discusses the various revolutions and wars that have shaped the modern world, and the progress of human knowledge and art. He also touches upon the different religions and philosophies that have shaped the human mind.

The fifth part of the book is a history of the world from the year 1900 to the present day. The author discusses the various revolutions and wars that have shaped the modern world, and the progress of human knowledge and art. He also touches upon the different religions and philosophies that have shaped the human mind.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or letter.

Vergleich/ Contractus, Pacta und Conditiones unverbrüchlich und fest zu halten schuldig/ quoniam prima concessa donatio, obligatio, declaratio Principis & quidquid demum id est, semper prævalet posteriori per text. singularem in l. Prædia Cod. de locat. præd. Civib. lib. II. adeo ut posterior non subsistat Alexand. Conf. 3. n. 7. vol. 5. Decius in leg. nemo potest mutare n. 4. ff. de reg. jur. idem Decius conf. 287. n. 7. incip. in causa communitatis, cum Princeps debeat esse immobilis sicut lapis Angularis & polus in cælo: Verba sunt Baldi conf. 327. n. 4. vol. 1. Principum dispositiones ab omni diminutione debent esse remota per text. in §. illud Auth. de const. quæ de dignitatibus.

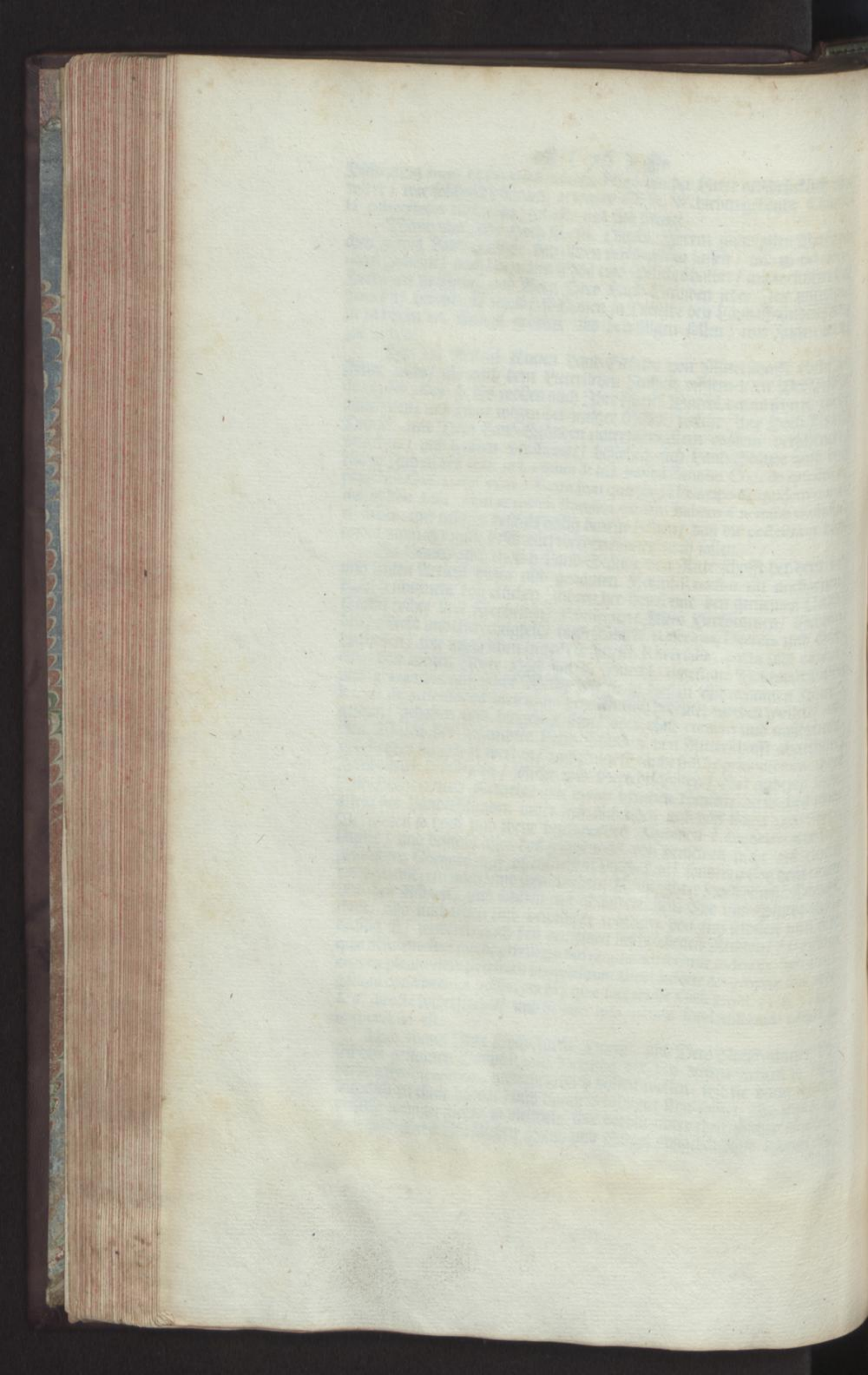
Ungleichen/ wann Land-Ständen der ordentliche Weg Rechtens/ nach dem Inhalt dieses Schluß-Articuls offen und bevor seyn solle/ und Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. dieselbe an Verbringung der zu des Proceß und Ausführung nötigen Geld-Mitteln nicht hinderen wollen/ wann sie ins künfftig wider diesen Haupt-Recess beschwärt werden solten/ warum sollen dann denselben/ da sie wider die vorige Reversalia, contractus, pacta, conditiones, ihre wolhergebrachte Freyheiten/ Privilegia, Alte Herkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ in so vielen Wegen so hoch und mercklich beschwärt worden/ und bey Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. keine gnädigste remedirung zu hoffen gehabt/ der ordentlicher Weg Rechtens/ nach Anlaß der Reichs-Constitutionen und Kammer-Gerichts-Ordnung part. 2. tit. 4. §. ult. nicht ebenfalls gestattet/ und die Lands-Cassa ungesperret gelassen worden seyn/ dahingegen der Conceptist amoch anmaßlich sustiniren wil/ daß der Land-Ständen appellation, und bey Kaiserl. Majest. allerunterthänigst producirte gravamina vor eine rebellion, gefährliche conspiration, Verrätheren und Aufwickelung zu halten sey/ welchem nach/ wann schon die Unterthanen eine solche rechtfertige Sache/ wie diese/ hätten/ oder sonst im Himmel und auff Erden erdacht werden könnte/ dieselbe dannoch nicht würden ihr Recht prosequiren können/ wann ihnen die media defensionis benommen/ und der Lands-Fürst/ nach mehrgemeltes Conceptisten Erinnerungen/ keine gravamina abkehren/ sonderen selbst den Judex, pars & executor seyn/ hingegen aber keinen sententiis, decretis, rescriptis & inhibitionibus Cæsariis parere sollte/ und solches einzig und allein unter dem Schein/ als wann der Kaiser schier kein competens Judex wäre/ und die Lands-Fürstl. Oberkeit nicht leyden könnte/ daß Unterthanen wider ihren Lands-Fürsten in Rechtfertigung gegen einander stünden/ da doch quantum ad competentiam Judicis vorangeregte Kammer-Gerichts-Ordnung d. part. 2. tit. 4. §. ult. und die Reichs-Constitutiones, die Rechts-Gelehrten und practici ins gemein/ und in specie Pet. Frid. Mindan. de process. Cameral. lib. 2. cap. 44. n. 1. ubi de remediis, quibus subditi contra Principum novitates licite uti possint, in specie tractat, den hellen klaren Weg weisen: Die Lands-Fürstliche Oberkeit auch ihre certos limites justitiæ & æquitatis haben/ also und der Gestalt/ daß ein Oberkeit superiorem recognoscens, nicht alles pro libitu & voluntate thun und handeln könne/ was sie wolle/ sonderen sich den gehaltenen Abscheid/ gethanen Verheissen/ der Landen Freyheiten/ Privilegien/ Alten Herkommen/ Gewonheiten/ Recht und Gerechtigkeiten gemäß verhalten/ und keine Newerung/ zu præjudiz und Nachtheil der Unterthanen/ und Beschwörung des Vater-Lands/ einführen müsse/ und wann er darwider handle/ sey den Unterthanen und einem jeden in particulari zugelassen/ sich via juris zu widersetzen/ pro libertate enim & justitia unicuique litigare permittitur, non modo contra privarum, sed etiam contra magistratum, Abbas in cap. significavit x. de pœnis Clement. Pastoralis de re jud. Quot tanto magis obtinet, quando agitur de salute & prosperitate Patriæ, qua nulla potest esse cognatio

propior Cic. lib. 1. de Oratore, und daher/ obwol Ihre Hoch. Fürstl. Durchl. durch particulares negociationes und durch die vota und direction ihrer Adlicher geheimer und Regierungs-Räthen / obwol dieselbe/ wie vorhin bedeutet/ zum Land-Tage nicht gehörig/ es so weit gebracht/ daß die Haupt-Städte und nur etliche wenige von den Land-Ständen von Ritterschafft auff die vorm Kaysers. Reichs-Hoff-Rath befangene Process, und alle daselbsten in formali Contradictorio cum plenissima & matura causæ cognitione erhaltene Kaysers. Rescripta, Decreta und End-Urtheilen/ so alle schon längst in ihre Rechts-Krafft erwachsen/ vermeintlich renuntirt/ und von der appellation abgefallen; So ist dennoch darbey eines jeden Gütlich und Bergischen Unterthanen und der lieben posterität zeitliche Wolffahrt auch Ehr und Gewissen interessirt/ indeme nemlich alle Unterthanen nicht allein Ihrer Hoch. Fürstl. Durchl. als dem Lands-Fürsten/ sondern auch den Fürsten-Thumben und Batterland/ auch ein jeder Bürger der jenigen Stadt/ in welcher er sesshaft/ vermittels Eydts/ treu und hold zu seyn / und darzu allen bevorstehenden Schaden abzuwenden verpflichtet / und dann dieses ein so mercklicher Verlust des Batter-Lands / und der gemeinen Unterthanen Freyheiten / Privilegien / Alten Herkommen / Gewonheiten / Recht und Gerechtigkeiten / auch höchste Verkleinerung wäre / als wann nemlich Land-Stände keine rechtmässige causam litigandi gehabt / und desfalls vor conspirantes rebelles, concitatores factionisten / Auffwiegler / Meineydiae / und Pflicht-vergessene gehalten / und per consequens, als wann sie Leib / Haab und Gütere verwürckt hätten / mit Zug beschreyet / und außgeruffen werden könnten; Ja es einem jeden vor der lieben posterität unverantwortlich fallen / und einen ewigen Verweis dabey auff sich und seine Gebein zu gewarten haben würden / daß bey dessen Zeiten die Gütlich und Bergische Landen nicht bey ihrem herbrachten statu conservirt / sondern durch particulares dissolutiones getrennet / verschiedene membra extinguiert / ihrer Freyheiten / Privilegien / Rechten und Gerechtigkeiten privirt / der Kaysers. Allerhöchster respect hindan gesetzt / und ein absolutus regnandi modus eingeführt worden wäre / So halten Land-Stände von Ritterschafft darvor / daß sie und alle und jede Unterthanen in particulari Ehren und Gewissens halber (wann schon der mehreren Theil der Ständen sich vergessen hätte / cum multitudo errantium non pariat erroris patrociniū) schuldig und höchst befugt seyn / ihre appellation und geklagte gravamina zu der Landen und des Batter-Lands Rettung und Erhaltung bey seinem herbrachten statu, auch zeit- und ewiger Wolffahrt bester gestalt zu prosequiren und zu verfolgen / auff Gott den Allerhöchsten / die Römische Kaysers. Majest. als dieser Landen Ober- und Lehn-Herren / auch sonst die Allerhöchste ungezweifelte ordentliche Oberkeit / so dann die heilsame justiz / und der Sachen Gerechtigkeit / ihr gantzliches Vertrauen / in allerunthänigster devotion, einzig und allein setzend.

Union der Land-Ständ de Anno 1451.

W Ir gemeine Rede / Ritterschafft / und Stede / des Lantz von Gult / wie Wir dan mit Namen und Zonamen genant ind gelegen sint / doin kunt / also as Verdragen ind eyn Kauff gemacht is / tuschen Unsen lieven Genedigen Herren / H. Dederich Erz-Buschhoff zu Colne / Herzhouch zu Westphaelen ind zu Enger ic. ind Unsem lieven Genedigen Herren / H. Gerhart / Herzhouch zu Gult / zu dem Berghe / ind Greve zu Ravensberghe ic. Umb dat Lant van dem Berghe / damit upge-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



upgesprochen/ ind yn worden komen in/ van dem Lande van Guilg/ of
 van eslichen deillen des Rants van Guilg/ mit in dem Kouff begriffen syn/
 und mit dar in komen seulden/ da Wir mit guet behagen noch bevellicheit
 ynne bevonden noch genyrecken haven moigen/ umb ind want dat na un-
 sen Verstande neit zo nütze/ Hoicheit noch würde/ Duss lieven Genedigen
 Herren Herzougen zo Guilg zo dem Berghen Greden zo Ravensberg zc.
 Vorgescriben/ noch Unse seynre Genaiden Getrewe Undersaisfen en-
 draiat/ ind darumb neit gerne gemeyne off mit deille byussen unsen Wis-
 sen/ Willen ind Rait/ also verkaufft noch van Unsem lieven Genedigen
 Herren vorgeschriben gescheiden syn/ noch komen einseulden/ ind Uns
 darumb samentlich besprochen/ ind zusammen beloiffet haben/ ind Uns zu-
 sammen beloven overmits desen Brief/ by malichanderen zohlyven ind
 zo doen/ Unsen lieven Genedigen Herren/ und Ihre Genaiden uns we-
 der/ des uns ynen Genaiden/ ind ynen Genaiden uns billig gebuert/ na
 herkommen und gelegenheit/ Unsser lieven Genaidigen Herren vorge-
 melt/ ind Unse/ ind darumb synd Wir sementlich genslich ind eyn-
 drechtlich umb alles gueden ind besten wille verdragen/ eyns worden
 ind so geschlossen/ dat wir Unsen lieven Genedigen Herren van Guilg
 zc. Borge. getrewe ind gehorsame syn willen/ als sich dat billich heischt
 ind gebuert/ na herkommen und gelegenheit/ tischen Unsen lieven Ge-
 naidigen Herren vurge. ind Uns/ ind Willen auch des gelychen und also
 Uns halten an ind by Ihre Genaiden Unss Erven/ ind so wie Wir dat dan
 na herkommen und gelegenheit vurs. billig doin/ so dat Wir auch van ynen
 Genaiden gelassen ind gehalten werden/ na herkommen ind gelegenheit
 vurs. dan weulden ind bestoinden Ihre Genaiden/ uns zoovergeben und
 in ander hende zo brengen/ dar zo soillen noch willen Wir nit verstain/
 dan mit ennem gemeynen Raide unsser alre/ ind of Gott Unse lieve Herre
 verhenecke/ dat Unse lieve Genedige Herren van Guilg zc. vurs. sonder
 Unss Erven mit doide afgingen/ dat Gott noch lange verhuede/ so ein soillen
 nochen willen Wir zo geynen anderen Herren kommen/ noch der nit aen-
 nemen/ noch den mit gehorsam werden/ der Genaiden en syn eirst mit uns
 ind wir mit zu gestalt ind gevestiget/ na herkommen ind gelegenheit vurs.
 Wir en doen dat dan eyndrechtlich mit gemeynen verdrage/ ind Raide
 unsser/ ind unsser Nachkomenden Erven/ ind en soillen nochen willen uns
 damit/ noch mit geynen anderen ankommenden sachen/ up die vurs. we-
 ge dragende/ nit van ein ander scheiden noch unsser geyn byussen die ande-
 ren van uns in sulchen vurs. sachen nit doen noch enden/ sonder beliefnis
 of gemeynen Rait unse allre/ up steden unsser vergaderungen/ darumb
 zo komen/ bescheiden ind vergadert werden moigen/ ind of unsser eyn deill
 off Wir alle herumb/ off umb anderen moitwillen/ aen verbrochende
 wiessige offenbair kündige schulde/ darumb Wir nit zo reden komen
 weulden/ as Wir billig na herkomen vurs. doen seulden/ gearchwilliget
 würden/ wie dat auch geschege off vurgenomen würde/ dar weder soillen
 wir ouch malichanderen genslich/ getruwelich und veslich ge-
 leyck off it neglichen van uns bisonder alleyn aenginge gestendig bestendig
 beraiden ind behulpen syn ind blyven/ also dat der van uns unsser eyn deils
 of wir alle na dat sich dat mit uns bisonder of gemeyn machde der arch-
 willicheit verledigt und erlassen syn ind blyven/ ind damit of da inne un-
 ser geyn den anderen/ of die andere van uns neit lassen in geynreley
 wense und zo negliches gesynnen van uns dem des noit würdte sonder ver-
 zug beistendig syn: Inmaessen Vurs. wie dücke des noit geschege/ alle
 vurs. sachen ind Puncten hain wir malichanderen in gueden rechten
 treuwen und in rechter waithheit gelouft und geloven übermits desen Brieff
 genslichen vast stede und undbreuchlich zu halten ind zo doen/ da van
 neit

neit zo treden / noch dar weder zo syn / sonder alle arglist und geferde / ind wir hain darumb gebeden ind bitten overmits desen Brief die Erbaren unse lieve Maigh Schwaigere ind Frumde Herr Bernor Herr zo Palant und zo Breidenbendt / Herr Goidert van Harve Landdrost zo Gulig / Herr Engelbert Nyt van Birgel Erf. Marschalck ic. Herr Wilhm van Nesselroide / H. Wilhm van Blatten / H. Daem von Hekingen eyn Landtroist / Herr Johan van Geisbusch Herr zo Boilhem / Herr Bernher van Roide / H. Goidert van dem Bongarde Erf. Cammerer / H. Werner van Hompesch. H. Wilhm von Lynsenich / H. Johan van Schonroide / H. Henrich von Kraunthausen Ritter. Karseltis van Palant Herr zo Wilberg / Rheygart van Harve / Damm van Harve / Gottschalck van Harve / Henrich Spens van Bullesheim / Reynart Spens van Bullesheim / Johan van Birgel / Scheiffart van Roide genant van Kudelshegge / Baldewin van Berghe / Coenrait van Runschenberge / Henrich van Plettenbergh / vort Burger-Meistren ind Raide der Stede Gulig / Duren / Moensterneiffel / Eustirchen / Berchem / Easter / Grevenbroich / Gladbach / Leyntge / Randenroide und Niddechen / dat sy vur sich ind ouch unse anderen desen Brieff zu gezeuge der Rechter wairheit besegelen willen / want it zo vill wurde unser alre Segelle herahn zo hangen / ind darumb bekennen wir dat Wir gebrauchten vrrre Segell vurs. in desen sachen gleich off wir unse selffs eigen Segell hierahn gehangen hedden / wilscher Segellungen und beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen / und gern hierahn gehangen hain umb unsen umb ind ouch beden willen der andere unse geven in dem Jahr unser Heren / do men schreiff Duisent Veyrhundert Eyn in Voufzich des Frentags neist na unser Leven Frauen Tag Assumptio.

Wir Burger-Meister und Rhat der H. Reichs freyer Statt Colen / Thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich / das gegenwärtige Copen und Abschrift mit deme auß vorbrachten wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unseren hierunten benannten Secretarium mit fleiß conferiert und damit von Wort zu Wort gleich lautend / angeregt Original auch an Pergamen Schrift und anhangenden Vier und Dreyzig Siegelen / ohne alle Suspicion und argwohn befunden worden / dessen ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel Signatum am zwayten Septembris Jahrs 1659.

(L.S.)

Schülgen m. p.

Union de Anno 1452.

N. 3. **W**ir Geirhart van Loyu / eyn Here zo Guilg zo Blanckenheim / ind Wir Gemeine Reede Ritterschafft ind Stede des Lantz van Guilg doin kund ind bekennen overmits desen Brieff also as hybevoren in dem kouffe der begriffen is tuschen dem Erwirtdigen Herren Dederich Erzbischoff zo Colne Herzog zo Westphalen ind zo Enger ic. unsem Gnedigen Herrn / ind unsem Lieven Gemynnden Herrn ind Neven Herzogen Geirhart Herzogen zu Guilg zo dem Berghe ic. Ind Greven zo Ravensperg umb dar vurs. Lantz van dem Berghe deils mit ingesat ind vurgenomen is / as wir verstanden hain / dat Lantz van Guilg berorende / dat Wir meynen also neit syn en seilde / na herkommen / gelegenheit / ind verschrivongen darup ind dat Lantz

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

cf. *Provi* Annales Julio Montiumque somitum, Marchionum et Ducum, T. II,
p. 59 & 60. — *Annals* utriusque Saitarum episcopi Julii — und *Emigra-*
tionis, 17. Band, *Historia* 9. 87, und *Walden* 114 ff.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be centered or indented. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.

From the Year of the ...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, with some lines appearing to be centered or indented. The ink is very light and difficult to discern against the aged paper.

Lant von Guilg vurs. aengaende gescheit / gegeben / verschreven ind ver-
 segelt woirden sint / van dem vurnehmen vurs. dabey ind darumb dat
 vurs. Lant von Guilg ind Wir voirdere zo groissine last komen mochten /
 as zo besorgen is / ind na gelegenheit gescheem mochte / ind ouch dabey / ind
 darumb voirdere zo verzorgen is van zo komende sachen ind stucken so ge-
 scheem moigen / dabey / damit / ind darumb dat vurs. Lant van Guilg ind
 Wir ouch yn so grosen last end schwairheit komen moichten / bunssen unsen
 wist / bysyn of rait / dat uns ind dem Lande van Guilg vurs. unnütze ind seir
 lestig ind schwarz werden ind gevallen moichte / dat dat Lant van Guilg
 vurs. ind Wir neit waill mit zo enquemen / also bunssen uns zo geschene
 of zo doen ; Darumb haben Wir Geirhart x. ind Wir gemeyne Rede /
 Ritterschafft ind Stede vurs. uns / als nu also zosamen ind zo malichan-
 deren gedaen / gevoigt / ind beloif / dat Wir uns zosamen halden / ind zo-
 samen syn ind blyven willen / ind soillen / vestlich ind beständlich by ein
 anderen / ind uns van ein anderen neit lassen / noch scheidenen soillen / noch
 en willen in gemeyne wys in den vurgerirten sachen / also offt sache weren /
 of würden dat uns die vurs. of eyniche zokommende sachen / so vur / of
 anquemen ind aen staende werden in ungebürlichen beschwerongen / of
 lesten weder of intgaen herkommen / gelegenheit ind verschrivonge vurs.
 dat Wir dat zo verdaidingen / ind afgestalt zo werden genslichen ind ge-
 trüelichen samende doen / ind damit of daimme uns von ein ander neit
 scheiden en soillen noch en willen in gemeyne wys ind des daimmen zo doen ge-
 vallen wirt / dat wir dat sementlich in vurs. maissen ind as sich dat ma-
 chen ind gefallen wirt / doen ind verdedingen soillen ind willen also ge-
 halden / gestalt ind gelaissen zo werden / zo syn ind zo blyven as id sich bil-
 lig na dem herkommen / gelegenheit ind verschrivongen vurs. heischt ind
 gebuert / sonder arglist ind geverde / bisonder ind vur allen hie inne usge-
 nommen ind gesat / dat Wir Geirhart x. Unsine lieven Gemeynden Herrn
 ind Neven / ind wir Rede Ritterschafft / ind Stede vurs. unsine Gne-
 digen lieven H. Herzogen zo Guilg ind zo dem Berge x. doen willen ind
 soillen / dat wir eine billich doen ind schuldig syn zo doen na herkommen /
 gelegenheit ind verschrivonge vurs. in dem ind also also dat syn lieffde ind
 Genaide uns ouch halden ind doen / des syn uns zo halten ind zo doen ge-
 bueren ind schuldig syn na herkommen / gelegenheit ind verschrivonge vurs.
 Ind off unser eyn deil / off wir alle hierunbe off umb anderen moitivil-
 len aen anderen verbrochende weisliche offenbair kündige schulde darumb
 wir neit zo reden komen weulden / as wir billich na herkommen / gelegen-
 heit ind verschrivonge vurs. doen seulden gearchwilliget wülden / wie dat
 auch geschege off vurnommen wurde / darweder soillen wir ouch malichan-
 deren genslich / getrewlich / ind vestlich gelich of id nchligen van uns bi-
 sonder allein aengienge / gestendich / bystendig / beraiden ind byhulpen syn
 ind blyven / also dat der van uns / unser eyn deyll of Wir alle / na dat sich
 dat mit uns bisonder of gemein machde / der archwilligkeit verlediget ind
 erlaissen syn ind blyven / ind damit / of daimmen uns gein den anderen /
 of die anderen van uns neit laissen in gemeyne wys ind zo jeglichs ge-
 sinen wan unss dem des noit wurde sonder verzoch bystendig syn / in
 maissen vurs. wie dücke des noit geschege alle vurs. sachen ind Punten
 hain wir malichanderen in guten rechten trunven in gerechter eidsstatt
 ind in rechter wairheit geloift / ind geloven overmits desen Brieff gans-
 lich / vast / stede ind unverbrüchlich zo halden / davan neit zo treden nach
 dar weder zo syn / sonder alle arglist ind geverde / ind Wir Geirhart
 van Rohn ein Herr zu Guilg Greve zu Blanckenheim vurs. hain
 uns Ingesegell vur uns an desen Brieff doen ind heischen hangen /
 mit unser guter wist ind willen / ind wir anderen alle sainen vurs.

hain ouch darumb gebeden ind bitten overmits desen Brieff die Erbaren
 unse liebe Maighe. / Schwaiger ind Frunde H. Bernher H. zu Palandt
 ind zo Breidenbendt / H. Goidert van Harve Landtroist zo Guilg / Herr
 Engelbert Dyt van Birgel Erf. Marschalek zc. Herr Wilhelm van Nessel-
 roide H. Wilhm van Blatten / H. Daem von Helsingen ern Landtroist /
 Herr Bernher van Roide / H. Goidert van dem Bongarde Erf. Gemme-
 rer / Herr Johann von Berchauwe / Herr Bernher van Hompesch / Herr
 Wilhm van Lynsenich / Herr Johan van Schonroide / Herr Heinrich von
 Kraunthusen Ritter / Karselis van Palant Herr zo Wildenberg / Rhei-
 nart van Harve / Daem van Harve / Gottschalck van Harve / Heinrich
 Spies van Bulleshem / Reynart Spens van Bulleshem / Johan van
 Birgel / Scheiffart van Roide genant van Rudelsack / Baldewin van Ber-
 ghe / Heinrich van Pletenberg / vort Bürger-Meistern ind Raide der
 Stede Guilg / Düren / Moensterneiffel / Euskirchen / Berchem / Casier /
 Grevenbroich / Gladbach / Randenroide / Lynthe / ind Nidecken / dat sy
 vür sich ind ouch uns anderen desen Brieff zu gezeuge der rechter wairheit
 besegelen willen / want is zo vil würde / uns alre Segell heran zo hangen /
 ind darumb bekennen wir dat Wir gebrochen vere Segell vürs. in desen
 sachen gelych off wir unser selffs eigen Segelle hieran gehalten hedden /
 wilcher Segelungen ind beden wir mit Namen vorge. ouch bekennen / ind
 gern heran gehalten hain umb unsen ind ouch umb beden willen andere
 unse Maighe Schwageren ind Frunde Ritterschafft des Lantz van Guilg
 vürs. Gegeben in dem Jahr na Christus Geburt do man schreiff Duzent
 Veirhondert zwen ind Voufzich up Sent Remeis dach des Heiligen Vu-
 schoffs.

Wir Bürger-Meistere und Rhat des Heiligen Reichs Freyer Statt
 Colln / Thun kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich / das
 gegenwärtige Copie und Abschrift mit deme uns vorbrachten
 wahren auff Pergamen beschriebenen Original, durch unseren hierunter
 benannten Secretarium mit fleiß conferirt / und damit von Wort zu Wort
 gleich lautend / angeregt Original auch an Pergamen Schrift und aussert-
 halb darin gemelten / H. Goiderts von dem Bougende einzigen Siegels /
 welcher tractu temporis verkommen an übrigen gleicher massen specificirt
 und anhangenden Vier und Dreissig Siegelungen unradirt / uncancelirt / un-
 gebrochen und ohne alle Suspicion und argwohn befunden worden / dessen
 ist Urkund unser auffgetruckt Secret-Siegel. Signatum am zwenten Sep-
 tembris Jahrs 1659.

(L. S.)

Schülgen m. p.

Union de Anno 1628.

N. 4. **W**ir Endsbenändte von Ritterschafft Ständt / und Stätte ber-
 der Fürsten Thunn Göllich und Berg / Thun kund und zuwissen
 Jedermänniglich hiemit / das demnach diese hocharniseelige
 Landen unser geliebtes Vatterland nun von vielen Jahren be-
 ro eines theils von Chur-Brandenburgischen / Staatlichen / und
 anderen Ausländischen Kriegs-Volck mit vielen un-Christlichen Feind-
 seligkeiten / als Morden / Brennen / Fangen / Spannen / Plünderen /
 Rantioniren / Knebelen / und auff andere grausame weis zur Unschuld ver-
 folgt / und mit allerhand Elend und Trübsal leyder erfüllet und über-
 schwemmet gewesen und noch / anderen theils aber Wir uns von
 Ihrer

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text in a cursive script, likely a signature or a note at the bottom of the page.

The first thing I did was to go to the
 office and see what was going on.
 I found everything in a state of
 confusion. The papers were all
 scattered about, and the
 clerks were looking at me
 with expressions of surprise.
 I asked them what had
 happened, and they told me
 that the fire had started
 in the night, and had
 burned for several hours.
 I then went to the
 fire department and
 saw the fire engine
 at the scene. The
 fire was now under
 control, but the
 damage was
 considerable. I
 then went to the
 bank and saw
 the cashier. He
 told me that the
 money was all
 safe, and that
 the building was
 insured. I then
 went to the
 fire insurance
 office and saw
 the adjuster. He
 told me that the
 fire was covered
 by the policy, and
 that the amount
 would be paid
 within a few days.
 I then went to
 the fire department
 and saw the
 fire chief. He
 told me that the
 fire was caused
 by a gas leak, and
 that the fire
 department had
 done its best to
 control it. I then
 went to the
 fire department
 and saw the
 fire chief. He
 told me that the
 fire was caused
 by a gas leak, and
 that the fire
 department had
 done its best to
 control it.

Ihrer Fürstl. Durchl. Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraven bey Rhein in
 Baweyen zu Gütlich / Cleve / und Berg Herzogen ꝛ. Graven zu Beldentz /
 Sponheimb / der Marck / Ravensperg und Wörts / Herren zu Ravensstein /
 ꝛ. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren / in verschiedene wege wider
 unsere Privilegia, Altsherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtig-
 keiten zum höchsten gravirt befunden / sonderlich aber wegen letzter bey der
 Anno Sechszehnhundert vier und fünf und zwanzigs uns auffgetrage-
 ner vermeinter Land-Tags Abscheid auß hochtringender Noth über sol-
 ches einzig und allein zu Sicherheit der Landen und Conservirung unserer
 Privilegien / Altsherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten
 bey der Römischer Käys. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / als
 supremo & directo Domino feudi diese Landen allerunterthänigst zu kla-
 gen / und umb Käyserl. Rettung / Schütz / und Protection, als auch reale
 Abschaffung aller eingeführter Newerungen / und uns auffgetrungenen
 Beschwärnissen allerdemütigst anzuruffen und zu bitten gezwungen
 worden / wie dan mehrmahlen Collegialiter allein dahin geschlossen / und
 in licem constituir / wie Wir obgemeltes fangens und spannens ohne
 seyn / und bey unseren Privilegien / Altsherkommen / Gewonheit / Recht und
 Gerechtigkeiten ruhig verbleiben könten / auch darauff albereit under-
 scheidliche Käyserl. Mandata und vielfältige ernstliche rescripta, wie im-
 gleichen hochansehentliche Käyserl. Protectoria in genere und specie vor die
 Stände erhalten / und zu unserem Behuff außgebracht / an gehörig Orth
 gelangen / und der gebühr insinuiren lassen / der unterthäniger Hoffnung
 es würde solchen rechtmässig ergangenen Käyserl. Mandaten und Rescrip-
 ten / und darauff von höchstemelter Ihrer Fürstl. Durchl. gethanen
 Fürstl. Versprechen und Zusag vor längst ein völliges Begnügen gesche-
 hen seyn / aber bis an diese Zeit nur mit Bertröstungen der Remedyrun-
 gen solcher Gravaminum vergeblich mit höchstem unserm Beschwär auff-
 gehalten worden; Damit aber bey diesen und allen anderen Versamblun-
 gen oder Land-Tägen / sie geschehen gleich / über kurz oder lang / die Ständt
 das jenig / was einzig und allein zu Conservirung mehrgemelter Unserer
 Privilegien / Altsherkommen Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten /
 und weiters nit gereichen mag / desto besser und beständiger (umb eines
 und anderen unzeitlichen ab- und zureitens willen) ins werck richten kö-
 nen; So haben Wir uns de novo, wie unsere löbliche liebe Vorfahren
 Anno 1451. und 452. auch gethan / vestiglich verbunden / verbinden uns
 auch hiemit am kräftigsten vor uns / und unsere Nachkommen zu ewigen
 Tagen weiter und ferners also zusammen / das Wir zu Erhaltung mehr-
 gemelt. Unserer Privilegien / Altsherkommen / Gewonheit / Recht / und
 Gerechtigkeiten alle vor einen Man zu stehen / auch den oder die jenigen /
 welche sich vor diesem jetzo / oder ins künfftig in Processen / oder anderer ge-
 stalt / zu oft angemelter conservirung unserer Privilegien / Altsherkom-
 men / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten haben gebrauchen lassen /
 gebrauchen / oder gebrauchen werden / mit gantzem und allem unserem ver-
 mögen / gegen Jedermänniglichen / Wer der auch wäre / niemands auß-
 genommen so einen oder mehr auß ihnen derenthalben unter was schein es
 auch wäre / anzusehen / oder einigerley weisz zu betrüben gedächte oder un-
 terstünde / zu vertreten / und dasselb / was der oder die jenige zu einziger
 handhabung vielgemelt. Unserer Privilegien / Altsherkommen / Gewon-
 heit / Recht / und Gerechtigkeiten gethan und gehandelt / thun und handeln
 werden / solches jederzeit vor genehm / und sie darab schadloß zu halten / und
 am stärcksten wie das auch geschehen kan / oder mag / hiemit verobligiren;
 Auch haben Wir vor uns und unsere Nachkommen versprochen und ve-
 stiglich globt / versprechen und glosen hiemit vestiglich einer dem anderen

an aydtsstat/das wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam pretextu, was solche conservirung/ Unserer Privilegien/ Altenherkommen/ Gewonheit / Recht und Gerechtigkeiten antrifft/ oder antreffen mag / von einander scheiden oder trennen wollten/ noch solten; Auch verbinden Wir uns und versprechen hiemit vestiglichen zu ewigen Tagen von dato an/ auff Land-Tagen oder Versamblungen so vfft die auch seyn oder angestellt mögten werden/ das Wir zu keiner tractation oder Einwilligung schreiten oder uns einlassen sollen noch wollen/ es seyen zuvor jedesmahls alle und jede Gravamina und eingeführte Beschwärmussen/ so wider unsere Privilegia, Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten eingeführt/ de facto realiter & effectivè abgeschafft / oder sonst den sämbtlichen Ständen zu ihrem contento begnügen geschehen. Wan auch wieder verhoffen einer oder der ander viel oder wenig / jetho oder ins künfftig dieser Verbundnus/ oder unseren Privilegiis, Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten zuwider albereits etwas eingangen oder gethan eingehen und thun würde oder werdün/ so solle solches alles ungültig/ kraftlos/ null, und nichtig seyn und bleiben/ und im geringsten unseren Privilegiis, Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht / und Gerechtigkeiten nichts präjudiciren. Alle diese obgesetzte Puncten vestiglich zu halten/ und den also nachzukommen verheischen Wir hiemit und globen an aydtsstatt darwider nichts wissentlich/ heimlich/ oder öffentlich zu thun oder zu handeln/ thun oder handeln zu lassen heimlich oder öffentlich/sonderen steiff und vest bey solchem verheischen und zusammen Verbundnus zu ewigen Tagen zu halten; Wir wollen auch zugleich anfangs dieses Brieffs an Gütlicher seiten angedeutete Anno 1451. zu zeiten Herhogs Gerhards des Frentags negst Unser E. Frauen Tag Assumptionis, wie imgleichen de Anno 1452. auff S. Krentigii Tag des Heiligen Bischoffs hiemit widerholt und erneuert haben vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen/ verheischen und globen solche in allen Puncten/ als wan sie von Wort zu Wort hiehin gesetzt/ und diesem inserirt wären/ nichts davon außgenommen ebenmäßig steiff und vest zu halten/ alles ohne Gefehrde und Arglist.

Damit aber diese unsere rechtmässige und redliche Verbundnus oder Zusammensetzung von niemand vor eine gefährliche conjuration außgedeutet werden könne; So bedingen Wir uns hiemit am zierlichsten/ das alles einzig und allein zu offtgemelter conservirung unserer Privilegien/ Altenherkommens/ Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten angesehen/ und von niemands in einen anderen Verstand gezogen werden solle noch könne/ zu Warheits Urkund haben Wir Ritterschafft / Stände/ und Stätte beyder obgemel. Fürsten-Thumben dieses mit aignen Händen unterzeichnet/ geschehen zu Düsseldorf auff dem Land-Tag Anno Tausent sechshundert Acht und zwanzig/ in Septembri.

Wilhelm von Harff/ Adam von Gynnich/ Johann Degenhart von Merode, Wilhelm von dem Bongard/ Herz zu der Heiden/ Hieronymus von Hochkirchen/ Joh. Hen. Schall von Bell/ Frantz Dieth. H. von Palling und Dahlenbroch Erb-Marschalek/ Godart von Efferen/ Arnold von den Gruthaus/ Ferdinant Spies zu Urechen/ Dietherich von Westrum/ Hans Wilhelm von Hasselt/ Dietherich von Mangelman zu Lübrig/ Gerhardt von Hasten/ Adolff von Lutzeradt/ Johan Christoff Bochholz zu Baldniel/ Johann Bertram von Gerßen genant Singsig/ Werner von dem Bongart H. zu Weinandzrhat/ Johann von Gerßen H. zu Singsig R. Ob. Wilhelm von Leeradt zu Honstorf/ Walraff Schellart H. zu

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

33

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

zu Schimmen/ Wilhelm Spieß von Bullesheim Herr zu Schweinheim/
 Wilhelm Ketzgen zu Gereshoven Herr zu Toulus/ Adolff von Elmpt
 Herr zu Burgaw/ Adolff Sigismund Raiz von Frenz zu Kendenich/
 Johann Otto von Gymnich/ Rudolff Raiz von Frenz / Werner
 von Harff / Werner von Gymnich / Johann von der Horst / Her-
 man de Hantsler/ Hans Herman von Barwy/ Melchior von Corten-
 bach/ Hans Jurgen von Bellinghaussen zu Alten Bernsaw/ Johann
 von der Hoveligh/ Bertram von Nesselrode H. zum Stein/ Rutger
 Bertram von Schöler Amtman / Dietherich Quad von Wickradt zu
 Bullesheim/ Dahn Luther Quad von Landes Cron zu Flammers-
 heim/ Werner Quadt zu Beect / Adolff Dietherich d'Efferen, Hen-
 rich Spieß von Bullesheim zu Bobbenheim/ Marsilius von Palandt zu
 Bachendorff / Dietherich von Zwenbruggen zu Broch / Otto Rhein-
 hard von Kollshausen Herr zu Türrich / Johann Werner Roest von
 Werß/ Herman Spieß/ Bertram von Lützeradt zu Raedt/ Christoff
 von Barwy / Johann Wilhelm Blanckart / Marsilius von Palandt
 zu Wildenburg/ Weinandt von Eynöthen Herr zu Esweiler / Wrich
 Wilhelm von Bernsaw Herr zum Hartenberg/ Stephan von Ham-
 leden zur Burg/ Frans Dietherich Kollf von Bettelhoven/ Ludwig
 von Lülstorff/ Johann Fried. von Bodenberg genandt Kessel/ Johan
 von Randeradt / Johann von Myrbach/ Wilhelm von Hamleden /
 Godtfriedt von Steinen/ Ludolff von Calchum genant Lohausen/ Fried.
 Wilhelm von der Lip genandt Hoen/ Johann Wilhelm von Hügenpott/
 Wallraff Scheffart von Merode zu Birlinghoven / Johann Rheinhardt
 von Zweivel zu Overheidt / Dietherich von Frimerstorff genant Pütz-
 felt zu Pützfelt/ Johan Krumell von und zu Nechtersheim/ Ad. Wil-
 helm von der Ehren zu Birgell / Alexander von Drimboren zu Durren-
 weyß/ Johann von Olmushheim genant Mulstrohe zu Huckelhoven /
 Johann Henrich Schenck von Nideggen / Joannes Henricus à Flatten,
 Peter von Barwy/ Wilhelm von Winkelhaussen/ Eberhardt von Bott-
 lenberg genandt Kessel / Marsilius von Kollshausen/ Henrich von Ber-
 cken Herr zu Hemmersbach/ Ferdinandt Walpott zu Nothausen/ Jo-
 han von Willich zu Bernsaw/ Johann Henr. von Bidendorff/ Wil-
 helm Zweifel zu Bahn/ Werner von und zu Bercken/ Wilhelm Fried
 von Zweifel zum Sahl/ Johann Bertram von Scheidt genandt
 Beschpennigh/ Adolff Quad von Buschfelt / Gumprecht zum Severs-
 han/ Friederich Bernhard von Esbach/ Godart von Myrbach zu Zinnen-
 dorff/ Werner Ketzgen zur Klee/ Adam von Lövenich zu Gundersdorff/
 Arnold Raiz von Frenz zu Schlenderen/ Dietherich von Scheiderich zu
 Stammel/ Matthias von Nesselradt/ Matthias von Baren zu Effelt/
 Engelbert Brenpitho Flasgradt. Reinhardt von Metternich zur Scherf-
 fen Ampts. zu Miseloh/ Johan Dietherich von Efferen/ Johann Herr zu
 Winzfeldt/ Johan Dietherich von Hompesch Herr zu Bolheim/ Adolff
 von Gymnich/ Reinhardt von der Broel/ Hans Berner von Heringen
 zu Esweiler/ Henrich Walpott von Basenheim/ Bernhard von Hoche-
 bach/ Conradt von und zu Breidmar/ Frans Hen. von Friemersdorff zu
 Pützfeldt/ Andreas von Goldstein zu Briel/ Hans Dieth. von Metter-
 nich zu Müllenarck/ Wilhelm von Gülich zu Dorp/ Henrich Kollf von
 Bettelhoven T. O. Ritter/ Adolff von Zweifel zu Wissen und Sultz/
 Adolff von Heringen zu Abrabt/ Hans Dietherich von Gritten zu Glim-
 bach/ Bernhard von Belbrug zu Garradt/ Gerhardt von Waldenburgh
 genandt Schinckern/ Bolmar Sthal von Holstein/ Gerhard von Alten-
 brug genandt Belbrug / Johann von Lünningf/ Werner Quadt zu
 Buschfeld Idelsfeldt und Thoren/ Eustachius Quadt zu Pfengarten
 und

und Bellinghaussen/ Herman von Hirtz genandt von der Landts-Croen/
 Johann von Osenbroch/ Gerhardt von Lobe zum Stadt/ Carl von Ba-
 ren/ Werner von Binssfeld/ Johann Quadt zu Thengarten und Belling-
 haussen/ Johann Jacob von Scheiderich/ Werner von Wolffen zu Goer/
 Wilhelm von Bock zu Patteren/ Wilhelm von Hillesheim zur Wup/
 Charles de Palandt Baron de Mariame, Rudolff von Raessfeldt/ Marfilus
 W. von Berg genandt Dürffenthal/ Johann von Harff/ Johann Leon-
 hard von Hoherbach/ Hans Christoff von Hammerstein zu Honradt/ Ar-
 noldt Hoen von Cartechs zu Durboflar/ Wilhelm Carlus von Harff zu
 Lorfbeck/ Adolff von Katterbach zu Gaul/ Wilhelm Dietherich von der
 Reuen/ Philips Henrich Bentingt zu Wolffradt/ Johann Hen. von
 Winkelhaussen/ Crenmund von Waldenburg genandt Schinckern/ &c.

Und haben Wir unden benente von den vier Gölischen Haupt-Stät-
 ten Abgeordnete krafft special uns derhalb gegebner Instruction und Voll-
 macht diese Union, als zu Conservirung der Privilegien/ Altenherkommen/
 Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten und weiters nit angesehen/ auch
 dasz darin einem noch anderen Stand bey vorfallenden Contributionibus
 an alter Gewonheit und Gerechtigkait nichts nachtheiligs widerfahren
 möge/ hiemit unterschrieben so geschehen im Jahr und Monat wie oben zu
 Düsseldorf auffm Landtag.

Hear. Birckman L. Und von wegen
 der Statt Gölisch.
 Bert. Pontinus Doctor.

Von wegen der Statt Deuren
 Anthon Lehmann Doctor.
 Johann Herll Licenciatus.

Von wegen der Statt Münstereiffel.
 Philippus Koilhaes L.
 Wilhelmus Rhaum.

Von wegen der Statt Euffkirchen.
 Balthasar Heimbach.
 Hupertus Gotthardt.

Und haben diese Union, welche zu Conservirung der Ständt Privile-
 gien/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten und an-
 derer gestalt nit angesehen/ wir Fürsten-Thumbs Berg Haupt-Stätte De-
 putirte/ gleicher gestalt die Gölische Stätt Deputirte unterschrieben mit
 Unseren Nahmen und Zunahmen unterzeichnet/ so geschehen zu Düssel-
 dorff auff gemeinem Gölisch- und Bergischem Landtag.

Von wegen der Statt Lennepe.
 Johan Polman.
 Johann Holtenhoff.

Von wegen der Statt Rattingen.
 Bernhard Greutter.
 Joachim Offerkamp.

Von wegen der Statt Bipperfürt
 Ruggerus Hagdorn.

Von wegen der Statt Düsseldorf.
 Hendrich Brender.
 Anthon Nettesheim &c.

Wir Bürger-Meister und Rhat des H. Reichs freyer Statt Edlen/
 Thum kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich dasz gegenwär-
 tige Copen und Abschrift mit dem Uns vorbrachten Original
 durch unsern hierunden benenten Secretarium mit fleiß conferirt/ und da-
 mit von Wort zu Wort gleich lautend angeregtes Original auch an
 Schrift und Unterschriften unradirt/ uncancellirt/ ungebroschen und al-
 lerdings ohne suspicion und Argwohn befunden. Urkund unsers hierunden
 angehengten Secret-Siegels. Also geschehen am zwanzigsten Octobris
 1637.

(L.S.)

Schülgen m. p.

Reno-

Reverend St. Catherine's Church,

St. Catherine's, N.Y.

Dear Mother and Sister,

I received your kind letter of the 10th inst. and was glad to hear from you. I am well and hope these few lines will find you the same. I have not much news to write at present. I am still in the same place and doing the same work. I hope to see you soon. I am, my dear Mother and Sister, ever affectionately yours,
Your affectionate son,
John J. [Name]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Renovata & Confirmata Unio,

Anno 1636. in Augusto

Dennach Wir von der Ritterschafft / Ständ / und Stätte bey
 der Fürsten Thumb Göllich und Berg / im Jahr 1628. in Sep-
 tembri bey damahl zu Düsseldorf gehaltenem Göllich und
 Bergischen Land Tag auß allerhand bewegenden starcken
 Motiven und Ursachen / wie auch dieser hocharmfeliggen Lan-
 den Unsers geliebtes Vatterlandt zugefügten untrüglichen pressuren /
 nach Unserem vermögen bester gestalt zu begegnen uns mit einander auß
 wollbedachtem gemüth ungezwungen und ungetrungen einzig und allein
 zu Conservir- und Erhaltung unser von Unseren L. Vor-Elteren mit Leib
 Gut und Blut / thewr erworbenner Privilegien / Alten herkommen / Gewon-
 heit / Recht / und Gerechtigkeiten vestiglich verallürt und verbunden / wie
 mit mehrerem der tenor vorgemelter Union nachführt; Ob nun wohl von
 dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herren / H. Wolffgang Wilhelm
 Pfaltzgraven bey Rhein in Bäumen / zu Göllich Cleve und Berg Herzo-
 gen / Graven zu Beldent / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörs /
 Herren zu Ravensstein / 2c. Unserem Gnädigsten Fürsten und Herren / die-
 se unsere wollmeinende conjunctio und der wehrter Posterität erspriessliche
 Union vor eine Conjuratio und Conspiration zu Unserer höchster Unschuld
 außgedeutet werden wolle dahero sich vernehmen lassen unsere auffgerichte
 Concordata zu vernichten / und zu invertiren / zunnahen dan die tägliche
 Erfahrung erweiset / auch das absehen dahin gestelt ist / wie man nur eini-
 ge oder mit Gnaden und Günsten anziehen / oder andere mit animadversio-
 nibus und bedrewungen zu schrecken / und also folglich mit der Zeit eine
 disincorporation zwischen uns zu machen / unser mehrgemelte auffgerichte
 Union, so nur einzig und allein dahin ziehlet das zu Conservirung mehrgemelt.
 unser Privilegien / Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Ge-
 rechtigkeiten alle vor einen man zustehen / auch den oder diejenige / wel-
 che sich vor diesem jeto und ins künfftig in Processen oder ander gestalt zu
 handhabung unser Privilegien / Altenherkommens / Recht und Gerechtig-
 keit haben gebrauchen lassen / gebrauchen / oder gebraucht werden / aller-
 dings zu vertreten / und schadlos zu halten / Und dan uns des alten be-
 rühmbten und Göllichen Spruchsworts billig errinneren / quod concordia
 res parvæ crescunt, discordia maximè dilabuntur, auch darumb desto
 mehr uns der Einigkeit und beständiger bey sambhaltung besfleissen / wei-
 len Wir inder thate verspüren / das unangesehen bey der Kayserl. Majest.
 Unserem Allergnädigsten Herren als supremo & directo Domino feudi, die-
 ser Landen nach und nach allerunterthänigst eingeführte Klagten / und
 darauff Allergnädigst erteilte Kayserl. Mandata ernstliche rescripta, wie
 in gleichen Hochansehentliche Kayserl. Protectoria, so dan folgens bey jüng-
 ster Abschickung nacher Wien wegen den von höchstg. Ihrer Fürstl. Durchl.
 Anno 1633. wider unsern willen und belieben / auch den Privilegiis, Ge-
 wonheiten / Altenherkommen / Recht und Gerechtigkeiten zugegen einseitig
 vorgenommene Kriegsverbundung und dardurch erfolgtes hochschädliches
 Land verderben / auch in diesen Fürstenthumben und Landen dahero vor-
 genommen / unwilligtes / und vorhin niemahl erhörtes Collectiren / schä-
 den / contribuiren / und außmirgelen am Fünfften Octobris des nechst ver-
 flossenen 1635. Jahrs / uns zum besten / und mehr höchstg. Ihrer Fürstl.
 Durchl. zu wider erhaltener Kayserl. definitiff urtheilen / warin alle vor-
 genommene Newerungen gänzlich cassirt / und aufgehoben / und Ih-
 rer Fürstl. Durchl. ernstlich befohlen / die geklagte Gravamina abzuschaf-
 fen /

fen/ und hinführo sich gänzlich deren zu enthalten/ uns mit solchen und dergleichen weiter nit zu beschwären/ noch an prosequirung unsers Rechts/ mit verbietung nothwendiger Anlagen und Zusammenkünften zu verhindern/ alles mehreren inhalts Höchstangl. Käyserl. Urtheil/ damoch von vielhöchstgemel. Ihrer Fürstl. Durchl. geringe parition und gehorsamb beschicht/ also allem ansehen nach die unumbgängliche notturfft erfordert/ damit nach so stattlich erlangten decisionibus der effect in retardat nit gestelt werde/ bey Allerhöchstgemelter Römisch. Kayserl. Majest. unsere klagen bis zum lang gewünschten effect zu afferfolgen; Damit Wir nun in Unserem gewissen bey Gott/ bey der werther Posterität / und der gantzer Erbahrer Welt uns und unsere Beständigkeit bezeugen können und mögen; Als haben wir vorgemelte Anno 1628. in Septembri auffgerichtete Union widerholet/ widerholen und verneweren dieselbe krafft dieses wissenschaftlich/ wohlbedachtlich und mit reiffem Rath in allen ihren Clausulen und Punkten/ nichts darvon ab- noch außbescheiden / versprechend jetzt alsdan/ und dan als jetzt dieselbe unverbrüchlich und unverändert zu halten an Nichts statt/das Wir uns keinerley weiß sub quocunque etiam pretextu, was zu Conservation unserer Privilegien / Altenherkommens/ Recht und Gerechtigkeiten antrifft oder antreffen mag / von einander scheiden oder trennen wollen noch sollen; Auch mit dem Zusatz das diejenige / welche sich wider vermuthen vorig und jetzt erneueter Union zu bequämen/ derselben beypflichten und zu unterschreiben bedenkens tragen oder sich beschwären/ oder auch sonst nach beschehener/ bey pflicht und unterschreibung deroselben sivè directè live indirectè zu wider thun/ erhalten und handeln werden von dem Corpore der Pöblicher Land-Ständt/ als ein untugliches Glied abgeschnitten/ wie auch zu den Land-Tägen / und sonst anderen Unseren Versammlungen und Consultationibus nicht admittirt/ noch einig vorum ihnen verstattet werden solte noch möge; Damit sich nun keiner hierin zu beschwären/ und dies unsere auffrichtig und Patriotische intention in ungleiche Gedancken ziehe / widerholen wir hiemit nachmahlen / und wollen das diese unsere wolmeinende reiterirte Union einzig und allein zu Conservation Unterhaltung unser Privilegien/ Altenherkommens/ Recht/ und Gerechtigkeit angesehen und gemeint seyn solle/ ohn alle gefehde und Arglist/ zu Wahrheit Urkund haben Wir Ritterschafft Ständt und Stätte beyder obgemelter Fürsten-Thumben dieses mit eigenen Händen unterzeichnet. Geschehen zu Düsseldorf auffm Gemeinen Land-Tag Anno Tausend Sechshundert Sechs und Dreißig in Augusto.

Charles de Palandt Baron de Mariame Breidenbendt/ Willem H. zu Allstorff/ Ludwigh von Püllstorff zum Haen/ H. Wilhelm von Goltstein zu Breill/ H. Wilhelm von Gurtgen zu Zummen/ Bert. von Messeltode H. zu Stein/ Bert. von Nasseltode zu Ehreshoven/ Bert. Scheiffarth von Merode J. B. J. v. den Bongart Erb-Cammerer/ Werner J. H. von Harff/ Hans Henrich Schenck/ von Nideggen zur Horst/ Johann Friderich von Bodlenberg genandt Kessel zum Graben/ Wilhelm von Leerad zu Honstorff/ Johan Degenhardt Freyherr von Merode zu Schlosburg / Johan von Harff J. H. zu Drimborn / Carl von Baexn H. zu Beyenaw / Johann Wilhelm von Hasselt zu Hasselrath/ Frans Dieterich von Koff zu Hausen / Hans Werner von Heringen zu Eschweiler / Johann Henrich von Platten Erb-schenck des Fürst. Gülich zu Fritsheim / Johann Otto von Gymnich H. zu Bischel / Conrad von und zu Breidmar / Werner von Binsfeld zu Nideggen/ Philipp Henr. zu Bentig zu Wülffrat/ Johan Hen. von Widendorff zu Bustrorf/ Johan Leonardt v. Hoherbach zu Betweis/ Johan Degenhardt von Hall / Adolff von Clempy zu Bur.

garw/ Wilhelm von Hamleden zu Gangelt/ Melchior von Cortenbach/
 Johan Wilhelm von Herrsell/ Rudolf von Raessfeldt zu Kreuzaw/ Hen-
 rich von Bercken H. zu Hemmersbach/ Werner von Wolffen zu Goer/ Jo-
 han Jacob von Scheiderich zu Stummell und Horst / Marcellus Werner
 von Berg genandt Dürffenthal zu Dürffenthal/ Johan von Mirbach zu
 Tichelen/ Hans Herman Bawyr H. und Erb. Vogt zu Botscheit / Wil-
 helm von Winkelhaussen H. zu Merle , Bernard von Altenbrug genant
 Belbrug zu Garraidt / Rütger Bertram von Schöler zu Schöler und
 Grundt / Peter von Bawyr zum Bawyr / Eberhart von Bottlenberg
 genant Kessel zu Hackhaussen und Kesselberg / Gumprecht von Gevertz-
 haen zu Altenbach / Wilhelm von Wylich / Stephan von Hamleden zur
 Burg / Erenmundt von Waldenburg genant Schinckern zu Unterbach
 und Radt Christoffel von Overheidt zum Schirpenbroch/ Wilhelm Die-
 therich von Blatten zu Maubach/ Werner von Ketzgen zur Klee / Wil-
 helm von Ketzgen zu Ausem und Gerezhoven / Johan Otto von Efferen
 H. zu Stoelberg/ Herman von Hanxeler von Horst / Rheinhardt Print
 von Horheim/ genant von de Broill zu Ror und Rath / Johan Diethe-
 rich von Metternich zu Müllenarch / Adolff von Hetsingen zu Nprod/
 Hans Dietherich von Grütteren zu Müns und Glinbäch / Diederich von
 Zwenbruggen zu Broch / Fried. Wilhelm von Palandt von Glaidbach/
 Johann von Lunningk zu Niderpleis / Wilhelm von Boek zu Patteren/
 Hans Christoffel von Hammerstein zu Hdenwadt / Wilhelm von Hilles-
 heim zu Niderbach/ Johan Bertram von Scheidt genant Beschypfenning
 zu Hulltorff/ Broell Sarenbach/ und Rhorkoven/ Johann Werner Roest
 von Weris/ Johann Wilhelm von Hugenpott zum Hugenpott / Johann
 Henrich von Winkelhausen zu Winkelhausen / Werner von Esbach zur
 Duckenburgh / Arn. Henr. von Beverden H. zu Droue / Wilhelm van
 Zweifel zu Wahn/ Marcellus von Paland zu Wachendorff/ Johann Rein-
 hard von Zweifel zu Duerheidt / Hans Gorgen von Bellinghaussen zu Al-
 tenbermsaw / Anthon Krummell von und zu Nechtersheim / Rutger von
 Landtebergh zu Landsbergh / Wilhelm Dieth. von de Reuen zu Lohmar
 und Vorst / Adolff Quadt zu Buschfeld / Alexander von Drimborn zu
 Durweiss/ Wilhelm von Metternich zu Mulletoven und Stade T. O. R.
 Dietherich Krummell von und zu Nechtersheim / Johann Christoff
 Bochholz zu Baldneel / Bolmar von Scheidt genant Beschypfenning zu
 Eysfeldt/ Adolff von Zweiffell zu Wysen und Sultz/ Adolff H. zu Gym-
 nich wegen des Haus Blatten/ Johan von Dsenbroch zum Han/Ad. Frenz
 zu Kendemich / Wilhelm von Winkelhausen / Hen. Walpott H. zu Kö-
 nigfeld / Weinandt Frenherz von Einöthen Herz zu Schweiler / Johann
 Werner von Lecarde zu Lecarde / Dieth. von Westrum zu Holtum und
 Alfster/ Adam von Löwenich zu Grunderstorff / Adolff von und zu Bins-
 feld/ Wilhelm Carl von Harff zu Lorscheck/ Werner von Gymnich Herz
 zu Kettenheimb / Engelbert vom Scheidt genant Beschypfenning / Wil-
 helm Arnold von Gevertzhaen/ Wilhelm von Jülich zu Dorp/ Johan von
 Breidenbach zu Vorksbach/ Johann Friederich H. zu Schassberg / Johan
 Bert. Frenherz von Sinigh / Adam von Grein / Wilhelm von Uhr zu
 Goltzheim/ Ansel von Holtorp / Johann Leonhard vom Hoherbach zu
 Bettwaiss / Mattheis Wilhelm von Spee zu Merottgen/ Wilhelm Karl
 von Harff/ Werner von und zu Bercken/ Johann von Mirbach zu Techet-
 len/ Dahn Luther Quadt von Landts. Kron zu Flamnersheim / Dieth.
 Krummell von Mettersheim/ Wilhelm von Dsbech/ Johann Damian vom
 Harff zu Harff / Ferdinand von dem Bongarde H. zu Heiden / Anthon
 Henrich Frenherr von Palandt und Merjame, Franz Wilhelm von Spiess.

N. 6.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden Erwölter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien / zu Hungaren/ Boheimb/ Dalmatien Croatien und Schlawonien zc. König/ Erb- Herzog zu Oesterreich/ zu Burgund/ zu Brabant/ zu Steyr/ zu Karnten/ zu Craun/ zu Lützenburg/ zu Württemberg/ Ober- und Nieder- Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggraff des Heiligen Römischen Reichs/ zu Burgaw/ zu Mehren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Graff zu Habsburg Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg / und zu Görz/ Landgraff in Elßaß/ Herz auff der Bwindischen Marck / zu Portenaw und zu Salins zc. Bekennen vor uns und unsere Nachkommen am Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / das uns die sämbtliche Göllich / Cleve / Berg/ und Marckische Land- Ständ durch ihre an Unserem Käyserl. Hoff anwesende Deputirte / in Unterthänigkeit vor- und anbringen lassen / was gestalt sie zu Erhaltung dieser von zeit des jüngst abgelebten Herzogen zu Göllich / in höchster Confusion, Krieg/ und Ungelegenheit geschwebten/ und auff den eussersten Gränzen des Reichs ligen- den Landen/ insonderheit aber zu beständiger Conservation ihrer althergebrachter Privilegien / Recht und Gerechtigkeiten eine Erb- Vereinigung/ noch in Anno Sechszehnhundert Sieben und Vierzig einhelliglich be- liebt und auffgerichtet auff Maß und Weiß / wie dieselbe von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet.

Wir Land- Ständ auß Ritterschafft und Stätten der Herzog- Thumben Göllich/ Cleve/ Berge der Graffschafften Marck und Raven- sberg/ Thun kund und zeugen hiemit vor uns und unsere Nachkommen/ und Jedermänniglich / nach dem Weiland unsere Vorfahren Land- Ständ der vorbeſagten Herzog- Thumben und Graffschafften sich zu Conservation der Landen Freyheiten/ Privilegien/ Rechten/ Herkommen und Gewonheiten in Anno Vierzehnhundert Sechs und Neunzig auff Tag S. Catharinae Erb- und ewiglichen mit einander vereinigt / und in ge- wisser massen verbunden haben / dieselbe Erb- Verbundnus auch von den Römif. Käyserl. Majestäten erst Ferdinand/ hernacher Maximiliano in An- no Fünffhundert sechs und sechzig / und mehr folgenden Röm. Käyseren Allernädigst ist confirmirt worden / und aber eines theils solche Erb- Vereinigung waren niemahlen in abgang gerathen / jedoch nach tödli- chem Hintritt / Weiland des Durchleuchtigsten Fürsten und Herren/ H. Johann Wilhelms Herzogen zu Göllich Cleve und Berge/ Graven zu der Marck/ Ravensberg / und Mörß / Herrn zu Ravenstein Christlicheligen andenkens/ wegen der eingefallener schwärer und betrübter Kriegszeiten und sonst zwischen Chur- und Fürsten dieses Fürsten- Thumben und Lan- den succession halber entstandener Mißhelligkeiten / anderen theils auch wegen des einen oder anderen Lands Freyheit / Privilegien / Reverſalen/ Altenherkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / und dar- über am Käyserl. Hoff cum plena causa cognitione in Contradictorio Judicio erhaltener Rescriptorum End- Urtheilen/ und sonst vermög vor- riger Verträge erworbenen Rechten notoriè contraveniirt worden/ wie noch/ und weitere infracciones derselben / als auch andere Gefahren und Nachtheilen ins gemein oder besonders bey jetzigen Conjunctu- ren der Zeit zu befahren seyn mögten ; Das Wir demnechst einzig und allein zu Conservation der so thewr erworbener und obbesagter Landen Freyheiten/ Privilegien/ Reverſalen/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ auch die von Zeit zu Zeit Unterhaltener vertretlicher

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

correspondenz Liebe/ und affection bester gestalt zu continuiren solche in Anno Bierzehnhundert Sechs und Neunzig auffgerichtete Erb.Vereinigung ihres Buchstablichen inhalts so viel dieselbe deren vorgemelter Landen Freheiten/ Privilegien/ Reversalen/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten betrifft/ als wan die von Wort zu Wort hierin begreiffen wären/ wiederholt/ erneuert/ und uns abermahls hiermit vestiglich verbunden haben. widerholen erneuere und verbinden uns auch hiermit am kräftigsten vor uns und unsere Nachkommen zu ewigen Tagen/ weiter und ferner also zusammen/ das in allem deme/ was zu mehrgemelten Erb.vereinigten Landen Conservation/ auch zu Erhaltung deren Uralter Freheit Privilegien/ Pacten/ Reversalen/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ wie mit weniger obgemelter erhaltener Kayserl. Rescriptorum, End.Urtheilen und sonst ver. mög voriger Verträge erworbener Rechten dienlich und erspriesslich seyn möchte/ eine Landschafft der anderen mit Rath/ Trost/ Hülf/ und Beystand getrewlichst assistiren/ und dabey steiff vest/ und unverbrüchlich nun und zu den ewigen Tagen halten/ auch in gemeinen sachen/ welche die gesambte Erb.Vereinigte Landschafften berühren und anegehen/ ohne der gesambten Erb.Vereinigten Mitt.Ständen consens und bewilligung nichts resolviren/ thun/ noch vornehmen/ auch thun oder vornehmen lassen/ sonderen darinnen alle vor einen Man stehen/ und was dargegen/ vorab aber der herbrachten/ Freheiten/ Privilegien/ Reversalen/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht/ und Gerechtigkeiten und denselben zuwider ins künfftig den gesambten Erb.Vereinigten Landschafften begegnen und widerfahren mögte; Solches alles mit gemeinem Rath und Kösten nach träglicher Proportion eines jederen Lands devertiren und abkehren sollen und wollen/ solcher gestalt auch/ wosern ein oder ander Standt dieser Unürter Landen ichtwas die gesambte Erb.Vereinigte Landschafften angehende ohne der gesambter Unürter Mitt.Ständen consens und bewilligung resolviren/ thun/ oder vornehmen würde/ das dasselbe nul, nichtig/ kraftlos/ und in sich unbundig seyn/ und dafür gehalten werden solle; Infall auch ein oder ander Landschafft absonderlich gegen habende Freheit Privilegien/ Pacten, Reversalen Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten ob mehrgemelte Kayserl. Rescripten, End.Urtheilen/ und sonst vermög voriger Verträge erworbenes Recht von den Landsherren oder anderen/ wie dieselbe seyn mögten/ beschwärt und betragt würde/ sollen und wollen Wir alsdan gleichmässig als gesambt Unürte und Vereinigte Land.Stände auff vorhergehendes ansuchen der beschwärten Landschafft und derselben kösten durch rechtlich oder ander zulässige dienliche und erspriessliche mittelen uns solchem beschwärt in gesambtem Nahmen widersetzen/ auch dessen abstell und erset. auch Conservirung solcher Freheit/ Privilegien/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten/ so dan der Kayserlichen Rescriptorum End.Urtheilen und sonst vermög voriger Verträge erworbenen Rechtens durch gesambte Rath und Beystand aufs kräftigste und beständigste befördern helfen.

Damit aber diese unsere auffrichtig vernewerte/ und zu den ewigen Tagen unzertrenliche Erbvereinigung nicht in ungleiche Gedancken gezogen/ oder uns unseren Erben/ und Nachkommen zu einer gefährlicher und unzulässiger conspiration aufgedeutet werden mögte; So bedingen Wir uns hiemit am zierlichsten/ das alles einzig und allein zu erhaltung der Landen Freheit/ Privilegien/Pacten, Reversalen/ Altenherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkeiten Kayserl. Rescriptorum End.Urtheilen und sonst vermög voriger Verträgen erworbenen Rechtens sambt und sonders wieder den und die jenige/ welche die angerechte Erb.vereinigte

nigte Länder sambt oder sonderß darin einiger gestalt directè vel oblique beschwären oder betragen würden / angesehen / und von niemand in einem anderen Verstand gezogen werden können noch solle / alles das selbe und was sonst zu der mehr offgedachten Landschafften und derselben herbrachten Libertäten / Privilegien / Pachten / Reversalen / Altenherkommen / Gewonheit / Recht / und Gerechtigkeiten auch Känsf. Rescripten / End-Urtheilen / und sonstigen verinög voriger Verträge erworbenen Rechts conservation nun und instünfftig immermehr gedenen kan / globen und versprechen Wir eine Landschafft der anderen obbeschriebener massen und formb an leiblich aufgeschworenen Aidtsstatt bey Christlichen wahren Worten / treulich / aufrichtig / frömlich / und ewiglich also zu practiren und zu verrichten / das Uns daran nichts unter was Schein oder Praetext das auch genohmen oder erdacht werden könne behinderen noch keine Landschafft auß dieser vernewerter Erb-Verbündtnis unter was Schein Nahmen oder vorfallende Gelegenheit / das auch fern möge ohne der sämbtlicher Landschafften einbellige Bewilligung nun und zu den ewigen Tagen nicht austretten sollen noch wolten. Auch haben wir uns ferners vereinigt / abgeredt / verglichen / und verbunden vor Uns / unser Erben und Nachkommen / das zum fall dieser Erb-vereinigter Herzog / Thumb und Landen angehörige Mitglieder / wer es auch wäre / diese Union und Verbündtnis zu unterschreiben sich beschwären / und gegen diesen einhalt im geringsten zu wider handeln würde / das selbige ipso facto vor ein abgeschchnittenes und verstorbenes Glied erkandt und erachtet / in der That seyn und bleiben / zu keiner Versammlung dero Land-Ständen / weder Er noch seine Nachkommelingen zu den ewigen Tagen zugelassen / weniger sein Votum krafft haben / sonderen vor null und nichtig gehalten / gestalt dan auch niemand von den abwesenden zu den Land-Tags Beschlagnungen oder Versamblungen / Er habe dan zuvor diese wollbedachtliche erneuerte Union eigenhändig unterschriben / admittirt und zugelassen werden solle ; Zuwarheits Urkund haben Wir Land-Stände auß Ritter-schafft und Stätten dero vorherührter Herzog-Thumben Göllich / Cleve / Berge / als auch der Graffschafften Marck und Ravenspergh diese renovirte Erb-Verbündtnis eigenhändig unterschriben ; So geschehen Cölln am Rhein den Fünff und Zwanzigsten Februarii Anno Sechszehyn Hundert Sieben und Vierzig.

Gölische Ritterschafft und Stätte.

Johann Bertram Frenherz von Sintzig Erb-Marckschalek / Carl von Baren Frenherz zu Navil und Berenaw / Wilhelm Frenherr von Leeradt zu Honstorff / Wilhelm von Harff Frenherz zu Alstorff / Joh. Frenherr von Harff / Herr zu Drimborn / Werner Herr von Gynnich Herr zu Kettenheim / Wilhelm Herr zu Binsfeldt / Werner von Harff zu Geilenkirchen Herr zu Lands-Cron / Franz Dietherich Kolff von Bettelshoven / Wilhelm von Wyllich zu Bernsaw / Hugo Ernst von der Leyen Herr zu Adendorff / Rudolff von Raessfeldt zu Creutzaw / Dam Luther Quadt von Lands-Cron zu Klammersheim / Wilh. Degenhardt von Hompesch H. zu Bolhem und Frauenberg / Henrich von Bercken Herr zu Hemmersbach / Henrich Wilhelm von und zu Leeradt / Johann Otto Frenherr von Gynnich Herr zu Bischell / Ad. Frenherr von Birnmund / Wilhelm von Ketzen zu Gereshoven.

Wann der Staat nicht Oblich

1. Die Staatsmacht	2. Die Staatsverwaltung
3. Die Staatsangehörigen	4. Die Staatsverträge
5. Die Staatsverpflichtungen	6. Die Staatsrechte
7. Die Staatspflichten	8. Die Staatsverhältnisse

Einige Bemerkungen über die

Die Staatsmacht ist die Gewalt, die den Staat regiert. Sie ist die Quelle aller Rechte und Pflichten im Staat. Die Staatsverwaltung ist die Tätigkeit, die den Staat regiert. Sie ist die Ausführung der Staatsmacht. Die Staatsangehörigen sind die Mitglieder des Staats. Sie sind die Träger der Staatsrechte und -pflichten. Die Staatsverträge sind die Vereinbarungen zwischen Staaten. Sie sind die Grundlage der internationalen Beziehungen. Die Staatsverpflichtungen sind die Pflichten, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatsrechte sind die Rechte, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatspflichten sind die Pflichten, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatsverhältnisse sind die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen des Staats.

Die Staatsmacht

Die Staatsmacht ist die Gewalt, die den Staat regiert. Sie ist die Quelle aller Rechte und Pflichten im Staat. Die Staatsverwaltung ist die Tätigkeit, die den Staat regiert. Sie ist die Ausführung der Staatsmacht. Die Staatsangehörigen sind die Mitglieder des Staats. Sie sind die Träger der Staatsrechte und -pflichten. Die Staatsverträge sind die Vereinbarungen zwischen Staaten. Sie sind die Grundlage der internationalen Beziehungen. Die Staatsverpflichtungen sind die Pflichten, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatsrechte sind die Rechte, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatspflichten sind die Pflichten, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatsverhältnisse sind die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen des Staats.

Einige Bemerkungen über die

Die Staatsmacht ist die Gewalt, die den Staat regiert. Sie ist die Quelle aller Rechte und Pflichten im Staat. Die Staatsverwaltung ist die Tätigkeit, die den Staat regiert. Sie ist die Ausführung der Staatsmacht. Die Staatsangehörigen sind die Mitglieder des Staats. Sie sind die Träger der Staatsrechte und -pflichten. Die Staatsverträge sind die Vereinbarungen zwischen Staaten. Sie sind die Grundlage der internationalen Beziehungen. Die Staatsverpflichtungen sind die Pflichten, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatsrechte sind die Rechte, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatspflichten sind die Pflichten, die der Staat gegenüber anderen Staaten hat. Die Staatsverhältnisse sind die Beziehungen zwischen den verschiedenen Teilen des Staats.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Change Page 100 to 101.

Wegen der Haupt-Statt Gyllich.

Johann Coppert/	Dietherich Schreiber Licentiat.
Wegen der Hauptstätt Deuren.	Johann Pons.
Wegen der Haupt-Statt Münsterenffel.	Wilhelmus Rhaum.
Wegen der Haupt-Statt Euskirchen.	Johann Billigh.

Clevische Ritterschafft und Stätte

Johann Sigismund von Wyllich Baron de Lottum, Steph. Quadt von Wickradt H. zu Creuzberg und Murnpfer / Johann von Ulff zu Bachtuiffen / Adolff von Lützenradt H. zu Clarenbeck / D. Carl. von Wyllich H. zu Winmenthale F. H. zu Richholtz / Arnoldt Adrian Freyherr zu Bilandt Herr zu Halt / Degh. Bert. Freyherr von Loe Herr zu Wissem / Conrad heim / Herm. von Wittenhorst Herr zu Soensfeld / H. Wilhelm von und zu Hopff zu Polwig / Conradt von und zu Streumkhe de / Jan von Gaenenburg genant von Hoestem Albert / Gysb. von Huchtenbrug Herr zu Gaetorff Erb. Cammer / Bernhard Spaen zu Crinswick Wolter Morian zu Calbeck / Friederich Cloeck zum Bernclaw / G. Jan van Enckel zu Groen / Johan Herman H. zu Wyllich zu Z. Tenngagell H. zu Zehlem / Adolff Herr zu Wyllich / Stephan von Wyllich zu Kerwenheim / Caspar von Sieberg zu Foerd.

Statt Cleve.

Arnoldt von Diest Doctor und Bürgermeister daselbst / Johann Nies Doctor.

Duisburg.	Embrich.	Kanten.
Wilhelmus Brinck Bürgermeister daselbst.	Bernhard von Briel Bürgermeister alda	Henrich Duiff huist alt Bürgermeister.
Wolter Lenecken Scheffen daselbst.	Wilhelm der Beck Dr. und Scheffen alda.	Rutger Becker Rhats Verwanter.
Calcar.	Wesl.	Reef.
Henrich Söter Licen- tius zu zeit Bürger- meister	Anthon Eber schmitten Dr. Bürgerm. daselbst.	Walt Christoffel von Hiltensberg Bürger- meister alda.
Arnold Hachten als Scheffen.	Arnold de Beyer Dr. und Scheffen der Statt Wesl.	Dith. von Boekhorst Rhats. Verwanter da- selbst.

Bergische Ritterschafft und Stätt.

Bert. von Nesselradt Herr zum Stein und Ehrenstein Erb. Mar- schalck und Erb. Cammer / Johan Bert. Beschypfening F. H. von Scheidt zu Heltorff Beschypfening Broell. Saurenbach und Rosen Rhoven / Jo- hann Degenhardt von Hall zu Dyhoven und Landscheidt / Rutger Bert. von Schöller zu Schöler und Grund / Johan Henrich von und zu Winkel- hausen / Hans Georg von Bellinghausen zu Alten Bernsaw H. zu Itte- ren und Neckenhoven / Johann Wilhelm von Hugenpoet zum Hugenpoet Johann von Luminck zu Niderpleiff / Johan Rheinhard von Zweifel zu O- verheit / Johan Dieth. von Eckbach zu Duckenburg / Wilhelm von Zweifel zu Bahn / Hans Sigismund von Bernsaw Herr zu Hardenberg / Johan Dieth. von der Horst / Christoffel von Overheidt zum Suepenbroch / Ever- hard von Bottlenberg gnt. Kessel zu Hachhaussen / Emundt Godfried Frey- herr von Bochholtz T. O. R. Adam von Schlebusch zu Oberbach / Rutger
M 3 Wei

Weinandt Quadt zu Alsbach / Wilhelm von Hildesheim zu Niderbach /
Ludtwich Lulstorff zu Haen / Jacob von Newhoff zum Ellbroch / Wal-
raff Rheinhardt von Gevershaen zu Attenbach / Franz Gottfriedt von
Bottlenbergh genandt Surp / Wolff Scheiffart von Merode / Eremundt
Frenherz von Waldenburg genandt Schinckern zu Unterbach und Rhath /
Bertram Scheiffart von Merode / Engelbert von Scheidt genant Weich-
pfenning / Ludtger von Winkelhausen / Adolff von Heringen zu Wp-
radt.

Wegen der Haupt-Statt Lemmep.

Peter Jäger.

Wegen der Statt Rattingen.

Johann Clauth /

Adolff von Katterbach / Jobst von Hammerstein zu Hamradt / Johann
von Ossenbroch zum Hain / Matthias von Nesselradt Herz zu Rhadt /
Matthias von Nagel zu Lützenradt.

Wegen der Haupt-Statt Düsseldorf.

B. Nettesheim.

Wegen der Haupt-Statt Wipperfürt.

Christ. Hagedorn Junior.

Märckische Ritterschafft und Stätte.

Gothardt Friederich von der Marck zu Billigst und Reuschenberg /
Weneman von Newhoff zu Baldenern Erb. Vogt / Stephan von
Newenhoff zum Newhoff / Johann von der Marck zu Stern / J. Georg
von Enberg zu Bischelingen / Dieth. von Reck zu Reck / Franz Bolde-
wing zur Ickeren / Christoffel von Plettenberg zu Scharffenbeck / Gos-
win Ketteler zu Heringen / Wilhelm Daniel zu Thedringhausen und
Borgman zu Camen / Dieth. Overlacker zum Niderhoffen / Wilhelm
Friederich Pieck / Hendrich von Schwansbell zu Schwansbell / Henrich
Wilhelm von Elverfeldt Herz zu Herbede / Gerardt von der Reck Herz zu
Witten / Wilhelm Hugenoet zu Goswinckel und Weisshemerde / Die-
terich von der Recke zu Untorpff / Johann von der Gynsenbergh zu Gynse-
berg / Johann Wilhelm von Loh zu Clarenberg / Jost Wessel Frendag
zur Weisenburg / Wenemar von der Reck zu Hammell H. zu Synell /
Robert Stael H. zu Steinhausen / Conradt von Elverfeldt zu Bertding /
Melchior Dietherich von Bürn / Dieth. Johann von Bosh zum Radenberg /
Rutger von Dingellen zur Daelhausen / Gisbert Bern von Bodels-
schwing zu Bodelschwing.

Wegen der Statt Soest. Ottmar Menge / Gerhardt Klotz / Johann
Gottfried Grimman.

Wegen der Haupt-Statt Hamm. Hermen von Heessen / Franz Me-
chelen.

Wegen der Statt Unna Balth. Conradt Zahn Doctor, Gott-
friedt zum Zeige.

Wegen der Statt Camen.

Henrich Morian.

Wegen der Statt Iserlohe.

Stephan Lürman.

Wegen der Statt Schwert.

Albert Proell.

Wegen der Statt Lünen.

Caspar Schorlemmer / Gotthard Hoven.

Wegen der Statt Bochum.

Adolff Wittgenstein.

Ravenspergische Ritterschafft und Stätte.

Jobst Dietherich von der Horst Herz zum Haus Niehlen und Willen-
forst.

Und Uns darauff ernelte Land-Stände unterthänigst angeruffen
und gebetten / das Wir als das Oberhaupt im Heyl. Reich vor inserirte
Erb-Vereinigung zu deren desto siett. und vest. Erhaltung auß Kayserl.
Macht /

Handwritten text in a cursive script, likely a historical document or letter.

Second block of handwritten text, continuing the narrative or correspondence.

Third block of handwritten text, possibly a signature or a specific section header.

Section header or title for the following text block.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of cursive script.

Fourth block of handwritten text, appearing as a separate section or entry.

Fifth block of handwritten text, continuing the document's content.

Sixth block of handwritten text, possibly a closing or a specific note.

Seventh block of handwritten text, further down the page.

Eighth block of handwritten text, continuing the flow of the document.

Section header or title for the final part of the text.

Ninth block of handwritten text, near the bottom of the page.

Tenth block of handwritten text, possibly a final signature or note.

Eleventh block of handwritten text, the last line of the document.

Macht/ Vollkommenheit zu confirmiren/ und zu bestättigen gnädigst ge-
 ruheten; Das Wir angesehen solche gedachter Erb.Vereinigten Land-
 Ständen demütige zünftliche Bitt / auch derselben unterthänigste getrew-
 este devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heiligen Reich jederzeit
 beständig verblieben / auch darin noch ferner zu continuiren des unterthä-
 nigsten Erbietens seynd/ und darumb mit wollbedachtem Muth / guten
 Rath und rechtem Wissen/ auch auß selbst eigener bewegens obeiwerleib-
 te Erb.Vereinigung alles ihres Inhalts gnädigst Confirmirt/ Approbirt/
 Ratificirt und bestättigt; Thund das auch Confirmiren/ Approbiren/Ratifi-
 ciren/ und bestättigen dieselbe hiemit in Krafft dieß Brieffs / wie solches
 am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder mag/ und meinen/ setzen
 und wollen / das mehrgedachte Erb.Vereinigung in allen ihren Punkten/
 Articulen/ Clausulen / Inhalten Mein und Begreifungen bündig/ kräftig
 und mächtig seyn auch steet/ vest/ und unverbrüchlich gehalten und
 vollzogen werden / auch mehrgemelte Land.Ständt sich derselben ruhig-
 lich frewen/ gebrauchen und genießten sollen und mögen/ von allemän-
 niglich unverbündert / jedoch uns und dem Heil. Reich / und sonst männig-
 lich an seinen : insonderheit aber der prätendirenden Theilen an ermelten
 Landen habenden Rechten unmachttheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur.Fürsten / Fürsten / Geist-
 lichen und Weltlichen Prälaten / Graven / Freyen / Herren / Ritteren/
 Knechten / Land.Vögten / Hauptleuten / Bisthumben / Vögten / Pflege-
 ren / Verweseren / Ambtleuthen / Land.Richteren / Schultheissen / Bür-
 germeister / Richteren / Rätthen / Birgeren / Gemainden / und sonst allen
 anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / was Wür-
 den/ Standt oder Besens die seynd / ernst und vestiglich mit diesem Brieff/
 und wollen / das sie obgemelte Erb.vereinigte Land.Ständt bey obinse-
 rirte Erb.Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Kayserl.
 Confirmation in Unserem Nahmen Schützen und Handthaben / und
 sich deren ruhiglich frewen / gebrauchen / genießen / und dabey allerdings
 verbleiben lassen / und darwider nit irren / bekümmern / beleidigen / noch
 beschwären / noch solches zu geschehen verstaten / viel weniger schaffen
 noch befehlen in keine Weis noch Wege / als lieb einem jeden seye Unsere
 schwäre Kayserl. Unquad und Straff / und darzu ein Poen nemblich
 Fünffzig Marcß Löttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder / so oft er fre-
 ventlich hirowider thäte / uns halb in Unser und des Reichs.Cammer/
 und den anderen halben Theil mehrgemelten Erb.Vereinigten Land-
 Ständen unachlässlich zubezahlen verfallen seyn solle; Mit Urkund dieß
 Brieffs besiegelt mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegell/ der
 geben ist in Unser Statt Wien den Dreissigsten Monats Tag Junii nach
 Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt
 im Sechszehn Hundert Bier und Fünffzigsten / Unserer Reiche / des Rö-
 mischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten
 und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinandt Graff Kurk.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Majestatis
 proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Ant

An Pfaltz-Neuburg Antwort auff sein vom 31.
Maji 1637. gethanes Schreiben die Gölisch- und Bergische
Land-Stände betreffend 25. Augusti 1637.

L. A. **E**rdinande der Dritte ꝛc. Tit. Uns ist

dero Lieb. Schreiben sub Dato Düsseldorf den 31.
Maij dieses Jahrs zu recht eingeliefert worden / darauß Wir
mit mehrerem verstanden was dero Lieb. wegen der von den
Gölisch- und Bergischen Land-Ständen vorgenommener
Aufschreibung einer Zusammenkunft eines gefallens angestellter Contri-
bution / und daß Sie solche über die zugelassene Process-Untkosten anstellen
flagweiß angebracht / auch wegen der in Anno 1627. und 28. von den
Ständen auffgerichtete Union erinnert angesucht und gebetten hat.

Nun hat so wohl Weylandt Unser Fr. geliebter Herr und Vatter
und nechster Vorfahrer am Reich Kayser Ferdinandt der ander höchstsee-
ligster Gedächtnus den 2. und 5. Octobris des 1635. Jahrs der Contribu-
tion halber dero Final decision, wie auch Wir selbst in Krafft der von
Ihrer Lieb. und Kayserlicher Majestät Christmiltesten Andenckens ge-
habter Vollmacht und Plenipotens den 14. Februarii jungsthin Unser Er-
klärung ergehen und aufffertigen lassen / wie dero Liebden gungsam be-
wust / darbey es billig seyn verbleiben hat : immassen Wir dan auch auff
der Landt-Ständt Ritterschafft und Stätte der Fürsten Thumber Göl-
lich und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vorbemel-
tem Unserem vom 14. Februarii ertheilten Beschaidt Unsere Erleuterung
gethan / daß nemlich die Befreyung von den Collecten allein auff die
Pfachter so die Fürstliche Cammer-Güter in Pfachtung haben gemeint /
die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schül-
dig seyn sollen.

Betreffend die von der Lieb. gebettene Cassation der im Jahr 1627.
und 28. auffgerichtete Union, weil dieselbe zu nichts anders / als der Ständen
in Actis beschehene Erklärung nach / angesehen als zur Conservation ihrer
der Ständen Privilegien und Defension des Vatterlands und Wir die-
selbe bey den Regierenden Herzogen zu Göllich und Berg hergebracht ; Als
können Wir nit sehen noch befinden / wie dero Lieb. (zumahlen Wir der
Possession jetzgemelter Fürsten Thumber und Länder halber bey vorigen
Kayserlichen und Unseren eignen Erklärung es allerdings bewenden las-
sen) sich deßfals zu beschwären Ursach hat ; So Wir dero Lieb. in Ant-
wort nicht bergen wollen / und seyn und verbleiben deroselben ꝛc. Wienden
25. Augusti anno 1637.

Bescheid in Sachen der Gölisch- und Bergischer
Land-Ständen contra Pfaltz-Neuburg den 22. Februarii An. 1640.

Principium.

L. B. **E**ro Röm. Kayf. / auch zu Hungaren

und Boheimb Königlicher Majestät Unserem aller-
gnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorge-
bracht worden / was bey deroselben der Durchleuchtigste Fürst
Herr Wolfgang Wilhelm Pfaltz-Grave bey Rhein / Herzog
in Böhmen / Grave zu Beldentz / und Sponheimb / wider die Göllich- und
Bergische Land-Ständ / und gegen Seine Fürstliche Durchleucht hin-
wie

Die Dinstag-Verordnung Antwort auff sein hoch
wirdt. welches Schreiben der Churf- und Bisthumb
des Churf-Principis zu Augspurg.

1. 1. **E**rhörung der Dinstag. Tit. Und ist
dieses die. Schreiben von dem Dinstag den 11.
des 1584. Jahres schriftlich bezeugt worden.

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

Das Schreiben ist in dem Churf-Principis
Handlung zum Besten der Churf-Principis
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung
Handlung und der Churf-Principis Handlung

wiederumb erstbesagte Göllich- und Bergische Land-Ständt zeithero des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänigkeit klagent angebracht und gebetten; Ob nun wohl Allerhöchst gemelte Ihre Kaysersliche Majestät sich keines anderen versehen / dan es würde beyde Theil bey dero so vielfaltig ergangenen Decisionen und Verordnungen dermahlen eins sich zu Ruhe und Frieden begeben / und derothalben bey Ihrer / ohne das tragenden schwären Kays. Regierung mit ferneren Anlaufen und neuen Klagen verschönt haben / nachdeme Sie aber vernehmen müssen / daß ein und ander Theil abermahls mit Beschwärden gegen ein ander in unterschiedlichen Schrifften einkommen / und umb deren Kays. Abhelff- und Remediirung gebetten; Als haben Sie dieselbe auff reiff- und gnugsame der Sachen Erkändtnus / nachfolgender gestalt verabscheidet.

Clausula Concernens.

Was dan die von Seiner Fürstl. Durchleucht begehrte Cassation der Land-Ständ Union belangen thuet / da erinnern Sich Ihre Kaysersliche Majestät annoch gnädigst / was so wol dero selben in Gott ruhender Vater Christmiltester Gedächtnus / als auch Sie selbst in sub Dato den Fünff und Zwanzigsten Augusti des verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt / und weilendie Union zu nichts anders als zu Conservation der Privilegien und Defension des Vatterlands angesehen / auch von alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / zumahlen aber den beschriebenen Rechten / Reichs-Satzungen und der gülden Büll nit zuwider / als haben Ihre Kaysersliche Majestät nicht sehen noch befinden können / wie sich mehr Höchstgemelter Herz Pfaltz-Grave darab zu beschwären Ursach gehabt / gleichwol / daß die Ständ auch ihres theils derselben gemäß geleben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

F I N I S.

Welches alles mehr allerhöchstgemel. Ihre Kaysersl. Majest. oft errenten beyden Parthenen auff ihre beyderseits beschehenes gehorsambstes Anbringen und Bitten zu endlicher dero Kaysersl. Resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen / und verbleiben denselben sambt und sonders mit beharrlichen Kaysersl. Gnaden und allem gutem vorderst woll beygethan. Signatum zu Wien unter Ihrer Kayserslichen Majestät hervorgetruckten Secret-Insigel den zwey und zwanzigsten Tag Monats Februarii ein Tausend Sechshundert und Vierzigsten Jahr x.

Uns darauff ermelte Land-Stände Unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir / als das Oberhaupt im Heyligen Reich vor inserirte Erb-Vereinigung zu deren desto stat und vest-Erhaltung auß Kaysersl. Macht / Vollkommenheit zu confirmiren / und zu bestättigen gnädigst geruheten; Daß Wir angesehen solche gedachter Erb-Vereinigte Land-Ständen demütige zünliche Bitt / auch derselben Unterthänigste getreweste devotion, in welcher sie gegen Uns und dem Heyligen Reich jederzeit beständig verblieben / auch darin noch ferner zu continui- ren des Unterthänigsten Erbietens seyndt und darumb mit wollbedachten Muth / guten Rhat und rechten Wissen / auch auß selbstreig- ner bewegens obernverleibte Erb-Vereinigung alles ihres inhalts Gnädigst Confirmirt / Approbirt / Ratificirt und bestättigt; Thun das auch Confirmiren / Approbiren / Ratificiren / und bestättigen dieselbe
N
L. C.
hiemit

hiemit in Krafft dieß Brieffs / wie solches am kräftigsten und beständigsten seyn kan oder mag / und meinen / sehen und wollen / daß mehrgedachte Erb-Vereinigung in allen ihren Punkten, Articulen, Clausulen, Inhalten Mein- und Begreiffungen bündig / kräftig und mächtig seyn auch stat / vest / und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / auch mehrgemelte Land-Ständ sich derselben rühiglich frewen / gebrauchen und genießen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert / jedoch uns und dem Heyl. Reich / und sonst männiglich an seinen ; insonderheit aber der pretendirenden Theilen an ermelten Landen habenden Rechten un- nachtheilig und unschädlich.

Und gebieten darauff allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritteren / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuthen / Bischoffumben / Vögten / Pflegerey / Verweseren / Ambleuthen / Land-Richteren / Schultheisen / Bürgermeyster / Richteren / Räten / Bürgeren / Gemaynden / und sonst allen anderen unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / was Würden / Stand oder Wesens die seynd / ernst und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie obgemelte Erb-Vereinigte Land-Ständt bey obinscribte Erb-Vereinigung und dieser unser darüber interponirten Käyserl. Confirmation in Unserem Nahmen schützen und handhaben / und sich deren rühiglich frewen / gebrauchen / genießen und dabey all- dings verbleiben lassen / und darwider nit irren / bekümmern / beleidigen / noch beschweren / noch solches zu geschehen verstaten / viel weniger schaffen noch befehlen in keine Weis noch Wege / als lie einem jeden sene Unsere schwäre Käyserl. Ungnad und Straff / und dazu ein Poen nemblich Fünffzig Marck Pöttigs Golts zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich hervider thäte / uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und den anderen halben Theil mehr gemelten Erb-Vereinigten Land-Ständen unmachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle ; Mit Urkundt dieß Brieffs besiegelt mit Unserem Käyserlichen anhangenden Insiegell / der geben ist in Unser Statt Wien den Dreißigsten Tag Monats Junii nach Christi unsers lieben Herren und Seeligmachers Gnadenreiche Geburt im Sechzehn Hundert Vier und Fünffzigsten / Unserer Reiche / des Römischen im Achtzehenden / des Hungarischen im Neun und Zwanzigsten und des Boheimischen im Sieben und Zwanzigsten Jahren.

Ferdinandt m. p.

Ferdinandt Graff Rutz.

Ad Mandatum Sacrae Czaezar Majestatis
proprium.

(L. S.)

Wilhelm Schröder.

Eines Hochlöblichen Churfürstl. Collegii Gutachten die Göllich und Bergische Sachen betreffend.

Allerdurchleuchtigster Käyser Gnädigster Herr ꝛ.

Ewer Käyserl. Majest. gibt ein Hochlöblich Churfürstl. Collegium Unterthänigst zu erkennen/ was massen ꝛ.

Clausula Concernens.

Erner wären Ihre Liebden und Fürstl. L. D.

Durchl. dem H. Pfalz-Graven alle Newerung und Kriegs-werbung dardurch die Landen beunruhiget / und in Verderb gesetzt werden können ernstlich zu verbiethen ꝛ. Damit aber auch Ewer Käys. Majest. jetzt erzehlte Mandata nicht gleich den vorigen abermahls auffer acht gelassen / sondern vielmehr zu gebühlichem effect gebracht werden / würde des Churfürstl. Collegii ernestlich nach/ ganz nothwendig seyn/ nit allein gleichmäßige Mandata pœnalia und offene Patent, sub pœna confiscationis honorum und anderen gewissen / und nahmhafften hohen Straffen erkennen und publiciren zu lassen/ darinnen allen Pfalz-Graven/ Statthälteren/ Cansleren/ Rhäten/ Ambtleuthen/ Schultheissen/ Bögten/ Richteren/ Rentmeistern / Einnehmeren/ Pfennigs-Meistern / Kriegs-Officieren / Soldaten / und wie Sie dan Nahmen haben mögen/ ernstlich gebotten würde / das sie sich aller von höchst Bollgemel. S. Fürstl. Durchl. einseitig und ohne außtrücklich Consens und Approbation der gemelter Ständen aufgesetzte Steuern Einnahm und Eintreibung einiger der gleichen Gelder und was sonst den Käys. Mandatis und Decretis zu widerlauffen möge/ gänzlich enthalten und müßigen oder aber in dessen Verbleibung denen Contravenienten dieser bezälten pœnen zugewarten haben sollen/ sondern es wird auch weniger nit zu Erhaltung Käys. Majest. hohen Respects/ und das die Betrangte des Käys. Schützes in der that genießen/ und bey ihren alten Privilegiis und Herkommen geschüzt / und gehandhabt werden mögen / eine Käys. ansehentliche Commission zum höchsten befürdert / welche auff einen oder mehr benachbarte Teutsche Chur-oder Reichs-Fürsten von Ewer Käys. Majest. derigirt / und darinne also viel anbefohlen würdt/ das der oder dieselbe vermöge der Reichs-Constitutionen/ und Käys. Ordnungen auff nicht erfolgende schuldigste partition die gehörige Execution auff Käys. Majest. Macht vor und an die Hand nehmen sollen / dergleichen modus procedendi in puncto non factæ partitionis auff die Göllich und Bergische Ihrer Liebden. und Fürstl. Durchl. bisshero angemasten Cammer Gefällen Kellereyen Ampt-heuser / Rentmeistereyen und Güter gebraucht werden können.

Und demnach schließlichen Ermelter beyder Fürsten-Thumber angehörige Ritterschafften Stände und Stätte summam moræ periculum vorwenden; So geruhen Ew. Käys. Majest. zu mehrer Abwendung aller Gefährlichkeit dieser so hart betrangten Landen Ihre allergnädigst beliebt seyn zu lassen/ damit deßfalls allergnädigste Verordnung/ so viel möglich befürdert werden möge/ welches der erheischender unumbgänglicher Not-turfft nach Ewer. Käys. Majest. ein Hochlöbliches Churfürstl. Collegium Unterthänigst nit bergen/ und sich zugleich zu dero Käys. Gnaden gehorsamst empfeheln wollen. Datum Regenspurg den 16. Decemb. An. 1636.

Auff gnädigster Verordnung eines Hochlöbl. Churfürstl. Collegii Naysnische Churfürstl. Cansley.

375
357

Hertzog Philip Wilhelmen Pfaltz-Graven ꝛc.
der Göllich- und Bergischen Land-Ständen heraus gegebenener
Erklärung de Dato Düsseldorf den 12. Septemb. 1641.

W Ir von Gottes Gnaden Philipp Wilhelm
Pfaltz-Grave bey Rhein ꝛc. Thun kund und bekennen
hiemit öffentlich/ als zwischen dem Durchleuchtigsten Fürsten
und Herren / H. Wolffgang Wilhelmen Pfaltz-Graven
bey Rhein ꝛc. Unserem Gnädigsten Geliebten Herren Vat-
teren an einem/ und dan dero Göllich- und Bergischen Land-Ständen von
Ritterschafft und Stätten an anderen Theil / dero habende Privi-
legia, Freyheiten/ Altherkommen/ Gewonheit/ Recht und Gerechtigkei-
ten/ allerhand Mißverstand Streit und Irrungen entstanden/ gestalt al-
solche Streitigkeiten an Jhro Kaysrl. Majest. Unsers Allergnädigsten
Herrens Reichs-Hoff. Rhat erwachsen / welche daselbst in Contradictio-
rio Judicio pro & contra geraume Zeit von Jahren disputirt / und ventilirt
worden : massen darauff erfolget / dasz Allerhöchstgemel. Jhre Kaysrl.
Majest. obgemelte Streitigkeiten durch onderscheidlich aufgelaßene Aller-
gnädigste Decisiones, Resolutiones, Mandata, und Rescripta endlich und
definitivè erörtert abgeurtheilt / und decidirt; und dan nichts billigers / als
was dergestalt Höchstgemel. Jhre Kaysrl. Majest. decidirt / entscheiden
und erörtert / dasz demselben gebührende Einfolg und Parition geleistet
werde; So globen und versprechen Wir hiemit bey Unseren Fürstlichen
Ehren/ Worten und Trewen / dasz Wir alles dasjenige was den Privile-
gien / Altherkommen / Gewonheiten / Freyheiten / Recht und Gerechtig-
keiten gemäsz / auch die von den Ständen zum offteren übergebene Vier
Puncta, vermög der Kaysrl. Decreten, Resolutionen, Mandaten und Re-
scripten (so viel die Ständ betrifft) recht fast und unverbrüchlich von uns
und Unseren Nachkommenden Herzogen zu Göllich und Berg observi-
ren und halten sollen und wollen / auch schaffen und thun / dasz niemandt
unfertwegen dargegen etwas vornehmen und attentiren solle / mit dieser
Gnädigster Erklärung / wan von uns oder unfertwegen directè, sivè indi-
rectè dargegen in einem oder anderen etwas vorgezogenen verordnet oder
gehandelt werden solte; Dasz solches jeho alsdan / und dan als jeho zumah-
len nichtig und null, nichts würdig und krafftlos seyn und bleiben / auch die
Ständ und Unterthanen demselben was als solchen ihren Privilegien / Ge-
wonheiten / Altherkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten / so
dan Decretis, Rescriptis, oder Decisionibus zuwider angestalt oder befohlen
werden mögte / keines wegs zugehorsamen / oder demselben zu pariren
verpflicht und verbunden seyn sollen / jedoch solle diese unsere Erklärung
oder Resolution, uns an unseren zu den Göllich- und Bergischen Landen
habendem jure successionis & possessionis keineswegs im geringsten präju-
diciren oder nachtheilig seyn : massen dan die Ständt auch vermög denen
Land-Tags Prothocolen sich dahin erklärt / dasz sie keines wegs gesinnet
oder auszudeuten / welches uns oder Unseren Nachkommenden Herzogen
zu Göllich- und Berg an den habenden Possession- und Successions-Rechten
nachtheilig seyn könnte; In Urkund hierunter Unserer undenzeichneten
Handschrift und angehengtem Secret-Zusigell Geben Düsseldorf den
12. Septembris 1641.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.
De

Die ...

Herrn ...

17
105

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be a formal letter or document, possibly containing names and titles.

De Dato 25. Martii Anno 1625. 52.

17.
405

On Gottes Gnaden Wir Philipp Wil- N. 10.

Wir Philipp Pfalz-Grave bey Rhein in Böhren/ zu Gütlich Cleve und Berg Herzog Grave zu Beldentz / Sponheim der Marck/Ravensberg und Mörs/ Herz zu Ravensstein/ Thumkündt und bekennen hiemit öffentlich ; Demnach Unseres Gnädigsten Geliebsten Herren und Batters Fürstl. Durchl. Beyder Fürsten Thumben Gütlich und Berg hieselbst anjetzo in Corpore versambleten lieben und getrewen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten / Wir Unseren zu denselben habenden sonderbahren gnädigsten Vertrauen nach gegenwertigen unseren Statum warinnen Wir uns vor diesmahlen befunden haben/ zu erkennen geben/ mit dem Gnädigsten gesinnen / uns ihren getrewen Rath/ und unterthänigstes Gutachten darüber zu eröffnen / deme zusolg dieselbe dan zu fernerer contestirung Ihrer bisheriger gegen uns tragender beständiger und getrewer Liebe / und affection , sich dahin gehorsambst erbotten haben/ bey der Römischer Kayserl. Majest. Unserem Allergnädigsten Herren / unser gegenwertiges Anligen mit Ihrer Allerunterthänigster Intervention bestmöglichst zu secundiren / und als viel immer thünlich zu befürdern / damit zu Unserer unentbärlicher subsistens Unserem Fürstl. Haus und Stammen gemäß von Hochgemeltes Unseres Herren Batters Fürstl. Durchl. auß dero hiesigen Gütlich und Bergischen Cammer gefallen uns ein gewisses Jährliches Deputat angewiesen / und verschafft / auch unweigerlich gefolgt ; So dan wie bis anhero gegen ihren Unterthänigsten Willen / und ihres darvor haltens zu nicht geringem ihrem und dieser Gütlich und Bergischen Landen Nachtheil beschehen / Wir fürtershin von allen Consiliis nicht so gar excludirt / sondern vielmehr ihrem zu uns gesetztem unterthänigsten Vertrauen nach / dem Bätterlandt zu Trost / und der heylsamen Justiz zu Steyr / mit und nebens den Räten darzu admittirt / und von mehr Höchstgemeltes Unseres Herren Batters Fürstl. Durchl. in vorfallenden wichtigen Religion , Landt / und Städt concernirenden Tractaten und Negotiis , darvon Krieg und Friedt auch das suecessions-wesen dependiret / ohne unser und der Räten getrewen einrahten/ und unterthänigstes gutachten nichts tractiret/ resolvirt/ noch geschlossen/ weniger verordnet werden möge. Gleich wie uns nun alsolche beyder Fürsten Thumben Land-Stände Bereitwilligkeit / und genohinene unterthänigste Resolution zu sonderbahrem Contento , und gnädigstem Wolgefallen gereicht / also erklären wir auff Ihre bey uns darüber eingewandte Unterthänigste Bitt / uns gegen dieselbe hinwider gnädigst / dasz bey Allerhöchstgemel. Ihrer Kayserl. Majest. und sonstem anderwärts/ wohe es vor nöhtig werden solte / Wir ihnen zum guten best möglichst interveniren/ und dahin getrewlich cooperiren helfen wollen/ damit von mehrer Allerhöchstgemel. Kayserl. Majest Sie in ihren billig beschwärdten Allergnädigst erhört bey Ihrer hergebrachter Freyheit / und dieser Landen Privilegien/ Gervonheit / Recht und Gerechtigkeiten / und darüber ihnen ertheilten Kayserl. Decreten / so viel dieselbe die Ständ betreffen thun/gegen Jedermänniglich/ wer die auch seyen/ gebührend und kräftiglich manuternirt / und gehandthabt / auch hingegen mit keinen eigenthätigen aufflagen / und exactionen/ ohne der Land-Ständen vorgehende Bewilligung nicht beschwert werden mögen/aller massen wir dan zu solchem End mehr Allerhöchstgemel. Ihre Kayserl. Majest. nicht allein umb Ertheilung : Dero

Kaiserl. Schütz Allerunterthänigst imploriren wollen / sonderen auch uns ferner dahin gnädigst erbiethen thun / unsere Hand davon nit zu entziehen / vielmehr aber dieselbe (gleich sie an ihrem Orth zu thun uns Unterthänigst anglobt und versprochen haben) getrewlich und unaufsichtlich darbey zu halten / und unseren Fuß zu solchem Ende / so lang vor sie darzusetzen / bis dahin der von uns und ihnen desiderirter Zweck / unseres und ihres billigmäßigen suchens würcklich erreicht / und erhoben seyn werden / zu dessen mehrer Bestätigung / haben Wir diesen schein äigenhändig unterschrieben / und mit unserem Fürstl. Secret zuversiegelen befohlen. So geschehen Eöllen den Fünff und Zwanzigsten Martii des Ein tausent Sechshundert Zwen und Fünffzigsten Jahrs.

(L.S.)

Philipp Wilhelm Pfaltzgraff.

Clausula Concernens des Land-Tags Abscheidt
de dato 17. Martii Anno 1653.

N. 11.

Nachdem der Surleuchtigster Fürst und Herr / S. Philipp Wilhelm Pfaltz-Graffe bey Rhein / in Bayern zu Göllich / Cleve / und Berg / Herzog / Graffe zu Beldentz / Sponheim / der Marck / Ravensberg / und Mörck / Herr zu Ravensstein &c. Dero Göllich und Bergische Landt. Stände von Rhäte / Ritterschafft / und Stätte / auff den 15. verwichenen Monats Maij anhero zum Land-Tag gnädigst beschrieben / dieselbe auch darauff zu Seiner Fürstl. Durch Gnädigstem Gefallen in guter Anzahl sich gehorsamblich eingestelt haben ; Als ist jetztgemel. Landt. Ständen durch seine Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Punkten den Siebenzehenden selbigen Monats proponirt worden / wie die Beylag sub lit. A. mit mehrerem aufweist.

Clausula Concernens.

Obwoll nun gleich Anfang dieses Landt-Tags allerhand Difficultäten zwischen den Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Stätten sich hervor gethan / indeme der Haupt-Stätte Deputirte / daß die jenige Erklärung welche Ihre Fürstl. Durchl. dero selben Ritterschafft in dato 3. Novembris im Jahr 1649. gegeben / eingezogen / die von der Ritterschafft hingegen / daß selbige Erklärung zum effect gebracht werden mögte unterthänigst gebetten ; So haben Höchstgemel. Ihr. Fürstl. Durchleucht durch dero selben Statthalteren / Cantzler / und Geheime Rhäte die Sache dahin vermitteln lassen / daß mit beyderseits belieben der effect von solcher Erklärung so viel deren Inhalt den Haupt-Stätten ihrem vorgeben nach zu wider seyn möchte / bis zu End dieses Land-Tags suspendirt / demnechst durch beyderseits Deputirte / darüber gülich conferirt / die hinc inde habende rationes vorgebracht / und alsdan dem befinden nach erkent ; Was aber in solcher Erklärung begriffen / so Ihre Fürstl. Durchl. betreffen / und von dero allein dependiren thete / solches realiter vollenzogen werden solte ; Welches temperamentum dan auch von beyden Theilen Göllich- und Bergischen Landt. Ständen von Ritterschafft und Stätten acceptirt und beliebet worden.

F I N I S.

Welche

1671

Wiederum durch die Annehmung der Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe und Salm zu Sulzbach
und durch den Herrn Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe
zu Sulzbach. In welchem die Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach
wiederum durch die Annehmung der Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach.

Philipp Wilhelm

Kaiserliches Rescriptum 1. September 1671.

LEOPOLDT.

L. R.



Wie ist in Barchinensis Rescripto be-
trachtet worden das die Land-Caden angebrach-
te Pflanzung zu Sulzbach. In welchem die Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach
wiederum durch die Annehmung der Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach.

Wir sind nun durch den Herrn Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe
zu Sulzbach wiederum durch die Annehmung der Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach.

Wir ermahnen die Sie, die Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach
wiederum durch die Annehmung der Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach.

Wir sind nun durch den Herrn Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe
zu Sulzbach wiederum durch die Annehmung der Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach.

Mandatum Imperatorum Reventoribus die 18. Novemb. 1671.



St. Procopius Gottes Gnaden Erzbischof

L. R.

Wir sind nun durch den Herrn Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe
zu Sulzbach wiederum durch die Annehmung der Herrschaft durch den Herrn
Philipp von Hohenlohe von Hohenlohe zu Sulzbach.

Welche unterthänigste Einwilligung Ihre Fürstl. Durchl. von Dero
Gültlichen Land-Ständen von Ritterschafft und Stätten zu gnädigstem
Dancf angenommen/und ihnen darüber das gewöhnliche Reverfal heraus
zu geben befohlen. In Urkund der Warheit haben Ihre Fürstl. Durchl.
diesen Abscheid mit eignen Händen unterschrieben / und dero selben Hoff-
Cantzley Secret unter aufstrucken lassen/ Düsseldorf den 13. Junii 1653.

(L. S.)

Philipp Wilhelm.

Käyserliches Rescriptum 1. Septembris 1671.

LEOPOLDT.

L. E.

Was ist in Unterthänigkeit referirt wor-
den/was Dr. Ld. auff dero Land-Ständ angebrach-
te klagten und gesuchte Remonstrationem Protectorii für eine
bericht erstattet/warüber auch die Land-Ständ sub präsentato
30. Julii nechsthin noch ferners Gravamina eingereicht.

Wie wir nun aber noch zur zeit keine Ursach erschen können warumb
Wir von Unseren vorigen an dieselbe abgelassenen Rescripto abzuweichen
haben.

Als ermahnen Wir Dr. Ld. hiemit nochmahls gnädigst / das Sie
dero Ständ gegen Ihre Privilegien/ Altesherkommen/ Recht und Gerech-
tigkeiten / auch andere von Uns erhaltene Käyserl. Verordnungen nicht
beschwären noch an ihren Zusammenkünfften zu prosequiren ihres Rech-
tens hinderen ; Zu welchem End Wir auch dero selben die uns von besag-
ten Ständen weiter eingegebene Gravamina hiemit einschliessen wollen/
mit dem gnädigsten Befehl das sie uns darüber innerhalb den nechsten 3.
Monathen von der Insinuation dieß/ ihren Bericht gehorsamblich einschic-
cke; Was aber Dr. Ld. gegen die Ständ wegen des Miß/ damit sich diesel-
be bey ihren Zusammenkünfften zu Cöllen gegen ein ander verbunden /erin-
nert hat / solches haben Wir mißfellig vernohmen / und deswegen durch
ein absonderliches ernstes Rescriptum der gebühr gegen die Ständen be-
obachten lassen.

Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung/und Wir seynd
Dr. Ld. mit 2c. Wien den 1. Septembris Anno 1671.

Mandatum attentatorum Revocatorium. die 16. Novemb. 1671.

Wir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwöl- L. F.
ter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs in Germanien zu Ungaren Boheimb / Dalmatien/
Croatien und Slavonien König 2c. Erz-Hertzog zu Oestereich/
Hertzog zu Burgund/ Steyr/Karndten/ Krain/und Württen-
berg / Graff zu Tyroll 2c. Entbieten dem Durchleuchtigsten Hoch-
gebohrnen Philipps Wilhelmen Pfaltz-Graven bey Rhein / Hertzog-
gen in Bayern / Graffen zu Veldentz und Sponheimb 2c. Unserem Lie-
ben Väteren und Fürsten unser Käyserliche Gnad und alles Guts/ Durch-
leuchtiger Hochgebohrner Lieber Vetter und Fürst / uns haben N.N. Land-
Stände beyder Hertzog. Thumben Gülich und Berg / vermög hieben ver-
warter Abschrift in Unterthänigkeit ferner klagent zu vernehmen geben;
Obwohlen Dr. Ld. Unsere den 22. Aprilis nechsthin erkandte Käyserliche
Appel-

Appellations-Proceß den Punctum Generalis Descriptionis der Frey-Adli-
 chen / Geist- und Lehn-Güter ohne unterscheid betreffend insinuirt wor-
 den / dieselbe auch darauff an Unserem Kaysers. Reichs-Hoff-Rath er-
 schienen seyen / und ihren Gegenbericht loco exceptionum eingebracht und
 also litem contestirt ; So hätten sie zwaren der Rechtlichen zuversicht ge-
 lebt / Dr. Ed. würden sich an den Allgemeinen und Reichs-Constitutio-
 nem secundum quas lite pendente & in primis post inhibitionem Caesaream,
 nihil sit attentandum, neque innovandum, bequügen lassen / und ohne fer-
 neren thätlichen attentirens / den ausschlag in der sachen / und Unsere Kay-
 serliche decision erwartet haben / deme aber zu wider müssen sie jetzo ley-
 der in der that erfahren / das Dr. Ed. dero aufgelaßenes descriptions-Edict
 ad effect und völliger perfection zu bringen / sich via facti unternehmen
 thun / gestalten dan zu solchem End dieselbe interim 30. Augusti nechsthin
 allen ihren Beampten ernstlich befohlen / das sie sich nit allein gebührendt
 verantworten solten / warumb sie so langsam mit berührter description
 verfahren / und ob solches an ihnen oder anderen Beampten / auch Ad-
 lichen oder Un-Adlichen ermangele / sonderen auch / das sie aller Ver-
 hinderung / Widersprechen / und Contradiction, sie seye auch von weme
 sie wolte / ungehindert / sothanen Edicts, ohne Zeit Verlieferung nachkom-
 men solten / und solches zwar bey suspension ihrer Aempteren / alles meh-
 reren Inhalts sub N. 1. hieben kommenden Befehls / und ihre der Land-
 Ständen uns überreichten gehorsambsten anruffens ; Wann nun aber sol-
 ches alles nicht allein zu ihrem höchsten Nachtheil Schaden und präjudiz /
 sonderen auch Unserer Kaysers. inhibition zugegen gereiche / und daher
 billig ante omnia omni meliori modo zu revociren seye ; Als haben uns
 Supplicanten diesem allem nach gehorsambst angeruffen und gebetten /
 Wir gnädigst geruheten ihnen hierunter unser Kaysers. Mandatum Revo-
 catorium attentatorum sine Claus. wider Dr. Ed. zu erkennen / und ihnen
 andere nottürfftige Kaysers. Hülf Rechts nit zutheilen : Inmassen sie
 auch erlangt das Ihnen das gebettene Mandatum heut dato zu Recht er-
 kant worden ist ; Gebieten demnach Dr. Ed. Römisch. Kaysers. Macht
 bey Poen Zehen Marck Löttigs Golts halb in Unsere Kaysers. Cammer /
 und den anderen halben theil klagenden Land-Ständen unmachlässig zu
 bezahlen ernstlich / und wollen das alle seithero denen ihro insinuirten Kay-
 sers. Appellationes-processen denselben zuwider angestellte proceduren er-
 gangene Befehle und Verordnungen / und fort alle andere in der sachen
 vorgenommene und verübte attentata und innovationes als Unseren Kay-
 sers. inhibitori Gebott zuwider lauffend / also halb nach insinuir oder Ver-
 kündigung dieses Unsers Kaysers. Gebotts revociren / cassiren / vernich-
 tigen und alles widerumb in vorigen Stand / wie sichs vor berührten at-
 tentaten befunden / stellet / richte und restituire / deme allem also / und zu
 wider nicht thun / noch darin seunig oder ungehorsam seye / als lieb Dr. Ed.
 ist obbestimbt Poen zu vermeiden / das wir meymen Wir ernstlich / Wir hei-
 schen und laden auch Dr. Ed. von obberührter Kaysers. Macht / auch Ge-
 richt- und Rechtswegen hiemit / und wollen das sie innerhalb den nechsten
 Zween Monaten / von der Insinuir- oder Verkündigung dieß Unsers
 Kaysers. Gebotts / so wir Ihro vor den ersten / anderen / dritten / letzten /
 und endlichen Gerichts-Tag sezen und benennen peremptorie, oder ob der-
 selb kein Gerichts-Tag seyn würde den nechsten Gerichts-Tag hernach
 selbst oder durch ihren Bevollmächtigten Anwalt an Unserem Kaysers.
 Hoff / welcher Orten derselb alsdan seyn wird / erscheine / glaubliche an-
 zeig und beweis zu thun / das diesem Unserm Kaysers. Gebott alles sei-
 nes inhalts gehorsamblich gelebt seye / wo nit / alsdan zu sezen und zu hö-
 ren / das Sie umb ihres Ungehorsams willen in obgemel. Poen gefallen
 seyn /

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is too light to transcribe accurately.

fern/ mit Urtheil und Recht zu sprechen/ zu erkennen/ und zu erklären / oder aber erhebliche Ursachen/ ob sie einige hätten/ warumben solche Erklärung nit beschehen solte/ dargegen in Rechten vorzubringen / und Mündlich entscheids und erkantnus darüber zu gewarten; Wan Dr. Ed. nun kommet und erscheinet alsdan also oder nit/ so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen theils ferner Anruffen und Bitten mit gedachter Erklärung/ Erkantnus und anderen Verfahren/ gehandelt/ und procedirt werden/ wie sich das seiner Ordnung nach eignet und gebühret/ dar nach wissen Dr. Ed. sich zu richten. Geben in Unser Statt Wien den Sechszehenden Novembris Anno Sechszehen hundert ein und Siebentzig / Unserer Reiche des Römischen im Bierzehenden/ des Hungarischen im Siebenzehenden/ und des Boheimbischen im Sechzehenden.

LEOPOLDT.

(L. S.)

Vt. LEOPOLDT; Wilhelm Graff zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.

Reinardt Schröder.

Rescriptum Communicatorium de 16. Novemb. 1671.

LEOPOLDT &c.

Bey Uns haben N.N. Land-Stände bey L. G. der Herzog-Thumben Göllich und Berg / vermög hierbey verwahrter Abschrift/ sich in Unterthänigkeit ferner beklagt/ was gestalt Dr. Ed. nit allein zu Behuff der vorigen den 28. Julii nechst hierbey Uns eingereichten ferneren Gravaminibus geklagter / den Fürstl. Pactis und Reversalibus zuwider einseitig ohn ihr vorwissen und belieben angeordneter newer Werbung / und ohne auch das sie nach Anlaß nach des Vergleichs und aufgehändigten Fürstlichen Reversalis de Anno 1649. sodan im Jahr 1668. mit deroselben eingangenen Conditionibus auff einen Ordentlichen Landtag vorhin darin bewilliget / und solche per majora concludirt / nebenst der vorhin geklagter höchstkostbahrlicher Verpflegung schwarzen Fortificationen und primieræ planæ Gelder/ so sich auff 100000. Reichsthaler ertragen dörfen / noch 100000. Reichsthaler Bergelder eigenmächtig hätten aufgeschrieben/ und in die Nembter und Stätte obgemel. beyder Fürsten-Thumben Göllich und Berg reparieren lassen / sonderen auch den Spieß Ambtman zu Mettman Cammeren und Obristen Wacht-Meistern von Leib-Guar. die schon seines Ampts erlassen / und zwar zweiffels ohne auß keiner anderer Ursachen / als das derselb/ von ihnen Bergischen Land-Ständen zu Beförderung des gemeinen Anligens / und Erhaltung des Lantds thewr erworbenen Freyheiten und Privilegien unter anderen mit Deputirt worden seye/ mit gehorsambster Bitt/ Wir derowegen Gnädigst geruheten/ ihnen hierunder Unser nottürfftige Kärserl. Hülf-Rechtens mitzutheilen.
Haben Dr. Ed. hiemit gleichfals einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befelch/ da sich die Sach angebrachter massen befindet/ das sie mit dergleichen Gravaminibus an sich halten / und klagende Ständen mit dergleichen

gleichen Verbungen / Collecten / Aufschreibungen / auch danebens ferners in anderwertigem ihren sub präsentato den 19. Octobris jüngsthin bey Uns eingegebenem und Unserem Käyserl. Mandato attentatorum Revocatorio benegeschlossenen Memorial geklagte sperrung der Cassæ und anderen gegen ihre Privilegia, Altherkommen / Recht und Gerechtigkeit / auch erlangte Protectoria, Käyserl. Erkendnuissen / und Land-Tags Abscheiden nicht beschwären / damit Wir auff derselben fernere Klag ihnen weitere Hülf Rechtens widerfahren zu lassen / nicht bemüssiget werden; hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung / und Wir seynd zc. Dr. Pd. mit zc. Wien den 16. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Cesareum dem Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Agenten H. Franz Weinandt Bertrams / in Originali und verschlossen sambt denen Beylagen mit Zustellung dessen Copia, sub manu Cancellariæ, von mir ihme in persona insinuirt / und von demselben angenommen worden / solches hienit krafft meiner Hand Unterschrift und bengetruckten Pittschafft bescheinet wird. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Majest. Reichs-Hoff-Raths Thurbüter.

Mandatum Inhibitorium Cassatorium de 20. Novembri 1671.

LEOPOLDT.

L.H.

Bey Uns haben N.N. Land-Stände beyder Herzog-Thumben Göllich und Berg / vermög hie bey verwahrter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt; Ob wohl Sie Dr. Pd. Unser Käyserl. Rescriptum Inhibitorium in Puncto diversorum Gravaminum dero geheimben und Regierung Rächten zu Düsseldorff gebührent hätten insinuiren lassen / der Hoffnung dieselbe würden nunmehr sie wider ihre wollherbrachte Privilegia, Altes herkommen / Gewonheit / Recht und Gerechtigkeit / wie auch verschiedene Käyserl. Judicata, Rescripta, und Urtheilen nicht weiter gravirt / sondern zum wenigsten bey dem jenigen / was sie von alters hero / und bey Dr. Liebmanhals durch Urtheil und Recht confirmirt worden / unbeeinträchtigt Octobris jüngsthin / von Ihro nacher Düsseldorff abermahlen aufgeschriebenen Land-Tag / in der that hätten erfahren müssen / das obgemeldero Geheimben- und Regierungs Rächte daselbst gleich des anderen Tags hernach / berührten Land-Tag à præcepto hätten angefangen / indeme sie anrentwegen ein solcher Land-Tag aufgeschrieben worden seye / Ihrer Göllich- und Bergischer auch Clevisch- und Marckischen Land-Ständen miteinander habende von zweyhundert und mehr Jahren hergebrachte Unionen / und cassirt / Ihnen bey Höchstens Ungnaden das Original, oder was ab solcher Union vorhanden inner drey- oder höchstens vier Tagen in dero Fürstl. Regierungs-Cantzley einzulieffern befohlen / alle und jede so darauff den

... (faint, illegible text) ...

... (faint, illegible text) ...

... (faint, illegible text) ...

... (faint, illegible text) ...

... (faint, illegible text) ...

... (faint, illegible text) ...

... (faint, illegible text) ...

Nicht geschworen/ wie von alters bräuchlich à tali juramento in latissima forma absolvirt / allein unter diesem Vorwandt / als wan sie wider ihren Landts Fürsten hochstraffbahrlicher Weise conspirirt und conjurirt hätten / mit gehorsambster Bitt / Wir derowegen ihnen hierunter Unser nottürfftige Käyserliche Hülff Rechtens mitzutheilen gnädigst geruhten / haben es Dr. Ud. hiemit einschliessen wollen / mit dem gnädigsten Befelch/ das die Supplicanten bey ihrer hergebrachten Union, und darüber erhaltenen Käys. Judicatis und Confirmationibus ungekränckt und rühlig lasse/ auch alles was dargegen vorgenommen worden / innerhalb den nechsten zwen Monaten von der insinuation dies widerumb cassiren und abthun / damit Wir den Land Ständen ferner Hülff zu ertheilen nicht verurthsacht werden.

Hieran beschicht Unser Gnädigster Will und Meinung und Wir seynd Dr. Ud. mit 2c. Wien den 20. Novembris 1671.

Heut dato den 10. Decembris 1671. ist vorstehendes Rescriptum Caesareum dem Fürstl. Pfaltz Newburgischem Agenten Herren Franz Weinandt Bertrams in Originali und verschlossen sambt deren Beylagen mit zustellung dessen Copia sub manu Cancellariae von mir ihme in persona insinuir/ und von demselben angenommen worden ; Welches hiemit Krafft meiner Hand Unterschrift und bingedruckten Pittschafft bescheinet wird. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Römischen Käyserl. Majest. Reichs Hoff Raths Thurhüter.

Käyserliches Protectorium de 20. Novemb. 1671.

Wir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Käyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien/ Hingaren/ Boheim/ Dalmatien/ Croatien und Slavonien 2c. König/ Erzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgundt/ Steyr/ Karndten/ Crayn und Württemberg / Graffe zu Tyrol 2c. bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heiligen Römischen Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich denen dies Unser Käyserlich Original oder glaubwürdige Abschrift davon vorkombt / und fürgezeigt wird / wie das Wir auß erheblichen Ursachen die Ehrsamme/ Edle unsere liebe Andächtige / und des Reichs Getrewe N.N. gemeine Ritterschafft / Ständt und Stätte beyder Fürsten Thumben Gütlich und Berg sambtlichen / und einen jeden insonderheit/ sambt ihren Weibern / Kinderen/ Dieneren / Zugehanen / Unterthanen / Hausgesindt / Brodtgenossen Hundersassen und Verwandten/ in specie aber alle/ und jede/ so bey der von gedachter Gütlich und Bergischer Ritterschafft / wider den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Philipps Wilhelmen Pfaltz Graven bey Rhein / Hertzogen in Bävaren/ Graven zu Beldentz und Spanheimb 2c. Unseren lieben Beteren und Fürsten / wie auch S. L. Regierung zu Düsseldorf geklagter Beschwörungen halber / an Unserem Käyserlichen Hoff angestellten Klag interessirt seyn/ wie auch deren Directores, Advocaten/ Consulenten/ Rhatgeberen / Syndicos und anderen so sie hierzu / oder in anderen Sachen bisshero gebraucht / und hinfurters brauchen / und sich derselben bedienen mögten/ mit aller ihrer Leib/ Haab und Güteren / Schlösseren/ Dörffern

Dörffern/ Adlichen Häusern und Wohnungen auch Stätten/ Flecken/
 Höffen/ Weyeren / und allen anderen Gütern / ligend und fahrenden/
 Lehen und Eigen/ auch Officien und Ambteren/ so sie jetso haben/ oder ins
 künfftig mit rechtmäßigem Titul an sich bringen mögten / sambt ihren
 Freyheiten/ Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfandschafften/
 Rhenten / Zinsen und Einkommen wo und welcher Enden die in gedach-
 ten Fürsten Thumben Gütlich und Berg oder anderen Landen gelegen
 seynd / wie die genemmet werden können / oder mögen/ nichts davon auf-
 genommen/ nun hinführ an ewiglich für uns und unseren Nachkommenen
 am Heiligen Römischen Reich / in unserm/ und des Heiligen Reichs son-
 derbahren Verspruch/ Schutz/ Schirm und Protection gnädigst an und
 aufgenommen / und darin empfangen haben/ thun das / nehmen und
 empfangen Sey auch also hiemit/ darin wissentlich in krafft dieß Brieffs/
 und meinen/ setzen/ und Wollen / daß obbenelste Gütlich und Bergische
 Ritterschafft / Stände und Stätte ins gesambt und ein jeder absonderlich/
 sambt ihren Weibern/ Kinderen/ Dieneren/ Unterthanen/ Hausgesindt/
 Brodtgenossen/ Hinderfassen und Verwandten / auch die jenigen / so bey
 obangeregter Klag interessirt seyn / neben ihren Directoren / Advocaten/
 Consulenten , Rathsgebern und Syndicis , und alle andere / so hiezul
 und in anderen Sachen gebraucht worden/ und fürters gebraucht werden
 möchten / mit allen ihren Leib Haab und Gütern / ligend/ und fahren-
 den/ Lehn/ und Eigen/ auch Freyheiten/ Immunitäten / und Gerechtig-
 keiten/ Pfandschafften/ Einkommen / Rhenten/ und Zinsen/ auch Of-
 ficien und Ambteren/ auch allen anderen wie obstehet / nichts davon auf-
 genommen/ unter und in solchen Kaiserlichen Verspruch/ Schutz/ Schirm
 und Protection jederzeit seyn / und bleiben / auch alle und jede Recht und
 Gerechtigkeit / Immunitäten / Beneficien / Freyheit/ Vortheil und Ge-
 wonheit haben/ sich deren ferner gebrauchen und genießen sollen und mö-
 gen/ wie andere unsere und des Heiligen Reichs Stände und Untertha-
 nen/ so mit dergleichen Kaiserlichen Schutz/ Schirm und Protectorio
 begabt und versehen seynd/haben/ erfreuen und genießen/ von aller man-
 niglich unverbindert/ doch sollen Sie einera jeden/ so rechtmäßige Spruch/
 und Forderung in einige weg / zu ihnen zu haben vermetnet / umb dersel-
 ben Spruch/ und Forderung willen/ an Orthen und Enden / wosichs ge-
 bühret/ Rechtens Statt thun und deme nit vor sein. Und gebieten darauß
 allen und jeden Ehur Fürsten/Fürsten / Geist und Weltlichen/ Prälaten/
 Graffen/ Freyherrn/ Rittern/ Knechten/ Land Marschallen / Landes-
 Hauptleuthen / Land Vögten / Hauptleuthen/ Bischumben/ Vögten/
 Pflegern/ Verwesern/ Ambleuthen/ Land Richtern / Schultheissen/
 Bürgermeistern/ Richtern/ Rätthen/ Bürgern / Gemeinden und sonst
 allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen/ was
 Standt / Würden oder Wesens die seynd/ in specie aber / obbenelstes
 Pfalz Newenbürgischer Liebden und dero selben Regierung zu Düssel-
 dorff / ernstlich / und wollen daß Sie mehrgemelte Gütlich und Bergi-
 sche Ritterschafft/ Ständt/ und Stätte/ auch dero selben Weiber/ Kinder/
 Diener/ Unterthanen / Hinderfassen/ Hausgesindt / Brodtgenossen und
 Verwandten/ auch alle die ihrige wie gemelt/ unter und in solchem unse-
 rem Kaiserlichen Schutz / Schirm und Protection rühiglich bleiben las-
 sen / darwider nicht anfechten / oder sie von ihren habenden Rechten und
 Gerechtigkeiten / Freyheiten / Immunitäten / und Altenherkommen be-
 schwären/ auch weder ein oder den anderen auß ihnen / umb obangezoge-
 ner an unserem Kaiserlichen Hoff / angestellten Klag wegen / in einige
 Weg bekümmern/ oder betrüben/ sonderen dieselbe/ und die ihrige sambt
 und sonderlich/ bey den ihrigen / und was denselben zugehörig / wie das
 Mah

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

LEOPOLDE

(1851)

V. LEOPOLDI

ad ...
...

Main body of faint, illegible text in the middle section.

(1852)

G. Schlegel

Senatus Palatinus de ...

II. Codex ...

Bottom section of faint, illegible text, including a circular stamp on the left.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 25 horizontal lines across the page.

Nahmen haben mag/ auch bey diesem unserm Käyserlichen Schütz/ von
Unsererwegen manureniren und handhaben / auch gegen diejenige / so
Sie darwieder anfechten solten / gebührende assistenz leisten / und ausser
ordentlichen Rechts mit nichten graviren oder beschwären lassen / als lieb
einem jeden sene/ Unsere und des Heiligen Reichs schwere Ungnad / und
Straff / auch darzu ein Poen / nemlichen hundert Marck Löttiges
Golds zu vermeiden/ die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte / halb
in unsere Käyserliche Kammer / und den anderen halben Theil / vielge-
melter Ritterschafft/ Ständen und Stätten/ oder deme/ so hierwider belei-
diget würde/ unnachlässlich zu bezahlen / verfallen seyn solle ; Mit Urkund
dies Brieffs besiegelt/ mit Unserem Käyserlichen auffgetruckten Secret-
Insiegel/ der geben ist/ in Unser Statt Wien den 20. Novembris Anno
Sechszehnhundert Ein und Siebenzigst/ Unserer Reiche des Römi-
schen im Bierzehnten/ des Hungarischen im Siebenzehnten/ und des
Bohemischen im Sechszehnten.

LEOPOLDT.

(L. S.)

Vt. LEOPOLDT Wilhelm Graff
zu Königsegg.

Ad Mandatum Sacrae Caesaris
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Freyer Statt
Cöllen/ Thuen kund zeugen und bekennen hiemit öffentlich/ das
gegenwertig Copenlicher Abdruck mit deme Uns vorbrachten
Wahren auff Pergamen / beschriebenen Käyserl. Original Protectorio
durch Unsern hierunten benannten Secretarium mit fleiß conferirt / und
damit von Wort zu Wort gleich lautend. angeregtes Original auch an
Pergamen/ Schrift / Unterschrift / und Ihrer Käyserl. Majest. Unser
Allergnädigsten Herrn auffgetrucktem Secret-Insiegel unradirt / uncen-
cellirt/ ungebroschen/ und allerdings ohne Argwohn befunden worden. Zu
Urkund Unser auffgetruckten Secret-Siegels/ Signatum den Fünff und
Zwanzigsten Tag Monats Novembris Anno 1672.

(L. S.)

G. Schulgen m. p.

Sententia Paritoria de 8. Junii 1672.

N Sachen N. der Land-Ständen beyder
Herzog-Thumben Göllich und Berg Klägeren an L. K.
einem entgegen und wider Herrn Herzogen Philipp Wilhel-
men zu Neuburg Beklagten am anderen theil Mandati Revo-
catorii Attentatorum ist Klägeren ihr der declarationis pœnæ
und arctiorum halber beschehenes begehren noch zur Zeit abgeschlagen / son-
deren dem Herren Beklagten seines gethanen Einwendens ungehin-
dert / glaubliche anzeig und beweis zu thun / das dem aufgangen-
verkündigt und reproducirten Käyserl. Mandat alles seines inhalts
gelebt / und ein würckliches gnügen geleistet hiemit nachmahls
Zeit

Zeit zwey Monaten von Ampts wegen peremptorie bestimbt und ange-
setzt mit dem Anhang wo der Beklagte dem also nit nachkommen würd/
das Er jetzt alsdan/ und dan als jetzt in die Poendem Mandat einverleibt
hiemit erklärt/scharffer Proceß erkennet / und Klägeren die Gerichts kósten
derentwegen aufgelauffen / nach rechtlicher Ermessigung zu bezahlen
schuldig fern solte. Signatum zu Wien unter ihrer Káyserl. Majest. vor-
getrücktem Secret-Siegell den 8. Junii 1672.

(L.S.)

Wolff Graff zu Dettingen.

Reinard Schröder.

Heut Dato den 12. Junii ist vorstehende Paritoria in Originali Herren
Franz Weinandt Bertram / als Fürstl. Pfaltz-Neuburgischen Agenten
zu recht insinuiert worden / dessen Zeugnis mein Handschrift und fürge-
drucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L.S.)

Georg Stambler Rómischer Káyserl. Majest.
Reichs-Hofraths Thurbüter

Rescriptum Paritorium de 8. Junii 1672.

LEOPOLDT.

L. L. (Tit.)

Was ist abermahl umbständig referirt
worden / was bey Uns Dr. Ed. in der zwischen
den Gülich und Bergischen Land-Ständen an einem/
und Jhro am anderen Theil obschwebenden Spán- und
Irrungen verschiedene Beschwárdten betreffent / so wohl
in ihrem Schreiben als dabey gelegter weitläufftiger Information außge-
führt angebracht / auch ferner erstgedachte Land-Stände einreichen lassen
und da benebenst zu verfügen gehorsambst gebetten haben.

Wan Wir nun aber nach reiffer der Sachen Erwegung Dr. Ed. be-
gehren nicht also bewand finden/ das Jhro darin deferirt werden kan / und
daher ihres einwendens ungehindert / ein Rescriptum Paritorium ergeben
zu lassen bewogen worden ; Als ist unser nachmahliger Gnädigster Be-
fehl hiemit / das sie denen vorigen Káyserl. Judicatis zúfólg mehrbemel-
te Gülich und Bergische Land-Stände an ihren Zusammenkúnfftten zu
prosequirung ihres Rechtens ferner nicht hindern/ auch bey Jhrer von al-
ters herbrachter und von Unseren Vorfahren am Reich Rómischen Káy-
seren Confirmirter Union unbeeintráchtiget lassen / und alles was dage-
gen vorgehomen worden/ widerumb auffhebe und abthue; Wie dan auch
Wir solches alles hiemit cassirt und abgethan haben wollen ; allermaßen
von vielbemelten Land-Ständen keiner neuen Union Bestettigung ge-
súcht / noch von uns durch unser jüngst ergangenes Rescriptum gestattet
und confirmirt worden/ als welche Anno 1496. auffgerichtet und von Un-
seren Káyserl. Vorfahren am Reich Rómischen Káyseren Confirmirt in
Anno 1647. erneuert/ und von unserem in Gott ruhenden freundl. gelieb-
ten Herren Vatter Weyland Káyser Ferdinando dem Dritten Christmil-
fester Gedáchtnus bestátiget gewesen / sonderen Wir haben vielmehr de-
nen Land-Ständen/ die ungewóhnliche formulam juramenti deren sie sich
bey ihrer Zusammenkúnfft zu Eöllen angemasset schon vorhin ernstlich in-
hibirt/

hibirt/ warben es auch Wir nachmahlen bewenden lassen; Aber mit weniger befehlen Wir Dr. Ed. das die eigenmächtig angestellte Verbungen (außerhalb was ihr Contingent in Puncto securitatis publicæ auff dem Reichs Tag betrifft und Steuer Ausschreibung krafft des Land Tags Abscheidt Reverfalen und Vergleich alsobalden ab und einstelle/ der Land Ständen Syndicum Licentiatum Mülheimb ungehindert ihrer gegen denselben gethaner Verordnung zu seinem Dienst / auch zu denen Land Tagen und Land Tags Handlungen frey und unbeeinträchtigt admittire und zulasse / die Landschafts Cassa, so balden die Land Stände ihrem eignen erbietten gemäß/ die Rechnung und Nachweisung / wo die Gelder hinverwendet worden/ erstattet haben werden / wider eröffne / und die Gelder ad destinatos usus verwenden lasse/ auch in den übrigen geklagten Gravaminibus viel besagte Land Stände gegen ihre Privilegia, Altherkommen Recht und Gerechtigkeit / auch erhaltene Mandata, Rescripta, Protectoria und res judicatas nicht beschwäre / und das solches beschehen / innerhalb den nechsten zwey Monaten von der Insinuation diß anzurechnen / an Unserem Käyserl. Hoff glaublichen darthue und bescheine / gestalten Wir denen Land Ständen nach Aufweis hiebei verwarter Abschrift / was sie ihres Orts hinwiederumb beobachten sollen / schon durch ein absonderliches ernstes Rescript gemessen anbefohlen haben / hieran geschicht Unser Gnädigst und zuverlässiger Will/ und Meinung/ und Wir seynd Dr. Ed. mit x. Wien den 8. Junii 1672.

Heut dato den 12. Julii 1672. ist vorstehendes Käyserl. Rescript in Originali nebenst einer Copey Herren Franz Bernandt Bertrams / als Fürstl. Pfaltz Neuburgischer Agenten zu recht Insinuirt worden/ dessen Zeugnis mein eigen Handschrift und vorgetrucktes Pittschafft. Actum Wien ut supra.

(L. S.)

Georg Stambler Römischer Käyserl. Majest.
Reichs Hoff Raths Thurbüter.

Formula Juramenti.

Eh N.N. Schwere zu Gott / das ich das N. 13.
jenig/ was alhie gehandelt/ geredet/ von einem und
anderen votirt/ und ins gemein concludirt wird/ nicht will
offenbahren / Schrift nach Mündtlich / wie solches gedacht
werden/ und geschehen mögte dardurch das jeniges / wie obge-
mel. offenbahret werde / und wehrender dieser Besammlung anders nit voti-
ren/ oder dirigiren/ als in meinem Gewissen finde / dem lieben Vaterland
und Posterität erspriesslich/ und der von sambtlichen Ständen auffgerich-
ter Union mich gemäß verhalten/ auch nit in particulari zu Ihrer Fürstl.
Durchl. gehen/ von Land Tags sachen reden / wie solches auch seyn mög-
te/ darfür bitten / und wolle auff dem fall begehren / das einer oder zwey
darben erfordert werden mögen.

Was mir allhie vorgelesen/ und wohl eingenommen/ dem wil ich also
trewlich nachkommen / als mir Gott helffe x.

Bescheid

Bescheide für Pfaltz = Newburg in der zwischen
Ihrer Fürstl. Durchl. und der Göllich- und Bergischer
Land-Ständen gehabter Commission 11. Octobris 1638.

Principium.

L. M.

Der Röm. Kaysrl. auch zu Hungaren und
Boheimb Königl. Majest. Unserem Allergnädig-
sten Herren/ ist in Unterthänigkeit ausführlich referirt und vor-
gebracht worden / was bey der von dero selben angeord-
neten Kaysrl. Commission des Durchleuchtigsten Fürsten
und Herren / Herren Pfaltz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Newburg an
Dero Kaysrl. Hoff anwesender Herz Sohn / der auch Durchleuchtigste
Fürst und Herr / Herr Philipps Wilhelm zc. Namens Ihrer Fürstl.
Durchl. Herren Vatters durch ihre hierzu Deputirte Räte / und dan glei-
cher gestalt die alhie anwesende der Göllich- und Bergischer Land-Stän-
den Ritterschafft und Stätte Abgeordnete über die hievord zwischen ihnen
vorgewesene und anjeho von neuen entstandene differentien mit mehre-
ren vor und angebracht / auch ein jeder theil umb Abhelff und Remedi-
rung derselben gehorsamblich gebetten hat.

I. Clausula Concernens.

Dahingegen von der Göllich- und Bergischen Land-Ständen Ritter-
schafft und Stätten Abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren
noch übrigen / und von Ihnen geklagten Gravaminum gebetten worden /
haben Ihre Kaysrl. Majest. so viel die Publicirung der Patenten und der
Ständ Zusammenkunft zu Eöllen betrifft / sich allergnädigst erinnert /
dass sie unter dem dato den 22. Martij dieses noch laufenden Sechszehenhun-
dert und Acht und Dreissigsten Jahrs / den Ständen solche Publicirung
und Convocation der Stätt und Dorffschafften (Sintemahlen ohne Ver-
willigung dieses die den Ständen verwilligte Collectation der Zwenhun-
dert und Vierzig Monaten / wie auch die Ventrreibung der Notturfftigen
Collecten zu Vorstellung ihres Rechtens mit mögen erhoben werden) Al-
lergnädigst verwilliget / dabey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen.

II. Clausula Concernens.

Gleich woll aber wan man etwa vorkommender Missverständnus hal-
ber zu einem gewissen Schluss auff den Land-Tage nicht gelangen könnte /
die Stände wie hiebevoren geschehen / und dessen sich Ihre Fürstl. Durchl.
so hoch beschwärt / unverrichteter sachen voneinander reisen / und also sich
das ganze Hauptwerck zerschlagen sollte / als haben sich mehr Allerhöchst
gemelte Ihre Kaysrl. Majest. hierüber dergestalt Allergnädigst resolvirt /
dass wan sich die Stände des Schlusses untereinander sich nicht vergleichen
könten / alsdan ein jeder theil absonderlich seine Notturfft mit allen Um-
ständen / und Ursachen / auch waran es endlich erwunden / dass man sich
schliesslich nicht vereinigen können / Ihre Kaysrl. Majest. Unterthänigst
berichten / und von dero selben darüber des aufschlages gewertig seyn.

F I N I S.

So mehr besagten Herren Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchl. und der
Göllich- und Bergischer Land-Ständen Deputirten zum Bescheid zu er-
theilen Allergnädigst anbefohlen worden / denen mehr Hochgedachte Kays-
serl. Majest. mit Kaysrl. Gnaden und allem guten wolgewogen ver-
bleiben. Sign. zu Prag den 11. Octobris Anno 1638.

Folgt

Herrn von ...

...

LEOPOLDT

...

Main body of text, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.

COM

Folgt ein Kaysersliches Rescriptum

Rescriptum Communicatorium & Inhibitorium

de 18. Martii 1671.

LEOPOLDT.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Lieber H. L. N.

Better und Fürst bey uns haben N. Land. Stände
 beyder Herzog Thumben Göllich und Berg / vermög hieben
 verwarter Abschrift sich in Unterthänigkeit beklagt / was ge-
 stalten als sie den 4. Februarii jüngsthin zu Cöllen in der Mün-
 ner-Brüderen Closter / wegen unvermeidlich und unterscheidlichen Be-
 antwortungen eines von derselben an Sie vorhin abgelassenen Schrei-
 bens auch keinen Verzug leidender Überlegung anderer Lands Notturfft-
 ten begriffen gewesen / mit höchst besürztem Gemüth hätten vernehmen
 müssen / daß die Fürstl. Göllich und Bergische Beheimbe und Regierungs
 Räte dero Stall-Meister von Spee dahin abgeordnet / und durch densel-
 ben ihnen bey Vermeidung hoher Ungnad die Versammlung und delibe-
 rationes inhibirt hätten ; Und obwoln sie darauff nicht unterlassen ge-
 dachter Regierung die unvermeidliche Noth ihrer Versammlung zu er-
 kennen zu geben / auch mit unterlassen würden / ferners bey Ihrer Fürstl.
 Durchl. wie getrewen Landt. Ständen zustehet / sich derentwegen zu
 insinuiren / und alle mögliche Mittel zu versuchen / daß sie mit der ange-
 troheten Ungnadt verschönt bleiben mögten / weilien jedoch sie in den sor-
 gen stehen müsten / daß ehe und bevor selbige der verhoffenden Continua-
 tion Landts. Fürstl. Güte und Hülften versichert seyn / ein oder ander
 durch Vorsehung beschehener Communication beschwerdt mögten werden /
 als haben uns zu solchem Endt sie umb Unser Kaysersl. Schütz und an-
 deres Verordnung in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wann Wir nun Ihre Fürstl. Durchl. hierüber zuvorderst zu verneh-
 men eine Notturfft befunden.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit / daß uns sie hierin umbstän-
 digen bericht innerhalb den nechsten Monaten / von der Insinuation die-
 ses gehorsambst einschicken / Supplicanten aber unterdessen gegen die bil-
 ligkeit / auch hiebevoren erhaltene Verordnungen und Protectoria nit
 beschwären.

Hieran beschicht unser zuverlässiger Will und Meinung / und Wir
 seynd Dr. Ed. mit 18. Martii Anno 1671.

P

CON-

Ex 113

CONCORDATA INTER CAROLUM

QUINTUM, ET PRINCIPEM

Julia, De Anno 1543.

N. 14.

AD laudem Dei omnipotentis, Tranquillitatem ac utilitatem, curamque Reipublicæ Christianæ, tum vero in primis subditorum, terrarumque hæreditariarum tam Augustissimi, invictissimique Principis ac Domini D. Caroli Quinti Romanorum Imperatoris, Regis Germaniæ, ac Hispaniarum, &c. Archiducis Austriæ, Ducis Burgundiæ, Lotharingiæ, Brabantiæ, Limburgiæ, Geldriæ, Lutsemburgiæ: Comitis Flandriæ, Artosii, Burgundiæ, Hannoniæ, Hollandiæ, Zelandiæ, Namurci, & Zutphanæ, Domini Frisii Territorii Trajectensis citra & ultra Insulam, Mechliniæ, Salinarum, & Groningen, Domini Nostri Clementissimi &c. Quam Illustrissimi Principis ac Domini D. WILHELMI Ducis Juliensis, Clivensis, & Montensis, Comitis Marchiæ & in Ravensberg &c. Nos LUDOVICUS de Flandria Dominus à Praet, Eques Ordinis aurei velleris & secundus Cubicularius Cæsareæ Majestatis; Nicolaus Perenotus Dominus à Grantvella primus Consiliarius & Custos sigillorum ejusdem Majestatis; Ludovicus à Schorre Præses Secteti Consilii, & Vigilius à Svichena Consiliarius Secreti, & magni Consilii supradictæ Cæsareæ Majestatis Deputatus. Et Nos Joannes Gogreve Cancellarius, Nicolaus ab Harve in Geilenkirchen, Georgius à Bonen in Wetteren Præfetti, Henricus Bars dictus Olischleger, Joannes Salter-Mejer ambo legum Doctores & Joannes de Essen Quæstor, itidem ab supradicto Illustrissimo Principe Juliensi &c. specialiter Deputati.

Clausula Concernens.

Ac quoniam hæc confæderatio principaliter utilitatem & commodum subditorum concernit, hinc etiam conventum est, quod ex parte Cæsareæ Majestatis Status Ducatum Brabantæ & Geldriæ, nec non Comitatum Hollandiæ & Zutphanæ & Civitates Trajectam inferius Daventria, Schvolla, Campi & Groninga, ex parte Illustriss. Ducis supradicti Status, Ducatum Juliæ, Cliviæ ac Montis, ac Comitatus Marchiæ, eandem fideliter litteris & Sigillis suis intra quatuor menses ab data præsentium sequentes ratificare, ac quantum ipsos concernit, in omnibus suis Capitulis observarique facere debeant. Quo sic semel constituta, totque hinc inde vinculis adstricta Concordia, cum auxilio omnipotentis Dei, ad incrementum mutui inter Principes amoris, nec non solatium, quietem, & commodum subditorum, totiusque Reipublicæ Christianæ utilitatem, in omne ævum feliciter perduret: In quorum omnium testimonium Nos supradicti Commissarii his Litteris manu propria subscripsimus. Dat. Bruxellis Anno Domini Millesimo Quingentesimo Quadragesimo tertio, die secunda Mensis Januarii, secundum stylum Cameracensis Dicecesis Aldus Onderteickent / Lois de Praet, Perrenoth / Scham / Vigilius, Johann Gogreu / Clais von Harff / Henrich Olischlager / Joanne van Bonen / Johann Saltzen / Johann von Essen.

Extract

Extra ct

Hertzog Wilhelms von Gülich/ und Hertzog Jo-
hannen von Cleve des Alteren/ Abredt eines Heyraths zwischen
 Hertzog Wilhelms von Gülich Dochter Frau Maria, und Hertzog Jo-
 hannen Sohn von Cleve/ auch Hertzog Johan genant/ sub Anno
 1496. auff S. Catharinen Tag auffgerichtet.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Hertzog N. 15.
Jo Gülich/ Jo dem Berge. Ind Grave Jo Ravens N. 16.
berg ꝛ. eines / ind Wir Johann von derselben Gnaden Her-
 zouch van Cleve/ ind Grave von der Marck ꝛ. anderentheils/
 bekennen Wir daromme offenbahrlich mit diesem Brieve/ für
 allen und jeglichen/ so den sehen oder hören lesen / dat Wir dem Allmächtig
 gen Gode/ und Maria syner Gebenedynder Moeder / ind allen Gottes Hey-
 ligen zu Loye ind ehren/ ind uns beyden Unsern Fürstendomben/ Landen/
 und Unterthanen zu nütze/ rasten / Frieden/ ind Wollfart/ mit Wollbe-
 dachtem moeden / ind Overmits rait in der Unfere beede ehliche Kin-
 der ꝛ.

Clausula Concernens.

So soll Unse Sohne die Fürstendome/ Landt/ ind Unterthanen alle N. 15;
 gemeinlich/ bey ihren Privilegien/ Freyheiten / Brieffen/ Siegelen/ Rech-
 ten/ Herkommen/ und Gewonheiten lassen / handhaben / ind behalten/
 auch beede Fürstendom ind Land mit den Unterthanen darzu gehörende
 Regiren / auch in eigenen sachen unverschulter dinge nit unzümblichs mit
 ihn vornehmen nach handeln / noch mit einigen der Lande oft Unter-
 thanen gegen den Andern nit partheylich handeln/ nach beschwären lassen/
 sonderen sich in allen sachen zu seinen Unterthanen halten / als einem Gnä-
 digsten Fürsten und Herren zu thun solches gebürt ꝛ.

Clausula Concernens.

Auch so wollen Wir Hertzog Wilhelm obgenant/ oft idt zu dem fall N. 16.
 queme dat Unse Tochter vurs / nae des fürgenanten Unf. Lieven Broe-
 ders Sohns Todte / im Leven blieve sonder eheliche Leiffs Gebuhrt von
 ihn beeden geschaffen / wie obgemeint / dat der Allmächtig Goede immer
 verhoeden wille/ und ihre L. Gesindt würde/ sich wider zu verhylichen sol-
 chem Hylichen solle dieselve Unse Tochter nit aengaen / noch doin / dan
 Overmits Rath und gutdüncken ihrer L. negsten bewanten Freunde/
 ind Unser Rede / Ritterschafften / ind Unterthanen / den mehrertheil
 Unser Fürstendomen van Gülich und Berge/ dan so das also van Unser
 Tochter nit en geschehe/ ind sie buyssen Rath ihrer negster Freundte ind der
 unser vurs. unzümblicher massen Verhylichen würde / so befehlen Wir in
 diesem seinen Brieve den obgen. Unseren Unterthanen samentlich und je-
 derem insonderheit/ als dan demselben / daran sich Unser Tochter Verhy-
 ligt hedde/ geine huldt noch eide/ noch ihme Unser Tochter vurs. keine ge-
 horsamkeit zudoin ꝛ.

Off auch sach wäre dat Unser Hertzog Johans Sohne vor Unser
 Hertzog Wilhelms Tochter doittlich affgienge so dat he der letzte in Leven
 verbleve / und Eheliche Kinder von ihnen beyden geschaffen nalieffen/ wie
 vurs. so lang dan Unser Hertzog Johans Sohne sich nicht wider Verhy-
 ligen

ligten / ind seine Kinder vurs. ehelich offzoge / ind hilde / soll Sr. Ed. mit sambt den Kinderen Unser beyden Fürstendomben ind Landt vorgerühret sein Leven lang gebrauchen ; So aber Sr. Ed. sich wider Verhyllichen würde / so soll he sich mit den Kinderen vurs. vertragen / so viell Unser Herzog Johans Fürstendome Cleve Graffschafft von der Marck / ind ander unse Lande vurs. belangt / nae Rait / Rächte / ind Ritterschafft der mehrer theill derselven unse Landen / ind was Dr. Ed. also zuverordnet würdet / soll Sr. E. sein Lebenlang / und nicht wyders / inhalt dieser hylligs vurwarden / gebrauchen / ind nae seinem toide wider an die vurgent. Kinder gefallen. Wa sich aber Unser Herzog Johans vurs. Sohne / dan damit as ihm viß Unseren Landen / we vurs. zuverordnet würde / nae seine staide nicht gehalten kondte / so soll ihm auch ein zemblichs darzu vß Unser Herzog Wilhelm Fürstendomen ind Landen vurgem. nae Raide Rede ind Ritterschafften den mehrertheill derselver Unser Lande zuverordnet / auch syn levenlang / wie vurs. zu gebrochen zc.

So hain Wir Ritterschafften Stätte ind Unterthanen gemeinlich des Fürstendombs von Guilge ind andere Landen darzu gehörende gebeden / die strengen / vesten / fromen ind Ehrsamten Rächte / Ritterschafften / ind Stätte auch zu dem vurs. Fürstendome von Guilge / ind anderen Landen darzugehörende nemlich Herr Gottschalcken von Harff / Herren zu Alstorff / Landtrost des Fürstendombs von Guilge / Herr Henrich von Hompesch / Herren zu Wichrode / Hoffmeister / Ritter / Dieterich von Bourscheidt Erb. Hoffmeister / Engelbrecht Hurte von Schöneck / Herr zu Brechfurth Erff. Marschalck / Johann von dem Bungart Erff. Cammerer des genanten Fürsten Thumbs von Guilge / Emond von Palandt Herr zu Maubach / Ambtman zu Nideggen / Wilhelm von Nesselrode Herr zu Reidt / Ambtman zu des Grävenbrouch / Werner von Hompesch Herr zu Bachendorff zc. N.N.N.N.N.N.N.N.N.N.N.N.N.

Gegeben in den Jahren als man Schreiff von der Geburt Christi uns Herren Duißent / Vierhundert / ind Sechs ind Neuntzig / up S. Catharienen Tag der Heyligen Junfferen.

Extract

Erb-Verbundnus der Fürsten-Thumben Gülich / Cleve / und Berg / auch Graffschafften Marck und Ravensperg / auffgericht in Anno 1496.

N. 17.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Gülich / zo dem Berg / in Grave to Ravensperg zc. Eins / und Wir Johann von derselver Gnaden Herzog van Cleve ind Graffe von der Marck anders theils / doin kundt so als Unser beyder Vorfahren ind Alderen vor langen Jahren sich freundlich ind Natürlich untereinander gehalten / auch der Hochgebornen Fürst Unse Liebe Oheim / Herr ind Vader Herr Johann Herzog von Cleve zc. Levelicher Gedächtnus / ind Wir samen in güttlicher verschriebener einunge ind Verbundnus gewest / ind Wir unse beyder Levenlang noch seyn / ind darto insonderheit wir uns hiebevoren / Brüderlich / freundlich / trewlich / ind geleufflich tosamten gethain / ind verbunden hain / unse ein bey dem andern to blyven / lieff ind leid tosamten toleiden / ind uns mit von ein ander to scheiden / umb dan solche freundschaft zu vermehren / to befestigen / ind zobestedigen ind angesien dat Wir mit Unser beyder Fürstendomben ind Landen ein dem anderen Wollgeseßen ind gelegen seyn / hain Wir

Wir zu Trier beyder Ruder und Statthaltern der Heiligen Römischen Kirche zu
seinem Sacrament der Heiligen Eucharistie verhofflich, verordnet und ver-
loren, die selbigen die Heilige Verheißung, und dardurch davon ge-
macht und verhofflich, darinnen mit unbedingtem Nachsehen, und dardurch,
und mit der obgenannten Heiligen durch den Willen Gottes verfahren, dardurch
nein, oder durch sein Göttliche Verheißung dardurch aufzugeben mit sich
sich wieder, und dennoch und gleichwohl ein lang, samt und freundlich
ertracht zwischen Uns, Unser beyder Erben und Nachkommen Unserer
Heiligen Thronen, Benden und Unterthanen zu erfinden, erfinden, und
verhofflich.

Clauſula Concurrenz.

Wir zu Trier beyder Ruder und Statthaltern der Heiligen Römischen Kirche zu
seinem Sacrament der Heiligen Eucharistie verhofflich, verordnet und ver-
loren, die selbigen die Heilige Verheißung, und dardurch davon ge-
macht und verhofflich, darinnen mit unbedingtem Nachsehen, und dardurch,
und mit der obgenannten Heiligen durch den Willen Gottes verfahren, dardurch
nein, oder durch sein Göttliche Verheißung dardurch aufzugeben mit sich
sich wieder, und dennoch und gleichwohl ein lang, samt und freundlich
ertracht zwischen Uns, Unser beyder Erben und Nachkommen Unserer
Heiligen Thronen, Benden und Unterthanen zu erfinden, erfinden, und
verhofflich.

Alia Clauſula Concurrenz.

Wir zu Trier beyder Ruder und Statthaltern der Heiligen Römischen Kirche zu
seinem Sacrament der Heiligen Eucharistie verhofflich, verordnet und ver-
loren, die selbigen die Heilige Verheißung, und dardurch davon ge-
macht und verhofflich, darinnen mit unbedingtem Nachsehen, und dardurch,
und mit der obgenannten Heiligen durch den Willen Gottes verfahren, dardurch
nein, oder durch sein Göttliche Verheißung dardurch aufzugeben mit sich
sich wieder, und dennoch und gleichwohl ein lang, samt und freundlich
ertracht zwischen Uns, Unser beyder Erben und Nachkommen Unserer
Heiligen Thronen, Benden und Unterthanen zu erfinden, erfinden, und
verhofflich.

Alia Clauſula Concurrenz.

Wir zu Trier beyder Ruder und Statthaltern der Heiligen Römischen Kirche zu
seinem Sacrament der Heiligen Eucharistie verhofflich, verordnet und ver-
loren, die selbigen die Heilige Verheißung, und dardurch davon ge-
macht und verhofflich, darinnen mit unbedingtem Nachsehen, und dardurch,
und mit der obgenannten Heiligen durch den Willen Gottes verfahren, dardurch
nein, oder durch sein Göttliche Verheißung dardurch aufzugeben mit sich
sich wieder, und dennoch und gleichwohl ein lang, samt und freundlich
ertracht zwischen Uns, Unser beyder Erben und Nachkommen Unserer
Heiligen Thronen, Benden und Unterthanen zu erfinden, erfinden, und
verhofflich.

Wir nu Unser beyder Kinder im Nahmen der Heyligen Dreyfaltigkeit to dem Sacrament der Heyliger Ewe tosamten verhylligt/ verredt/ und ver- loefft/ als solchs die Hylligs verschreiwunge / und vurwarden darvon ge- macht und versigelt/ clarlich mit onderscheid innehalten/ und außwysen/ und uff der obgenanter Hyllich/ durch den Willen Goits fortgang gewin- net/ oder durch sein Göttliche Verhengnis doitslicher auffgange nit vor sich gain würdet/ umb dannoch und gleiche weyl ein luter gunst und freundliche eintracht zwischen Uns/ Unser beyder Erven und Nachkommen Unseren Fürsten Thumben/ Landen und Unterthanen to erflichen ewigen Zeiten zuverbleiven.

Clausula Concernens.

Overmits wolbedachten und vollkommenen raeden und gut dincken uns selbst/ und Unser Raide Ritterschafft Stede / und Unterthanen ge- meinlich vur uns und unser beyder Erven und Nachkommen Fürsten und Herren Unser Fürsten Thumben und Landen uns mit ganzem Wahren/ und Besten trewen Geloven/ Freundschaft und gunsten geleufflich/ freund- lich/ vestiglich/ erflich/ ewiglich/ und unnermehr zusammen gedain/ ver- einigt/ verstrickt/ und verbunden/ doin uns zusammen verstricken/ und verbinden Overmits diesem Brieff gänzlich und unterscheidenlich bey ein ander zo blieven/ so dat Unser ein von dem anderen Raht/ Trost/ Hülf/ und Beystand hain/ und ein dem anderen doin soll/ als mit clarem onderscheid hierna beschrievn und geklert folgt zc.

Alia Clausula Concernens.

Duch ist tuschen uns beyden Herzogen obgedacht gefürwort und ver- scheiden / dat Wir und unser beyder Erven/ und Nachkommen Fürsten und Herren der obgenanter Unser Fürsten Thumb und Landen/ als jeg- lich Landt und Unterthanen bey ihren Privilegien / Freyheiten / Brieffen / Siegelen / Rechten / Herkommen und Gewonheiten lassen/ handhaben/ und behalden/ und durch dies Verbund keine unredliche sachen gegen sie nit vor- nehmen/ noch Unser einer dem anderen keinen zustand noch behülff over des/ anderen Fürstendomben / Landen und Unterthanen unverschülter din- ge nit doin/ noch von den Unseren geschehen lassen sollen noch wollen/ son- deren Wir Unsere Erven und Nachkommen sollen noch wollen uns wegen unser jeglichs Unterthanen / und auch unser ein wegen des/ anderen von uns Unterthanen zu erflichen ewigen zeiten / nit anders halten dan vorgeklart / und als gnädige Fürsten und Herren gegen Ihrer Getrewe und Untertha- nen zu doin gebührt.

Alia Clausula Concernens.

Alle und jegliche sachen Punkten und Articulen / und ein jeglicher daroff besonder dieser unser erflicher und ewiger Vereinigungen und Verbund- nussen Wir fürgedacht Globen Wir Wilhelm Herzog zu Gällich zu dem Berg. Und Wir Johann Herzog zu Cleve zc. Obgenant für uns und un- ser beyder Erven und Nachkommen und für unser beyder Fürsten Thum- ben Landen/ Leuthen / und Unterthanen / die Wir nun hain oder hierna- mals kriegen werden/ bey Unseren Fürstlichen Trewen und Ehren und in rechter geschwornen Midsstatt / wahr/ vest / steedt / unwerbrüchlich / erflich/ ewiglich / erbarlich / auffrichtig/ und fromblich zu halten/ zu handhaben / nachzukommen / und zu vollentziehen / dairwider nit zu doin / thun lassen / geschehen / oder schaffen gethan zu werden / durch uns selbst oder jemand an- ders/ von unser/ oder anderer wegen/ umb einigerley sache willen/ die geschehen

seyn/ oder immermehr geschehen mögen/ Wir befehlen auch allen und jeglichen Unser beyder Rächten/ Ritterschafft/ Stätten/ und Unterthanen Unser Fürstendomen und Landen vorgeant samentlich und jeglicher in besonderheit alle und jegliche vorwarten/ Punkten und Articulen vorgeant/ vestiglich und unverbrochen erfflich und ewiglich zu halten/ nachzukommen/ und zu vollziehen/ und nach unser einigs oder beyder dode keine andere Fürsten noch Herren zu den vorgeannten Unseren Fürsten Thumben und Landen nit annehmen/ noch darzu kommen zu lassen der offft die haben dan mit ihren besonderen Brieven und Sieglen diese erffliche und ewige Verbundnus vestiglich/ erfflich/ und richtig und fromblich zu halten nach aller notturfft gelobt/ und die Erbverschreibung geconfirmirt und bestättigt/ sonder all arglist/ intracht/ hindernis/ und gefährde/ die in allen dieses Brieffs Punkten gantzlich und zunahl außgescheiden seyn und bleiben sollen/ und dieser vorst. dinge zu Urkund der Warheit/ und ganzer vester/ erfflicher und ewiger stedigkeit / hain Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / zu dem Berge ꝛ. Und Wir Johan Herzog zu Cleve ꝛ. Unser jeglicher sein Siegell für uns / und unser Erven und nachkommen an diesen erfflichen und gütlichen Vereinigungs Brieff thun hangen/ und Wir Rächte/ Ritterschafft / Stätte/ und Unterthanen gemeinlich der vorgeannten Fürsten Thumben und Landen/ von Göllich / Berg/ und Ravenspurg/ und von Cleve/ und von der Marck und Andern beyder unser Gnädiger Allerliebster Herren Herzogen zu Göllich zu dem Berge ꝛ. Und Herzog von Cleve ꝛ. Lande vorgemelt bekennen in diesem selben Brieff/ vor uns und unser Erven und Nachkommen / dat Wir alle samentlich jeglicher von Uns insonderheit sollen und wollen alle Punkten und Articulen hiervorgemelt/ so viel uns die berühren seynd/ oder hernachmahls uns und unser Erven und Nachkommen betreffen werden mögen auffrichtig / erbarlich / fromlich / und lieblich / als frommen getrewen Unterthanen gehührt/ erfflich/ ewiglich/ und immer vestiglich halten / nachkommen und vollziehen / und das nicht lassen umb cynicherley sachen willen/ die geschehen seyn oder immermehr geschehen mögen / und umb uns unser Erven und Nachkommen aller vorst. sachen zu überzügen hain Wir Ritterschafft Stätte / und Unterthanen Gemeinlich des Fürsten Thumbs von Göllich und andere Lande darzu gehörende gebeden die Strengen Besten Bronen/ und Ersamen Rächte Ritterschafft und Stätte auch zu dem fürstlichen Fürsten Thumb von Göllich/ und ander Lande darzu gehörende : Nemlich H. Gottschalck von Harve Herz zu Allstorff Landtrost des Fürsten Thumbs von Göllich / Herz Henrich von Hompesch Herz zu Wickrade/ Hoff-Meister ꝛ. Ritter / Dieterich von Burscheit Erff. Hoff-Meister/ Engelbert Hurt von Schöneck/ Herz zu Buffort Erff. Marschalck / Johan van den Bungart Erff. Cammerer des genanten Fürsten Thumbs von Göllich/ Emond von Palandt Herr zu Maubach Amptman zu Nideggen/ Wilhelm van Nesselrode Herz zu Rade Amptman zu des Gravenbroich/ Werner vom Hompesch Herz zu Bagendorff/ Johan von Palandt/ Herz zu Wildenberg und zu Berge/ Amptman zu Wilhelm Stein/ Johan van Harve Sohn zu Allstorff/ Amptman zu Geyslenkirchen / Wilhelm von Gerken Herz zu Sinsig / Herman von Hochsteden Amptman zu Kaster / Gerhard von Berg genant Bloise / Herr Henrich Horn von der Pesch. H. Werner von den Bungart Ritter / Gerhard von Loen/ Henrich von Blatten Erffscheneck des vorgeannten Fürsten Thumbs von Göllich. Werner von Palandt Herr zu Breidenbendt / Amptman zu Boesler und Wassenberg. Johan von Horrich Herz zu Saggerode/ Daem von Berge Genant Tripf/ Johan von Holt-Mölen / und Dieterich Boesj/ und Bürgermeister Scheffen und Racht/ der Stätt Göllich/ Duitren/

Düren/ Münsterseiffel/ Euskirchen/ Heinsberg/ und Dülsen. Und hain Wir Ritterschafft / Stätte / und Unterthanen gemeinlich des Fürsten Thumbs von dem Berge/ und andere Lande darzu gehörende/ nemlich H. Bertram von Nesselrode Herr zu Ehrenstein Ritter/ Erff-Marschalck/ Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtrost des vorgenanten Fürsten Thumbs von dem Berge/ Herr Johann von Eller Ritter/ Johann von Nesselroidt Herr zu Palsterkamp / Wilhelm von Nesselroidt sein Sohn auch Herr zu Palsterkamp Huis-Marschalck / Conradt von der Horst Erffschencck des vorgenanten Fürstenthumbs von dem Berge/ Dieterich von Hall Amptman zu Montioy, Bertram von Lutzenrode Herr zum Hardenberg/ Johann von Hugelott/ Ludwiga Pultsdorff der Alder/ Putger von Winkelhausen/ Wilhelm von Reuen / Gerhardt Schenckern/ Johann Stail zu Sülzen/ und Hendrich von Rode/ und Bürgermeister Scheffen und Rät der Stätt Rattingen/ Kenney/ Düsseldorf/ und Wipperfürt. Und hain Wir Ritterschafft/ Stätt/ und Unterthanen gemeinlich der Graffschafft von Ravensberga gebeden/ die Beste/ fromen und Ersame Rät/ Ritterschafft und Stätt/ auch zu derselben Graffschafft gehörende nemlich Gerhardt und Johann Reidebur Gebrüdere/ Reinecken Lubbe Amptman zu Limberg/ Segewin Steinhuis/ Mart von dem Bosche/ und Egart Nagell/ und Bürgermeister und Rath der Stätt Bielefeldt/ dat si ihre Siegell für sich und uns allgemeinlich zu getuige aller vork. dingen andiesen Brieff hangen willen.

Und Wir Ritterschafft/ Stätte/ und Unterthanen gemeinlich des Fürsten Thumbs von Cleve vork. hain gebeden/ die Gewürdigen/ Strenge Besten fromen und Ersamen Räte/ Ritterschafft/ und Stätte/ auch zu dem vork. Fürsten Thumb von Cleve gehörende/ nemlichen Dieterichen von Brantthorst von Badenberga Herr zu Rimpberg und Hennepell Landtrost / Herr Aleff von Wylach Erff-Hoffmeister des vork. Fürsten Thumbs von Cleve / Herr Henrich Stail von Holstein Marschalck / Herr Steffen von Wylach/ Herr Johann von Wylach/ Amptman zu Hetter Ritter/ Elbert von Hennepel Hoffmeister / Johann von der Horst/ Drost des Lands Dinslacken/ Wesel von Loe Amptman in Limmers/ Gerhardt Torck Amptman zu Goch/ Christoffel von Willich Amptman zu Geney/ und Dieterich von Wictrode Amptman zu Orson / und Bürgermeister/ Scheffen und Rät der Stätte Cleve/ Wesell/ Emmerick/ Calcar/ Fanten/ und Rees. Und hain Wir Ritterschafft/ Stätte/ und Unterthanen gemeinlich der Graffschafft von der Marck gebeden die Strenge/ Besten/ fromen und Ersamen Herr Crafft von Milendunck Ritter/ Amptman zu Hamme und zu Wetter/ Jasparr Torck Amptman zu Buma/ Johann von der Lehen/ Amptman zu Altena/ Neuclinc/ Stail von Holstein/ Amptman zu Nierstatt/ Jerien Offenbroick Amptman zu Werden/ Johann von Altenbauchen Amptman zu Bauchen/ und Wimmemar von Rodelschweing Amptman zu Lynneum/ und Bürgermeister Scheffen und Rät der Stätte Soist/ Hamme/ Buma/ und Ramen/ dat sie ihre Siegell vor sich und uns alle gemeinlich zu getuige aller vork. sachen an diesen Brieff hangen willen. Das Wir Gottschalck von Harve Herr zu Allstorff Landtrost / Henrich von Hompesch Herr zu Wictrode / Hoffmeister Ritter / Dieterich von Burscheidt Erff-Hoffmeister / Engelbert Hurt Erff-Marschalck / Johann von dem Bongart Erff-Cammerer / Emont von Palandt zu Maubach/ Wilhelm von Nesselrode Herr zu Raide/ Werner von Hompesch Herr zu Bachendorff/ Johann von Palandt Herr zu Wildenberg und Berge/ Johann von Harve Sohn zu Allstorff/ Wilhelm von Gerzen Herr zu Sinzig/ Herman von Hochsieden/ Gerhardt von Bergen Genant Bloise / Henrich Hoen von dem

dem Pesh / Werner von dem Bungart Ritter / Berhardt von Harve / Heinrich von Blatten Erffscheneck / Werner von Palandt Herz zu Breidenbendt / Johann von Loen Herr zu Suggestode / Daem von dem Berge genant Trips / Johann von Holtmolen / und Dieterich Boech / und Wir Bürger-Meister Scheffen und Rhat der Stätte Göllich / Deuren Münsterenffel / Eusfkirchen / Hunsberg und Dulcken / vort Wir Bertram von Nesselrode Herz zu Ehrenstein Ritter Erff-Marschalek / Wilhelm von Nesselrod Sohn zum Stein Landtrost / Johann von Eller Ritter / Johann von Nesseltradt sein Sohn auch Herz zum Palsterkamp Huis-Marschalek / Conrad von der Horst Erffscheneck / Dieterich von Halle / Bertram von Lützenrode Herz zum Hartenberg / Johann von der Hugenpott / Ludwiga von Lülstorff der Ald / Ludtger von Winkelhausen / Wilhelm von Reven / Berhardt Schenckern / Johann Stail zu Sülzen / und Henrich von Rode / und Wir Bürgermeister Scheffen / und Rächte der Stätten Lemnep / Rattingen / Düsseldorf / und Wipperfür / und Wir Berhardt und Johann Leidebur Gebrüder / Rincken Lübbe / Segewin Steinhuis / Alert von dem Bilsvelde / alle vorsz. bekennen wahr ist / und Unsere Siegel vor die Andere Ritterschafften / Stätte / und Unterthanen gemeinlich der Fürsten Thumbe von Göllich / Berg / und Anderer Landen darzugehörende / und der Graffschafft von Ravensberg vorsz. und uns von geheisich und befehle Unser Gn. Allerliefften Herrn Herzogen zu Göllich / zu dem Berge zc. Obgenant / und umb bede willen der anderen Sr. Fürstl. Gn. Ritterschafft / Stätten / und Unterthanen vorsz. hieran gehalten / das auch Wir Dieterich von Bronckhorst / und von Badenberch / Herz zu Rünperg / und zu Honnepell Landtrost / Alff von Wylack Erff-Hoff-Meister / Henrich Stail von Holstein Marschalek / Steven von Wylack / Johann von Wylack Ritter / Elbert von Honnepell Hoffmeister / Johann von Horst / Wercckede und Wir Bürgermeister Schöpffen und Rächte der Stätt Cleve / Wesel / Embrick / Calcar / Xanten / und Rees / das auch Wir Crafft von Milendunck Ritter / Henrich Knipping / Jasper Torck / Johann von der Eren / Neuelinck Stail / Jerien Ossenbroich / Johann von Alderboucken / und Wir Bürgermeister Scheffen und Racht der Stätte Soist / Hamme / Unna und Ramen vorgenant / bekennen wahr ist / und Unse Sigelen für die andere Ritterschafften / Stätten / und Unterthanen gemeinlich des Fürsten Thumbs Cleve und Graffschafft von der Marck Burs. und von uns Geheisich und Befehle unsers Gnädigen allerliebsten Herren / Herren Herzogen von Cleve zc. und umb bede Willen der andern seiner Fürstl. Gn. Ritterschafften / Stätten und Unterthanen Burs. : hieran gehalten / und seynd dieser Brieff zween von Wort zu Wort gleich lautende / deren Wir Herzog Wilhelm und Herzog Johann / vorgenant / jealicher ein empfangen und behalten haben / gegeben in den Jahren als man schrieb nach der Geburt Christi unsers Herren 1496. auff S. Catharinen Tag der Heyligen Jungfrauen.

Extract Preussischer Ehe-Pacten.

N. 18.

In Nahmen der Heyligen unzertheilten Dreyfaltigkeit / bekennen und thun kund von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Göllich / Cleve und Berg zc. Graff zu der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein zc. Und von derselben Gnaden / Wir Albrecht Friedrich Marg. Graff zu Brandenburg / in Preussen / zu Stettin / Pommern / der Cassu.

1294

Handwritten text, likely a preface or introduction, written in a cursive script. The text is dense and covers the upper half of the page.

Christliche Bekenntnis

Handwritten text, likely the beginning of a religious confession or prayer, continuing the cursive script.

Christliche Bekenntnis

Handwritten text, likely the middle section of a religious confession or prayer.

Handwritten text, possibly a date or a specific reference, located below the second section header.

Copia

Der Kaiserlichen End-Urtheil

1640. Oestreich den 2. Octob. 1643.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or a concluding note. There is a red stamp on the right side of this section.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Cassuben und Wenden Herzog ꝛ. Burg. Graffe zu Nürnberg und Fürst zu Rügen ꝛ. Nachdem der Hochgebohrner Fürst unser freundlicher Lieber Vetter / Oheimb und Schwager Herr Johann Wilhelm zu Sachsen / Land. G. ave zu Düringen und Marg. Grave zu Meissen ꝛ. auß sonderer Bollmeinung / daß ein Ehestiftung zwischen Uns obgemeldt Albrecht Friederichen an einem / und der Hochgebohrnen Fürstin Unsers Wilhelmen Herzogen / und Frauen Marien / geborner Königin zu Hungarn und Boheimb / Ertz. Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu Burgund / Göllich / Cleve und Berg ältester Tochter Freiwlein Maria Leonora am andern / in Handlung gebracht werden möchte / sich embsig und fleißig bemühet / welches auch an die Römische Käyserl. Majest. unseren Allergnädigsten Herrn gelangt / und Ihre Käyserl. Majest. sich solchen Heyrath nicht mißfallen lassen / darauff dann Wir Wilhelm Herzog und Frau Maria Herzogin zu Göllich / Unseren Willen im Nahmen des Herrn gleichfals darzu gegeben / also

Clausula Concernens.

Und da der Fall geschähe / daß beyde Unsere Geliebte Söhne / Carl Friederich und Johann Wilhelm / ohne Leibs. Erben auß diesem Jammerthal verscheyden / welches doch der Allmächtige gnädig verhüten wolle / und alsdann obgemelte Fürsten. Thumben und Landen an Unseren Geliebten Eynthumb Herzog Albrecht Friederich / und Unsere älteste Tochter Maria Leonora und ihre Erben kommen und fallen würden / wie Wir auch daran seyn und nicht unterlassen wollen / Unser Ritterschafft und Land. Stände gnädigst Fleiß zu ermahnen / ihren Consens und Bewilligung / wie sie Vermög der angezogenen Käyserl. Privilegien zu thun schuldig / auch darzu geben.

Clausula Concernens.

Deroleichen ein jedes Fürsten. Thumb / Graffschafft / Herrlichkeit und Land / bey ihren Privilegien / Freyheiten / alt Herkommen und Gewonheiten / auch Brieff und Siegellen stracks zu halten / und die keines wegs abzubrechen oder zu vermindern / damit Sie die Landen desto baß in gutem einträchtigen Wesen und Stand erhalten / wie gleichfals Wir vestiglich versprochen haben / und versprechen hiemit : Daß Wir / Unsere Erben und Nachkommen bestimpte Fürsten. Thumben / Graffschafften / Herrlichkeit und Landen / mit den Untersassen / so darinn geborren / geerbt / und begüet / auch mit mehrern Adels. Personen dan Rechts. Gelehrten regiren lassen sollen und wollen.

Geschehen und verhandelt in Unser Wilhelms Herzogen Schloß zu Hambach am 14. Monats Decembris im 1572. Jahr.

Copia

Der Käyserlichen End = Urtheil

sub dato Eberstorff den 2. Octob. 1635.

Wir Ferdinand der Ander ꝛ. bekennen öffentlich mit diesem Brieff / daß Wir in denen von der Göllich. und Bergischen Ritterschafft und Land. Ständen selbst / als hernach deren an Unsern Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die lit. P.

Q

tribu-

tribution betreffent / so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen
Wolfgang Wilhelmen / Pfaltz-Graven bey Rhein / Hertzen in Bäu-
ern/ Graven zu Veldenz und Sponheim/ Unseren lieben Betier/ Schwä-
gern und Fürsten/ als vorgedachter Ritter- und Landschafft dero Herzog-
thumber Göllich und Berg abgeordneten am andern dieß Monats Octo-
bris unsere resolutiones beyder seits ergehen haben lassen/ wie solch von Wort
zu Wort hernach folgen und also lauten.

Der Röm. Käys. Majest. Unserm Aller-
gnädigstem Herrn/ ist Allerunterthänigst und auß-
führlich referirt und vorgetragen worden/ was der Durchleuch-
tigst Hochgebohrner Fürst/ Herr Wolfgang Wilhelm/ Pfaltz-
Grave bey Rhein ꝛ. auff der Göllich und Bergischen Ritterschafft
und Land-Stände gravamina, insonderheit die Contribution betreffende/
so wol mündlich bey denen mit Ihrer Fürstlichen Durchleuchtigkeit darü-
ber gepflogenen gütlichen conferenzen/ als auch hernach in Schriften
vorbracht/ und eingewendet/ befinden aber nichts erhebliches/ warumb Sie
von den vorigen Rescriptis und Verordnungen/ welche dieses puncten hal-
ben unterschiedlich abgangen/ weichen solten/ sonderen vielmehr/ daß
Ihre Fürstliche Durchleuchtigkeit schuldig / die geklagte gravamina abzu-
schaffen/ und hinführo deren sich gänzlich zu enthalten/ wie dann Ihre
Käyserliche Majestät/ auß tragendem Hohem Käyserlichem Ampt/ hie-
mit alles das jenige/ was dem in anno 1627. erkente/ und auß Ihrer
Durchleuchtigkeit beschene Erklärung/ daß die Ständ weiter mit de-
nen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden solten/ zurück gefor-
derten mandato, auch denen darnach darüber erfolgten Rescriptis, War-
nungen und Erinnerungen/ so wol Ihre Durchleuchtigkeit erfolgten selbst
eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänzlich cassirt und
aufgehoben / und Seiner Fürstlichen Durchleuchtigkeit hiemit ernstlich
befohlen haben wollen / die Ständ mit solchem weiter nicht mehr zu be-
schweren / noch auch an prosequirung ihres Rechtens / mit Verbietung
nothwendigen Anlagen und Zusammenkünften zu verhindern / viel-
weniger einen oder andern ihres Mittels / umb deswegen / daß sie ihren
recurs pro justitia zu Ihrer Käyserlichen Majestät genommen / mit Be-
drohung oder andere Thätigkeit anzufassen / alles bey Vermeydung de-
ren in anno 1628. ertheilten und anjeho wiederumb vernewerten Protecto-
rio einverleibten Pdn / und andern gebührenden Einsehens/ welches Ihre
Käyserliche Majest. besagten Herrn Pfaltz-Graven Durchl. zu end-
lichen Bescheid anzudeuten befohlen / wir verbleiben Deroselben mit Bet-
ter und Schwägerlichen Hulden / Käyserlicher Gnaden und allem guten
forderst wol zugethan und gewogen.

Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Käyserlichen Majest.
auffgedrucktem Secret-Inselgel / den 2. Octobris
anno 1635.

JUSTI-

JUSTITIA IMPERIALIS,

Lit. P.

Oder

Der Röm. Käyserlicher/ auch zu Hungarn und
Boheimb Kön. Majest. FERDINANDI III.
abgefertigter Bescheid/

In Sachen der Göllich- und Bergischer Land-Ständen/
Contra

Herrn Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Neuburg
Fürstl. Durchl. de dato Wien 22. Febr. 1640.

Dero Röm. Käyserl. auch zu Hungaren
und Boheimb Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden; Was bey derselben der Durchleuchtigster Fürst/ Herr Wolffgang Wilhelm Pfaltz-Graff bey Rhein/ Herzog in Böhmen / Graff zu Beldentz und Sponheimb / wider die Göllich- und Bergische Land-Ständ / und gegen Seine Fürstl. Durchl. hinwiederumb erstbesagte Göllich- und Bergische Land-Ständ / seit her des Vierzehenden Aprilis nechst verwichenen Sechszehen hundert Neun und Dreissigsten Jahrs/ in unterschiedlichen Memorialen und Schrifften in Unterthänigkeit klagend angebracht und gebäten.

Ob nun wol Allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. sich keines andern versehen/ dann es würden beyde Theil / bey dero so vielfältig ergangenen Decision und Verordnungen/ demahlen eins sich zu Ruhe und Frieden begeben/ und derselben/ bey Ihrer ohne das tragenden schweren Käyserl. Regierung/ mit fernern Anlauffen und neuen Klagen verschonet haben: Nachdeme sie aber vernehmen müssen/ dasz ein-oder ander Theil abermahl / mit Beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen/ und umb deren Käyserl. Abhelff und Remedirung gebetten: Als haben Dieselbe auff reife und gnugsame der Sachen Erkantnis nachfolgender Gestalt verabscheidet.

Erstlich: In dem sich des H. Pfaltz-Graffens Fürstl. Durchl. beschwärt / dasz die Göllich- und Bergische Land-Ständ / von dem im Februario gulten Sechszehen hundert Neun und Dreissigsten Jahrs zu Düseldorff gehaltenen Land-Tag / unverrichteter Sachen abgezogen / und sich auff die gethane Proposition, in nichts einlassen wollen/ S. F. D. hätten den angedeynten Käyserl. End-Urtheilen/ Decretis und Resolutionibus zu vorn ein völligs Gnügen gethan.

Hingegen aber die Ständ sich hinwiederum beklagten / dasz J. D. ihren Mit-Ständen / so zum Land-Tag nicht erschienen / oder sonst ange- deuter massen darvon gezogen / eine Geld-Straff von Fünffzig / Hundert/ und wol gar auch vierhundert Goldg. auffgelegt. Item den außgelassenen Käyserl. Decreten nicht gelebe und nachkomme / sondern solche/ wider den klaren Buchstaben nach dero Willen / außdeute.

Erklären und resolviren Ihre Käys. Majest. sich darauff in Käys. Gnaden also / dasz / wie Sie es wegen Erscheinung der Ständ zu den Land-Tägen / bey vorigen Ihrer ergangenen Resolutionibus allerdings

verbleiben lassen : Also solle weder ein noch der ander Theil / solche Käys. Decreta und Verordnungen über dasjenige / was darinnen dem klaren Buchstaben nach / versehen / und disponirt / weiter nicht extendiren / noch demselben einigen andern Bestand machen : Der Herz Pfaltz Graff auch von der angemasten Bestrafung der Land Ständ ab und zu Ruhe stehen / vielmehr aber dahin sehen / das Er dieselbe bey gutem Willen erhalten / und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Land Tügen / umb so viel befürdren helfen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jetziger gefährlichen Zeit und Läuften zu den Land Tügen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben / wollen Ihre Käyserl. Majest. bey dero im Land liegenden Kriegs Volck / die gemessene Verordnung thun / damit besagte Ständ mit nothwendiger Conwoy / zu und von den Land Tügen versehen werden / und sich in und ausserhalb Ihrer Häuser / einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die / von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der Particular Zusammenkünften der Stände vor den Land Tügen / x. ist zwar nicht ohn / das in dem de dato Wien den Acht und Zwanzigsten Decembris, verwichenen Sechzehnhundert Acht und Dreissigsten Jahrs / gegebenem Erleuterungs Decret in §. Zum andern / x. ausdrücklich resolvirt / das die Ständ bey den Land Tügen erscheinen / und die Nothdurfft befürdren und schliessen helfen ; Vorhero aber auch keine Conventus, wodurch unter den Ständen Trenn oder Sonderung entstehen / oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung Ihrer Stämmen / des aufgeschriebenen / und bevorstehenden Land Tags halben / Anlasi nehmen möchten / halten und anstellen sollen / x. Gleichwol aber / weiln Wienland Ihre Käyserl. Majest. in Gott allerseeligst ruhender Herz Vatter / Christmiltesten Andenckens / besagten Ständen erlaubt / das Sie zu prosequirung Ihres Rechtes / zusammen kommen / und ihre Nothdurfft berathschlagen mögen : S. Fürstl. Durchl. auch vermög dero Käyserl. End Urtheilen und final Decision sub dato Eberstorff den andern Octobris, Sechszehnhundert Fünff und Dreissig / hieran nicht hindern sollen. Also lassen Ihre Käyserl. Majest. es auch dabey als einer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt bewenden.

Was dann die von S. Fürstl. Durchl. begehrte Cassation der Land Ständen Union belangen thut / da erinnern Ihre Käyserl. Majest. an noch gnädigst / was so wol Deroselben in Gott ruhender Herz Vatter Christmiltester Gedächtnus / als auch Sie selbst / sub dato den fünf und zwanzigsten Augusti, des verwichenen Sechszehnhundert Sieben und Dreissigsten Jahrs hierüber resolvirt. Und weiln die Union zu nichts anders / als zu Conservation der Privilegien und defension des Vatterlands angesehen / auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht / zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs Satzungen / und der Göllichen Bull nicht zuwider. Als haben Ihre Majest. nicht sehen und befinden können / wie sich mehr höchstgr. Herz Pfaltz Graff darab zu beschweren Ursach gehabt / gleichwol das die Ständ auch ihres Theils derselben gemäß geleben / und hierin weiter nicht gehen sollen.

Anlangend dasjenige / was Ihre Fürstl. Durchl. wegen Abführung des Käys. Kriegs Volcks zu Verhütung der Landen Ruin : Item / das Ihre Käyserl. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten / der Göllichen Landen / so lang des Feinds Volck sich darinnen nicht einlägert / mit aller Einquartirung und Kriegs Beschwerden zu verschönern begehrt. Wolten Ihre Käys. Majest. zwar gnädigst gern sehen / das diese Landen auß denen eingeführten Ursachen allerdings verschonet bleiben könten / weil es aber bey jetzigen gefährlichen Läuften fast unmöglich : Als wollen Sie gehöriger Dertter die gemessene Verordnung thun / das selbige (so viel immer möglich) verschonet werden sollen. Was

Was aber die von dem Herrn Pfaltz-Graffen gebettene Hülff / und das Ihre Kaysrl. Majest. Ihrem Kriegs-Volet / und dessen Generaln / so nechst an diesen Landen gelegen / gnädigst anbefehlen wolten / S. Durchl. auff allem Nothfall / unerholt weitem Befelchs / zuzuziehen / betreffen thut / ohne dem das in dem Pragerischen Frieden-Schluss in diesem Fall gnugsam vorgesehen / so wollen doch Ihre Kaysrl. Majest. dasern Sie in alsolcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten / Dieselbe nicht hülfflos lassen.

So viel nun die von den Land-Ständen fernere eingebrachte Grava-mina betrifft / das oft höchstg. Hn. Pfaltz-Graffen Fürstl. Durchl. zu Aufstheilung und Repartition der Quartier / die von den Ständen auß Ihrem Mittel benante zwey Adliche Personen mit confirmiren noch gestatten wollen / das Sie die Ständ Ihre Leut dabey haben / sondern dieselbe durch die auß Ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissa-rien verrichten lassen sollen / verbleibt es bey Ihrer Kaysrl. Maj. Erlaute-rungs-Decret allerding / wie auch bey der den 4. April gedachten 1639sten Jahrs ergangener Kays. Resolution , und wollen Ihre Kays. Majest. des-sen schuldige Observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich aufferlegt / be-nebens auch Deroselben und vielbemelten Ständen gnädigst anbefohlen haben / das Sie es beyderseits in Verfassung der Instruction bey dem alten Herkommen verbleiben lassen wollen.

Anlangend dasjenige / das des Herrn Pfaltz-Graffen Fürstl. Durchl. sich zu der dem Rath zu Eölln / wegen auffnehmung der Raittung auffge-tragener Commission mit verstehen wollen / Item ihren Unter-Beaupten zu besagter Raittung nacher Eölln nit zu erscheinen verbiete / lassen es Ihre Kaysrl. Majest. ungeachtet alles darwider eingebrachten Für- und Einwendens / bey voriger Patents-Resolution und Verordnung nach-mahls verbleiben / wollen auch J. Fürstl. Durchl. dabey nachmahls ernst-lich anbefohlen haben / die angeordnete Kaysrl. Commission weiters nit zu verhindern / noch Dero Unter-Beaupten davon abzuhalten / sondern auff des Magistrats zu Eölln fernere Citation , solche vielmehr nach Mög-lichkeit zu befördern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung / der ihnen zu Prosecution ihres Rechtens / und anderer Lands-Notturfftten verwillig-ten Collectationen / Wollen Ihre Majest. und ist Deroselben ernstlicher Befelch / das denen vom 3. Sept. und andern Octob. An. 1637. so wohl auch vom 22. Martii und 11. Octob. nechst abgewichenen Sechszehen hundert Acht und Dreissigsten Jahrs ergangenen gemessenen Resolutionibus gehor-samlich nachgelebet / und dargegen die von des Herrn Pfaltz-Graffen Durchl. beschehene jussiones auffgehbt werden sollen / Inmassen dann Ihre Kays. Majest. solche jussiones hiemit wiederumb auffheben / und S. Fürstl. Durchl. auch dero Unter-Beaupten hiemit aufferlegt haben wol-len / das Sie bey Vermendung ernstler Straff und unausbleiblicher Exe-cution, die Ständ an solcher Contribution nit hindern sollen / jedoch vorbe-hältlich der Liquidation, was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den 12. April zu Düsselдорff von Bögten und ge-memen Baur-Leuten angestellten Land-Tag / und von denselben verwill-igte 60000. Reichsthlr. und was sonst bey denselben für gelauffen / weilm solches sachen seynd / so nit allein den Kays. final decisionibus schwurstracks zu wider / und mit keinem Grund / und Bestand Rechtens behauptet werden können / sondern nur zur Auffruhr und schädlichen verbottenen Trennungen Anlaff geben / auch zu grossen præjudiz den / bey der Gölischer Succession interessirten Chur-Fürsten und Stände / so dan zu schmählerung des H. Reichs Regalien gereicht. Als thum J. Kays. M. auß tragendem hohem Kays. Ambt solches allergänglich cassiren / auffheben / und S. Fürstl. Durchl. und Dero

Unter Beampten mit ernst und unaußbleiblicher Straff anbefehlen / daß Sie sich dergleichen Verschreibungen hinführo enthalten / die Bauren aber zu solchen Zusammenkünften keines wegs erscheinen / noch zu erscheinen schuldig seyn sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der Under Stätt Nahmen wider die Land Ständ angebrachte Beschwärmussen belangt / weilen solche an Dero Käns. Hoff nit gehörig / haben sie ihre gravamina gehöriger Orther vorzubringen.

Was dann die von J. F. D. dem H. Pfaltz Graffen bey dem im Febr. jüngst verwichenen 1639. Jahrs gehaltenem Land Tag begehrte Contribution für 2000. zu Fuß und etlich 100. zu Pferd betreffen thut / weilen solches den sub datis den 4. Feb. und 25. Aug. an. 1637. ergangenen / und den 11. Octob. und 10. Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zu wider laufft / krafft deren S. F. D. mehr nit als 800. zu Fuß und 100. zu Pferd dergestalt verwilliget / daß die Monatliche Bezahlung / vermög der Lands Privilegien beschehen soll / also lassen J. Käns. M. es bey jetzgehörtem reducirtem numero verbleiben / mit dem gnädigsten Befelch / daß J. F. D. diese Anzahl nit überschreiten / und was darüber erworben / bald abschaffen / die Ständ aber die Contribution zu Unterhaltung dieser 800. zu Fuß und 100. Pferden hiervor auffgelegter massen / ordentlich lieffern / und sich dessen im geringsten nit verweigern sollen / jedoch aber / wans die höchste Noth erfodern würde / daß über offtgedachte 800. zu Fuß und 100. zu Pferd noch mehr Volck erworben werden müß / daß es mit Bewilligung der Ständ / auff einem öffentlichen Land Tag beschehen soll. Bey welchen Punct J. Käns. Majest. vermög dero Resolution de dato 24. Septemb. an. 1637. der jenen Officirer halben / so die Ständ zum Commando über gedachtes Kriegs Volck auß ihrem Mittel vorschlagen möchten / die weitere gemessene Verordnung thun wollen / wan sie disfalls qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden / damit die Ihre Käns. Resolution würcklich vollzogen werde.

Nicht weniger / daß sich die Ständ zum höchsten beschwären / daß offthöchstgedachter Herz Pfaltz Graff dem Decreto vom 11. Octob. gemäß / die Lehen und Man Cammer / oder das Judicium parium Curiae, noch nit wieder anrichtet / da ist mehr allerhöchstg. J. Käns. M. ernstlicher Will und Befehl hiemit / daß S. F. D. die Lehen und Man Cammer ohn einigen weitem Verzug wieder anrichten / und daß Sie dem also gehorsamlich nachkommen innerhalb 2. Monaten / nach Verkündigung dieses / für hochgem. Käns. Commissarien dociren / oder im widrigen Fall der Execution gewärtig seyn sollen.

Und weilen J. Käns. M. sich in puncto der steuerbaren Patrimonial Gütern Ihrer den 4. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs gethaner Erklärung gemäß nechmahlen resolvirt / dessen auch unter heutigem dato Seiner J. D. durch ein absonderliches Rescript erinnern lassen / so hat es dabey sein ungeändertes Verbleiben / daß nemlich der Herz Pfaltz Graff die Ständ disfalls zur Ungebühr nicht beschwären / noch auß dem / was auß Gutwilligkeit geschehen / eine Schuldigkeit machen / wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es disfalls die ertheilte Käns. Resolutiones außführen und nit sich bringen.

Nachdem auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die Niderburgundische Regierung / in Sachen Bellerbusch contra Erfferfeld / vorgenommenener Repräsentien einkommen : Als haben J. K. M. dis Orthes nicht allein des Herrn Cardinals Infante Hoch Fürstl. Durchl. gebettener massen zugeschrieben / sondern weiln auch der Herz Pfaltz Graff in seinem Schreiben sub presentato den 8. Julii nechst verwichenen 1639. Jahrs vermeldet

meldet / daß durch ein von Ihro Fürstl. Durchl. gesprochenes End-Urtheil der Vellerbuch der Sachen verlinigt erkant/ sich darauff alsbald in Brauband gewendet / und die Repressalia außgebracht / sich dahin allergnädigst resolvirt / daß Ihro Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma an Ihro Kayf. M. Hoff überschiektu / und die Ständ über verberührtes Dero Schreiben mit Ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles / mehr Allerhöchstgedachte J. Kayf. M. offternenneten beyden Partheien / auff Ihr beyderseits beschehenes gehorsamstes Anbringen / und Bitten / zu endlicher Dero Kayf. Resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen haben / und verbleiben denselben sambt und senders mit beharrlichen Kayf. Gnaden und allem Guten forderst wolgewogen. Signatum zu Wien unter J. R. M. auffgetruckten Secret-Zusiegel / den 22. Februarii Anno 1640.

(L.S.)

Conrad Hilbrand.

Johann Soldner.

Extract Land-Tags-Handlungen.

Auffm Land-Tag anno 1539. in Novemb. haben Ritterschafft und Landschafft die Rächte wie gebräuchlich / zu sich gefordert / und nach gehalten Bedacht / widerumb Antwort geben / und das Begehren meines gnädigen Herrn eingeraumbt und gewilliget. N. 19.

Auff den Land-Tagen de anno 1545. in Decembri, und anno 1548. in Novembri haben Land-Stände die Rächte zu sich erfordert. N. 20.

Anno 1549. den 29. May Ritterschafft und Stätte haben die Rächte zu sich erfordert / und mit denselben sich besprochen / folgendes seynd sie widerumb vor meinem gnädigen Herrn erschienen / und haben Rächte / Ritterschafft und Stätte zugleich S. Fürstl. Gnaden nachfolgende Antwort / durch den Probstten Blatten geben / ꝛ. N. 21.

Anno 1553. am 26. Augusti, ist den verordneten vom Ausschuss des Fürsten-Thumbs Göllich / von wegen meines Gnädigen Herrn vorgetragen / wie ihnen bewußt ꝛ. N. 22.

Die Verordnete haben hierauff anfänglich die Gölliche Rächte zu sich erfordert / und nach gehabter Unterredung und Anhörung des Abscheids de an. 1549. seynd bemelte Rächte widerumb zusammen kommen / und haben denselben (nimirum den vorigen zum Land-Tag verordneten Rächten) angezeigt / wie die vom Ausschuss sich auff das beschehen Vortragen besprochen / ꝛ.

Anno 1557. in Octobri seynd die vom Ausschuss des Fürsten-Thumbs Göllich auff Easter beschrieben / und ihnen vorgetragen / ꝛ. Gerührte vom Ausschuss haben neben den Fürstl. Rächten die Sach erwogen / ꝛ. N. 23.

Anno 1560. den 4. Julii, &c. Ritterschafft und Stätte haben hierauff die Bergische Rächte zu sich erfordert / und mit denselben sich berathschlaget / ꝛ. N. 24.

Extract Land-Tags Abscheids de anno 1563. den 8. Decemb.

Der gantslicher Zwerficht die vom Ausschuss beyder Fürsten-Thumben solten vermind des jüngsten Abscheids auch ihrer Beschreibung / über solche N. 25.

solche verfaßte Bedencken nach altem herbrachten Gebrauch / sich mit gedachten Rätthen / Rechtsgelehrten und andern in freundliche Communication eingelassen haben.

Extract Land-Tags-Handlung de anno 1563. in Decembri.

N. 26.

Wann man auch mehr Land-Tag künfftig aufschreiben würde / hätte man die Sach nicht so lang auffzuhalten / noch ein jeder seine particular Sachen vorzustellen / und am meisten zu treiben / wie jetzo ungnugsamb gespiert / sondern hätten die Ritterschafft alsdann / wie von alters / einem Ausschuss zu Berathschlagung der proponirter Sachen zu verordnen / auch die Rätthe mit dabey zu fordern / &c.

Extractus Privilegii (so ein Huldigungs-Revers) de anno 1475. op St. Remeis-Tag.

N. 27.

12ⁿ

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich und Berg / Graf zu Ravensperg / und Herr zu Hünspurg &c. bekennen dat Uns Unsere gemeine Ritterschafft / Stätte und Landschafft uns gantzen allingen Herzog-Thumbs von Göllich zu ihrem Erff-Herrn empfangen / und uns Huldigung und Eyde darauff gethan handt / als sie ihrem rechten natürlichen Erff-gebohrnen Lands-Fürsten und Herrn schuldig und pflichtig zu thun seyn / Wir Herzog Vork. sollen und willen unser Alderen und Vorfahren sehl. Gedachtnus bürgen / die sie in dem Vork. unserem Lande verseht hatten / los / ledig / queit und schadlos halten auch andere ihre Schuld bezahlen / uha Rath unse Ritterschafft Vork. auch sollen wir unseren Amptleuten und Underassen des Lands Vork. Brief und Siegel halten / &c.

Notandum, übrige wichtige Puncten / so in diesem Huldigungs-Revers mit inserirt / und zu Beweis dieses puncti nicht einschlagen seynd alhie Kürtze halben ausgelassen worden.

finis.

Alle und jegliche Vorwarden und puncten disß Brieffs / globen Wir Herzog zu Gölche zu dem Berge Vork. vor Uns / Unser Erben und Nachkommeling bey Unser Fürstl. Ehren / und in guten Treuen und Glauffen / wahr / vest / stede und unverbrüchlich zu halten / sonder eingerhande Geferde off Argelist / und hain dies Unse Insiegel mit Unser guter Wist und Willen vor Uns / Unse Erffen / und Nachkommeling zu Zeuge der Wahrheit und vester Städigkeit thun hangen an diesen Brieff / der gegeben ist nach der Geburt Christi uns Herrn / in dem Jahre doman schreiff 1475. op St. Remeis-Tag des h. Confessors.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn / und Übermits Seiner Gnaden-Rätthe / gemeinlich desß Lands Göllich.
Dieth. Leminch.

Extractus Reversalis de anno 1478.

N. 28.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden / Herzog zu Göllich / zu dem Berg / Herz zu Hünspurg &c. thun kund und bekennen / so als Unser Rätthe Ritterschafft und Stätte desß Lands von Göllich &c.

finis.

Sonder Argelist desß zu Urkund der Warheit haben Wir Wilhelm Herzog Vork. unse Insiegel an diesen Brieff don hangen / gegeben zu Düßeldorff in dem Jahr 1478. uff den Montag nach dem Sontag Judica.

Von Befelch meines Gnädigen Herrn Übermits
Barthold von Plettenberg. Hoffm.

Peter von Alt.
Extract.

1473

1473

1473

1473

1473

1473

1473

1473

1473

1473

Extract Privilegii ober Revers de non præjudicando de an. 1478.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden/ Herzog zu Göllich/ zu dem Berg/ N. 27.
Grave zu Ravensberg / und Herz zu Heinsberg/ bekennen öffentlich
in diesem Brieff so dar unsre Liebe Freunde und Getreue unsre Rit-
terschaft und Städte unsr Lands von Göllich/ durch unsre Begehrte angesehen
und besonnen hain unsere grosse Nohtturfft/ Beschwerung und Last dar wir
in kommen seind Kriegshalben und mit dem Läger vor Thumberg gehat
hain und anderst grossen mercklichen Schaden solches Zugs des Herzogen
von Burgundien vor Neusre.

In zeugen der Warheit und vester Städtigkeit an diesen Brieff don
hangen/ Gegeben zu Düsseldorff in dem Jahr unsr Herrn 1478. op Don-
nerstag nach St. Albans Tag. finis.

Von Befelch meines gnädigen Herrn Ubermich Herz Bertram
Von Nesselrat Ritter / Erff. Marschal des Lands von Berg/
Bertolden von Plettenberg Hoffmeister / und Herz Wil-
helm von Bernsaw / Ritter.

Peter von Alt.

Extractus Reversalis de anno 1511.

Wir Johan von Gottes Gnaden/ Herzog zu Göllich/ zu dem Berg/ N. 30.
Grave zu der Marc/ zu Ravensberg und zu Casenellebogen/ be-
kennen dat Uns unsre gemeine Ritterschaft/ Stätte und Landschaft
Unsr ganzen Aeligen Herzog Thumbs von Göllichre.

Alle und jegliche Vorsi. Puncten dis Brieffs / glosen Wir Johann finis.
älteste Sohn zu Cleve/ Herzog zu Göllichre. vor Uns/ Unsr Erffen und
Nachkommelingen bey Unsen Fürstl. Ehren / und in guter Treuen und
Glauben/wahr / vest und unverbrüchlich re. In dem Jahre/ da man schreiff
1511. uff den nechsten Dinstag nach St. Mattheus Tag des H. Apostels
und Evangelisten.

Von Befelch meines Gnädigen Allerliebsten Herrn Herzogen
Vorsi. und Ubermich Herz Philipp / Grafen zu Waldeck/
und fort die Räte gemeinlich des Fürsten Thumbs von
Göllichre.

Wilhelm Lemincf.

Extractus Reversalis de anno 1520.

Wir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve/ Herzog zu
Göllich/ zu dem Berg re. Thum kund allen und jeglichen/ die diesen
Brieff sehen oder hören lesen / offenbarlich bekennend / so alsdan N. 31.
eine Zeithero / und weil das uffgericht Käys. Cammer Gericht gehalten
worden ist re.

Und derohalben wider die vorgeante Gewonheit an dat Käyserl.
Cammer Gericht Vorsi. zu Achtertheil Unser Unterthanen / und anderen
appellirt und beruffen wird / gleichsliches mehrmahlen durch Uns/ Unsr
Ritterschaft / und gemeine Stätte / Freund unsr Fürsten Thumbs von
Göllich Vorsi. auff gehaltenen Land. Tagen/ auch sonst bey Uns mercklich
Betrachtung beschehen ist worden re.

R

Wir

Wir Johann älteste Sohn zu Cleve Herzog Vorf. globen alle und jegliche Puncten vorglt. vor Uns/ Uns Erben und Nachkommeling Herzogen zu Göllich ꝛ. Dis in Urkund der Warheit hain Wir Uns Siegel vor Uns und unse Erffen und Nachkommelingen an diesen Brieff don hangen / off auch diese Brieff nas/löcherlich / an Siegelen off Buchstraben gequat / geletzt / oder auch Gebrech daran befunden / verbrand off verlohren würde / so fall man alle Zeit gewahren vidimus und transumpten hierauf und übergemacht gänglich und vollkommen Glauben geben / Düsseldorf in den Jahren / als man schreiff / nach der Geburt uns / H. Erm 1520. uff den nechsten Donnerstag nach dem Heiligen Pasch. Tag.

Von Befelch meines Gnädigen Allerliebsten Herrn Herzogen vorglt. und Übermits die Rāth samentlich des Fürsten. Thumbs von Göllich ꝛ.

Wilhelm Leminc.

Extractus Reversalis de anno 1538.

N. 32. **I**n Gottes Gnaden Wir Johann Herzog zu Cleve / Göllich und Berg ꝛ. Thun kund / nachdem Wir in Ansehung der geschwind. und gefährliche Lauff zu Beschützung unsers Fürsten. Thumbs Göllich und ander unser benliegender Länder mit Rath und Gutdüncken unser Rāhte / Ritterschafft und Landschafft etliche Flecken zu banwen / und zu befestigen vorgenommen ꝛ.

finis. Gehalten sol werden / wie sich vor dieser Bewilligung zu thun gebührt hat / Urkund der Warheit / haben Wir Johann Herzog vorglt. Unser Siegel an diesen Brieff gehangen / anno 1538. den 20. Junii.

Auf Befelch meines Gnädigen Herzogen Vorf.

Johann Gogreff / Johann Wassenberg.

Extractus Reversalis 1546.

N. 33. **I**n Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛ. Thun kund / nachdem Unser Ritterschafft / Stätte / und sämptliche Unterthanen des Fürsten. Thumbs Göllich / alsolche offensive Hülff ꝛ.

finis. Haben Wir diesen Brieff mit unserm anhangenden Siegel thun versiegeln / der gegeben ist / anno 1546. 1. Maij.

Auf Befelch meines gnädigen Herrn Herzogen Hochgemelt: Johann Gogreff /

Johann Wassenberg.

Extractus Reversalis de anno 1547.

N. 34. **I**n Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛ. Und Ober. Ritterschafft und Städte Unsers Fürsten. Thumbs Göllich ꝛ.

Urkund der Warheit haben Wir Herzog obgemelt Unser Insiegel an diesen Brieff thun hangen / Göllich 1547. den 28. Novembris.

Auf Befelch meines gnädigen Herrn Fürsten und Herzogen:

Johann Gogreff / Gerhard Jul.

Extractus

Handwritten header text, possibly a date or title.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of cursive script.

1045

Handwritten text, possibly a signature or a specific note.

Second main body of handwritten text.

Third main body of handwritten text.

Fourth main body of handwritten text.

Fifth main body of handwritten text.

Sixth main body of handwritten text.

Extractus Reverfalis de anno 1554.

W On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog ꝛ. Nachdem auff jüngst N. 35.
gehaltenem Land. Tag zu Düsseldorf durch Ritterschafft und Städ-
te/ und folgendes durch Berordnete vom Ausschuss Unsers Fürsten Thumbs
Gülich verabscheidet/das; zu Vollführung der vorgenommener Bärwe/ ꝛ.

n° 45.

So bekennen wir öffentlich hiemit/ das; diese Bewilligung der Acci-
sen / Auflagen/ und Ungeld unser Ritterschafft und Landschafft/an ihren
Freiheiten/ Privilegien / alten Herkommen / und Gerechtigkeit nicht ab-
brüchig seyn/ sondern ohn Umbgang der vorbestimbter zwölff Jahr sol-
che Accisen/ Auflagen und Ungeld aff seyn / und dermassen mit mehr ge-
bühet/ sondern damit/ und mit allem was dismahl zu den Berwen ver-
ordnet und bewilliget / gehalten sol werden / wie sich vor dieser Bewilli-
gung zu thum gebühet hat/ und von Alters gehalten: Sonder Befehrd und
Arglist/ Urkund der Wahrheit / hain Wir Wilhelm Herzog vorgemelt
Unser Siegel an diesen Brieff thum hangen. Gegeben zu Hensberg an.
1554. den 16. Julii

finis.

Auff Befehl meines Gnädigen Herzogen Hochgemelt
Johann von Platten.

Gerhard Jul.

W Je Serenissimus in puncto non admissionis consiliariorum, anno 1666.
22. Novembris auff dem zu Mühlheim gehaltenem Land. Tag sich er- N. 36.
klähret.

Resolutio.

Weilen Land. Ständ von Ritterschafft und Stätten auff den gemei-
nen alhie gehaltenen Gülich und Bergischen Land. Tag für ist und ins
künfftig dahin einig sind / das; die Rähte und Referenten von den Land-
Tagen und Land. Tags. Handlungen hinführo außgeschlossen bleiben sol-
len/ daher ratione judicis & judicii sich zu bemühen unnötig ist/

So erklären und versichern Ihre Fürstl. Durchl. hiemit gnädigst/ das;
es vorthin dabey also und unturbt gelassen werde / und fals jemand über
Hoffnung sich dagegen moviren wolte / Land. Stände gegen denselben in
Recht zu verfahren der unparthenischer Richter gelassen werden solle ꝛ.

Extractus Reverfalis de anno 1511. den nechsten Dinstag nach S. Mat-
theus Tag des H. Apostels und Evangelisten.

W Ir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve/ Herzog zu
Gülich / zu dem Berg ꝛ.

n° 17.

Clausula Concernens.

Nuch en willen noch en sollen Wir keine Behde haussen Rath und
Wissen unser Ritterschafft und Stätte vorgemelt niet anfangen ꝛ.

Der gegeben ist nach der Geburt Christi unsers Herrn/ in N. 37.
den Jahren da man schreiff 1511. ꝛ.

Extractus Reverfalis 1542.

W On Gottes Gnaden Wir Wilhelm Herzog zu Gülich/Gelder/Cleve/
und Berg/Grave zu der Marck/ꝛ Thum kund/als unsre Ritterschafft/
Stätte und Landschafft unser Herzog. Thumb Gülich/ Uns haben N. 37.
vorbringen lassen eine Verschreibung/ darinnen der Hochgebohrne Fürst Un-
ser lieber Herz und Vatter / Herz Johann / Herzog zu Cleve ꝛ. löblicher
Bedächt.

n° 34

Gedächtnus in dem Jahr 1511. gegeben/ auff die Confirmirung ihrer Privilegien/ wie die von Wort zu Wort hernach beschrieben folgt : Wir Johann von Gottes Gnaden älteste Sohn zu Cleve / Herzog zu Göllich
2c. NB.

Denmach bekennen wir öffentlich mit diesem Brieff vor Uns / Unse Erben und Nachkommeling / das Wir obgemelten unsen Ritterschafft/ Stätten und Landschafft / unsers Herzog Thumb Göllich / alle obgemelte ihre Freyheiten/ Privilegien/ Rechten/ gute Gewonheiten/ und sonst alle Puncten in berührtes Unfers Herrn Vatters hierin geschriebenen Brieffs begriffen/ confirmirt und bestättiget haben/ confirmiren / 2c. Urkund der Warheit haben Wir Herzog zu Göllich vorgemelt Unsen Siegel vor Uns Unse Erben und Nachkommen an diesen Brieff thun hangen/ gegeben zu Cleve an. 1542. den 17. Apr.

Extractus Reverfalis 1598. 27. Maij.

N. 37.

17. 156

Du Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm/Herzog zu Göllich/ 2c. Thun kund/ demnach Uns Unser liebe getrewe Ritterschafft/Stätte und Landschafft Unfers Herzog Thumbs Göllich haben vorbringen lassen eine Verschreibung / welche ihnen der Hochgebohrner Fürst Unser freundlicher lieber Anherz Herz Johann Herzog zu Cleve / Göllich und Berg/Lobsehl. Gedächtnus/ in den Jahren 1511. auff Confirmation ihrer Privilegien gegeben/ wie dieselbe von Wort zu Wort hernach folgen : Wir Johann ältester Sohn zu Cleve 2c.

Clausula Concernens.

Auch en sollen noch en willen Wir keine Bede haussen Rath und Wiß unser Ritterschafft und Stätte vorgem. mit anfangen.

Geben zu Düsseldorf im Jahr unsers Erlösers 1598. den 27. Maij.

Auff höchstign. meines gnädigen Fürsten und Heren Herzogen Befehl Vc. Bernhard Pütz.

H. Conzen.

Extractus Reverfalis de anno 1478.

lit. Q.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden 2c. bekennen öffentlich in diesem/ so dan Unse lieben Freunde. Unse Ritterschafft und Stätte Uns Lands von Göllich/ durch Unse beehrte angesehen und besonnen haben unse grosse Nothturfft/ Beschwärung und Last/ da wir in kommen seynd / Kriegs halben/ und mit dem Läger vor Tomberg gehabt haind 2c.

Clausula Concernens.

Und mit angesehen da wir nun als ein recht Erff Herr zu dem Vorf. Unsem Land von Göllich kommen seynd/ und Uns auch gehuldigt han/ darumb und dadurch sie Uns zu Hülf und zu Steure kommen seynd mit einer Bede und mit ihrer guter Gums das sie doch mit schuldig en waren/ der grossen Treuen und Günst Wir noch Unse Nachkommelig umbillig vergessen/ und willen der auch nit zu einigen Zeiten vergessen 2c.

Und Wir Herzog Vorf. glosen bey Unser Fürsilicher Ehren/Glaub und guten Treuen / vor Uns / Unse Erffen und Nachkommeling im mermehr vor bas/ solche Beden/et sey von Einkomst eines zukommenden Herrn off andere in einiger Weise an Unse Ritterschafft / Städen und Unsen Undersassen Uns Lands von Göllich zugesinnen affzuheischen / mit Beden off Gewalt/ und wäre Sache/dat Wir Unse Erffen und Nachkommeling an der vorgemelter Ritterschafft und Städen uns Land von Göllich solcher Beden off ander ungewöhnlicher Sachen gesinnen würde / off von

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Sixth line of faint, illegible text.

Seventh line of faint, illegible text.

Eighth line of faint, illegible text.

Small, faint red stamp or mark on the right side of the page.

1787
The first of the year was a very cold one
and the snow lay on the ground for
many days. The wind was very
strong and the rain was very
heavy. The snow was very
deep and the wind was very
strong. The rain was very
heavy. The snow was very
deep and the wind was very
strong.

The second of the year was a very
warm one and the snow melted
very soon. The wind was very
strong and the rain was very
heavy. The snow was very
deep and the wind was very
strong. The rain was very
heavy. The snow was very
deep and the wind was very
strong.

The third of the year was a very
cold one and the snow lay on
the ground for many days. The
wind was very strong and the
rain was very heavy. The snow
was very deep and the wind was
very strong. The rain was very
heavy. The snow was very deep
and the wind was very strong.

The fourth of the year was a very
warm one and the snow melted
very soon. The wind was very
strong and the rain was very
heavy. The snow was very deep
and the wind was very strong.

The fifth of the year was a very
cold one and the snow lay on
the ground for many days. The
wind was very strong and the
rain was very heavy. The snow
was very deep and the wind was
very strong. The rain was very
heavy. The snow was very deep
and the wind was very strong.

The sixth of the year was a very
warm one and the snow melted
very soon. The wind was very
strong and the rain was very
heavy. The snow was very deep
and the wind was very strong.

The seventh of the year was a very
cold one and the snow lay on
the ground for many days. The
wind was very strong and the
rain was very heavy. The snow
was very deep and the wind was
very strong. The rain was very
heavy. The snow was very deep
and the wind was very strong.

von uns wegen deden gesinnen/ und sie uns weigerten und niet endeden/ darumb en sullen sie von Uns und Unsern Nachkommen Zorn/ Ungnad noch Unwillen haben noch kriegen.

Gegeben zu Düsseldorf in dem Jahr unsz Herrn 1478. auff Don^{finis}
nerstag nach S. Albans Tag.

Extractus Reversalis de anno 1489.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden/ Herzog zu Göllich und uz dem lit. R.
Berge/Grave zu Ravensberg/Herz zu Heinsberg und Lereenberg/
thun kund und bekennen öffentlich / in diesem Brieff / vor unsz
Unsz Erffen und Nachkommeling / so Wir dan hie bevorn Unsz treffliche
Rähte / Rittertschaft und getreuen zu Pferd und zu Fuß dem Römischen
König in seinen schwarzen Leibs-Nöhten Hülff und Beystand zu thun / sei-
nes Gefängnis/ so he zu Brügk in Flandern gefangen lag / zu ledigen in
Flandern geschickt und gesandt haben/ und Wir darnach mit der Ränf. Maj.
durch höchlich Versuch und Befehl der selben Majest. mit etlichen Fürsten
und Herren / geschickten Chur-Fürsten und andern auch in Flandern gezo-
gen / Wir Berentinus und Ehren halben nicht weigern noch lassen en
möchten / desz Zogs wir dan merckliche Kost und Beschwärmus gehabt ha-
ven / an Unsern Untersassen Unserz Herzogs von Göllich / und andern
Unsern Landen/ darumb gütlich han thun gesinnen / sie uns darin Hülff
und Beystand thun mit einer zemblicher Beden und Geldgiff zu staden
kommen willen/ zu unser gütlicher Begehren dieselbe Underfassen Unserz
Herzog-Thumbs von Göllich Vorf. sich autwillig ergeben/ sehr trewlich
darin beweist / und Uns eine Bede und Geldgiff gethan haben / Wie
wol sie desz na laut Brieve und Siegele in van unsern Vor-Vaderen/
und uns darüber gegeben / niet schuldig en waren zu doin/ der gros-
ser Trew und Günst Wir unsz Erven und Nachkommeling unbillig
vergesen/ noch in keinen Zeiten vergessen willen/ so doch/ dat durch diese
Bede und Geldgiff keine Brieve noch Siegele/ Privilegien noch Freyhei-
ten/ noch keine Punkten in den Vorverschreibungen begriffen unsz Vor-
Vaderen schl. vor und Wir na / unsern Underfassen Vorf. gegeben haben/
getränkct noch cancellirt seyn / dan in ihre Vollkommene Macht bleiven
und gehalten werden solle/ x.

Gegeben zu Hambach in den Jahren unserz Herrn 1489. uff Satter-
tag nechst nach S. Severus Tag desz H. Bischoffs.

Extractus Reversalis de anno 1511.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden/ thun kund und bekennen öffent- lit. S.
lich mit diesem Brieve / vor Uns / Unsz Erffen und Nachkom-
melingen / so als Wir Unser Lande und Unterthanen Nutz und
Wolffahrt gerne weiter und forter geprüfft hätten / dardurch hiebevorn zu
grossen Kosten kommen seyn/der Ursachen halben an unsern getreuen Under-
fassen Unser Herzog-Thumb von Göllich / sie uns darin mit einer Beden zu
Hülff und Steuer wille kommen / solchen unsz Begerde die Unsere Vorf. zu
Herzen genohmen / und uns darinnen mit einer Geldgiffen zustaden kom-
men seyn. Desz sie doch na vermöge Brieve und Siegele von Unsern
Vorfahren sehlig/ und Uns ihn gegeben/ mit schuldig zu thunen wa-
ren x. Der Gutwilligkeit Unser Unterthanen vorgem. Wir Uns Erffen und
Nachkommeling zu keinen Zeiten vergessen/dan mit Gnaden allewege entge-
gen dieselben erkennen willen/ und Wir Herzog Vorf. en willen noch en
sullen Unsz Underfasse Uns Herzogthumbs von Göllich Vorf. zu geinen
Zeiden

Zeiden me mit einigen Beden oder Geldgifft wie man die er dencken
mögte/ niet beschwären/ noch von unserwegen beschweren lassen/ in eini-
gerley Weis; und geschuge daren boven/ und sie uns derhalven weige-
ren wolten/ daran en sollen sey geinen Unwillen noch Ingnad ha-
ven/ und durch diese Bede und Geldgiffen sollen auch keine Privilegien/
Freyheiten/ Articulen und Puncten/ in den Vorverschreibungen unsre Vor-
fahren und Wir unsen Vorf. Unterthanen gegeben begriffen/ nit gekränct
noch geschwächt seyn / dan in ihre vollkommene Macht und Mogenheit
blieven und gehalten werden/ dieselbe Freyheit/ Brieve und Siegele
und diese na geschriebene Puncten confirmiren/ bestättigen und
befeistigen Wir vor Uns/ Unse Erffen und Nachkömmling in
Krafft dieses Brieffs sonder Intracht x.

Gegeben zu Dusseldorff in den Jahren uns Herrn 1511. auff den
H. Drenzehenden Abend.

lit. T. **U** Es zu Gladbach auff den xv. Tag dieses Monats Julii unter anderen
bedacht/ dasz umb der anstander Noth und Gefährlichkeit willen in
den Fürsten-Thumben und Landen Göllich/ Cleve/ Berg und Marck/
hundert tausent und xli. Goldgülden außgesetzt/ und von den Haabschligen/
was Wesens oder Stands die seyn / nach eines jeden Gelegenheit außge-
hört/ und die Armen so viel immer möglich darinnen verschont werden sol-
ten/ vermög des Abscheids / und darauff der Durchleuchtig Hochgebohr-
ner Fürst/ mein gnädiger Herz Herzog zu Göllich / Gelre/ Cleve / und
Berg x. seinentliche Ritterschafft und Städte bemelter Fürsten-Thumbe
und Lande Göllich/ Cleve/ Berg und Marck zu Dusseldorff bescheiden/ end-
lich zu schliessen;

Demnach haben Wir vor bestimpte Ritterschafft und Städte sich ein-
trächtiglich verglichen/ und Seine Fürstl. Gn. beantwortet : Wiewol die
berührte Lande / vornemlich in diesem Krieg/ auß sunst Mißwas halber
und anders höchlich beschädiget und beschwert / und des Vermögens nit
wahl seyn / so willen sie doch in Ansehung der Notturfft und Gefährlich-
keit / sich als gutwillige getrewe Unterthanen beweisen / und von der be-
gehrter Summen/ vermög des Abscheids zu Gladbach / ein jeder Land zu
dieser Zeit sein verordnete Anpart an sich nehmen/ außbringen/ außsetzen/
und auff das allerfürderlichste/ so immer möglich / erlegen / damit Rei-
ter und Knecht bezahlt in gutem Willen gehalten/ und Land und Leut des
zu besser vertheitigt werden mögen/ doch alles der Gestalt/ dasz diese Ver-
ordnung oder Bewilligung niemand an seiner Freyheit / Privilegien / al-
ten Herkommen off Gerechtigkeit affbrüchlich seyn / auch keine Vernern-
ung off Eingangt künfftig machen soll/ Urkund seynd dieser Abschied vier
gleichlautend/ und jederem Vorf. Landen einer zugestellt worden.

Gezeichnet zu Dusseldorff unter Hochberühmbtes meines gnädigen
Herrn Secret am xxviii. Tag Julii an. xliiii.

lit. V. **I**n Gottes Gnaden wir Johann Wilhelm/ Herzog zu Göllich/ Cleve/
und Berg/ Grave zu der Marck und Ravensperg/ Herz zu Raven-
stein x. Thun kund/ nachdem Uns Unsere liebe getrewe Räfte/ Rit-
terschafft und Stätte Unserer Fürsten-Thumben Göllich und Berg zu Ver-
theidigung Unser von allerseits in den benachbarten Niederländischen/
Burgundischen und ein Zeitlang Eöllnischen Landen Kriegende Theil/
hochbetrangter Unterthanen / auch Abwendung des vielfältigen Streuf-
fens / Plunderens/ Fangens / Spannens und anderer Thätlichkeiten und
sonsten/ unterschiedliche und ansehentliche Steuern / etliche Jahren her/ auch

h. 158

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Third block of faint, illegible text in the middle section of the page.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Fifth block of faint, illegible text at the bottom of the page.

auch jetzo ein freywillige Verehrung in Unterthänigkeit gereicht und ge-
williget / und darumb diesen Unseren Schein ihnen gnädiglich mitzu-
theilen gebäten. Als bekennen wir hiemit vor Uns / Unsere Erben und
Nachkommen Herzogen zu Göllich und Berg / daß solche defensions-
Land und andere bis anhero frey gewilligte Steuern / nach Beden / be-
melten unsern Rächten/ Ritterschafften und Städten / ihren Erben und
Nachkommen / an ihren habenden Privilegien und Gewonheiten nicht
nachtheilig seyn / sondern dieselbige in ihrer Verden und Macht verblei-
ben sollen/ daß Wir auch denselben Privilegien zuwider sie mit dergleichen
Steuern noch Beden/ ins künfftig nit beladen oder beschwären / oder auch
diese Steuern zu einiger dem gemeinen Land Ständen nachtheiliger
consequenz nit ziehen sollen/ noch wollen; In Urkund der Warheit haben
Wir Johann Wilhelm Herzog ꝛ. vorgemelt vor Uns / Unsere Erben
und Nachkommen/ Unseren Siegel an diesen Brieff thun hangen/ Geben
zu Düsseldorf in den Jahren unsers lieben Herren tausend fünf hün-
dert acht und neunzig am Donnerstag den vierten Monats Junii.

Auf hoehermeltes meines gnädigen Fürsten und Herrn Herzogen
Befehl. Vt. Bern. Pütz.

H. Contzen.

Extractus Reversalis 1489.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Göllich / zu dem Berg ꝛ. lit. W.

Clausula Concernens in plo der Zoll.

So dat Wir/ Unse Erven und Nachkommeling/ sie fortan bey ihren
alten Herkommen/ und den alten gewöhnlichen Zölln unse Vorvaderen
sehl. vor und wir na bis auff Tag dieser Verschreibung gehandhabt / und
gebraucht haben/ halten und lassen willen zu ewigen Tagen zu/ und darzu
so wat Haven oder Guts in Unser Herzog Thumb zu Göllich bracht/ und
alda verbleiven/ und im Land gegolden und darauffer geführt/ bracht / off
verhandelt würde / wat Guts dat auch wäre/ nit außgescheiden/ sol allet
der Vorsch. Freyheit gebrauchen / des newen Zolls entleddigt seyn und
bleiben zu ewigen Tagen zuꝛ. Und Wir / Unse Erffen und Nachkom-
meling en willen noch en sullen Unse Herzog Thumbs von Göllich noch
Unse getrewe Untersassen desselben Lands ihr Have noch Gut zu keinen
Zeiten mehr mit einigen newen Zollen oder anderē Beschwermissen/
Klein noch groß/ wie man dat erdencken off vorgeben möchte/ belas-
sen/ beschweren/ oder thun belästigen / off beschwären/ in geiner-
ley Weiß/ mar sie vorbas und nu fortan bey den alten gewöhnlichen Zölln
op den Enden und Steden/ die von Alders gelegen haben / und bey ihren
alten Herkommen halten und lassen/sonder Indracht ꝛ.

Geben zu Hambach im Jahr unsers Herrn 1489. uff Sattertag nechst
nach St. Severins Tag des H. Bischoffs.

Kaiser

Kayserliches Mandatum Cassatorium & Inhibitorium

Wider Ihre Fürstl. Durchl. Pfalz Newburg de dato Wien
den 12. Januarij. 1627.

Wir Ferdinandt der Ander / Von Gottes Gnaden
erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer
des Heil. Römischen Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Böhemb /
Dalmatien / Croatia und Sclavonien / König / Erz-Hertzog zu Oester-
reich / Hertzog zu Burgund / Steyer / Karnten / Crain und Wirtenberg /
Graffe zu Tyrol. Entbiethen den Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelm Pfalz-Graffen bey
Rhein / Hertzog in Bayern / Graffen zu Veldenz und Sponheim / unsern lieben Vetter/
Schwager und Fürsten / Wie auch allen dero L. G. unsern und des Heyl. Reichs Fürsten-
Thumb Göllich und Berg / vermeindtlich angefügten Statthaltern Canslern und Räten
zu Düsseldorf / auch anderen hohen und niederen Beampten / Richteren / Schultheßen/
Dingern Bogten und allen anderen angemasten Officianten / unsern Väterlichen Willen/
Kayserl. Gnad / und alles Gutes.

Hochgebohrner lieber Vetter / Schwager und Fürst / und liebe Getreue / uns haben
unsere und des Reichs auch liebe Getreue N. und N. die sämptliche Ritterschafften bemel-
ter Fürsten-Thumben Göllich und Berg in Unterthänigkeit vorbracht und zu erkennen geben/
welcher massen ihre Voreltern und Vorfahren von undenklichen Zeiten und Jahren
wohlhergebracht / auch vermög besonderer von unterschiedlichen in Gott ruhenden Her-
zogen zu Göllich und Berg ertheilt / und von deren Successoren confirmirten Privilegien/
bedingten und gegebenen Fürstl. Reverfalen / wie nicht weniger Krafft vieler dieser
Fürsten-Thumben ordentlicher Land-Tage Schluß / erlangt und Erhalten / dessen auch
erstrecken thuet in possessione vel quasi gewesen seyn / das sie ihre Güter und Halbrömer
oder Hofleuth / so auff ihren eigenen Gütern sitzen wegen aller Land-Steuer / Schakun-
gen / Steuer und sonstiger anderer auch newer und ungewohnlicher Auflagen befreuet und
exempt seyn / und jederzeit darbey gelassen werden sollen ; also das den rechtmäßiger Weiß
regierenden Hertzogen zu Göllich und Berg / vermög angeregter Privilegien und eigenen
Versprechen allein aufflige und zustehet / von bemelten ihren Landen alle dargegen zustehende
feindliche Überfälle Raub und Brand mit aller ihrer Macht abzuwenden und zu befreyen:
So auch die Ritterschafft einige Hülff oder Dienst ihrer Herrschafften und den Landen
zum besten thuen würden / das solches anders nicht als auff der Lands-Fürsten Kösten Ge-
win und Verlust geschehen solte / es wäre dan das bey ordentlich und gewöhnlicher Weiß
angestellten Land-Tagen auff vorgehendes Ansuchen / und gefinnen / sie oder ihre Vorfahren
freywillig und allerdings unverpflicht mit vorbehalt obbesagter libertät Immunitäten und
Privilegien / eine gewisse Hülff / Beysteuer oder Summa / gegen Empfangung gnugsam-
mer Reverfalen unvergreifflich und gütlich eingewilliget / und zugesagt hätten / inmassen
dan den alten löbl. Herbringen und Observanz gemäß und zur Anzeig ungenöthigten freyen
Willens gemelte Ritterschafften und der Stätt Deputirte und angehörige / zu und in den
Orten dahin die Land-Tage pflegen gelegt und gehalten zu werden ein ungesperrter An-
Ein- und Auszug gestattet / mit Erwählung und Darstellung in Abwesen dero Erbämp-
ter auß ihren Mittel eines Directorn zuziehung ihrer Syndicorum Advocaten oder Rechts-
gelehrten in Berathschlagung aller vorfallenden bedenklichen auch in Form und Orde-
nung des votirens und schliessens hiebevör allzeit ungehindert / frey und unbetragt gelaf-
sen worden seyn / dergestalt dan in den gemeinen Landen angelegenen Sachen beyder
Fürsten-Thumber Göllich und Berg Ritterschafften und der Stätten Deputirte an einem
Orth zugleich beschrieben worden / daselbst ein jeder Stand ein besonder Orth zu seinen
Berathschlagungen hätte / auch absonderlich die Nothdurfft deliberirt und consultirt / und
nach gepflogener Communication der sämptlichen Ständen Resolution und Schluß in dero
gesambten Gegenwart / durch die Gölliche Ritterschafft / dem ordentlicher weiß regieren-
den Lands-Fürsten oder desselben Abgeordneten referirt / und endlich der Land-Tags Ab-
scheid verfasst / das Concept den Ständen communicirt / und durch deren darzu De-
putirte revidirt / mit den Räten verglichen und schließlich abgelesen worden / auch war
einige Contribution oder Steuer bewilliget / alsdan der Ständen Ritterschafft und
Stätten

...

Kaiserliches Mandatum Cassatorium 6. Inhabitorum

Wider Ihm Jurist. Durchl. Pflanz Reichsburg de dato Wien
den 11. Januarij 1617.



It Ferdinand der Ander / Von Gottes Gnade
erwehlt Römischer Kaiser / zu allen Zeiten
von der Heiligen Römischen Kirche in Vniversum zu Königin / Queen
Dänemark / Ungarn und Böhmen / König / Fürst / Herzog zu
Sachsen / Herzog zu Parma / Graf / Viceroy / General / Viceroy
zu Neapel / General der Heilighen Römischen Reichs / General
Feldmarschal / General / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Sicilien / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Tunis / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Candia / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Tripoli / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Algier / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Tunis / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Candia / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Tripoli / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Algier / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy

Wider Ihm Jurist. Durchl. Pflanz Reichsburg de dato Wien
den 11. Januarij 1617.

It Ferdinand der Ander / Von Gottes Gnade
erwehlt Römischer Kaiser / zu allen Zeiten
von der Heiligen Römischen Kirche in Vniversum zu Königin / Queen
Dänemark / Ungarn und Böhmen / König / Fürst / Herzog zu
Sachsen / Herzog zu Parma / Graf / Viceroy / General / Viceroy
zu Neapel / General der Heilighen Römischen Reichs / General
Feldmarschal / General / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Sicilien / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Tunis / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Candia / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Tripoli / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy
zu Algier / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy / Viceroy

Stätten Deputirten / dieselb nach ihrer Matricul aufsehen und auflegen / also daß der Graffschaft Ravenspurg ein Drittentheil des Bergischen Lands gebührender quoren zu tragen und zu erlegen allignirt worden / wie dan folgens die Deputirte daran wären und zu sehen / daß die Steuern zu dem bewilligten End und nicht anders als auff ihre Anweisung außgegeben wurden / gestalt in deren Gegenwart und für demselben die Rechnung beschehe / und durch dieselbe zu dem nechsten Land-Tag den Land-Ständen vorbracht werden.

Ob nun wohlgedachte Ritterschafften der trösellicher Hoffnung gelebt / daß hierüber keine Erneuerung vorgenommen / noch einiger Eintracht geschehen; Sonderen sie bey solchen ihren alten Freyheiten / Immunitäten / Libertäten / und Gewonheiten mit so vielen Privilegien und Reverfalen bestättiget gelassen und gehandhabt werden solten / so habe sich doch hergegen zugetragen als D. L. (deren wir doch einige possession gedachter Länder nicht geständig seyn) den 3. Augusti verwichenen 1625. Jahrs die sämptliche Land-Ständ obbemelter Fürsten-Thumben nacher Düsseldorf zum gemeinen Land-Tag beschrieben / daß ihnen den Ritterschafften die freye Wahl / eines Directorn, mit allein gestritten / sonderen anders nicht gestattet werden wollen / es wäre dan eine Dr. L. annehmlich und gefällige Verfohnen darzu genommen / darzu ihnen neben anderen Land-Ständen durch eine Erklärung in gestalt eines Decrets oder Befehls vorbehalten / im Fall sie die Mittel zu abwendung des Vatterlands Unheil nicht einwilligen würden / daß D. L. mit anstellung accinlen, oder in ander weg das jenig selbst anstellen und verordnen wolten und müsten was der Sachen Nothturfft erfordern werde / dabey auch in den proponirten und zu gemeinen Land-Tag gehörenden Puncten ihre Ritterschafft und Stätten angehörige / absonderlich Verfohnen weiß / zu Hoff in den Fürstl. mit Soldaten besetzt und verwahrten Schloß / mit special ernstlichen Interrogatorien in abwesen der Directorn Syndicorum und anderer Mitglieder abgefragt / Stimmen und vota zu colligiren unterstanden / daneben auch ihren Rechtsgelehrten und Syndicis, wan sie alten Brauch nach ihre Nothturfft vortragen mit fast scharffen und betrohlichen Worten zugesprochen / welche dadurch und wegen des in gangen Land außgebreiten Geschrey / als wan der Befehl ergangen derselben theils / wo man sie betretten würde gefänglich anzuhalten / also abgeschreckt worden / daß dieselbe sich ihrer Dienst abzu thun gesinnet / andere ihnen zu dienen verweigert und dergestalt gleichsamb aller rechtlichen Defension Raths und allistenk entblößet worden / darüber auch ihnen und andern Ständen ein: mit einverleibten vorigen Beschwärs nussen dergestalt verfaßten Land-Tag-Schluss ohne vorgangene Copepliche Communication des Concepts zugestellt worden seye / daß sie denselben in allen Puncten vor ein placidites und approbirtes gemein ordentliches Conclusum nit erkennen noch halten hätten können / auch bey der lieben posterität nicht zuverantworten wußten / daß sie wie darin gesetzt bewilliget haben solten / wan die damahlen auff sichern Beding bewilligte Pfenningen zu dem von Dr. L. vorgewandten Behuff nicht erkleckten / daß dieselbe die Gültische nacher Birckesdorff und Bergische nacher Upladen beschreiben möchten / und daselbst weitere Nothturfft und Vorschuß bedacht und geschlossen werden solte / in ansehung solche allein in calum improvise summe necessitatis da auß dem geringsten Verzug grosse Ungelegenheit entstehen konte / und anderer gestalt nicht vorgeschlagen / sonsten aber die Ständ in keinen außschuß Deputation willigen können / wie dan viel weniger den Vorbehalt einzuräumen gewußt haben / daß da in künftiger Bewilligung Mangel erscheinen oder die Sach außgezogen werden solte / alsdan ein rechtmässiger Lands-Fürst unter der Lands-Notturfft eigenen gefallens Steuer oder auflagen anzustellen bemächtigt seyn solle / Bey welcher Newerung es nicht gelassen / sondern nach geendigten Land-Tag hatte dem herkommen zugegen D. L. anfangs selbst / da keiner von der Ritterschafft und Stätten über und angewesen / die eingewilligte Steuern wider die alte Matricul außgesetzt / der Graffschaft Ravenspurg den Drittentheil / so sie von der Bergischen Anparth von alters getragen nicht zugelegt / und also die Bergischen des zu mehr gravirt / auch die Steuern ihres Wohlgefallens zu anderen Enden / als auff gemeinen Land-Tag / durch die sämptliche Stände eingewilliget / und verordnet worden außzugeben die Rechnung Dr. L. inticulirten Cammer-Rähten einzulieffern / wie auch durch die Bergische Pfenningmeister die eingewilligte Steuern / von den Aempteren / Stätten und Freyheiten einzunehmen / und nichts darab ohn special Dr. L. oder deren angemasten Statthalter / Canseler und Rähten Befehl außzugeben und zu berechnen anbefohlen habe / Inmassen dan D. L. als auff den 15. Maji und 8ten Julii die Gültische Ständ absonderlich auff Birckesdorff zum Land-Tag wider beschrieben / weiters angeben lassen daß die im October eingewilligte Steuern erschöpft / und derowegen andere Mittel zu continuirlicher Nothturfft gefordert hätte / und als

dieselben Ständ darauß ohne der Bergischen auff gemeinen beyder Fürsten-Thumben Land-Tags Beykunft zu handeln sich beschwert und dennoch biß daran solche Zusammenkunft gehalten wurde / eine sichere Summ der höchsten Notdurfft zu begegnen / mit dem Bescheid auffzunehmen bewilligen wollen / daß den Deputirten / der Ritterschafft und Stätten des Fürsten-Thumbes Gülich solche Verther da es zur höchsten Noth also eilfertig zu verwenden wäre / angezeigt werden solte / so habe solches von denen zu gedachtem Land-Tag anmaßlich verordneten Statthalteren und Räten nicht wollen angenommen werden / sonderen sey gemeldet / daß sie bereits befelcht wären servis-Gelder / oder placquilien und accinsen , wieder anzusetzen / dahero dan / wie auch / dieweil den 6. Augusti nechst verlitten / damahls die Bergischen Ständ gleichfals absonderlich nach Mülheim zum Land-Tag beschreiben darumb nichts tractirt oder geschlossen worden / daß dero Ritterschafft Syndicus , wegen ihme beschehener Bedröhung nicht erscheinen dörfen / sie billig besorgen müssen es würde ohne der Land- und Ständ Bewilligung weiters thätlich mit den neuen Auflagen verfahren werden / Inmassen dan erfolgt seye / daß jüngstlich D. L. durch berührte dero intulirte Statthalter / Cangler und Rät der Gülichen Ritterschafft und Landständ Herrn Deputirte auff Düsseldorf betagt und vorhalten lassen / daß sie nicht allein die auff vorgedachten Birkesdorffischen Land-Tag eingewilligte Gelder herbeschaffen solten ; sondern auch wegen unterschiedlichen Ebstens / so vornemblich auff das Spanisch Izenbergische Regiment / und sonsten vermög vorgezeigten Rechnung angewend / ein hohe Summ auff etliche tausend Reichsthaler sich erstreckend einwilligen / darauß obwol dieselbe angezeigt daß sie dessen nicht bemächtigt / die Ständ auch vermög obangezogener Privilegien darzu nicht verpflichtet seyen / zu dem bey den verderbten Unterthanen solche grosse Geltsummen einzubringen unmöglich wäre / daß auch die zu Birkesdorff anerbotene Summ nicht acceptirt worden / so habe doch solches nicht versangen wollen / sondern sey die ferner anzeig geschehen / im fall gedachte Deputirte dahin nicht willigen würden / daß allbereit Befelch und Commission an die Beaupten ertheilt wäre / via parata executionis solche Gelder bey den ohne das hochbetrangten Unterthanen einzutreiben / also daß sie dessen täglich gewärtig seyn müsten.

Wan aber jetztgehörtes anmaßliches Anstellen newer und ungewöhnlicher servilen ober placquilien , accinsen und Landschagungen in Rechten und des Heil. Reichs Sagungen höchlich verboten / auch besagte von rechtmäßiger weiß regierenden Fürsten / mehrbesagter Fürsten-Thumb Gülich und Berg ertheilten Bescheiden / Privilegien und Reversalen zu widerlaußen / zu dem vorberührte difficultirung des Directorii , verbietung notwendiger Berathschlagung und Communication aller überfallender Notdurfften / das Abschrecken durch absonderliche Abfrag von freyen votieren , wie auch der Syndicorum , nöhtigen Rechtsgelehrten und Vorsprechern durch Bedröhung / und scharpffes ernstliches Zusprechen verursagter Abstand / den natürlichen und allen Rechten / auch gemeinen Nutzen allerdingß zuwider / zu Zerrüttung mehr angeregter Fürsten-Thumb und Landen / und derselben Wolstand gereicht / darauß auch / da bey Zeiten solchen Newerungen nicht vorgebawet werden soll / unwiderbringlicher Schaden / zubefahren / und am geringsten Verzug die eufferste Gefahr und Land-verderben haßtet / sonderlich da man täglich erfähret / das alles was D. L. obverstandener unbilliger weiß außbrete / auch wie an ihme selbst unrecht null und nichtig / also auch uns und dem Heil. Reich / von wannen mehr besagte Fürsten-Thumben und Lande lehrührig seyn / gang præjudicirlich / in Ansehen gedachte Rechtslehn / von ihren alten Freyheiten / guten Gebräuchen und Gerechtigkeiten in einen schwärlichen Last und Dienstbarkeit gebracht werden / in welchen Fall vermög des Heil. Reichs Constitutio und Cammer-gerichts Ordnung à præcepto wohl angefangen werden kan / und solle / als haben Uns mehrbesagte Ritterschafften umb Auffhebung cassirung auch inhibirung solcher attentaten , und deswegen gehörige process und Mandata zu ertheilen in Unterthänigkeit angeruffen auch erlangt / daß ihnen selbige heut dato auff reife der Sachen Erwegung nachfolgender Gestalt erkennt worden seyn.

Hierumben und weilten wir Dr. L. obverstandener massen in gedachten Fürsten-Thumben einige possession nit geständig seyn / so thuen wir alles wie daß jenig was Dr. L. als angemaster Inhaber / gedachter Fürsten-Thumb / und Landen zu Behauptung dero selben vermeindlicher apprehendirter possession in obgehörten understanden attentaten , oder auch auff andere weiß und Weg / wie daß Nahmen haben mag / mit Einnehmung / Hands-gelobten / Eydt / Huldigung / Beypflichtung / Aufschreibung der Land-Täg / und was bey denselben vorübergangen / und abgenöhtigt worden / auch alles das jenig so

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Matr. Groß Wolfgang Wilhelm

Ferdinand der Aider etc.

Large block of faint, illegible text occupying the lower half of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

so obgehörter massen bey Uns klagend eingewende worden / als ohne daß null nichtig
 krafftlos / auß tragenden Ambt und Käyserl. Macht / Vollkommenheit / Inmassen solches
 von Unseren lieben Herren Betteren Käyser Rudolpho, auch von Uns selbstn vor die-
 sem zu unterschiedlich mahlen gleichfals geschehen / hiemit allerdings cassiren und auß-
 ben / und gebieten hierauff Dr. L. wie auch obbenendten derselben intulicirten und ver-
 meinten Statthalter Cangelier und Rächten zu Düsseldorf / auch anderen hohen und nie-
 deren Beampten / Richteren / Schuttheissen / Düngeren / Bogten / und allen angemaiten
 Officianten von gedachter Röm. Käyserl. Macht / auch Gerichts / und Rechts wegen / und
 bey Pöen 100. Marck lötiges Goltz / halb in unsere Käyserl. Cammer / und den andern
 halben Theil mehr besagten Ritterschafft unsehlbar zu bezahlen hiemit ernstlich / und
 wollen / daß D. L. und ihr gedachte Gütlich- und Bergische Ritters- und Landschafft und
 Unterthanen wieder mit Eyd Gebott und Verbott oder ander wider Recht: und beschwer-
 liche Decreten / weder mit beleyet / nach einiger Jurisdiction Dominiren Land: Tag auß-
 schreiben / Schagungen Contributionen, accinsen, servis, oder placquilien Geld anzustel-
 len und abzufordern anmasset / oder dieselbe durch Executions Mittel zu erzwingen un-
 tersiehet / sondern hinführan des / daß alles enhaltet hierinnen nicht säumig oder unge-
 horsam sey / als lieb derselben und euch ist obbestimte Pöen zu vermeiden / das meynen
 Wir ernstlich / 2c. Geben zu Wien den 12. Januarii Anno 1627.

Copia Käyserl. Rescripti

Ahn

Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelmen

De dato 3. Martii 1628.

Ferdinand der Ander / etc.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter / Schwager und
 Fürst / D. L. hat sich guter massen zu erinnern welcher gestalt Wir / daß
 auff unterthänigstes anhalten und eingewendte Klagen Unserer und des
 H. Reichs lieben Getreuen N. und N. der Unseren und des H. Reichs
 Fürsten: Thumber Gütlich und Berg / wider D. L. erkendt: und außge-
 fertigt Mandatum Cassatorium & Inhibitorium, auff dero in persöhnli-
 cher Anwesenheit / an Unserem Käyserl. Hoff beschehenes gehorsambstes Ansuchen und ge-
 thane Erklärung und Erbieten / besagte Ritterschafft hinführo ihre Privilegia nicht zu be-
 schweren und was darwider ergangen seyn mag abzustellen widerumb zu Unserer Reichs
 Hoff: Cangelien abfordern und den Proceß darüber einstellen haben lassen.

Demnach aber jetztberührter Erklärung Declaration und anerbieten zugegen Dr. L.
 mit den gravaminibus weiter verfahren und berührte Ritterschafft / auch Stätt und
 Stände besagter Fürsten: Thumber Gütlich und Berg / wider ihre Privilegia und alt Her-
 kommen / zu beschweren angemast / und dieselbe berentwegen ihre Klagen bey Uns an-
 dertwert angebracht / als haben Wir / durch unsere abgegangene Schreiben D. L. vorbe-
 rührten ihren Erklärung erinnert und ermahnet / den geklagten gravaminibus, da sie vor-
 gedachter massen beschaffen zu remediren / dieselbe abzustellen und mehr angezogener dero
 Erklärung und Erbieten zu geleben und nachzukommen / oder im Fall die Sachen anders
 beschaffen und bewand seyn / innerhalb dreyer Monaten dero umständigen Bericht an
 unseren Käyserlichen Hoff einzuschicken / wie sich deine L. D. dessen wohl zu erinnern hat.

Nun versehen wir uns zwar n gänglich es werde D. L. solches alles der selbst Billig-
 keit nach in schuldige gebührende Obacht zu nehmen und denselben würckliche Vollziehung
 zu leisten dero angelegen seyn lassen / demnach aber seithero mehr benente Ritterschafft / sich
 nachfolgenden Sachen halben / von neuen beschwert / daß nemblich die / ohne Bewilligung
 der gesambter Ständen außgeschriebenen Steurung nicht allein realiter exigirt, sondern
 auch ihnen die zu Vollführung deren wider D. L.

an Unsern Käys. Hoff erhaltenen Proceß auß ihren der Ständen / Stät-
 ten und Unterthanen Privat Mittel freywilligen Beyschuß zu ihrer nöthigen Defension zu
 thun von D. L. mit der Betrohung / daß sie sonstn drey oder viermahl zur Straff so
 viel erlegen / oder gar am Leib gestrafft werden sollen / inhibirt / obbenenter beyder Für-
 sten.

ken: Thumben Ritterschafft / Stätt und Stände auff Land: Läge / absonderlich auff eine Zeit wider habende Privilegia und Altenherkommen zu separation der Landen und Eintreibung der ohne der Ständ Bewilligung angelegter contribution beschrieben die bey Uns angebrachte Klagen zur Ungnaden außgedeutet / und außserhalb der Land: Lagen mit Berufung etlicher wenigen / welche darzu nicht bemächtigt / besterret / und solche Steuerung zu erlegen gezwungen werden wollen. Als haben wir solches alles D. L. durch die mitkommende Abschriften sub lic. A. B. C. und D. zuschicken und übersenden wollen. Wan dan j:gtangeregte Beschwerden und Newrung mehrberührten Ritterschafften Stätt und Ständen Privilegien und obangezogenen der von D. L. Uns beschehenen Erbieren und zusag zuwider lauffen. Als ermahnen und begehren wir an dieselbe hiemit nachmahlen ganz Vetter: Schwager und gütiglich sie wollen in reiffer Erwegung jekt eingeführten und anderer erheblichen Ursachen berührten beklagten Newrungen und beschwerungen sich enthalten und darvon abstehen / was besagten Ritterschafften / Stätten und Ständen durch die geklagte Contribution und Steuerung abgenommen worden / widerumb restituieren und erstatten auch dieselbige / an einforderung des zu vollführung ihrer process und nothwendigen Defension von den Ständen Stätten und Unterthanen freywilligen Beyschuß nicht irren noch hindern / noch durch ihre angemaste Beampte hierin turbieren und verhin deren lassen / dan in Verbleibung dessen Wir keinen Umbgang nehmen würden / obberührten vor diesem erlandten und immittels suspendirten Mandato pönali, seinen starcken Lauff zulasse / so Wir D. L. zu dero Nachrichtung anfügen wollen und sein und verbleiben dero selben mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben zu Prag den 3. Martii Anno 1628.

N. 3.

Käyserliches Protectorium der Göllich- und Bergischen Land: Ständt.

WIR FERDINAND der Dritte /^{ic.} bekennen für Uns und unsere Nachkommen am Heyl. Reich öffentlich mit diesem Brieff / und thuen kund allermänniglich denen diß Unser Käyserl. Original oder glaubwürdige Abschrift darvon vorkompt und vorgezeigt wird / wie daß Wir auß erheblichen ganz rechtmäßigen Ursachen und auß selbst eigener Bewegnus Unsere und des Reichs liebe Getrewe N. gemeine Ritterschafft / Ständ und Stätt beyder Fürsten: Thumber Göllich und Berg sambtlichen und einen j:den insonderheit sampt ihren Weibern und Kinderen / Dienern / Zugethanen / Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen / Hinderassen und Verwandten / in specie aber alle und jede so bey der zwischen gedachter Göllich- und Bergischer Ritterschafft / und dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Georg Wilhelm Marggraffen zu Brandenburg zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden Herzogen / Burggraffen zu Nurnberg / und Fürsten zu Rugen / des Heyl. Röm. Reichs Erg. Cammerern: und Wolfgang W thelmen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Böhren / Graffen zu Beldens und Sponheim / unsern lieben Oheim / Vetter / Schwager Chur- und Fürsten / wie auch ihren zu Düsseldorf und Emmerich vermeindlich angestellten Regierungen unterschiedlicher georteter Klag Beschwerden halber / an unsern Käyserl. Hoff angestellten und weiter prosequierenden Klag interessirt seyn / wie auch deren Directores, Advocaten, Consulanten, Rathgebern / Syndicos und anderen so sie hierzu oder in anderen Sachen bißhero gebraucht / und hinfürters gebrauchen und sich derselben bedienen möchten / mit aller ihrer Leib: Haab und Güteren / Schloßeren / Dörfferen / Adlichen Häusern und Wohnungen / auch Stätten / Flecken / Höfen / Weilern und allen anderen Güteren / ligenden und fahrenden Lehn und eigen / auch Officien und Ampteren / so sie jetzt haben oder ins künfftig mit rechtmäßigen Titeln an sich bringen möchten / sampt ihren Freyheiten / Immunitäten / Recht und Gerechtigkeiten / Pfandschafften / Renthen / Zinsen und Einkommen wo und welcher Enden die in gedachten Fürsten: Thumber Göllich und Berg oder anderen Landen gelegen seynd / wie die genent werden können und mögen nichts davon außgenohmen nun hinführen ewiglich für Uns und unsere Nachkommen am Heyl. Reich in unseren und des H. Reichs sonderbahren Verspruch / Schutz / Schirm und Protection gnädigst an und außgenommen und dar ein empfangen haben: thun daß / nehmen und empfangen sie auch also hiemit darin wissentlich / in Krafft dieses Brieffs / und meynen / seyn / und wollen / daß obgedachte Göllich- und Bergische Ritterschafft / Ständ und Stätt ins gesambt / und ein jeder absonderlich sampt ihren Weibern / Kinderen / Dienern / Unterthanen / Hausgesind / Brodgenossen / Hinderassen /

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Vn Wale, Tiedburg auß der Galtig und ...

Reichmann der Zunder / etc.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

Königliche Proclamation der Kaiserlichen
Majestät

Main body of faint, illegible text, likely the body of the royal proclamation.

fassen / und Verwandten auch denjenigen so bey angeregter Klag interessirt seyn / oder noch hinfürter sich darin interessirt machen solten/ neben ihren Directoren, Advocaten, Consulen-ten, Rathgebern und Syndicis, und der anderen so hierzu oder in andern Sachen gebraucht werden / und hinfürters gebraucht werden möchten/ mit aller ihrer Leib/ Haab / und Güte- ren ligenden und fahrenden Lehen und eigenen / auch Freyheiten / Immunitäten und Ge- rechtigkeiten / Pfandschafften / Einkommen / Renten/ Zinsen auch Officiis und ämpteren auch allen anderen wie obsteht / nichts darvon außgenommen unter und in solchen Unseren Käyserl. Verspruch / Schuß / Schirm und Protection jederzeit seyn und bleiben / auch alle und jede Recht und Gerechtigkeiten / Immunitäten / Beneficien Freyheiten / vorteil. und gute gewonheit haben / sich deren frewen / gebrauchen und genieffen sollen und mögen / wie andere Unsere und des H. Reichs Ständ und Unterthanen so mit dergleichen Käyserl. Schuß Schirm und Protection begabt und versehen seynd / haben/ erfrewen und genieffen von allermänniglich ungehindert: doch sollen sie einen jeden / so rechtmäßige Spruch und Forderung in einigen weg zu ihnen zu haben vermeint / umb derselben Spruch und For- derung willen an Orten und Enden / wo sichs gebührt Rechtens stätt thun/ und deme nicht vor seyn. Und gebieten darauff allen und jeden Ehur. Fürsten/ Fürsten/ Geist- und Weltlichen / Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Ritter / Knechten / Land- Vögten / Hauptleuthen / Vögthumb / Vögten / Pflegerey / Vorwefferey / Ambtleuthen / Landrich- teren / Schultheissen/ Burgermeisterey / Richterey / Rächten/ Bürgeren/ Gemeinden/ und sonst allen anderen / Unseren und des Reichs Unterthanen und Getrewen / in was Wür- den / Stand und Wesens die seynd/ ernst- und fleißiglich mit diesem Brieff/ in specie aber obermeltes Ehur- Fürsten zu Brandenburg / und Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms L. L. und derselben vermeindtlich angefekten Regierung zu Emmerich und Düsseldorf / und wollen/ daß sie mehrgemelte Göllich- und Bergische Ritterschafft/ Ständ und Stätt/ auch derselben Weiberen/ Kinder/ Diener/ Unterthanen/ Hinderfassen/ Hausgesind/ Brodges- nossen und Verwandte / auch alle die ihrige wie obgemelt unter und in solch Unsern Käy- serl. Schuß / Schirm und protection ruhiglich bleiben lassen / darwider nicht anfechten oder sie an ihnen habenden Rechten und Gerechtigkeiten/ Freyheiten/ Immunitäten und al- ten-Herkommen beschwären/ auch weder einen noch den anderen auß ihnen umb obangezo- gener an Unsern Käyserl. Hoff angestellten Klag wegen/ in einiger Weg bekümmern oder betrüben / sondern dieselben und die ihrige sampt und sonderlich bey den ihrigen und was denselben zugehörig / wie daß Nahmen haben mag / auch bey diesen Unseren Käys. Schuß und Unsertwegen manutemiren und handhaben/ auch gegen die jenigen/ so sie darwider an- fechten solten / gebührende assistenz leisten und auffer ordentlichen Rechtens mit nichter graviren oder beschwären lassen/ als lieb einem jeden seye unsere und des Reichs schwere Un- gnad und Straff/ auch dargu ein Pöen/ nemlich hundert Marck lötiges Goldes zu vermey- den/ und ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in unser Käyserl. Cammer/ und den andern halben Theil vielgemelter Ritterschafft/ Ständen und Stätten/ oder deme so hierwider beleidiget würde/ unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Urkund diß Brieffs besigelt mit Unsern Käyserl. angehangenden Insigel. Geben zu Prag den 24. Aprilis. Anno 1628.

N. 4.

An Pfaltz-Neuburg auff der Göllich- und Bergi- schen Ritterschafft abermahlen eingebrachte gravamina 6. Martii 1634.

Ferdinand der Ander / etc.

(Tit.)

Bey Uns haben sich Unsere und des Reichs liebe getrewe N. unserer und des Heyl. Reichs Fürsten- Ethumb Göllich und Berg Ritterschafften / Ständ und Stätt nachmahlen gang gehorsambst beklagt / was massen von Dr. L. Jhr. der Ständ klare Privilegia auch Land- und Weltkündiges Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten zweiffelhaftig gemacht und in anderen Verstand gezogen wer- den wolten. Dan nachdem D. L. auff den jüngeren zu Düsseldorf gehaltenen Landtag unter andern proponiren lassen / welcher gestalt des Schwedischen Generals Baudillin in diese Lande vorgenommene feindliche Einfäll abgekehret werden möchten/ und derowegen den 6. Januarii nechst verwichenen Jahrs eine Verzeichnis auff ein Regiment zu Pferd/ von 1000. und zwey Regiment zu Fuß von 5000. Man / und vor deren Unterhalt/ sammel und

Musterung auff drey Monaten 234674. Reichsthaler von den Ständen abfordern lassen / daß jedoch ihnen von allsolchen Werbungen / unangesehen / dieselbe auffm Landtag beysammen gewesen / wie bey ihren Landt. Fürsten Herkommen und gebräuchlich nicht communicirt / noch ihnen deswegen etwas vorbracht worden / sonderen / obwohlen sie sich erkläret / daßern alles zu Unseren / des Heiligen Reichs und gemeinen Wesens Bestem gereichen würde / dasjenige was menschlich und möglich zu präctiren, allein vorhin zu wissen vonnöthen hätten / da sie sich also in eine Kriegs oder Defensions. Verfassung einzulassen und ihr Haab und Gut / Weib und Kind zu hazardiren hätten / wider wem / oder wohin diese Defensions. Verfassung angesehen / auch wie viel Volcks D. L. zu werben gemeint / oder woher die *media tanquam nervus belli*, genommen werden solten / und sich beneben reflectirt / daß des offenen und platten Landen / ohne zuthuen und verträwliche Beysammensetzung der benachbarten Chur. Fürsten / Land und Reichs. Stätten gedachten so kostbarlichen Exercitum allein zu verpflegen und zu unterhalten einmahl unmöglich daß sich doch D. L. zu solcher Communication und Conjunction gang nit verstellen wollen ; sondern den 2. April hernach widrige Antwort wiederfahren lassen / dahin sie Ständ es gestellt seyn lassen müssen / ihnen aber dabey vorbehalten / da sie wider verhoffen zu ihrer Bitt nicht gelangen und wider ihr Privilegia und Alten herkommen aggravirt werden solten / derentwegen zu Uns umb gnädigste remedirung ihren recurs zu nehmen / welches aber auch nicht verfangen wollen / sonderen an statt daß sie sich auff das eufferst angreiffen / und ungeachtet noch über die 100. tausend Reichsthaler bey den armen Leuthen auß vorigen bewilligten Steuern dergleichen bey der gewesten possidirt und belehnten Landt. Fürsten niemahlen beschehen / unbezahlt außstünde und einzutreiben unmöglich wäre.

Daß doch auch keine L. sub dato Düsseldorf den 1. Martii vorbedachten nechst abgewichenen Jahrs einen in diesen Landen unerhörten und bey Landt. Fürsten vormahlen nie practicirten Befehl von 14. Puncten unterm Schein einer general description aller Verfohnen Haab und Güter an die Beampte und Diener vermög dessen die Verzeichnus darab ab ultima Martii einzuschicken befohlen worden / abgehen lassen / und folgens über alle vorige nach und nach außgeschriebene Steuergelder jüngst im Monat Novembri eine Monatliche Steuer so sich im Fürsten. Thumb Büllich 25. tausend und im Fürsten. Thumb Berg aber 10. tausend dem Angeben nach ertragen solte / außser aller Tag. gelder / so vorhin spendirt einseitig ohn ihr der Ständ requisition und Bewilligung außgeschrieben und obwohl sie auch im Monat Junio verwichenen Jahrs / sich eines beweglichen Ersuchungs. Schreiben an D. L. verglichen / so wäre doch dasselbe nit acceptirt / sondern auch den Düsseldorffischen Statthalteren in originali wider zurück gelieffert und daneben angebeutet worden daß D. L. die Ständ beschreiben und mit denselben darauß persöhnlich tractiren wolten / welches doch auch nicht erfolget wäre / sondern nur mehr und mehr gravamina & exactiones vorgestelt wurden.

Dahero sie Uns in diesen extremitatibus umb unserer Käys. gnädigste Hülff und remedirung gehorsambst implorirt und gebetten haben.

Wie wir nun dergleichen Klagen und Beschwerden abermahlen und zwar bey jetzigen leybdigen und betrübten Zeiten und Zerrittlichkeit am Heyl. Reich gang ungerne vernommen / zumahlen D. L. selbst zu ermessen / was in praesenti statu, darauß leichtlich vor Ungelegenheiten und Ungemach entstehen und entspringen kan. Als werden D. L. sich auch beneben erinnern / was massen Wir an dieselbe gang Better. und gnädiglich albereit vorhin gesonnen dergleichen also unzweiffentlich dem Heyl. Reich und gemeinen Wesen zum besten außgebrachtes Kriegsvolck / mit der andern Unseren und der getrew. gehorsamen Chur. Fürsten und Ständen der Orten vorhandenen Soldatesca zu conjungiren / immassen wir dan auch solches absonderlich dem Tit. Graff Philipps von Mansfelt als unserem zu solcher armada Depuirten Feltmarschalcken committirt und außgetragen mit D. L. die Sachen dahin zurichten / damit solche conjunction ehst möglichst effectuirt und dardurch ein mehrers Corpo und starcke Armada ins Feld gebracht / daß darin ligende Volck auß selbigen Landen ab. und wider den Feind angeführt und gebraucht / und dardurch von solcher Landschaften diese Kriegs. Beschwerden umb so viel mehr abgewendet und geringert / dadurch sie zu nottürftiger Unterhaltung des Kriegsvolcks desto mehrers und leichter zu concurriren bewegt werden könten / dahingegen zugeschwigen / wan das Volck zu unseren und des gemeinen wesens Diensten nicht würcklich angeführet und ohne effect den Landschaften auß dem Hals gelassen / nichts destoweniger aber wan den Schwedischen und derselben adherenten / wie das Kloster Siberg also auch die andere mehr zum Fürsten. Thumb Berg gehörige Orter und Plage sine ulla resistencia occupirt gelassen / die

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

die Unterthanen mit unleidentlichen Contributionibus belegt / die Ambtliche mit leiblichen arresten angehalten / und doch mit der darin vorhandenen Soldatesca nichts ausgerichtet werden solte / was diesen Landen dadurch für unvordringlicher Schaden / Unheil / ja gänzlich ruin darauß erwachsen konte.

Dahero Wir uns / und zwar auch in anmerckung solcher erheblicher considerationen ja keines anderen versehen / und D. L. auch hiemit ganz Better- und gnädiglich nochmahlen ermahnet haben wollen obberührte conjunction aller massen solches mehrge melter Unser Feldmarschalck Graff Philips von Mansfelt mit D. L. mit mehreren tractiren wird / also würcklich zu verfügen aller massen es zu Befürderung Unser und des Heyl. Reichs Diensten auch gemeinen Wesens besten und diesen Landen und armen Unterthanen zum guten gereichen thuet.

Was nun aber obbemelter Ritterschafft / Ständen und Stätt / Unserer und des Reichs Fürsten- Thumb- Gülich- und Berg abermahlen eingewendte Beschwerden und gebettene Abstellung dergleichen wider ihre Privilegia und Einwilligung / einseitig außgeschriebener exactionen und contributionen anlangt / wissen D. L. sich zuvor zuerinneren was dergleichen gravamina halben allbereit vorhin vorkommen / und darinnen vor Erklär- und Verordnung erfolgt seyn:

Wan wir Uns aber besagter Fürsten- Thumben und dazzu gehörige Ritter- und Landschafftten billig gnädigst anzunehmen haben / und nicht hülffloß zulassen seyn / zumahlen D. L. ohne das darüber gleich von Unseren nechsten Vorfahren / also auch von Uns einige rechtmäßige possession oder administration bey unerörbterten Rechten nicht gestanden wird.

Darumben so wollen wir D. L. auch hiemit ferner Better- und gnädiglich ermahnet und begehrt haben daß Sie vielgemelter Ritterschafftten bey obangeregten ihren alten Herkommen / Gewonheiten / erlangten Privilegien , Rechten und Gerechtigkeiten rühig verbleiben lassen / und die angedeute unzehmende einseitige Exactionen ab und einstellen / die Contributiones auch also zu moderiren geschehen zulassen damit sie sich dessen zu beschweren nicht Ursach haben.

Deme dan D. L. sonderlich bey erzeugten beschwerlichen Zustand des Heyl. Reichs zu Beförderung des gemeinen Wesens besten zu thun wissen / wie Wir dan auch solche unsere Verordnung den Ständen vermög beyliegenden Abschrift notificirt haben. Seynd und verbleiben danebens D. L. mit Betterlichen geneigten Willen / Gnaden und alles gang wohl beygethan / Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

Antwort an die Gülich- und Bergische Ritterschafftten / Ständ und Stätt / Ihre wieder Pfalz-Neuburg abermahl eingewendte Gravamina betreffend. den 6. Martii Anno 1634. N. 5.

Ferdinand / r.

Liebe Getrewe / auß Eweren Schreiben zu Eöllen den 6. Januarii nechsthin datirt, haben Wir mit mehreren Umständen gnädigst vernommen / wessen ihr euch gegen und wider den Durchleuchtigen r. Titul r. Pfalz Neuburg wegen der von Sr. L. in unsern / und des Heyl. Reichs Gülich- und Bergischen Landen in verwichenen Jahr vorgennommener Kriegswerbungen / und vor zwey Regiment zu Fuß / und eines zu Pferd / und deren Unterhalt / Muster- und Samlung (ohne daß vorhero von solchen Werbungen mit Euch den Ständen so dazumahlen im Land beyammen gewesen wie von Alters bey diesen Fürsten- Thumben herkommen und gebräuchig einige Commucation beschehen wäre) auff drey Monaten abgeforderter 234674. Reichsthaler / sonderlich aber auch eines von seiner L. an dero Beambte und Dienere sub dato Düßeldorff den 1. Martii verwichenen Jahrs / unterm schein einer general Description aller Verfohnen Haab und Güter abgangenen beschwerlichen Befelchs auch folgents über vorige Steuer gelder jüngst im Monat Novembri abermahlen in besagten beyden Unseren und des Heyl Reichs Fürsten- Thumben Gülich und Berg / ohne ewer der Ständ requisition außgeschriebener Monat gelder Steuer in Unterthänigkeit geklagt / vor und angebracht / auch darbey neben gehorsambstes bezeig und Contestirung Ewer schuldigen Treu und devotion , wegen Abstellung dergleichen wider Ewere Privilegia und ohne Ewere Einwilligung einseitig außgeschriebener Exactionen und Contributionen in Unterthänigkeit angesucht und gebetten habe.

Wie

Wie Uns nun zuvorderst diese Ewre gehorsambste Standhaftigkeit und daß Ihr bey uns und bey dem Heyl. Reich beständig zu verharren gemeint seyet / zu sonderen gnädigsten Käyserl. Wolgefallen gereicht / und auffer allen Zweifel stellen / Ihr werdet in beständiger Devotion also fort unaufgesezt gehorsambst continuiren / und was auch sonderlich bey jegigen Kriegsläufften zu Unserem und des Reichs / auch allgemeinen Wesens besten und erspriesslichen Diensten gereichen mög / so viel an euch ist gern mit leisten helfen.

Als habt ihr euch auch hingegen unsers gnädigsten Käyserl. Schutzes und Hülf / und daß wir solches in guten zu erkennen gnädigst geneigt seyn gänglich zu versichern.

Was dan obangeregte ewre geklagte abermahlige Beschwärden und was angebrachter massen also wider Ewre habende Privilegia, Altenherkommen und Gerechtigkeiten vorgenommen worden / anlangt / daß wissen Wir uns gnädigst zuerinnern was auch hiebvorn dergleichen gravaminum halber / so wohl von Euch / als auch hingegen von Sr. des Pfalzgraffen E. den. derentwegen zu mehr unterschiedlich mahlen vorkommen und verhandelt / auch darüber von uns resolvirt und allerseiths erklärt und verordnet worden.

Haben auch dergleichen abermahlige Klagen und Beschwärlichkeiten / bey diesen jegigen ohne daß sich im Heyl. Reich befindlichen leydligen und übelen zerrütten Zustand / zu Verhütung deren darauß sonderlich bey denen dieser druntigen Orthen nicht wenig erscheinender Feinds Gefährlichkeiten mehrers besorgenden Ungelegenheiten ganz ungerne verstanden und derowegen nicht unterlassen vielgemelten Pfalzgraffen W. dahin vätterlich und gnädigst zuzuschreiben und zu vermahnen / Euch und die ewrige bey eweren alten Herkommen habenden und erlangten Privilegien Recht und Gerechtigkeiten ruhig verbleiben zulassen / daß jenig was dargegen nachtheilig vorgenommen und gehandelt ist / und alle ungeziemende übermäßige und unerträgliche Contributiones und exactiones abzusetzen / wie ihr auß beyligender Abschrift selbst zu ersehen / die aber von seiner des Pfalzgraffen E. den. geworbene : und in selbigen Landen vorhabende Soldatesca belangend / mögen wir euch hiemit nicht bergen / daß wie wir nichts liebers sehen mögten / als daß sich die Sachen der Orthen auch in solchen Stand befinden thäten damit ihr so wohl als andere getrew gehorsame Chur. Fürsten und Ständt aller Kriegs. beschwerung gänglichen überhebt und entübrigt seyn köntet / als auch gnädigst geneigt und Uns angelegen seyn lassen / wie insonderheit so viel sich erheischender Motturfft und Feinds. gefahren nach thun lassen kan / solches Kriegsvolck von selbigen Fürsten. Thumben und Landen abgeführt / und deren Inquartierungen halber möglichst verschonet werden.

Derentwegen wir dan insonderheit dahin invigiliren / und nicht allein vielgemeltes Pfalzgraffen E. den. hiebvorn allbereit ersucht / sondern auch nachmahlen dem Titel 2c. Graffen von Mansfeldt / als welchen wir zu Unserm Feldmarschalcken Unserer und des getrew gehorsamben Chur. Fürsten und Ständen drunten noch vorhandenen Kriegsvolck ernandt deputiret und verordnet in seiner Abfertigung diese special Commission mitgeben und auffgetragen darob zu seyn / und bey seiner des Pfalzgraffen E. den. die Sachen dahin zu richten / damit solches in diesen Unseren und des H. Reichs Fürsten Thumben und Landen erworben und aufgebrachtet Kriegs. Volcks / so viel derselben vorhanden / mit den anderen Unseren und der getrew gehorsamen Chur. Fürsten und Ständen in selbigen rethier, und Unsern und des Niderreynischen und Westphälischen Craissen vorhandener Soldatesca je eher je baldter conjungirt / solches Volcks zu formation eines mehrern Corpo in den druntigen Craissen zusammen gestossen / also ohne Entblösung der Guarnisonen ein zimliche starcke Armada wider ins Feld außgerüster auß selbigen Landen zu weniger ihrer Beschwer gebracht / und unitis viribus wider die Schwedische und andere sich der Orthen erzeigende Feind gebraucht und angeführt werden mögen / damit also die Landschaften desto lieber zu Unterhaltung solcher Soldatesca und darzu die nothwendige Contributiones leisten zu helfen und so viel mehr bewegt / und jederman zu concurriren umb so viel mehr Ursach und Mittel haben mögen.

Wan wir dan in gänglicher Hoffnung stehen vielgenandtes Pfalzgraffen E. den. werden Uns diß Orths nit auß handen gehen und solche Conjunction nunmehr würcklich geschehen lassen zumahlen es zu des allgemeinen und sonderlich des druntigen Wesens Wohlstand fürnehmlich abgesehen und zu mehrer Abwendung der Feindlichen Gefahren gereichen thut / als versehen wir uns auch zu Euch als Getrewen Unserer und des Heyl. Reichs Fürsten. Thumben Gülich und Berg Ritterschafften / Ständen und Stätten / ihr werdet also in beständigster selbst anerbottener Devotion dergestalt continuiren und neben den anderen getrew gehorsamben Chur. Fürsten und Ständen zuvorderst was auch

The first part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. It is written in a simple and plain style, and is intended for the use of the young.

The second part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. It is written in a simple and plain style, and is intended for the use of the young.

The third part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. It is written in a simple and plain style, and is intended for the use of the young.

The fourth part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. It is written in a simple and plain style, and is intended for the use of the young.

The fifth part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. It is written in a simple and plain style, and is intended for the use of the young.

The sixth part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. It is written in a simple and plain style, and is intended for the use of the young.

The seventh part of the book is devoted to a general history of the world, from the beginning of time to the present day. It is written in a simple and plain style, and is intended for the use of the young.

auch Ewerer seiths zu solcher Conjunction befürderlich und sonst den druntigen Armada zu deren nothdürfftiger Unterhalt: und bestärkung immer erspriesslich wird seyn können gern concurriren und alle mögliche Hülff zu leisten und zu erzeigen an euch nichts erwinden lassen/allermassen also unser größte Zuversicht zu Euch gestellet ist und Euch mit Käys. Gnaden wohlgezogen bleiben. Geben Wien den 6. Martii Anno 1634.

N. 6.

Copia der Käyserlichen Endurtheil. Ebersdorff den 2. Octobris 1635.

WIR FERDINAND der Ander/ 1c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ daß wir in denen von den Göllich / und Bergischen Ritterschafft und Landständen selbst als hernach deren am unseren Käyserl. Hoff abgeordneten geklagte gravamina insonderheit/ die Contribution betreffend / so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen in Böhren / Graffen zu Veldenz und Sponheimb Unserem lieben Vetteren / Schwageren und Fürsten/ als vorgedachter Ritter- und Landschafft dero Herzog- Thumber Göllich und Berg Abgeordneten am andern diß Monats Octobris unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen/ wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten:

Der Römischen Käyserl. Majest. unserem allergnädigsten Herrn ist allerunterthänigst und außführlich referirt und fürgetragen worden/ was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst Herz Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein/ 1c. auff der Gölischen und Bergischen Ritterschafft und Land- Stände gravamina insonderheit die Contribution betreffende so wol mündlich bey deren mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen gütlichen Conferenz/ als auch hernach in Schrifften vorbracht / und eingewendet / befinden aber nichts erheblichs / warumb sie von den vorigen rescriptis und Einwendungen welche dieses Puncten halben unterschiedlich abgangen / weichen solten / sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagten gravamina abzuschaffen und hinfüro deren sich gänglich zu enthalten / wie dan Ihre Käyserl. Majest. auß tragenden hohem Käyserl. Ampt hiemit alles dasjenige was dem in Anno 1627. erkanten und auff Ihrer Durchl. beschehene Erklärung / daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen / zurück geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis, Wahnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst eygenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänglichen cassirt und aufgehaben / und seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen / die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren / noch auch an prosequirung ihres Rechts mit Verbitung nothwendigen Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindern/ vielweniger einen oder andern ihres Mittels umb deswegen / daß sie ihren recurs pro justitia zu Ihrer Käys. Majest. genommen / mit Betrohung oder andere Thätlichkeit ungütlich anzufassen / alles bey Vermeidung deren den Ständen in Anno 1628. erteilten und anjeko widerumb vernetwerten protectorio einverleibten Pben / und ander gebührenden Einsehens welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffens Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen/ die verbleiben deroelben mit Vetter- und Schwagerlicher Hulden/ Käys. Gnaden und allem Guten vorderst wohl zugethan und gewogen / Signatum zu Ebersdorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgedruckten Secret Insigel / den 2. Octobris 1635.

N. 7.

Copia Käyserlicher Decreti vom 2. und --- 5. Octobris Anno 1635.

WIR FERDINAND der Ander/ 1c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ daß wir in denen von der Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Land- Ständen selbst/ als hernach deren an Unseren Käys. Hoff. Abgeordneten geklagte gravamina insonderheit die Contribution betreffend / so wohl gegen den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen / Pfalzgraffen bey Rhein/ Herzogen in Böhren/ Graffen zu Veldenz und Sponheimb/ Unseren lieben Vetteren/ Schwagern und Fürsten/ als vorgedachter Ritter- und Landschafft/ dero Herzog- Thumber

Thumber Göllich und Berg abgeordneten am anderen diß Monats Octobris Unsere resolutiones beyderseits ergehen haben lassen wie solche von Wort zu Wort hernach folgen und also lauten;

D Er Römischen Käyserlichen auch zu Hungaren und Böhmeib Königl. Majest. unseren allergnädigsten Herren ist allerunterthänigst und ausführlich referirt und fürgetragen worden / was der Durchleuchtigst Hochgebohrne Fürst/ Herz Wolfgang Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ 2c. auff der Gölischen und Bergischen Ritterschafft Land: Stände/ gravamina insonderheit die Contribution betreffend/ so wohl mündlich bey deren mit Ihrer Fürstl. Durchl. darüber gepflogenen güttlichen Conferenz als auch hernach in Schrifften vorgebracht und eingewendet / befinden aber nichts erhebliches warumb sie von den vorigen rescriptis und Erinnerungen / welches dieses Punkten halben unterschiedlichen abgangen weichen solten / sonderen vielmehr daß Ihre Fürstl. Durchl. schuldig die geklagte gravamina abzuschaffen und hinführo sich deren ganglich zu enthalten / wie dan Ihre Käys. Majest. auß tragenden hohen Käyserl. Ampt hies mit alles das jenige was den 10 Anno 1627. erkandten / und auff Ihre Fürstl. Durchl. beschehene Erklärung / daß die Stände weiter mit denen damahls geführten Klagen nicht gravirt werden sollen / zuruck geforderten Mandato auch denen hernach darüber erfolgten rescriptis Warnungen und Erinnerungen so wohl Ihrer Durchl. erfolgten selbst eigenen Erklärungen zugegen vorgenommen / gänglichen cassirt und aufgehoben / und Seiner Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich befohlen haben wollen/ die Stände mit solchen weiter nicht zu beschweren / noch auch an prosequirung Ihres Rechtens/ mit verbietung nothwendiger Anlagen und Zusammenkünfften zu verhindernen/ viel weniger einen oder anderen ihres Mittels / umb deswegen daß sie ihren recurs pro justitia zu Ihrer Käyserl. Majest. genommen / mit Betrohung/ oder andere Thätlichkeit ungütlich anzufassen / alles bey verweydung deren den Ständen in Anno 1628. erheilten und anseho widerumb vernewerten Protectorio einverleibten Pben und anderen gebührenden Einsehens / welches Ihre Käyserl. Majest. besagten Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu endlichen Bescheid anzudeuten befohlen / die verbleiben deroeslben mit Better- und Schwagerlichen Hulden / Käyserl. Gnaden und allen guten vorderst wohl zugethan und gewogen. Signatum Eberstorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel den 2. Octobris Anno 1635.

D Er Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeib Königlichen Majest. Unsern allergnädigsten Herren/ist allerunterthänigst und ausführlich referirt und vorgetragen worden was die Ritter und Landschafft der Herzog Thumber Göllich und Berg durch ihre Abgeordnete wider den Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten/ Herren Wolfgang Wilhelm Pfalzgraffen bey Rhein/ 2c. von wegen unterschiedlicher gravaminum, insonderheit / daß Kriegsvolck und die Contribution betreffend / so wohl in Schrifften als auch mündlich allerunterthänigst beklagt / gesucht und gebetten / wiewohl nun Ihre Käyserl. Majest. darüber güttliche Conferenz anstellen/ und allen möglichen Fleiß anwenden lassen / damit diese Sach in gute accommodirt / insonderheit das geworbene Volck von ermelten Herren Pfalzgraffen dem gemeinen Friedensschluß gemäß / zu Ihrer Käyserl. Majest. und des Heyl. Reichs Dienst würcklichen herum gelassen werden möchte / auff welchen fall dan der Stände Beschwerden gutten theils von selbst würden gefallen seyn; Nachdem aber solches nicht verfangen wollen / so werden höchstgedachte Käyserl. Majest. auff andere gehörige Mittel gedenccken / damit das jenige / was wegen desselben Volcks von den Ständen geklagt worden / mit ehesten abgeholfen und abgewendet werde/ betreffend aber die geklagte Exactiones haben Ihre Käyserl. Majest. Ihren endlichen Bescheid / an Ihre Durchl. ergehen lassen / wie die Abgeordnete in Schrifften zu empfangen haben / 2c. Thuen auch die Stände hies mit von newen in Ihre Käyserliche gnädigste Protection nehmen / und ihnen an statt gebettener Extension deren in vorgangenen 1634. Jahr auff den Graffen von Mansfeld aufffertigten Commission die vorhin ertheilte protectoria von newen confirmiren / so höchstgemelte Ihre Käyserl. Majest. obbenentten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen / die verbleiben Ihren Principalen und mit Ständen wie auch ihnen Abgeordneten mit Käyserl. Gnaden wohlgerogen. Signatum zu Eberstorff unter Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten Secret Insigel den 2. Octob. anno 1635. mit Urkund diß Käyserl. besigelt mit Unseren Käys. auffgetruckten Secret Insigel so geschehen zu Eberstorff den 5. Octobris 1635.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Main body of faint, illegible text, likely a historical or legal document.

Second main body of faint, illegible text, continuing the document's content.

An die Gölische Land-Ständ die Vnterhaltung
für die daselbst liegende Soldatesca zu verschaffen. 7. Januarii 1636.

Ferdinand / r.

Liebe Getreue / Nachdem die Nothdurfft erfordert daß zu Versicherung der Fürsten-Thumb Gölisch und Berg auch Besetzung der darinnen befindlichen fürnehmsten Plaz und Ortther von den in vorigen Jahren im Land gewordenen und seithero darin gehaltenen Volcks 2000. Man zu Fuß / und 300. Pferd in denselben unterhalten werden sollen / und daß vorgemelter Soldatesca die gehörige Nothwendigkeit verschaffet werden. So befehlen Wir euch hiemit gnädigst / daß ihr euch in Erstattung dessen nicht säumig noch widerich erzeiget / so wir Uns zu geschehen verlassen / und seynd Euch benebens sampt und sonders mit r. Wien den 7. Januarii Anno 1636.

N. 9.

Copia Käyserlichen Bescheides
Für Pfalz-Neuburg.

Den 14. Februarii Anno 1637.



Er Römischen auch zu Hungarn und Böhmeim Röniglichen Majestät / Unseren allergnädigsten Herren / ist in Krafft dero habenden und den Hochlöblichen Ehr-Fürstl. Collegio insinuirten Käyserl. Gewaltis in Unterthänigkeit referiret und fürbracht worden / was Herr Phillips Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein Fürstl. Durchl. wegen dero Hn. Batteren Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffens bey Rhein Fürstl. Durchl. in unterschiedlichen Puncten angebracht und gebetten haben / und zwar fürs erste / darmit dero Fürsten Thumb Neuburg / wie auch die darmedige Gölische und andere dargu gehörige Fürsten-Thumben und Lande mit allen Einquartirungen / Sammel- und Muster-Plagen und anderen Kriegsbeschwerden gänglichen verschönet / oder da je die Durchzug unumbgänglichen geschehen müssen / daß den Commendanten gewisse Ordinanß ertheilet werde / damit sie sich den Reichs Contributionibus gemäß verhalten / und das höchstgedachte Röm. Käyserl. Majestät über die newlicher Zeit ertheilte Salva guardia noch eine versicherte und ernstliche verschönungs-Erklärung ertheilen wolten / So viel nun diesen ersten Puncten anlangen thuet. Demnach höchstgedachte Römischen Röniglichen Majestät befinden daß die Römische Käyserliche Majestät Dero freundlicher geliebter Batter und Herr noch unterm dato den 19. Aprilis verwichenen 1635. Jahrs / sich gegen besagtes Herren Pfalzgraffe / Wolfgang Wilhelms bey Rhein Fürstl. Durchl. gemessen und ausführlich resolviret und solches hernacher durch unterschiedliche / darauff erfolgte und widerholte Bescheid / bestätiget und confirmiret / als lassen es bey solchen ergangenen Resolutionen und Erklärungen Ihre Rönigl. Majest. billig bewenden.

Was dan den anderen Punct belangen thuet daß die Gölisch und Bergischen Land-Ständ zu Verpflegung der von der Käyserl. Majest. bewilligten zwey tausend zu Fuß / und drehhundert zu Pferd angehalten / mit ihren neuen Klagen abgewiesen / oder da mehrers Bericht vornöthen deren Copia Ihrer Fürstl. Durchl. zu ihrer Gegennothdurfft ertheilet und ihrer ungehört zu dero präjudic nichts verordnet werde / da erinnern sich Ihre Rönigl. Majest. gar wohl / daß allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. besagtes Herren Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelms Fürstl. Durchl. zwey tausend zu Fuß / und 300. zu Pferd / so lang es der Landen Nothdurfft erforderen werden zu behalten zugelassen. Demnach aber anzeho Ihre Rönigl. Majest. berichtet worden / daß es nach gelegenheit j-igen Zustands genugsam und erklecklich sey zu Besetzung der jenigen Ortther in besagten Gölischen Landen achthundert zu Fuß / und hundert Pferd zu halten. Als erklären sich Ihre Rönigl. Majest. Krafft habenden Käyserl. Vollmacht dahin / daß Ihre Fürstl. Durchl. mit sampt den jenigen / so sie allbereit auff den Weinen haben / die Anzahl auff acht hundert Man zu Fuß / und hundert Pferd zu Besetzung der Landen / wider Ihre Käys. Majest. und des Reichs Feinden / so lang es Ihre Käyserl. Majest. der Nothdurfft zu seyn erachten werden unterhalten mögen / und Ihre Fürstl. Durchl. allbereit ein mehrers auff den Weinen hätten / dasselbige

auff jetztgehörte Anzahl reduciren, und das Fußvolck auff zween oder meistens drey Hauptleuten zu Ersparung grossen Unkosten auff die höheren Stabe Unterhaltung vertheilet / und die Landstände hierzu die gehörige contribution und Unterhaltung bey schaffen sollen / Es versehen sich aber Ihre Käyserl. und Königl. Majestät daß er solche Überlassung des Volcks nicht wider die Stände zu gewaltthätiger Execution so sie nit verwilliget gebrauchen / sonderen allein zu Rettung des Vaterlandes / wider Ihre Majestät und des Reichs Feinde anwenden werde / und daneben selbigen Volck solche Officirer und Befelchshaber vorstellen / welche Ihre Käys. Majest. unverdächtig / getrew und gehorsam erfunden / und da besagten Gütlichen und darzu gehörigen Landen qualifizierte subjecta (wie Ihre Königliche Majest. daran keinen Zweifel tragen) vorhanden seyn / daß Ihre Fürstl. Durchl. dieselbe anderen vorziehen werden.

Betreffend nun die Collecten, so lassen es zwar Ihre Königl. Majest. von wegen derjenigen Collecten, welche die Stände zu prosequirung ihres Rechts anzulegen vor eine Notdurfft achten bey Ihrer Käys. Majest. vorigen deswegen ergangenen resolutionen und Mandaten allerdings gnädigst bewenden. Inmassen dan den Ständen / darüber Ihrer Königl. Majest. gnädigste resolutiones aufgefollt worden. Demnach aber Ihrer Königl. Majest. vorkommen als wan unter diesen Schein auch eines sonst regierenden Lands Fürsten Unterthanen so ohne alles Mittel / zu desselben Cammergut gehörig collectiret werden wolten. Als erklären sich Ihre Königl. Majest. hiermit allernädigst daß zwar dasjenige was die Stände zu prosequirung und Beförderung ihres processus anreichet unter sich und ihren Unterthanen und Angehörige / auff Maß und Weiß wie sonst im Land herkommen collectiren mögen / jedoch diejenige Güter / und Unterthanen welche ohne alles Mittel des sonst regierenden Lands Fürsten Cammergütern zugethan / darmit verschonen sollen.

So viel die übrigen Beschwerden anlangt / wegen etlicher Anklagen / welche die gemeine Landschaft für Abwendung anderer mehr grösseren Angelegenheiten und zu Erhaltung der Länder bey dem Röm. Reich angewendet / und darvor sie anderwärts schon obligirt / lassen es Ihre Majest. vor dismal darbey bleiben daß solche von allen getrewen Ständen und Unterthanen derselben Landen herzunehmen / Es thuen auch Ihre Königl. Majest. sich hiemit gnädigst resolviren / daß Ihr nit zu wider / daß die Landstände neben jetztgehörten Anlagen andere notwendige contributiones und Bewilligungen wie von Alters herbracht eingehen und dem Land zum besten zutragen sollen.

Was dan zum Vierten wegen Erstattung einer recompens und Anweisung für die bißhero getragenen Schaden und Unkosten von dem einquartirten Kriegsvolck gebeten worden / da wolten Ihre Königl. Majest. nichts liebers sehen als daß die Leuthe und Zeiten also beschaffen wären / daß man dieses alles entübrigt seyn möchte / Demnach aber wegen Ihrer Königl. Majest. und des H. Reichs Feinden nicht alles so genau verhütet und abgewendet werden kan / sonderen so wohl zu Abtreibung der Feindlichen Machinationes als auch Erhaltung des H. Röm. Reichs Kriegs-Heers / die Durchzüg und Einquartirungen sürgenommen werden müssen / so haben Ihre Durchl. selbst vernünfftig abzunehmen / daß bey so vielen conjuncturen Ihrer Käyserl. Majest. und dem Reich unimöglich seinen Schaden und Unkosten zu erstatten / oder in andere Weg gut zu machen / sonderen es werden Ihre Durchl. dem gemeinen Wesen und Ihr selbst zum guten und besten solche gleich anderen getrewen Ständen gutwillig übertragen helfen.

Was dan vors fünffte die Pfaltzische Sachen betreffen thuet / und daß Ihre Käys. Majest. Ihrer Durchl. Herren Pfaltzgraffe / Wolfgang Wilhelmen und allen anderen so zu derselben Chur unten interessirt einen gewissen Tag zur Handlung bestimmen und in Annis 1623. und 1627. auch newlich in Ihrer Fürstl. Durchl. Gegenwart ertheilten Decreten nachgehen wolten. Da haben Ihre Käyserl. Majest. bey gegenwertigen Collegial Tag mit dem Chur-Fürstl. Collegio allbereit eines solchen medii sich verglichen daß Ihre Fürstl. Durchl. sich dieser Sachen zu beschweren nicht wird Ursach haben / dabey es dan Ihre Königliche Majest. wie auch demjenigen / wessen Ihre Käyserl. Majest. hiebevort sonst resolviret und entschlossen bewenden lassen.

Betreffent schließlichen die gebettene Belehnung über die Gütliche und darzu gehörige Fürsten-Thumb und Lande / demnach höchstgemelte Käyserl. Majest. allbereit hiebevort zu unterscheidlichen mahlen / die hierbey unterlauffende erhebliche Bedencken / warumb Sie Ihrer Fürstl. Durchl. nicht willfahren können zu erkennen geben / so lasset es Ihre Königl. Majest. darbey bleiben. So dieselbe in habender Käyserl. Vollmacht obermeldes Herren Pfaltzgraffen Philips Wilhelmen bey Rhein Fürstl. Durchl. zum Bescheid zu ertheilen befohlen / und verbleiben Ihre Königl. Majest. so wohl Seiner Fürstlicher Durchl.

1697

Verbotene... 1697

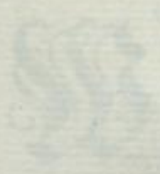
Mandatam Inhibitorium

Coma

Wahl-Verordnung wider alle Unrechtmässigkeiten

geben die Königl. Reichs-Räthe etc.

11. Mai Anno 1697



Wir Ferdinandus... Inhabitation...

Main body of the legal text, including various clauses and provisions.

177
[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]

[Faint, illegible text block, likely the beginning of a paragraph.]

[Faint, illegible text block, continuing the paragraph.]

[Faint, illegible text block, continuing the paragraph.]

[Faint, illegible text block, continuing the paragraph.]

[Faint, illegible text block, continuing the paragraph.]

[Faint, illegible text block, continuing the paragraph.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding sentence.]

Durchleuchtigkeit Pfalzgraffen Philips Wilhelmen als auch zu forderst dero Herren
Vatters Fürstl. Durchl. mit Königl. Gnaden Vetterlichen geneigten Willen und allem
guten beständig zugethan. Signatum Regenspurg den 14. Februarii Anno 1637.

N. 10.

Mandatum inhibitorium

Contra

Pfalz-Neuburg wider alle Thätlichkeiten
gegen die Bülische Land-Ständen/ &c.

12. Maij Anno 1637.

WIR FERDINAND der Dritte / &c. Entbieten dem
(Titul. &c.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm/ Unsern Vätterlichen Willen/
Käyserl. Gnad und alles Guts/ Durchleuchtiger Hochgeborhrner lieber
Vetter und Fürst/ Demnach Wir uns nach tödtlichen Hintrit/ des Al-
lerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren/ Herren Ferdinandt des Ande-
ren Römischen Käyfers/ Unserer freundlichen geliebten Herren und Vat-
ters/ Höchstseeligster Gedächtnus/ der Regierung und Administration des erledigten
Römischen Käyserthumbs/ als ordentlich erwöhlt und gekrönter Römischer König zum
künfftigen Käyser in Gottes Nahmen unternommen und beladen/ haben wir den Fuß-
stapffen vorbesagtes unsers freundlichen geliebten Herren Vatters Christmiltester gedächt-
nus und dessen friedliebenden Intention nachzufolgen Uns gänglichen vorgenommen und
zu solchem Ende/ was diesen unseren wohlgemeinten Vorsatz zuwider lauffen möchte/
zeitlich abzuwenden Uns resolvirt und entschlossen.

Wan wir dan glaubwürdig berichtet worden auch denen von D. L. und der Bül-
lischen Ritterschafft/ Land-Ständ und Aufschuß gethanen Schreiben selbst verspühren
müssen daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen D. L. und denen Land-
Ständen wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Statt Cöllen von obgedachten
Ständen gehaltenen Convents auch daselbst gemachten Schlusses/ dan einer andern nach
der Statt Düren beschehenen Aufschreibung auch Verweigerung der Contribution, als
abgeschlagener Einnehmung Dr. L. dahin verordneten Convoy, endlich auch des Hu-
bert Bleymans Bülischen Pfennigs-meister vorgenommenen arrests halber erwachsen/
deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit aufsehenden Anhang einbracht seynd
worden/ auß welchen Anfängen und Principis, leicht eine newe Kriegs-Brunst in denen
Ländern erweckt werden möchte/ darunter dieselbige etliche Erbländer wohl gar erlizen/ oder
vom Heyl. Reich abgerissen werden konten/ Uns aber als Römischen Käyser nach Aufweis-
ung unsers tragenden Käyserl. Ampts in alle weg obliegen und gebühren thuet auff alle der-
gleichen Begebenheiten und Zustand/ dadurch dem Heyl. Röm. Reich und aller dessen An-
verwandten getrewen gehorsamen Chur- und Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und
Schaden gezogen werden möchten/ ein wachendes Aug zu haben/ und bey diesen Bülis-
chen an dem frontier des Röm. Reichs ligenden Fürsten- Thumben und Landen umb so
viel mehr alle behutsame Obacht zu haben/ weil auch an den angränzenden derselben un-
terschiedliche Unser und des Heyl. Reichs getrewer Chur- Fürsten und Ständen feindliches
Kriegsvolk vorhanden/ Als haben Wir zu abwendung aller besorgenden weiteren Ge-
fährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen las-
sen wollen.

Gebieten demnach D. L. auß Kayf. Macht und wollen ernstlich/ daß Sie gegen be-
sagte Land-Ständ/ Ritterschafft und Unterthanen mit einiger Kriegs-Gewalthätigkeit
nit verfahren/ viel weniger mit frembden Potentaten/ oder Communen einige Bündnus
eingehen/ heimliche oder öffentliche Werbung vornemen oder zu einiger Kriegs-fassung
schreiten/ sondern an ordentlichen Recht/ welches wir dan derselben nicht versagen werden/
nicht begnügen lassen. Im übrigen lassen es wir bey Unseren allbereit zu Regenspurg in
Krafft obberührter von unseren freundlichen geliebten Herren und Vattern höchseeligster
Gedächtnus Uns ertheilten Plenipotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats
Februarii gethaner Erklärung allerdingz/ und werden D. L. selbiger Erklärung und Ver-
ordnung obliegender Schuldigkeit nach billig nachkommen/ Inmassen/ Wir dan unsere
ebenmäßige Patenta an die Land-Ständ/ Ritterschafft und Unterthanen besagten Herzogs-

Thumbs Gülich und darzu gehörige Landen abgeben lassen / und insonderheit befohlen / daß sie auff verwilligte 800. Man zu Fuß / und 100. Pferd die gehörige Contributiones hergeben lassen / wie D. L. hiebey in Abschriften zu empfangen.

Betreffend aber den Punctum der Raitungen so der Pfeningmeister verrichten und ablegen solt / lassen wir es bey dem alten Herkommen verbleiben nemlich daß solche in Gegenwart der Deputirten von der Landschaft auffgenommen werde / Wir wollen auch bey diesem allem dieses bedinget / und unsere Käyserl. Meynung ein für allemahl zu Eintretung Unserer Käyserl. Regierung erklärt haben daß wir der possession solcher Länder halber es bey unserer Vorfahren letzteren Verordnung allerdings lassen verbleiben / auch ein mehrers Dr. L. diffals nicht wollen eingeräumt haben.

So wir Dr. L. durch unser öffentlich Patent anfügen wollen und verbleiben beyneben derselben mit Väterlichen Willen / Käyserl. Gnaden und allem guten wohlgeroegen. Geben in unser Statt Wien. 12. Maij Anno 1637.

N. 11.

Mandatum inhibitorium,
An die Gölische Land-Stand und Ritterschafft
sich aller Thätlichkeit gegen Pfalz-Neuburg zu enthalten.

Wien den 12. Maji Anno 1637.

WIR FERDINAND / 10. Enbieten N. allen und jededen des Fürsten-Thumbs Gölisch und darzu gehörigen Landen / Land-Stand Ritterschafft und Unterthanen Unser Käyserl. Gnad / demnach wir Uns nach tödtlichen Hintritt Weyland des Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn FERDINANDI des Anderen Römischen Käyser / unser freundlich geliebten Herren und Vatters / höchstseeligster Gedächtnus / der Regierung und Administration des erledigten Römischen Käyserthumbs als ordentlich erwöhlte- und gekrönte Römischer König / zum künfftigen Käyser in Gottes Nahmen unternommen und beladen / haben wir den Zufstapffen vorbesagtes unser freundlich geliebten Herren und Vatters Christmiltester Gedächtnus / und dessen friedliebenden Intention nachzufolgen Uns gänglichlichen vorgenommen und zu solchem Ende / was diesem unseren gemeinnützigen wohlgemeinten Vorsatz zuwider lauffen möchte / zeitlich abzumenden Uns resolvirt, und entschlossen.

Wan Wir danglaubwürdig berichtet worden / auch auß denen von unser lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelms zu Neuburg L. und Ewren der Land-Stand und Ausschus gethanen Schreiben selbst verspühren müssen / daß allerhand Widerwertigkeit und Unwillen zwischen des Pfalzgraffens zu Neuburg Eden. und denen Land-Ständen der Gölisch- und Bergischer Landen / wegen eines in Unser und des Heyl. Reichs Stadt Eöllen von obgedachten Ständen gehaltenen Convents, auch daselbst gemachten Schlusses / dan auch einer andern nacher der Statt Düren beschehene Aufschreibung / auch Verweigerung der Contribution, als dan auch ferner von dem Magistrat zu Düren abgeschlagener Einnehmung des Pfalzgraffen L. dahin verordneten Convoy, endlich auch des Hubert Bleymans Gölischen Pfennigmeister vorgenommenen arrests halber erwachsen / deswegen beyderseits beschwerliche Klagen mit weit außsehenden Anhang einbracht seyn worden / auß welchen Anfängen und principiis leicht eine newe Kriegs-Brunst in denen Länderen erweckt werden möchte / darumb dieselbe Edle Länder wohl gar erlügen / oder vom Heyl. Reich abgerissen werden könten / Uns aber als Römischen Käyser / nach aufweisung unser tragenden Käyserl. Ampts in alle weg obligen und gebühren thuet / auff alle dergleichen Begebenheiten und Zustand / dardurch dem Heyl. Röm. Reich und allen dessen Anverwandten getrewen gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen mehrer Nachtheil und schaden zugezogen werden möchten / ein wachendes Aug zu haben / und bey diesen Gölischen an den frontier des Heyl. Röm. Reichs ligenden Fürsten-Thumben und Landen umb so vielmehr alle behutsame Obacht zu haben / weil auch an denselbigen Gräncken unterschiedliches feindliches Kriegesvolck vorhanden. Als haben Wir zu abwendung aller besorgenden weiteren gefährlichkeiten Unser Käyserl. Inhibitoria Mandata nachfolgender Gestalt außgehen lassen wollen.

Gebieten euch demnach gnädigst und ernstlich bey Vöden der Nacht befehlend / daß ihr gegen besagtes Pfalzgraffen zu Neuburg Eden. mit einiger Kriegs gewalthätigkeit nit verfaret / viel weniger mit frembden Potentaten oder communen einige Bündnuß ein-

Faint, illegible text at the top of the page, likely bleed-through from the reverse side.

Second paragraph of faint, illegible text.

N. 12

Ein Brief Grafen zu Trossburg die Bülsche

Die hier nicht ist, ist von ...

Ferdinand der Dritte / etc.

Third paragraph of faint, illegible text.

Fourth paragraph of faint, illegible text.

Fifth paragraph of faint, illegible text.

3

Handwritten text at the top of the page, likely a preface or introductory paragraph.

Second paragraph of handwritten text, continuing the narrative or legal proceedings.

Third paragraph of handwritten text, providing further details.

N. 12.

Mandatam inhibitorium

In die... Land-Scheid und...

Handwritten text below the title, possibly a date or location.



Main body of handwritten text, starting with a large initial.

Continuation of the main body of handwritten text.

Continuation of the main body of handwritten text.

Continuation of the main body of handwritten text.

Continuation of the main body of handwritten text.

Final paragraph of handwritten text at the bottom of the page.

eingehet/heimliche oder öffentliche Werbung vornehmet/oder zu einiger Kriegs-Verfassung schreitet/sonderen an ordentlichen Recht/welches wir dan denselben nicht versagen werden eu h begnügen lass: Im übrigen lassen wir es bey unserer allbereit zu Regenspurg in Krafft obberührter von Unseren freundlichen geliebten Herrn und Vatteren Ferdinandi des Anderen / Römischen Käyser höchstseeligster Gedächtnus/ gehabtten Plenipotenz sub dato den 14. nechst verwichenen Monats Februarii gethaner Erklärung allerdings betwenden / und werdet ihr solcher Erklärung obligender Schuldigkeit nach/ billig nachzukommen wissen / vornemblich aber befehlen Wir euch das ihr auff die von uns eingewilligte 800. Man zu fuß und 100. Pferd / weil das Land bey diesen jehigen in der Nachbarschafft sich erzeigenden grossen Kriegsgefahr ohne Defension nicht zugelassen werden kan unfehlbarlich die gehörige Contributiones herschieffet / zu deren billigmässigen und im Reich herkommenen exaction, Wir dan nicht gemeint seynd das Pfalz-graff zu Newburg Eden durch dieses Patent/ die Hand zusperren / was sonsten Ewere eigene Velegung zu prosequirung ewers Rechts anlangen thuet lassen Wir es bey vorig ergangen: n Käyserl. resolutionen betwenden.

Betreffend aber den Punctum oder Reitungen so der Pfennigsmeister Hubert Bleyman verrichten und ablagen solt/hat es bey dem alten Herkommen sein Verbleiben nemblich das solche in Gegenwart ewerer Deputirten aufgenommen werde / So wir euch durch dis öffentlich Patent andeuten wollen/und verbleiben euch in übrigen mit Käyserl. Gnaden gewogen. Geben Wien. 12. Maji Anno 1637.

N. 12.

An Pfalz-Graffen zu Newburg die Gölische

Ständ höher nicht als auff 800. zu fuß und 100. Pferd zu collectiren. Den 25. Augusti. Anno 1637.

Ferdinandt der Dritte / etc.



Urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/ D. Eden. hat sich guter massen zu erinnern/was massen Wir in Krafft gehabter Vollmacht von Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten und Herren / Herren Ferdinando den Anderen Römischen Käyser unserm freundlichen geliebten Herren und Vatters Christmiltester Gedächtnus Uns unter dato Regenspurg den 14. nechst verwichenen Monats Februarii durch unseren Dr. Eden. ertheilten Bescheid dahin allergnädigst erklärt und resolvirt / das Wir genugsam zu seyn befunden das zu Beschützung des Lands und Besetzung der besten Orther und in dem Gölischen Landen 800. zu fuß und 100. Pferd unterhalten werden / und das hierzu die Land-Stände die gehörige Contribution und Unterhaltung herbey schaffen sollen.

Wan wir es dan bey solcher Unserer Erklärung nachmahlen betwenden lassen auch das die Land-Ständ hierzu contribuiren sollen in nechsten Unseren den 12. Maji außgefertigten Mandato außrücklich befohlen / Sie sich auch hierzu anerbietig gemacht.

Als befehlen wir D. Eden. hiemit anädigst Sie wollen gedachte Land-Ständ nicht höher / als was die Unterhaltung auff 800. zu fuß und 100. Pferd erfordert collectiren / und das die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Länder Privilegien und alten Herkommen durch der Landschafft Deputirten und Land-commissarien geschehe. Hier erstattet D. Eden Unseren gnädigsten gefälligen Willen / und Wir / 2c. Wien den 25. Augusti 1637.

An

N. 13.

An Pfaltz = Newburg Antwort auff sein von
31. Maji 1637. gethanes Schreiben die Gölisch- und Ber-
gischen Land-Ständ betreffend. 25. Augusti 1637.

Ferdinandt der Dritte / etc.

[Tit.]

DIES ist D. Eden Schreiben sub dato Düsseldorf den 31. Maji dieses Jahrs zu recht eingeliefert worden darauß Wir mit mehrern verstanden / was Dr. Ede wegen der von den Gölisch- und Bergischen Landständen vorgenommener Aufschreibung einer Zusammenkunft eigenes Gefallens angestellter Contribution und daß sie solche über die zugelassene process Unkosten anstellen klagerweise eingebracht auch wegen der in anno 1627. und 28. von den Ständen auffgerichtete Union erinnert ange sucht und gebetten hat.

Nun hat so wohl unser freundlich geliebter Herz und Vatter und nechster Vorsah rer am Reich Käyser Ferdinandt der Under hochseeliger Gedächtnus den 2. und 5. Octo- bris des 1635. Jahrs der Contribution halber dero final Decision, wie auch Wir selb- sten in Krafft der von Ihrer Ed. und Käyserl. Majest. Christmiltesten Andenckens gehab- ter Vollmacht und Plenipotenz den 14. Februarii jüngsthin Unser Erklärung ergehen und aufffertigen lassen / wie Dr. Ede gnugsam bewußt / dabey es billig sein Verbleiben hat / in- massen Wir dan auch auff der Land-Ständ Ritterschafft und Stätte der Fürsten. Thum- ben Gölisch und Berg beschehenes allerunterthänigstes ansuchen über vor bemelten unsern von 14. Februarii ertheilten Bescheid unsere Erleuterung gethan / daß nemlich die Be- freyung von den Collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammer-Güter in Pfach- tung haben / gemeint / die andere aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

Betreffend die von Dr. Eden gebettene Cassation der im Jahr 1627. und 28. auff- gerichteten Union weil dieselbe zu nichts anders / als der Ständen in actis beschehenen Er- klärung nach / angesehen / als zur Conservation Ihrer der Stände Privilegien und Defen- sion des Vatterlands / und wie dieselbe bey den regierenden Herzogen zu Gölisch und Berg hergebracht / als können Wir nicht sehen noch befinden wie D. Eden. (zumahlen Wir der Possession jehzgemelter Fürsten-Thumber und Länder halber bey vorigen Käyserl. und Un- serer eigenen Erklärung es allerdings bewenden lassen) sich deßfalls zu beschweren Ursach hat. So Wir Dr. Eden. in Antwort nicht bergen wollen / und seyn und verbleiben dero- selben 2c. Wien den 25. Augusti Anno 1637.

N. 14.

Bescheid für die Gölisch- und Bergische Land-
Ständ in unterschiedlichen Puncten.

Contra Pfaltz = Newburg. 25. Augusti 1637.

DER Röm. Käyserl. Majest. unserm allergnädigsten Herren ist in unterthä- nigkeit referirer und vorgetragen worden / was sämptliche Gölisch- und Ber- gische Land-Ständ Ritterschafft und Stätte in unterschiedlichen übergebe- nen Memorialen allerhand Puncta betreffend in unterthänigkeit angebracht und gebetten haben. Und so viel den ersten Punct die Abhörung der Gölisch- und Bergischen Rechnung / und was dabey angeschafft worden / betreffen thuet / da haben allerhöchstge- dachte Käyserl. Majest. zu abhörung jehzgemelter Rechnungen dero Käyserliche Commis- sion Bürgermeister und Rath dero und des Heyl. Reichs Statt Eöllen auffgetragen / wie besagte Land-Ständ und Ritterschafft von denselbigen mit mehrern vernehmen werden.

So viel den anderen Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. Pferd redu- cirte Troupen in höchstgedachter Käyserl. Majest. Pflicht genommen / und von Ade- lichen qualificirten Landsassen commendirt werden mögen / daß ist höchstgedachter Käy- serlicher Majest. gnädigster Befehl / daß die Abgeordnete von gemelten Land-Ständen und Ritterschafften qualificirte subiecta vorschlagen sollen / so wollen hierauff Ihre Käy- serl. Majest. dero weitere schleunige Verordnung ergehen lassen. Immittels aber haben

170
Königliche Verordnung
In Sachen der adelichen Land- und
Lehen-Vererbung, den 17. August 1717.

Gerichtliche Verordnungen etc.

Wir, Friedrich August, König in Sachsen, haben durch Unsern Rath, den 17. August 1717, folgende Verordnung erlassen, welche wir hiermit öffentlich bekannt machen, damit Jedermann davon in Kenntniß setzet, und sich darnach zu richten habe.

Es ist Unserm Rath, den 17. August 1717, folgende Verordnung erlassen, welche wir hiermit öffentlich bekannt machen, damit Jedermann davon in Kenntniß setzet, und sich darnach zu richten habe.

Wir, Friedrich August, König in Sachsen, haben durch Unsern Rath, den 17. August 1717, folgende Verordnung erlassen, welche wir hiermit öffentlich bekannt machen, damit Jedermann davon in Kenntniß setzet, und sich darnach zu richten habe.

Verordnungen für die adelichen und adeliche Land- und Lehen-Vererbung.

Gegeben Dresden, den 17. August 1717.

Wir, Friedrich August, König in Sachsen, haben durch Unsern Rath, den 17. August 1717, folgende Verordnung erlassen, welche wir hiermit öffentlich bekannt machen, damit Jedermann davon in Kenntniß setzet, und sich darnach zu richten habe.

haben höchstgedachte Kayserl. Majest. dero gemessen Befelch schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß dieselbe besagte Göllich- und Bergische Land- Ständ nicht höher als auff 300. zu Fuß und 100. Pferd collectiren sollen.

Betreffend den dritten Punct / daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und Herkommens Durch der Landschaft Deputirte / und Land-Commissarien geschehe / daß halten allerhöchstgedachte Kayserl. Majestät für gang billig / haben auch deswegen ebensals gemessenen Befelch an vorbesagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg abgehen lassen.

Was bey den vierten Punct obgemelte Göllich und Bergische Land- Ständ Ritterschafft und Stätte gebetten / daß in puncto collectarum, so sie zu prosecution ihres Rechts anlegen / es bey dem in Land hergebrachten Modo und der nechst verstorbenen Kayserl. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben / und deswegen umb ein declaracion in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nechst abgelauffenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten / da erklären sich höchstgedachte Kayserl. Majest. daß die Bezahlung in diesen collecten allein auff die Pfächter so die Fürstl. Cammergüter in Pfachtung haben gemeint / die anderen aber des Fürsten Unterthanen im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen.

So viel den fünfften Punct / daß höchstgedachter Kayserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg wie auch deroelben Statthalter und Rähte / hohe und niedere Officirer, Geldgeber und Pfeningmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pden verdammen / wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verhelffen soll / haben mehrhöchstgedachte Kayserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen / zweiffle auch nit dieselbige werde solchen gehorsambste Folg leisten. So besagten der Göllich und Bergischen Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Kayserl. Majest. besagten Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten / wie auch den Abgordneten mit Kayserl. Gnaden gewogen. Signatum Wien 25. Augusti 1637.

N. 15.

An die Gölliche und Bergische Land- Ständ wegen Erscheinung bey den Land-Tagen. 25. Aug. 1637.

WIR ERDMANND / der Dritte / 1c. Edle / Ehrsame / liebe / andächtige und getrewe / Demnach sich unsers lieben Veters Pfalzgraff Wolfgang Wilbelm zu Neuburg Pden. in einem an uns gethanen Schreiben unter andern dahin erklärt daß Seine Pden. wan Ihr zum Land-Tag erscheinen / und die nothwendige Anlagen gebührliehen bewilligen / für sich selbst und extraordinarie mit Steuern und Anlagen nicht beschweren / auch in übrigen ewren gravaminibus nach Inhalt des jenigen was Anno 1629. verglichen worden remediren wollen.

Ob Wir nun zwar / so viel die Succession den Göllichen Fürsten- Thumb und Landen betreffen thuet / es bey vorigen Kayf. und unser eigenen ertheilten resolutionen bewenden lassen. So haben wir doch obermeltes S. Pden. gethanes erbieten Euch zu wissen machen wollen mit dem gnädigsten Befelch daß Ihr hinführan / wan ihr solcher Bestatt zu Land-Tagen beschreiben werdet / ihr dabey gebührliehen erscheinet / darauff die gemeine Nothturfft beratschlaget / und was derselben gemäß von euch sämptlich gut und rathsam befunden wird / leistet und vollziehet. Entgegen haben Wir besagtes unsers lieben Veters des Pfalzgraffen von Neuburg Pden. gemesslich anbefohlen so wohl bey solchen Zusammenkünfften als auch sonst sich aller gewalthätigen-Handlung gänglich enthalten / und da seine Pden. wider ein oder den anderen etwas zu sprechen oder zu haben vermeynen / solches bey Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt / und die Wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particulariter anzubringen und von Uns auß gebührenden Austrags zu erwarten. So wir euch erheischender Nothturfft nach anfügen wollen / und seynd und verbleiben Euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Wien den 25. Augusti Anno 1637.

N. 16.

Antwort an Pfaltz-Graffen zu Newburg wegen
 Ausschreibung der Landtag cum communicatione was an
 die Bergische Ritterschafft wegen 120. Monat ge-
 schrieben worden Den. 25. Aug. Anno 1637.

Ferdinandt der Dritte / etc.



Urchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / 2c. Wir haben Dr. Eden. Schreiben sub dato Düßeldorff den 4. 5. und 22. nechst verwichenen Monats Julii zu recht empfangen und was Dr. Eden. wider die Land-Ständ von Ritterschafft der Fürsten Thumb Göllich und Berg flagend angebracht mit mehrerm verstanden; Demnach aber die meisten Puncten durch vorige Käyserl. als auch Unsere eigene ergangene resolutiones ihre Erledigung und abhelffliche Maß haben/als hat es billig bey derselben sein Bewandtnus und wiewohl wir es der Possession jezgemelter Länder halben bey vorigen Käyserl. und unser eigenen Erklärung verbleiben lassen / so haben wir doch gern vernommen daß sich Dr. Eden. dahin erklärt daß Sie hinfüran besagte Ständ wan sie zu Lande extraordinarie mit Stewren und Anlagen gebührlich bewilligen für sich selbst und gravaminibus nach Inhalt des jenigen was Anno 1629. allerdings verglichen worden remediren wollen.

Haben derowegen bemelten Ständen gemesslich auferlegt und anbefohlen / daß wan sie hinführan/solcher gestalt zu Lande. Tügen beschreiben würden sie darauß gebührlich erscheinen und darauß die gemeine Notdurfft berathschlagen und was den selben gemäß von ihnen sämptlich vor gut und rathsam befunden sie vollziehen und leisten helfen sollen / wie D. Eden. auß der Beslag sub Num. 1. zu sehen / Jedoch ist hiebey unser gnädigster Will und Befelch daß D. Eden. so wohl bey solchen Zusammenkünfften als auch sonst sich aller gewalthätigen Handlung gänglich enthalten / und da dieselbe wider ein oder den anderen et was zu sprechen oder zu haben vermeynen/solches bey Uns als ordentlichen Richter Oberhaupt/und die wir ohne allen respect gleichmäßige Justiz administriren werden particulariter anbringen und von Uns auß gebührenden Auftrags erwarten thue.

Was dan von D. Eden. in berührtem Schreiben wegen der von neuen bewilligten 120. Monat Contribution einfachen Römerzug gemeldet worden / da können Wir derowegen des Churfürsten auß Bähren Eden. für desselbigen von unseren und des H. Reichs Kriegsheer habenden Corpo, wie die Bergische Contribution angewiesen/ein gang bewegliches Schreiben zukommen / darinnen dieselbe gebetten / daß wie den Land-Ständen gedachtes Bergischen-Herzog Thumb die schleunige Richtigmachung solcher Contribution auferlegen wolten.

Weilen nun hiebey periculum in Mora und unsere und des gemeinen Wesens Kriegsdiensten mercklich interessirt seyn; Als haben Wir besagten Land-Ständen anbefohlen solche Contribution gegen gehörige Quittung/alsobald zu erlegen; Jedoch mit diesem Vorbehalt / daß Wir hierdurch einen künfftigen regierenden Lands-Fürsten/welcher die Succession berührten Fürsten Thumb und Landen zuerkant werden möchte/ an seiner Landfürstlicher Gerechtigkeit nichts präjudicirt haben wollen / wie D. Eden. auß der anderen Abschrift sub Numero 2. vernehmen wird / welches interimis Mittel wir / wie angedeutet ob moræ periculum und Dr. Eden. eingewendeten Entschuldigung halber nothwendig ergreifen müssen / versehen Uns demnach gnädigst / ist auch unser ernstlicher Befelch D. Eden. wolle sich hierwider keineswegs setzen/nach sie die Stände an Collectir- und Einbringung solcher Stewr verhindern. Hieran erstattet D. Liebden / neben Befürderung des gemeinen Wesens nutzen / Unsere gefällige Meynung. So Wir / mit 2c. Wien 25. Aug. 1637.

Copia

151

Copia Commission Kaiserlich in Stadt Wien
Beyn Behrung der Gassen und Dreyer Pflanzungen
von den Diensten. 11. Aug. 1717.

Artenhand / II.

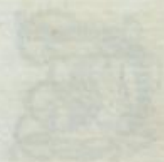
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

N. 10

Wurde von Kaiser Maximilian zu Venedig

ausgegeben die Befehl zu erlassen
die folgende Aufschrift zu sein: In Christi
Namen Amen. Datum Wien den 10. Junij 1517.

Berlinandri der Dritte / etc.



Wir Maximilian der Dritte
Kaiser der Römischen Krone
von Gottes Gnade etc.
Befehl zu erlassen
die folgende Aufschrift zu sein:
In Christi Namen Amen.
Datum Wien den 10. Junij 1517.

Wir Maximilian der Dritte
Kaiser der Römischen Krone
von Gottes Gnade etc.
Befehl zu erlassen
die folgende Aufschrift zu sein:
In Christi Namen Amen.
Datum Wien den 10. Junij 1517.

Wir Maximilian der Dritte
Kaiser der Römischen Krone
von Gottes Gnade etc.
Befehl zu erlassen
die folgende Aufschrift zu sein:
In Christi Namen Amen.
Datum Wien den 10. Junij 1517.

Copia Commissionis Caesareæ auff die Statt Cölln
Wegen Abhörung der Gölisch- und Bergischen Rechnungen
von den Pfennigmeistern. 25. Aug. 1637.

Ferdinand / R.

Ehrsame liebe Getreue / Euch ist ohne daß wohl bewußt / was massen Unsere und des Reichs auch liebe Getreue des Fürsten Thumbs Gölisch / Land- Stände Ritterschafft und Stätte bey euch die Hebrögister Rechenbücherey bey Gölischen Pfennigmeister Huberten Bleyman mit arrest beschlagen lassen.

Wan dan besagte Land- Ständ und Ritterschafft bey uns gehorsambst einkömen / daß Wir euch befehlen wolten daran zu seyn / daß ermelte Schrifften bey sammen gehalten oder aber daß ihr dieselbe in Ewer Verwahrung nehmen sollet / Wir auch gedachten Pfennigmeister sub pena anbefehlen wolten daß auff unsers lieben Vettters und Schwagers Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Eten. er dieselbige nit herauß geben solle / bis die Rechnung in Unserer und des Heyl. Reichs- Statt Cölln tanquam in loco securiore abgehört und auffgenommen worden / wie nit weniger auch daß zu Abhelffung solcher auch des Bergischen Pfennigmeisters Caspar Casparn Rechnungen / wir unser Käys. Commillarien daz zu verordnen wolten.

Wan Wir dan selbst eine sonderbahre Notdurfft zu seyn befinden / daß diß orth die Rechnung an einen sicheren Orth vorgenommen werden / und dan albereit bey euch die Hebrögister und anderen zu Ablegung solcher Reittungen was bey besagten Pfennigmeister Bleyman daz zu gehörig gewesen / mit arrest beschlagen worden; Als haben Wir zu Auffnehm- und Anordnung solcher Reittungen den besten und bequemesten Weg zu seyn erachtet / euch dißfalls unsere Käys. Commission an- und auffzutragen. Befehlen euch demnach hiemit gnädigst / ihr wollet euch solcher auffgetragener Commission Uns zu gnädigsten wolgefälligen Ehren gehorsambst unternehmen und hierbey allerseits Interessirten Partheyen in Nahmen und an statt Unser / daz zu wir euch unseren vollkommenen Käys. Gewalt ertheilen / für euch selbst oder ewere subdelegirten / durch sich in Persohn oder ihre Bevollmächtigte zu erscheinen heischen und laden / und hernacher die Rechnungen in Beyseyn der ihrigen so vermög des Herkommens in den Gölischen Landen darbey seyn müssen anhört / und auffnehmet / zu welchen Ende ihr dan so wohl den Gölischen als Bergischen Pfennigmeistern anzeigen werdet / sich hierin gefast zu machen / wie auch insonderheit den Bleyman dahin ermahnen / daß er besagtes Unseres lieben Vettters und Schwagers Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm von Neuburg Liebden gemelter Pfennigmeister die Rechnungen / Hebrögister seiner Eten. obligationes und Quittung nicht herauß gebe / sondern dieselbe bey sich behalte bis die Reittung bey euch üblichen Herkommens noch abgehört worden ist / Wir geben euch auch hierbey unseren Käys. Gewalt daß ihr so wohl besagtes unsers L. Vettters und Schwagers Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Eten. (welches doch den Verstand hat daß wir es der possession halber gedachter Länder bey vorigen Käys. und unsern eigenen albereit gethanen resolutionen bewenden lassen) als auch den Ständen einen terminum peremptorium benennen / auff welchen sie beyderseits ihre Deputirte zu Abhörung solcher Rechnung nacher Cölln abordnen sollen / gestalten wir dan euch auch hiemit Gewalt auffgetragen haben wollen / daß ihr die Verwahrung anhefften möget / es würde ein oder der ander Theil erscheinen oder nicht / daß doch nicht weniger auff des gehorsamen Theils erscheinen in Abhörung der Rechnung eisen wie den anderen Weg procedirt und verfahren werden solle / und solches werdet ihr auch absonderlich der angesetzter Termin halber obbenentten Pfennigmeister vor zu wissen machen / darauff Wir dan über der gangen Sachen Verlauff ewere gehorsambste relation gewertig seyn wollen / denen Wir mit Käys. Gnaden wohlgewogen bleiben. Geben in Unser Statt Wien den 25. Augusti 1637.

Bescheid für die Bülische und Bergische Land- Ständ in unterschiedlichen Puncten.

Contra

Pfalz-Neuburg 4. Septemb. 1637.

SIR Römischen Kaiserlichen auch zu Hungaren und Böhmeis Königl. Majest. unserem allergnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was die sämptliche Bülische und Bergische Land- Ständ / Ritterschafft und Stätten in unterschiedlichen übergebenen Memorialen allerhand Puncta betreffend / in Unterthänigkeit angebracht und gebetten haben / und so viel den ersten Punct die Abhörnung der Bülischen und Bergischen Rechnungen und was darben angehehet worden betreffen thuet / da haben allerhöchstgedachte Kaiserl. Majest. zu Abhörnung jetztgemelter Rechnungen dero Kaiserl. Commission Burgermeisteren und Räte dero des H. Reichs- Stadt Eöllen aufgetragen / wie besagte Land- Stände und Ritterschafft von demselben mit mehreren vernehmen werden.

So viel den anderen Punct betrifft daß die auff 800. zu Fuß und 100. zu Pferd reducirte Troupen in höchstgedachter Kaiserl. Majest. Pflicht genommen / von Adelichen qualificirten Landsassen commendirt werden mögen / das ist höchstgedachter Kaiserl. Majest. gnädigster Befehl / daß die Abgeordnete von gemelten Land- Ständen und Ritterschafften qualificirte Subjecta fürschlagen sollen / so wollen auch Ihre Kaiserl. Majest. weitere schleunige Verordnung ergehen lassen / Immittels aber haben höchstgedachte Kaiserl. Majest. dero gemessen Befehl Schreiben an Ihre Fürstl. Durchl. Herren Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Neuburg abgehen lassen / daß von dero selben zu Beschützung der Landen wider Ihrer Kaiserl. Majest. und des Reichs Feinde mehrers nicht als achthundert zu Fuß und ein hundert Pferd erhalten werden sollen.

Betreffend den Punct / daß die Monatliche Bezahlung der Soldaten vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens / durch Landschafft Deputirte und Land- Commissionarien geschehe / daß halten höchstgedachte Kaiserl. Majest. für ganz billig / haben auch deswegen ebenfals gemessenen Befehl an vor besagte Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg abgehen lassen.

Was bey dem vierten Punct obgemelte Bülische und Bergische Land- Ständ Ritterschafft und Stätte gebetten daß in puncto collectarum, so sie zu prosequirung Ihres Kaiserl. Majest. allerseeligster Gedächtnus gegebenen resolutionibus verbleiben / und deswegen und ein declaration in hoc puncto des Regenspurgischen Bescheids de dato 14. nächst abgelauffenen Monats Februarii in Unterthänigkeit angehalten / da erklären sich höchstgedachte Kaiserl. Majest. daß die Collecten zu prosequirung der Ständ Rechten / zahlung der Soldatesca und anderen Lands- Nothdurfft von denjenigen sollen erhoben werden welche sonst in ordentlichen von den Lands- Ständen auff gemeinen Land- Täggen bewilligten Stewren von alters hero collectiren bräuchlich / darbey auch höchstgedachter Kais. Majest. gnädigster Befehl ist / daß sie so wohl in den Pragerischen Friedensschluß als bey nächst gehaltenen ChurFürstl. Zusammenkunft / zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfache Römerzug / denjenigen / so von Ihrer Kaiserl. Majest. dahin angewiesen werden gegen gebührende Quittungen ordentlich abrichten und bezahlen / Jedoch wollen Ihre Kaiserl. Majest. hierdurch einem künftigen regierenden Lands- Fürsten welchen die Succession dieser Landen zuerkennt werden möchten an seiner Lands- Fürstl. Gerechtigkeit nichts prejudicirt haben.

So viel den fünften Punct / daß höchstgedachter Kaiserl. Majest. Ihre Fürstl. Durchl. zu Neuburg wie auch dero selben Statthalter und Räte / hohe und niedere Officirer, Geldgeber und Pfennigmeister in die dem Mandato Anno 1627. einverleibte Pöden verdammen / wie auch zu den erlaubten und erkenten Anlagen per mandata ulteriora und was deme anhängig verheissen sol / haben mehrhöchstgedachte Kaiserl. Majest. deswegen ein scharffes rescriptum an bemelte Ihre Fürstl. Durchl. abgehen lassen / zweiffeln auch nicht dieselbige werde solchen gehorsambste Folg leisten. So besagten der Bülischen und Bergischen Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten Abgeordneten zum Bescheid zu ertheilen befohlen

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

Ein Urtheil über die Verfassung der Reichsstände in dem Jahr 1792.

Erster Theil.

Die Reichsstände sind in drei Klassen eingetheilt worden: in die Fürsten, in die Grafen und in die Freyen. Die Fürsten bilden die erste Klasse, die Grafen die zweite, und die Freyen die dritte. Die Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt. Die weltlichen Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt. Die geistlichen Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt.

Die Reichsstände sind in drei Klassen eingetheilt worden: in die Fürsten, in die Grafen und in die Freyen. Die Fürsten bilden die erste Klasse, die Grafen die zweite, und die Freyen die dritte. Die Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt. Die weltlichen Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt. Die geistlichen Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt.

Ein Urtheil über die Verfassung der Reichsstände in dem Jahr 1792.

Erster Theil.

Die Reichsstände sind in drei Klassen eingetheilt worden: in die Fürsten, in die Grafen und in die Freyen. Die Fürsten bilden die erste Klasse, die Grafen die zweite, und die Freyen die dritte. Die Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt. Die weltlichen Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt. Die geistlichen Fürsten sind in weltliche und geistliche Fürsten eingetheilt.

fohlen worden. Und verbleiben höchstgedachte Ihre Käys. Maj. besagten Land. Ständen/
Ritterschafft und Stätten/ wie auch den Abgeordneten mit Käyserl. Gnaden gewogen.
Signatum zu Eberstorff unter mehr höchstgedachte Ihrer Käyserl. Majest. auffgetruckten
Secret Insigel den 4. Septemb. 1637.

N. 19.

An Pfaltz Newburg wegen des den Bülischen Land. Ständen ertheilten und erleuterten Bescheids

14. Sept. 1637.

Ferdinand / ꝛ.



Urtheuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / D. P. wird sich
zu erinnern haben / was Wir derselben unteren dato den 25. nechst ver-
wichenen Monats Aug. unter anderen in zweyen unterschiedlichen Schrei-
ben zugeschrieben daß sie nemlichen die Bülisch- und Bergischen Land-
Ständen nicht höher als was auff Unterhaltung der 800. zu Fuß und
100. Pferd vonnöthen seye zu collectiren, und daß die Befragung von den
Collecten so besagte Land. Ständ zu prosequirung ihres Rechts anlegen allein auff die
Pächter so Fürstl. Cammergüter in Pachtung haben gemeint / die andere aber des Für-
sten Unterthane im Lande zu contribuiren schuldig seyn sollen. Nun haben sich die Abge-
ordnete besagter Land. Stände in beyden diesen Puncten beschwärt und mehrere Erleu-
terung gebetten / wie D. Eden. auß beegfügter Abschrift des uns gereichten supplicirens
mit mehreren zu ersehen hat.

Wan dan unser Intention so viel den ersten Punct anlanzt ohne daß dahin gerichtet
gewesen / daß von D. Eden zu Besügung der Lande wider Unsere und des Reichs Fein-
de mehrers nit als 800. zu Fuß und 100. Pferd erhalten werden solle die Collecten aber
so hierzu vonnöthen / wie es in den Ländern herkommen angestellet / und eingefordert
werden sollen; Inmassen dan solches zu mehrmahlen erklärt und angedeutet worden / als
lassen wir es nachmahls darbey betwenden / gestalt Wir uns dan auch erklären daß jektan-
gedeute Collecten, wie auch diejenige so sie zu prosequirung ihres Rechts und anderer
Lands Nothurfft anlegen / von denjenigen sollen erhoben werden / welche sonst in or-
dentlichen von den Land. Ständen auff gemeinen Land. Tügen bewilligten Stewren von
Alters hero zu collectiren bräuchlich / darbey wir aber ihnen gemessen befohlen daß sie so
wohl die in Pragerischen Friedensschluß als bey nechst gehaltenen Churfürstl. Zusammen-
kunft zu Regenspurg bewilligte 120. Monat einfachen Römerzug / denjenigen so von uns
dahin angewiesen werden / gegen gebührender Quittung ordentlich abrichten und bezah-
len / jedoch mit dieser außstrücklichen Erklärung und Bedingung daß Wir hierdurch ei-
nem künfftigen Landfürstl. welchen die Succession dieser Landen zuerkent werden möch-
ten an seiner Landfürstl. Berechtigkeit nichts präjudicirt haben wollen. So wir D. Eden.
zur Nachricht anzufügen ein Nothurfft erachtet / sein und verbleiben beneben D. Eden.
mit ꝛ. Eeben zu Eberstorff den 14. Septembris Anno 1637.

N. 20.

An Pfaltzgraffen zu Newburg sich der Commission in der Bülischen Rechnungs. Sach zu accommodiren und wider Hubert Bleyman mit allen attentatis einzustehen. 21. Jan. 1638.

Ferdinandt der Dritte / ꝛ.



Urtheuchtiger / ꝛ. D. Eden. hat sich außser allen Zweifel gnugsamb zu erinne-
ren was Wir noch sub dato 25. Aug. nechst verwichenen 1637. Jahrs wegen
Aufnehmung so wohl des Bülischen als Bergischen Pfenningmeister Rech-
nungen für eine Käyserl. Commission auff Bürgermeister und Rath unserer
und des H. Reichs. Statt Eöllen gnädigst aufffertigen lassen.

Nun hätten Wir uns zwar gnädigst versehen D. Eten würden sich dieser Unserer Käyserl. Commission vielmehr gehorsamlich accommodirt als einiger offension und Betrohung gegen obbemelten Pfeningmeister haben vernehmen lassen. So müssen wir doch von dem Gölischen Pfeningmeistern Huberten Bleyman in unterthänigkeit klägend vernehmen / daß D. Eten. denselben nicht allein unverschulter weiß an seinen Ehren und guten Nahmen gang verkleinerlich angreifen und solches gar in öffentlichen Truck und mit vielen unerfindlichen Auflagen divulgiren / sondern demselben auch an seinem Leib / Haab und güteren zuzusetzen sich betrohlich vernehmen lassen / mit unterthänigster Bitt / daß Wir ihm hier wider Unsere Käyserl. Hülf zu ertheilen auch vor aller Bergewaltigung zu schützen und zu handhaben gnädigst geruheten ;

Wan dan dergleichen Handlungen der Rechten und des Heyl. Reichs Sagung gen auch unserm an D. Eten. unterm dato 15. Aug. nechst abgewichenen 1637. Jahrs ergangenen Käyserl. Verordnungen und Befehlen gänglich zu wider und aber D. Eten. solchen allen gehorsamlich nachzukommen und von allen eigenthätigen proceduren abzustehen in allweg obligirt und gebühren thuet.

Als befehlen Wir Dr. Eten. hiemit gnädigst daß sie oberührter Unserer zu abhörung der Rechnungen angeordneter Käyserl. Commission dero beschehenen einwendens unerachtet sich unweigerlich accommodiren, und mit allen gewalthätigen Handlungen und attentaten gegen obernandten Gölischen Pfeningmeister Hubert Bleyman gänglich einhalte / und in Ruhe stehe / sondern da D. Eten. je wider denselben etwas zu sprechen oder zu haben vermeynt / solches bey uns particulariter vor- und anbringe und des gebührenden Auftrags erwarte / Inmassen Wir dan denselben auch in Unseren Käyserl. Schutz Schirm / und protection gnädiglich an- und aufgenommen haben / solches wie es an sich selbst recht und billich / als volziehet D. Eten. auch hieran unseren gnädigsten Willen und Meynung dero wir 2c. Preßburg den 21. Jan. 1638.

N. 11.

**Mandatum oder Patent an der Pfaltz Newburgische
angemaste Beampte 2c. in den Gölischen und Bergischen
Landen pro restitutione der ohne Käys. Befehl er-
hebt 240. Monatlicher Contribution.**

Den 22. Martii 1638.

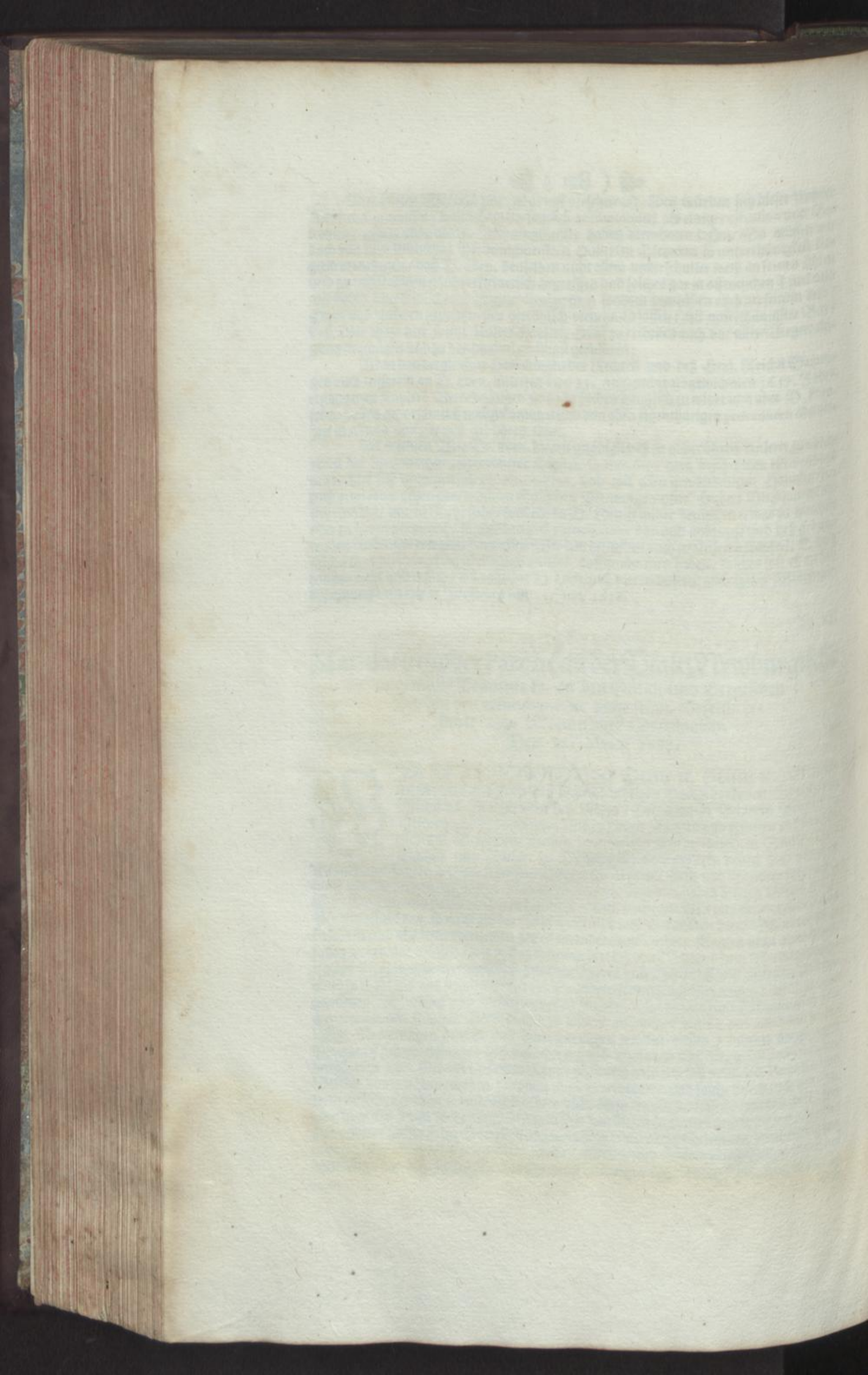
WIR FERDINAND der Dritte 2c. (Titul 2c.) Entbleiten N. allen und jeden des Durchleuchtigen Hochgeborhrnen Wolffgang Wilhelms Pfaltzgraffen bey Rhein / Herzogen in Bäumen Graffen zu Beldenz und Sponheim / Unsers Lieben Vatters und Fürsten in den Gölischen und Bergischen Landen Inticulierten und vermeindten Statthalter / Cangler und Rätthen zu Düsseldorf / auch anderen hohen und niederen Beampten / Richteren / Schultheiffen / Düngeren / Bögten / Geld und Steuerhebern / und sonst allen anderen angemasten Officianten, wie die Nahmen haben mögen Unsere Käys. Majest. Gnad und fügen denselben hiemit zu wissen / nach dem Wir auß denen erstbesagtes Pfaltzgraffen Eten. so wohl als der Titul 2c. Gölischen und Bergischen Land. Ständen / Ritterschafft und Stätten von neuen gegen einander eingebrachten Klagen nicht ohne Mißfallen vernehmen müssen / wie daß auch unerachtet der von Weyland dem Allerdurchleuchtigsten Titul 2c. unseren freundlich geliebten Herren und Vatter / Christmiltesten Andenkens so wohl als uns selbst seither Unser angetrettenen Käys. Regierung vielfältig außgelassenen rechtmäßig und wohlerrwogenen Käyserl. resolutionen und Erkantnissen solchergangenen Käyserl. Verordnung zu wider / an seythen seiner Eten. allerhand unzulässige Newerungen gesucht und durchgetrungen werden wollen / indeme vorgemelter Pfaltzgraff sich unterstanden den gedachten Land. Ständen auferlegte Collectation der bewilligten 240. Monat einfachen Römerzug durch absonderlich publicirte Patenten und Befehl von den Unterthanen sub poena dupli zu erforderen und solche durch euch als Er. Eten. ministros und verordnete Geldhebere nicht allein erzwingen lassen / sondern ihr hättet auch über dasjenige so ihr dero selbst gelieffert von diesen zu Unserer und des Heyl. Reichs Kriegsheers notturfftige Unterhaltung verwilliget und außgeschriebenen Gelderen gang unverantwortlicher weiß einen guten Antheil für euch und Erweren privar Nutzen innen behalten / und dan dieses alles Sachen seynd / die wir wegen obhabenden Käys. Ampts durch

Faint, illegible text in a single column, possibly a list or a series of entries.

Einige besondere Inclusionen der ...

Schünbein der ...

Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries.



auf nicht gestatten können noch wollen / euch auch die restitution des also unrechtmäßig abgenommenen in alle weg obliegt und gebührt. Als befehlen wir euch hiemit gnädigst und bey Vermeidung Unserer und des Reichs schwere Ungnad und Straff ernstlich daß ihr mehr bemeltes Pfalzgraffens alles schrift- und mündlich vor- und einwendens und Befehls unerachtet vorbesagte Göllich- und Bergische Land- Stände an denen von Uns ihnen anbefohlenen und zu des Lands Notdurfft verwilligten Collectationen und deren Erhebung nicht allein nicht hindert oder beeinträchtigt / sondern was ihr auch auß Ihrer Eden Befehl eingebracht und von ohne daß ruinirten armen betragten Unterthanen zu ewrem selbst eigenen Nutzen unter was Schein es auch geschehen kan oder mag erzwungen und empfangen habt / solches also bald und ohn einigen Verzug den Ständen zu der Lands Cassa restituiret erstattet und gut macht / auch von aller dergleichen und geziemenden exacti- onen, die Wir auß Käys. Macht Vollkommenheit hiemit gänzlich calliren, auffheben / und abthuen / euch allerdings enthaltet und daß ihr solchen allen gehorsamblich gelebt / innerhalb den nechsten sechs Wochen nach verkundigung dieses an Unseren Käyserl. Hoff / welcher Enden derselb als dan seyn wird ohn einige Contradiction glaublich bescheinete und erweist. Wan ihr nun kompt und erscheinet alsdan also oder nicht / so wird nicht weniger auff der Land- Stände ferner Anruffen wider euch erkent erkläret und mit würcklicher execution der betroheter Ungnad procedirt werden wie sich solches auff eweren beharrlichen Ungehorsamb den Rechten nach eget und gebürt / darnach ihr euch zu richten. Geben in unser Königlichem Statt Pressburg den 22. Martii Anno 1638.

N. 22.

An Pfaltz Newburg cum Inclusionem des über seine und Göllichen Stände auff's new einkommene Klagten unter heutigen dato ergangenen Bescheids 22. Martii 1638.

Ferdinandt der Dritte / 2c.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Wir haben uns in Unterthänigkeit referiren lassen / was bey Uns von D. Eden. so wohl was denen Edlen Ehrsamten Unseren lieben unterthänigen und des Reichs N. Göllich und Bergischen Land- Ständen / Ritterschafft und Stätten / über die von Beyerland unseren hochgeehrten Herren und Vatteren Christmiltesten Andenckens so wohl als uns selbst seithero unserer angetretener Käyserl. Regierung so vielfältig ergangene rechtmäßige Verordnungen auff's new in unterschiedlichen Schrifften klagend eingebracht und darbey gebetten worden.

Wie wir uns und hierüber anderer Gestalt nicht als wie beyliegender original Bescheid außweist / und mit sich bringt resolviren können. Also versehen wir Uns gnädigst D. Ed. werden bey so erhellender der Sachen wahrer Beschaffenheit / solcher Unserer wohl erwogenen endlichen Haupt resolution mit einigerley widerigen interpretation: oder contraventionen nicht widerstreben / sondern sich derselben dergestalt bequemen / damit Wir endlich auß schuldiger Obliegenheit unsers Käyserl. Ampts die jenige rechtliche mittel an die Hand zu nehmen nicht gezwungen werden / deren wir viel lieber geübrigt und uns auff solchen widrigen Fall zu erhaltung unserer hohen Käyserl. Jurisdiction nothwendig gebrauchen müssen / verbleiben Ewer Eden. darbey mit Käyserl. Gnaden und allem guten wohlgeuogen. Geben in unser Königl. Statt Pressburg den 22. Martii 1638.

N. 23.

Bescheid über die von Pfaltz Newburg und den Göllich und Bergischen Ständen beyderseits einkommene Klagten. 22. Martii 1638.

Der Röm. Käyserlichen auch zu Hungarn und Böhmeim Königl. Majestät unsern allergnädigsten Herren / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgetragen worden / was bey derselben die Fürstl. Durchl. Herr Wolffgang Wilhelm Pfalzgraffe bey Rhein / Herzog in Beyerem / Graffen zu Beldenz und Sponheim an einen

einen / und dan Bülisch- und Bergischen Land- Stände / Ritterschafft und Stätten an andern Theil in unterschiedlichen Schreiben und Schrifften von newen gegen ein ander gehorsamst eingebracht / geklagt und gebetten. Nun erinnern sich Ihre Königl. Maj. ft. allergnädigst wohl / daß noch bey lebzeiten dero geliebsten Herren Vatters Christeeligster Gedächtnus theils auch in Zeit Ihrer unlängst angetretener Käyserl. Regierung den mehrern diesen von beyden Theilen einkommenen Beschwerden / suchen und begehren / durch ergangene vielfältige Käyserl. resolutiones solcher gestalt abgeholfen und auff ermogene der Sachen Erkäntnus also verabscheidet / daß darbey beyde Theil billig verbleiben und nichts darwider vorgenommen und attentirt werden sollen: Demnach aber allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. auß denen einkommenen actis jetzt einanders vorkommen und dieselbe ungern vernommen daß solche dero Herren Vatters und theils auch Ihre rechtmäßig ergangene resolutiones auffser acht gelassen und darwider allerhand Newerungen gesucht und durchgedrungen werden wollen.

Als haben Ihre Käyserl. Majest. dero Käyserl. Ampt disfalls zu interponiren und sich dessen zu gebrauchen für nöthig befunden / verordnen und wollen demnach / daß alle solche resolutiones, so viel dieselbe den ein oder den anderen Theil berührt / und hierinnen nit mehrers erleutert werden / nachmahls bey ihren Kräfften gänglich verbleiben / und denen zu wider nichts vorgenommen werden solle / Insonderheit aber / daß Ihre Fürstl. Durchl. der Collectation deren von den Ständen eingewilligten 240. Monatlichen Contribution, und deren Beytreibung / wie solche ihnen erlaubt / und zu dem End sie ihre Patenten außgehen lassen / sich allerdings enthalte / und was Er Herr Pfalzgraff dargegen vor andere Patenten sub Paena dupli publicirt oder sonst in einige oder andere Weg vorgenommen / solches alsobald abthue / auffhebe und cassire. Inmassen dan Ihre Käyserl. Majest. dasselbe auch totaliter cassiren auffheben und abthuen und darvor gehalten haben wollen; Alles was Ihre Durchl. an diesen 240. Monaten eingenommen und durch die Ihrige einfordern und erzwingen lassen / bey Betrohung der würcklicher Execution zur Land-Cassa alsbald restituire / und daß solches würcklich beschehen innerhalb sechs Wochen nechst nach Einhändigung dis / glaublich bescheine. Zum andern daß Sr. Fürstl. Durchl. die Ständ an prosequit- und Fortsetzung ihres Rechtens keines Wegs hindert / noch die zu solchen End von Ihrer Käyserl. Majest. ihnen verwilligte Collectas verwehre.

Drittens die Ständ bey ihren alten Herkommen unbeträngt und unzertrent lasse / und dero den 25. Augusti nechst verwichenen 1637. Jahrs ergangener Käyserl. resolution der Schuldigkeit nachlebe und nachkomme.

Zum vierdten den Ständen wegen refusion und Widererstattung deren von seiner Fürstl. Durchl. angegebenen anticipationen nichts befehle / außlege und zumuthe / biß die Ständ auff vorgehende Communication, welche ihnen hiemit auch verwilligt / an Ihrer Käyserl. Majest. Hoff zuvor darüber der Notdurfft nach gehört und sich dieselbe darüber was Recht und billig mit schliessen und resolviren werden.

Für das funffte / die von selbstem und eigenes Willens den Ständen Monatlich aufgelegte 6000 Reichsthaler zu fordern einstelle noch deswegen oder dergleichen etwas instunffrig an die Stände suche und begehre.

Zum sechsten der zu Eollen angeordneter und derselben Statt Magistrat aufgetragener Käyserl. commission statt thue / und sich derselben accommodire, der Ständ Pfennigmeister Huberten Bleyman / noch jemand anderen / welcher bey solcher commission zu thuen / oder darzu geschickt wird / in einigen Weg nicht beleidige / oder etwas anders de facto vornehme / auch endlich wegen der ihme Herren Pfalzgraffen hiebevorn be- willigten 800. man zu Fuß und 100. Pferd sich die auff Ihrer Majest. Reichs Hoff-Raths und general Commissarii Arnolden Grepsherren von Böymers unterm dato den 19. Februarii jüngsthin aufgetragene commission, sich also bezeige wie derselben gnädigstes Vertrauen nachmahls zu seiner Fürstl. Durchl. gesetzt wird. Decretum & Signatum Preßburg unter Ihrer Käyserl. Majest. hervorgetruckten Secret Insigels den 22. Martii Anno 1638.

Bescheid

Vertrag für den Herrn Grafen Philipp von Hohenlohe
über die hiesige Communität in dem Jahr
1644

Wir Philipp Graf von Hohenlohe, Herzog zu Heilbrunn, Pfalzgraf zu Sulzbach, etc. haben mit dem Herrn Philipp von Hohenlohe, Grafen zu Heilbrunn, Pfalzgrafen zu Sulzbach, etc. einen Vertrag geschlossen, nach welchem die hiesige Communität zu dem Herrn Philipp von Hohenlohe, Grafen zu Heilbrunn, Pfalzgrafen zu Sulzbach, etc. in dem Jahr 1644...

Vertrag für den Herrn Grafen Philipp von Hohenlohe
über die hiesige Communität in dem Jahr
1644

Wir Philipp Graf von Hohenlohe, Herzog zu Heilbrunn, Pfalzgraf zu Sulzbach, etc. haben mit dem Herrn Philipp von Hohenlohe, Grafen zu Heilbrunn, Pfalzgrafen zu Sulzbach, etc. einen Vertrag geschlossen, nach welchem die hiesige Communität zu dem Herrn Philipp von Hohenlohe, Grafen zu Heilbrunn, Pfalzgrafen zu Sulzbach, etc. in dem Jahr 1644...

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Bescheid für den Herren Pfalzgraff Philips Wilhelm / &c. über die gebettene Communicatton der Gütlich- und Bergischen Ständ Anbringen / Item die gesuchte Verschöpfung der reservirten Plätze. 15. April 1638.

Der Römischen Käyserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was der Durchleuchtigster Fürst Herr Philips Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein im Nahmen seiner Durchl. Herren Vatters &c. in zweyen Memorialien unterm 9. dieses Monats Aprils / wider die Gütlich- und Bergische Land-Stände in Unterthänigkeit klagend angebracht / und darbey wegen der durch hochgemelt dero Herren Vatteren mehrmahlen gesuchter Communication bemelter Ständ einbringens so wohl als Befreyung der reservirten Plätze / und sonderlich der Statt Düsseldorf mit mehrerem gebetten hat.

Wie nun Sr. Fürstl. Durchl. Herr Vatter / Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm auß denen ihrer Durchl. Insinuirten unterschiedlichen resolutionibus und rescriptis den Inhalt besagter Ständ beschehenen anbringens gnugsam abzunehmen gehabt Sr. Fürstliche Durchl. auch selbst unschwer zu erachten / daß allerhöchstgemelt Ihre Käyserl. Majest. albereit / von dero Hoff- Kriegs-Rath auß dero general Commissario Arnolden Bonmer / derentwegen gemessen Befelch ertheilt / worbey und weilten Ihre Durchl. von denselben ungezweifelt dero allergnädigste Intention nunmehr vernommen haben werden sie es dannachmahls gnädigst bewenden lassen.

Welches auff allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. mehr besagtem Herren Pfalzgraffen zu Bescheid anzudeuten gnädigst anbefohlen die seiner Durchl. darbey mit Käyserl. Gnaden und allem guten volgewogen verbleiben. Signatum Wien den 15. April 1637.

Ferner Bescheid ratione petitæ communicationis. 22. April 1638.

Die Römische Käyserliche Majestät Unser allergnädigster Herr / haben Ihre in Unterthänigkeit vortragen und referiren lassen / was bey dero selben Ihre Fürstl. Durchl. Pfalzgraff Philips Wilhelm zu Neuburg / in Nahmen und anstatt seines Herren Vatteren Herren Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen / &c. Wegen communication deren von den Gütlichen und Bergischen Ständen eingebrachten Klagen und Beschwerden anderwärts in Unterthänigkeit angebracht und gehorsambst gesucht und gebetten hat / wiewohl nun allerhöchst gemelte Käyserl. Majest. auß hiebevorbereits angezogenen und anderen wohlgegründten Ursachen einige Communication zu verwilligen niemahlen vor nöthig zu seyn befunden : So haben jedoch dieselbe auff besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. die von den Gütlich- und Bergischen Ständen zur höchstgemelter Käyserl. Majest. information eingereichte allerunterthänigste Ablehnungs Schrift allein zur Wissenschaft communicirt werden solle / jedoch dero Gestalt und also / daß allerhöchstemendte Käyserl. Majest. durch diese verwilligte Communication weder der in Gott ruhender Herr Vatter höchstseligster Gedächtnus noch der von Ihre selbst aufgangenen Käyserlichen resolutionibus Decretis & rescriptis in wenigsten präjudicirt / noch dieselbe auffgehbt oder eingestellt seyn / Sonderen daß denselben alles ihres Inhalts würcklich nachgelebt werden solle / welches &c. Wien 22. Aprilis 1638.

N. 16.

**Commissio auff in benendte Herren Reichs Hoff-
Räthe / wegen güttlicher Vergleichung der zwischen Pfalz
Newburg und den Göllich- und Bergischen Ständen
schwebenden Differentien. 18. Maji 1638.**

S In der Röm. Kayf. Majest. uners allergnädigsten Herren/wegen derselben Reichs Hoff-Räthen Herrn Zobiaffen von Haubitz Freyherrn/ Herren Otto Melandern/ Herren Conrad Hiltbranden und Herr Justo Gebharden/ allen dreyen der Rechten Doctoren hiemit in Gnaden anzuzeigen / dieselbe haben sich guter massen zu erinnern/ was von etlichen Jahren hero/ so wohl bey der jüngst abgelebten in Gott seeligst ruhender/ als auch der jetzt regierenden Kayf. Kayserl. Majest. Majest. auff Seithen der Göllich- und Bergischen Ritterschafft und Land-Stände gegen und wider Ihre Fürstl. Durchl. Herr Pfalzgraff Wolfgang Wilhelmen von Newburg in unterschiedlichen Puncten, für vielfältige Klagen und Beschwerden in unterthänigkeit gehorsamst vorgebracht/ und was allerhöchstdenckte Kayserl. Majest. darauff sich in ein und andern in unterschiedlichen resolutionibus und Decretis allergnädigst erklärt haben.

Wie nun allerhöchstdenckte Kayserl. Majest. Ihre zu forderst die Conservation und Wohlstand der Göllich- und Bergischen Landen insonderheit angelegen seyn lassen/ und dannhero umb so vielmehr alle Mißverständnus und Zwenspalt / welche noch übrig und nicht hievor erledigt und verabschiedet seynd / auch nur zur Weiterung und Ruin der Landen Ursach geben / gnädigst gern abgeholfen sehen möchten. Also und nachdem sie vernommen daß besagtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. sich gegen besagte Göllich und Bergische Stände so schrift-als mündlich erklärt / dieselbe bey ihren Privilegien Freyheiten und alten Herkommen verbleiben zu lassen und sie in allem tractiren, wie sie von den vorigen in Gott ruhenden Herzogen der Landen gehalten worden / So haben derowegen mehrhöchstdenckte Kayserl. Majestät. in Erwegung aller der Sachen umstände / sich ex officio Celsateo und auß Vetterlicher gnädigster Sorgfalt zumahlen bey jetzigen des Herrn Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelms Sohns : Wie auch der Ständen deputirten Anwesenheit/ sich auff eine güttliche Commission zwischen beyden Theilen anzuordnen allergnädigst resolvirt/ auch hierzu obbenente dero Herrn Reichs Hoff-Räthe in Gnaden deputirt und verordnet/ mit dem gnädigsten Befelch/ daß sie mit dem ehesten im Nahmen und in statt Ihrer Kayf. Majest. so wohl höchstdenckten anwesenden Herren Pfalzgraffen in Nahmen seines Herren Vatters als auch der Göllich und Bergischen Land-Stände abgesandte (darzu ihnen hiemit aller nothwendiger Gewalt gegeben wird vor sich bescheiden und erforderen/ denselben den Inhalt dieser Kayserl. Commission fürhalten / sie mit ihren Notturnften anhören und vernehmen darauff und auff empfangenen gnugsamen Bericht dahin alles Gleiffes zu sehen sich angelegen seyn lassen sollen / dieselbe vermittels ihrer interposition und unterhandlung gegeneinander güttlich zu vereinigen und zu vergleichen. Solten aber ernente Herren Commissarii mit der güttlichen accommodation je nicht fortkommen können / auff solchen Fall sollen dieselbe wie weit sie das Werck gebracht und an weme es haffte / auch was es der unverglichen Puncten halber für eine eigentliche Beschaffenheit habe / höchstdenckter Kayserlicher. Majest. dero allerunterthänigste relation und Berrichtung nebens angeheffter gutachten zu derselben gnädigste Decision gehorsamst überreichen/ jedoch ist hiebey offst höchsternenter Kayf. Majest. gnädigste Erklärung/ daß durch diese commission weder Ihres in Gott ruhenden Herren Vatters noch derselben selbst eigenen ergangenen resolutionibus und Decretis nichts derogirt, sonderen solche bey ihren Kräfften gelassen : auch dem Herren Pfalzgraffen zu Newburg keine possession oder Gerechtigkeit eingeräumet noch den Interessirten Chur- und Fürsten an dem unerörterten successions Streit einig præjudicium oder Nachtheil zugezogen werden solle : An deme wird allerhöchstdenckter Kayserlicher Majest. Willen / und Befelch vollzogen und verbleiben obbenenten dero Reichs Hoff-Räthen/ sampt und sonders mit Kayserl. Gnaden wohlgetvogen. Signatum Layenburg den 28. Maji 1638.

Die Thatsachen Wolfgang Wilhelm der Chur
Rheinl. und Brandenburg auf dem Landtag
zu Regensburg den 17. Junij 1631.

Die Chur R. und B. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben.

Die Chur R. und B. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben.

Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben.

Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben.

Die Chur R. und B. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben.

Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben. Die Chur R. hat sich zu dem Landtag zu Regensburg den 17. Junij 1631. begeben.

N. 27.

**An Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm der Gält-
schen Land-Stand Erscheinung auff dem Land-Tag
betreffend. Wien den 29. Junii 1638.**

Surchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / *ic.* Auf der Abschrift hat Dero Eten. mit mehrerem zu vernehmen / was wir auff dero Sohns Eten. bey Uns gethanes gehorsambstes Ansuchen bey Gältich und Bergischen Land-Ständen wegen Erscheinung auff den Land-Tagen in beyverwahrten Original zugeschrieben und verordnet haben / Befehlen demnach Dr. Eten. hiemit gnädigst / sie wolte besagte Ständ und dero Syndicos unserer an dieselbe ergangenen Resolution gemäß nicht allein frey sicher zum Land-Tag reisen und wieder abgehen lassen / sondern dieselbe auch ohne einzige Exremung an ihren deliberationibus und votiren auch Schliessung derselben nicht hindern oder darvon auff und abhalten. Und wir verbleiben Dr. Eten. benebens mit *ic.* Wien 29. Junii 1638.

N. 28.

**An Gältich und Bergische Land-Stand wegen
Erscheinung auff den Land-Tagen. 29. Junii 1638.**

Ehle Ehrfame gelehrte liebe Andächtige und Getreue : Nachdem Wir von unsers lieben Veters Pfaltz-Graff Philips Wilhelms Eten. mit mehrerem berichtet worden / was massen Ihr auff dero geliebten Vatters Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelms Eten. gethanes aufschreiben und ertheilen *Salvum conductum* vor Euch und ewer Syndicos euch auff den Land-Tagen zu erscheinen resolviret haben sollet.

Also lassen wir es auch geschehen daß ihr zu folg Unserer allbereit hievor den 25. Augusti verwichenen 1637. Jahrs euch zugeschickter Resolution bey den Land-Tagen erscheinet / des Pfaltz-Graffen Eten *Propositiones* anhoret / dem alten Herkommen gemäß berathschlaget und darauff / was des Lands jezige Nothdurfft erforderen wird dem nothleidenden Vatterland und Euch selbst zum besten schliesset doch dergestalt daß hierdurch und diese interimis Verordnungen wider der an unserm Kayserl. Hoff angefangenen Commission noch andern unsern dieser Sachen halber ergangenen Kayserl. Verabscheidungen und Relationen im wenigsten *praesudicium* noch euch dannenhero einiger Nachtheil zugezogen werden solle; Wie wir zu solchem End / und damit ihr euch einiger Gefahr nicht zu besorgen haben möget euch unser special Kayserl. *Protectorium* bey der in vorigen Verordnungen begriffenen Straff hiemit ertheilt haben wollen / und verbleiben euch dabey mit Kayserl. Gnaden wohlgenogen. Geben Wien den 29. Junii 1638.

N. 29.

**Anderwerter Befehl an Pfaltz Newburg / von
allen attentatis wider Hubert Bleyman abzustehen und die ent-
führte Früchten zu restituiren. Prag 17. Septemb. 1638.**

Surchleuchtiger *ic.* Dr. Eten. ist guter massen bekant / was gestalt Wir der Gältich und Bergischen Land-Stände Pfennigmeistern Unserm und des Heil. Reichs lieben getrewen Hubert Bleyman nicht allein unser Kayserl. *Protectorium* bey gewisser Pben und Straff / wider alle gewalthätige Handlung / gnädigst gegeben und mitgetheilt / sondern auch Dr. Eten. dabey in Gnaden anbefohlen / ihne an Verrichtung seiner anbefohlenen Dienst und Geschäften keineswegs zu hindern noch sonsten in einige Weis *via facti* zu turbiren und zu beschweren / sondern dasern D. Eten. gegen ihne oder andere der Ständen zugehane und Verwandten etwas zusprechen solches vor Uns als ordentlichen Richter und Oberhaupt gebührend vor- und anzubringen.

Obwohl Wir uns nun gnädigst versehen es würde D. Eten. solchen unseren respective *protectorii* und Befehlen gehorsambst schuldige Folge geleistet / denselben keineswegs *contraveniunt* / weniger ein oder den anderen deme zugegen an Güteren oder Persohnen

beleidigt oder angefochten haben/ So müssen wir jedoch vernehmen was gestalt D. Eberhard obgedachter Stände Lands-Pfennigmeister Hubert Bleyman/ umb das er auff unseren den 15. Julii nechsthin ergangenen gnädigsten Befehl und der Stände Verordnung auff das Laccarische Regiment 6000. Reichsthaler assignirt/ seine im Fürsten-Thumb Göllich habende Erbgüter in arrest legen/ die Früchten gewalthätiger weiß austretzen/ und wegführen/ und also unsere Kayserl. Befehle verachtet/ ohne executiren lassen mit gehorsamster Bitt/ das Wir disfalls unser Kayserl. Ampt einwenden/ und die Stände und deren Bediente durch gebräuchige und herkommene Rechts-Mittel wider dergleichen Vergewaltungen hand zu haben gnädigst geruheten.

Wan dan berührte attentata vor angeregten unseren ergangenen Kayserl. Verordnungen und protectorii ganz zuwider lauffen und Dr. Eden. dergleichen vorzunehmen keines Wegs gebührt.

Als befehlen wir denselben hiemit Better- und genädiglich/ das sie obgedachtem Bleyman die entführte Früchten oder dessen billignäßigem Werth/ darvor alsbald wider erstatte und denselben gut mache/ und das solches geschehen/ innerhalb zwey Monaten an unserem Kayserl. Hoff gebürlich darthue und bescheine/ Im übrigen aber zu nachtheil berührten unsers Kayserl. protectorii aller ferneren gewalthätigen Handlungen sich gänzlich und allerdings enthalte/ auch da Dr. Eden. je etwan wieder ein oder den anderen zu sprechen vermeynen und dessen befugte Ursachen haben/ selbiges an unserem Kayserl. Hoff der gebühr nach anbringe und darüber gleiche oder unpartheische Administration oder Justiz gewärtig sey/ damit wir auff den unverhofften widrigen Fall und auff ferner Klagen andere Mittel vor die Hand zu nehmen nicht verursacht werden mögen: Daran wird von Dr. E. unser gerechter und gnädigster Willen und Meynung vollzogen dero Wir mit 20. x. Prag. den 17. Septembris Anno 1638.

N. 30.

Bescheid für Pfaltz Newburg / in der zwischen Ihrer Durchl. und der Göllich und Bergischen Land- Ständen gehabter Commission. II. Octobris

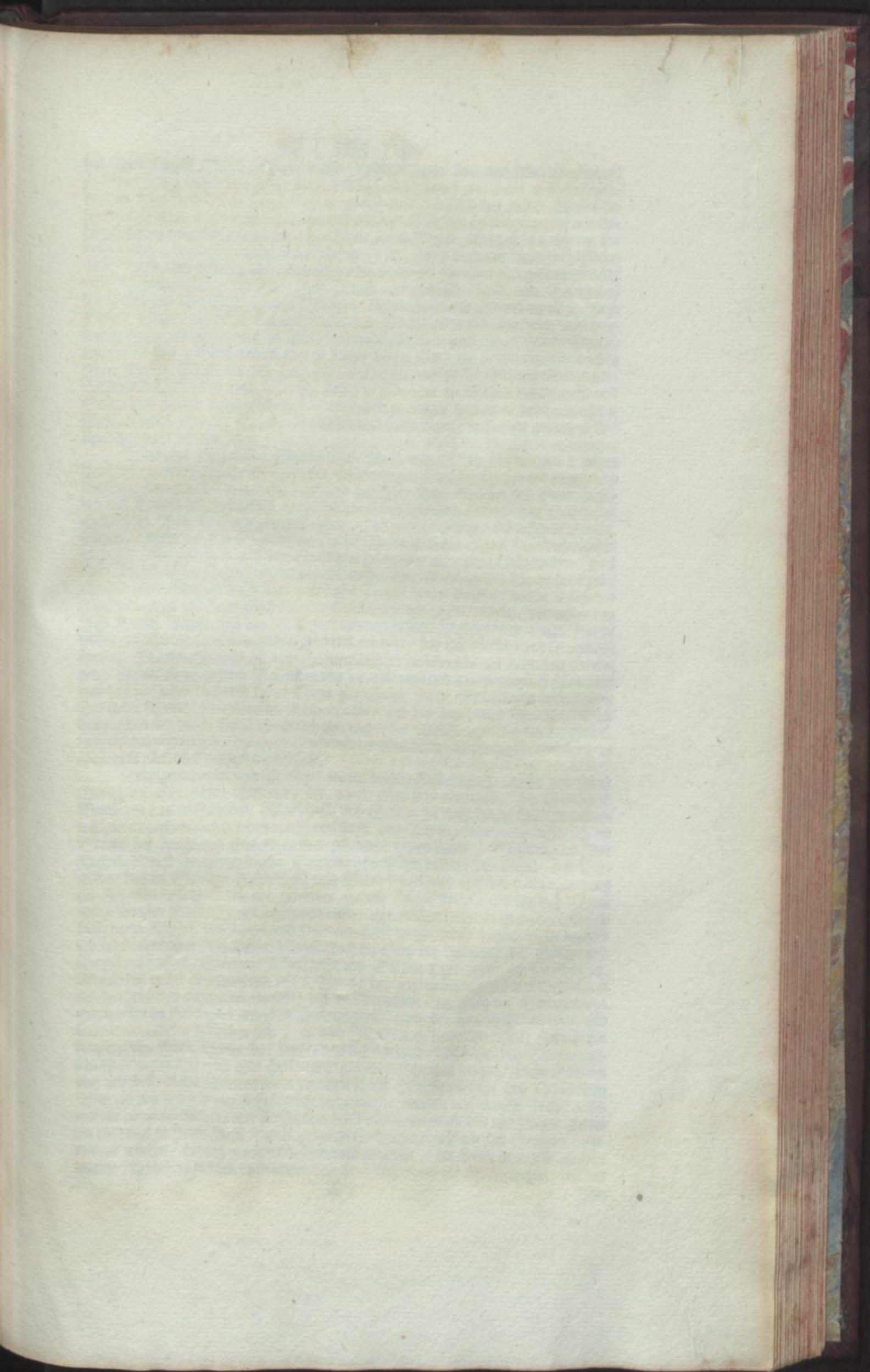
Anno 1638.

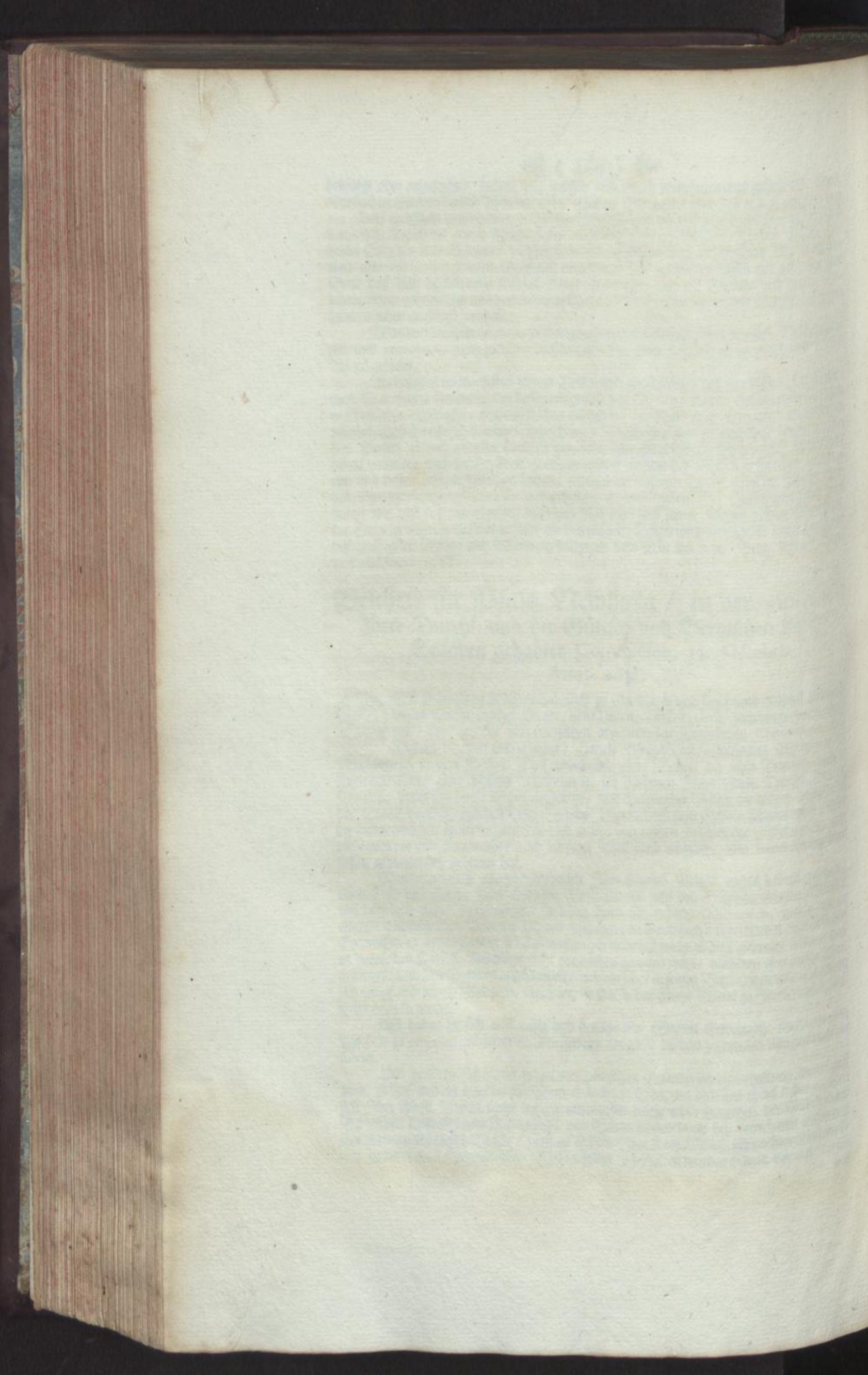
DER Römischen Kayserlichen auch zu Hungaren und Böhmeim Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herzen / ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey der von dero selben angeordneten Kayserlichen Commission des Durchl. Fürsten und Herren / Herren Pfaltz-Graff Wolfgang Wilhelms zu Newburg/ 20. an dero Kayserl. Hoff anwesender Herz Sohn / der auch Durchleuchtigste Fürst und Herz / Herz Philips Wilhelm 20. im Nahmen Ihrer Fürst. Durchl. Herren Vatters / durch ihre hierzu Deputirte Rätthe / und dan gleicher Gestalt die allhier anwesende der Göllich- und Bergischen Land-Stände / Ritterschafft und Stätte Abgeordnete / über die hievor zwischen ihnen vorgewesene und anjeto von neuen entstandene differentien, mit mehrerem vor und angebracht / auch ein jeder Theil umb Abhülff / und Remedierung derselben gehorsamlich gebetten hat.

Nun hätten zwar allerhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. nichts liebers gesehen / als das sich des Herren Pfaltz-Graffen Fürst. Durchl. mit den Ständen und die Stände mit derselben wegen vorangeregter zwischen ihnen entstandener Differentien, gleich wie in etlichen nachfolgenden Puncten allbereit geschehen von denen hierzu verordneten Kayserlichen Commissarien untereinander selbst verglichen und auff solche Mittel gebracht hätten / das es dero selben Kayserl. Anschlags nicht vonnöthen gewesen wäre / nachdem aber beyde Theil in unterschiedlichen Puncten angestanden / und ein jeder in seinen Vorbringen und Begehren sich gnugsamb berechtigt zu seyn / vermeint / und also das ganze Werck zu Ihrer Kayf. Maj. Erkenntnis kommen.

Als haben sie sich auff reife und fleißige der Sachen Erwegung nachfolgenden Abscheid zu verfassen und jeden Theil dessen ein Original darvon zustellen allergnädigst solvirt.

Und erklären sich hiemit so viel nun den ersten Puncten der Unterhaltung deren auff 800. zu Fuß und ein hundert zu Pferd reducirter Troupen betreffen thuet / bey welchen sich Ihre Fürstl. Durchl. unter anderen am meisten beschwerdt / dargegen der Göllich- und Bergischen Land-Stände Ritterschafft und Stätte Abgeordnete sich vernehmen lassen das ihre Principalen dieses Volcks / wan es anders Ihre Kayf. Majest. für nochwendig erachten / zu dero selben allergnädigsten Wohlgefallen unterhalten würden / wan vor erst die selb-





ben Ihrer Kayserl. Majest. geschworen und verpflichtet seyn; Andern ihnen die quota so zu Unterhaltung solcher von Ihrer Kayserl. Majest. verordneter Soldatesca aufgeben würde / an ihren Antheil / so sie ins künftige contribuiren / ansezo aber zu den Westphälischen Craiß geben müssen / nachgelassen / und dan vors dritte den Ständen an ihren wohlhergebrachten habenden Privilegien inhalt Ihrer Kayserl. Majest. Bescheiden vom 14. Februarii und 4. Septembris nechst abgewichenen 1637. Jahrs hierdurch keines wegs präjudicirt / solche Unterhaltung auch viertens über die Zeit dieser schweren Kriegsläuften nicht extendirt werden solle. Ist Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigster Will und Befehl das der Göllich- und Bergischen Landen Stände / Ritterschafft und Stätte vermöge Ihrer Kayserl. Majest. deswogen hiebevorn beschehener Verwilligung oft angedeutete acht hundert zu Fuß / und ein hundert zu Pferd unterhalten dieselben auch Ihrer Fürstl. Durchl. geschworen seyn: Gleichwohlen aber zu keinem andern End / als zu mehr höchst ernandter Ihrer Kayserl. Majest. und des Heil. Reichs Dienst / und zu Beschüz und Rettung der Göllich- und Bergischen Land und nicht gegen dieselbe oder die Stände Ritterschafft und Stätte oder jemand absonderlich auf ihnen / noch zu einiger Execution deren von Ihrer Fürstl. Durchl. ohne der Stände Vorwissen und Einwilligung in Landen gemachter Anlagen gebraucht werden sollen.

Was aber jetztgemelter Stände Ritterschafft und Stätte Abgeordnete / wegen Nachlassung deren / auff diese Troupen nothwendigen Verpflegung von den jetzigen und künftigen Contributionen gebetten / erklären sich Ihre Kayserl. Majest. das weilten dieselben auff Einrath des gesambten Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii aller Orthen im Heil. Röm. Reich Craißtage aufgeschrieben / und auff denselbigen durch Ihrer Kayserl. Majest. Abgesandte den Ständen die Reichs Notturnften mit ehistem / vortragen lassen werden / also und wan auff den Craißtagen geschlossen und allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majest. solcher Schluß eingelangt seynd wird / Sie der Göllich und Bergischen Landen / Stände / Ritterschafft und Stätten auch dieses Puncts halber derselben weitere Resolution ertheilen und es mit ihnen gleich anderen Craiß-Ständen halten wollen / Inmassen dan Ihre Kayserl. Majest. sich bey den übrigen von der Stände Abgeordneten dieses Puncts halber aufgesetzten Contributionibus gleichfalls resolvirt / das der Göllich- und Bergischen Landen / Ständen / Ritterschafft und Stätten an ihren wohlhergebracht habenden Privilegien / Inhalt obangezogener Bescheiden vom 14. Februarii und 4. Septembris des verwichenen 1637. Jahrs hierdurch keines wegs präjudicirt / solche Unterhaltung auch über die Zeit dieser schweren Kriegsläuften nicht extendirt / und bey dem (was Ihre Kayserl. Majest. hievorn schon bey diesem Punct: sonderlich aber wegen der Adelichen qualificirten Landsassen / von welchen obangedeutete Troupen commendirt werden solten / allergnädigst verordnet) es abermahls allerdings gelassen werden solle.

Belangend den anderen Puncten / wegen der bey Einbringung / deren von Ihrer Durchl. aufgeschriebenen Steuern / der 240. Monaten von deren / der Göllich- und Bergischen Landen Ständen / Ritterschafft / und Stätten zu Auführung ihres Proceß bewilligter Contributionen und dan von Ihrer Fürstl. Durchl. angegebenen excess dessen sich die Stände bey dergleichen Einforderungen gebraucht haben solten / Sintemahlen Ihre Kayserl. Majest. in allergnädigster Erinnerung deroeselden vorhero der Göllich- und Bergischen Landen Ständen Ritterschafft und Stätten gegebenen Kayserl. Resolution noch zur Zeit nicht befinden / wie und worinnen ermelte Land-Stände / wie von des Herren Pfalz-Graffen Fürstl. Durchl. angezogen wird / eigenwilliger weiß verfahren oder in diesem Palku deren Kayserl. Resolution und Decreten zuwieder gehandelt hätten. Dannenhero Mehrhöchstgedachte Ihre Kayserl. Majest. auch dis Orts bey deroeselden der Göllich- und Bergischen Landen / Ständen / Ritterschafft und Stätten abgeordneten sub Dato den 25. Augusti des nechst abgelauffenen 1637. Jahrs / und auch hiebevorn gegebenen Bescheid / in welchen denselben angedeutet worden / das die Monattliche Bezahlung der Soldaten / vermög der Lands Privilegien und alten Herkommens / durch der Landschafft Deputirte und Land-Commissarien geschehen solle / es nach Inhalts auch bewenden lassen / Jedoch ins künftige Ihre Fürstl. Durchl. das jenige / was auff den Land-Tagen von den Ständen geschlossen / verwilliget wird dem Herkommen gemäß aufschreiben mögen / solche Steuern aber von des Lands Unterbeamten der Landschafft Pfennigmeistern und Cassa einen Weg als den anderen einzulieffern nicht verhindern / oder die auff gewisse Terminos bewilligte particular Anlagen oder Accisen über den Termin extendiren / und von selbigen Geldern ohne was zu Ihrer Fürstl. Durchl. privat gebrauch absonderlich von den Ständen eingewilliget worden / hinweg genommen / sonderen wan etwas zu der Lande Notturnft erfordert würde / sich vorhero mit den Landständen oder deren Deputirten darüber vergleichen / wie dan

Ihre Kayserl. Majest. des beklagten Exceß halber / weilen dessen endliche Erleuterung theils auff den Steuer-Rechnungen beruhet / dem Rath zu Eöllen allergnädigste Commission ertheilt und nachmahlen gemessen anbefohlen / daß er solche Rechnungen / so wohl von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen als auch Ihrer Fürstl. Durchl. vermittels gewisser hierzu verordneten Commissarien ohne Zurückbringung ihrer Berichtung an den Rath alsbald und ohne Mittel zu Ihrer Majest. Händen an dero Kayserl. Hoff schicken / Ihrer Fürstl. Durchl. auch zu dieser Rechnungs Commission deroeselden Börgen und andere Beampten inhalt Ihrer Kayserl. Majest. hievor ergangenen Verordnungen abordnen und das Werck umb so viel ehender befördern helffen hiezwischen aber die Stände an den Collecten zu Vollführung ihres Proceß vermög Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigsten Bewilligung nicht hinderen noch deroeselden Unterbeampten solches zu thun verstaten sollen.

Betreffend / die von Ihrer Fürstl. Durchl. prætendirte Auftheilung und Repartition der Einquartirung und was wegen der Göllich und Bergischen Land-Ständen in vergangenen Winter der Picolominischen Völcker Verpflegung halber ertheilter Ordinar mit mehrerem angeregt worden / lassen Ihre Kayserl. Majest. Ihre nicht zu wider seyn / daß nemlichen allermassen sich beyde Theil in Gegenwart der Kayserl. Commissarien vergleichen / wan sich dergleichen Einquartirungen mehreres begeben solten / die Aufschreib- und Auftheilung derselben / dem Herkommen und beyderseits gegeneinander beschehener Erklärung gemäß mit Zuziehung des Land-Marschalls und zweyen von den Ständen darzu verordneten Commissarien beschehen soll.

Was dan den vierten Puncten von Ihrer Fürstl. Durchl. sonderlich aber wegen deren von den Ständen wider dieselben publicirte Patenten und anderer Schreiben geklagt auch daß die Stände derentwegen zu gebührender submission gleich wie in den übrigen zu schuldiger satisfaction und dan auff den Land-Tagen zu erscheinen verwiesen / und mit Ernst angehalten würden / dahingegen von der Göllich und Bergischen Land-Ständen / von Ritterschafft und Stätten abgeordneten wegen Erörter- und Abstellung deren noch übrigen und von ihnen geklagten gravaminum gebetten worden / haben Ihre Kayserl. Majest. / so viel die Publicirung der Patenten und der Stände Zusammenkunft zu Eöllen betrifft sich allergnädigst erinnert / daß sie unterm Dato den 22. Martii dieses noch laufenden Sechszehn hundert und acht und dreyßigsten Jahrs den Ständen solche Publicirung und Convocation der Stätt und Dorffschafften (sintemahlen ohne Bewilligung dieses / die den Ständen verwilligte Collectation der zweyhundert und vierzig Monaten / wie auch die Bestreibung der nothdürfftigen Collecten, zu Vorstellung ihres Rechts nicht mögen erhoben werden) allergnädigst verwilliget / darbey sie es auch nachmahlen verbleiben lassen / Jedoch mit diesem aufstrücklichen und gemessenen Befehl / daß die Stände ins künfftig sich gegen Ihre Fürstl. Durchl. alles gebührenden Respects gebrauchen / auch alles das jenige was zu weiterer und mehrer Verbitterung Anlaß geben möchte / unfehlbarlich einstellen und verhüten sollen :

Anlangend die Erscheinung auff den Land-Tagen weilen sich der Göllich- und Bergischen Land-Stände von Ritterschafft und Stätt Abgeordnete / dahin erklärt daß sie ins künfftig bey aufgeschriebenen Land-Tagen erscheinen und was ins gesambt / oder durch die mehrere Stimmen geschlossen wird vollziehen helffen wolten / wan anders von dem Herren Pfalz-Graffen wider das alte Herkommen nichts vorgenommen / die Land-Stände auch zu rechter Zeit beschrieben denselben wie auch ihren Syndicis insonderheit aber der Stätt Düren als einem vornehmen Landes Mitglied unter Ihrer Fürstl. Durchl. Hand und Siegel ein freyer Paß- und repals überschicket / die Land-Tags Verpflegung wie von Alters und allezeit üblich Herkommen / zu Hoff und nicht bey den Wirthen verschafft / und darzwischen den Adelichen Beampten und anderen zum Land-Tag gehörigen Ritterbürtigen bey wehrenden Land-Tag keine Trennung gemacht werde / und nun hierauff des Herren Pfalz-Graffen Deputirte, sich vor Ihrer Kayserl. Majest. Commissarien dahin vernehmen lassen / daß sie mit der Stände Abgeordneten Erbietten zufrieden wären / und von dem Herren Pfalz-Graffen ihnen den Ständen hierinnen (gleich sich dieselbe noch bey nachst aufgeschriebenen Land-Tage gegen den Ständen / alles gnädigen Willen anerbotten zu wilfahren / und Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigste Befehl in gebührende Obacht genommen werden sollen / als lassen Ihre Kayserl. Majest. auch ihres Theils / jedoch mit nachmahligem aufstrücklicher Vorbehaltung / daß die Aufschreibung der Land-Tage ohne prajudic des künfftigen Successoris beschehen solle / bey der von beyden Theilen gethaner Erklärung allergnädigst bewenden / gleichwohl aber / wan man etwa / vorfallender Mißverständnis halber zu einem gewissen Schluß auff den Land-Tagen nicht gelang-

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Gelangen könnte / die Stände wie hiebevorn geschehen und dessen sich Ihr Fürstl. Durchl. so hoch beschwert unverrichteter Sachen voneinander reisen / und also sich das ganze Hauptwerck zer schlagen sollte / als haben sich mehr allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. hierüber dergestalt allergnädigst resolvirt, daß man sich die Stände des Schlusses untereinander nicht vergleichen könnten / alsdan ein jeder Theil absonderlich seine Noturfft mit allen Umständen und Ursachen / auch woran es endlich erwunden daß man sich schließlich nicht vereinigen können / Ihre Käyserl. Majest. unterthänigst berichten und von derselben des Aufschlags darüber genwärtig seyn / in alle weg aber sich die Land-Stände auff den Land-Tagen dahin bemühen solten / daß sie unverrichteter Dinge ohne höchsteheblliche Ursach nicht voneinander ziehen.

So viel nun an Seithen der Göllich- und Bergischen Land-Stände eingebrachte Beschwärnus und angezogene præjudicia belangen thuet / daß Ihre Fürstl. Durchl. die Regierung und Land Officia dan auch die Cansley Regierung und Justiz nicht mit Adelslichen eingefessenen und gebohrnen Ritterbürtigen und Landsassen / oder doch ohne proportion Befestzen / auch bey Conferirung der Ambter / denen new ankommenden Beampten eine neue formulam juramenti vorbehalten / dergleichen auch bey Stätten und Hauptgerichten / und zwar dieses alles wider die Stände Privilegia und altes Herkommen entführen lieffen / zumahlen es an ihme selbstn billich / daß die im Land gebohrne und eingefessene qualificirte subjecta anderen auffer Landes gebürtig und unbegüterten vorgezogen werden : Diesem nach sollen die Regierungs und Land officia durch eingefessene und gebohrne Ritterbürtige und Landsassen bedient : Es auch bey der Cansley und Justiz Sachen / wie imgleichen mit der formula juramenti, dem alten Herkommen gemess anjeko und ins künftigt observirt und gehalten ; So dan die Stände hierin wider die / von ihnen angezogenen Privilegia altes Herkommen Recht und Gerechtigkeiten (bey denen Ihre Fürstl. Durchl. gedachte Land-Stände ruhig verbleiben zu lassen/ solche auch handzuhaben sich so wohl gegen Ihre Käyserl. Majest. als den Ständen selbst so schrift-als mündlich erklärt und anerboten) nicht beschwert werden.

Betreffend die alienation unterschiedlicher Aempter und Dorffschafften welche Ihre Fürstl. Durchl. wider des Vatterlands Privilegia und von Käyseren und Königen confirmirte Verträge und Lands-Bereinigungen weggeben und andern überlassen oder sonst oppignoriert halten / und dadurch anderen Aempteren / wegen der gemeinen Landsanlagen grosse Beschwärnussen aufgetrungen worden seyn sollen / da haben Ihre Fürstl. Durchl. selbst zu erinnern/ daß bey noch wehrender Successions Sach dergleichen alienationes mit gebühren und solchem nach alles dasjenige / was ihrer Regierung disfalls veruffert haben / und in andere Hand kommen seyn möchte / fürderlich wiederumb zu den Lande lösen und bringen / auch in den vorigen Stand setzen und sich hinführo dergleichen enthalten sollen.

Und demnach sich ihre Käyserl. Majest. allergnädigst erinnern was noch bey lebzeiten dero Herren Vatters bey jüngsten Collegial Tag zu Regenspurg / wegen deren von Ihrer Durchl. dem Graffen von Schwarzenberg eingeräumter ampter und Herrschafften vorgegangen/ und allerhöchstgedachte Ihre Käyserl. Majest. sich darüber resolvirt und also lassen sie es auch ihres Theils darbey bewenden.

So viel die Befreyung Ihrer Fürstl. Durchl. Residentz Statt und Ambt Düsseldorf von des Landes Anlagen und Contributionen, dadurch auch andere Aempter beschwert werden/ belangen thuet/ zumahlen von dergleichen allgemeinen Lands Contributionen kein Stand noch dessen patrimonial Güter aufgenommen und befreyet seyn / bevorab wan solches zur Defension des Vatterlands angesehen / und also unter den Aempteren und Ständen kein Unterscheid zu machen / die von ihrer Fürstl. Durchl. vorgewendte Salva Guardia, auch nicht auff die Befreyung des Landes Anlagen und Contribution, sondern nur bloß die Einquartierung zu verstehen/ also solle auch das Amt und die Bestung Düsseldorf gleich anderen vor ihre quota zu contribuiren schuldig seyn.

Belangend die von den Göllich- und Bergischen Land-Ständen geklagte Enderung der Lehen welche Ihre Fürstl. Durchl. auß Kunckel zu Manlehen gemacht / auch dergleichen wider des Landes Ordnung und künftigen rechtmäßigen Successorn zum præjudic Geistlichen geschenckt oder sonstn denselben solche zu verkauffen verwilligt / und dan die uhralte Lehen und Mann-Cammeren wordurch den Beschwerten ihr habendes Recht / wie von Alters coram paribus curie aufzuführen und zu verlangen / derowegen abgeschnitten worden / abgeschafft haben sollen ; Ist Ihrer Käyserl. Majest. allergnädigster Will und Meynung/ wan es geklagter massen beschaffen (darüber/ dan Ihre Käyserl. Majest. sich mehrers erkundigen/ und darauff/ was den Rechten und Billigkeit gemäss ergehen lassen / wollen)

ten) daß Ihre Fürstl. Durchl. unterdessen mit dergleichen Schänkung / änder- und transferirung der Runkel Lehen so wohl auff die Geist- als Weltlichen in præjudicium foraminum und anderer mit interessirten auch der Gütlichen Lands-Ordnung zu wieder ferner nicht vornehmen/ die Lehn und Mann-Cammer in vorigen Stand setzen/ und von derselben die streitige Lehnsfall judiciren und außüben lassen sollen.

Allhierweilen auch die wegen einer Streitigkeit oder weitläufftigen an Brüsselischen Hoff geführten process zwischen dem von Elberfeld und Bellerbusch über ein Gütlich Adelic Gut den Neuenhoff genant / im Ampt Berckhem gelegen gebrauchte repressalien , und die von den Brüsselischen Thonwartern auff unterschiedliche Gütliche zu der Sachen unschuldige Adelige und in Brabant begüterte Landsassen vorgenommene executionen daher entstanden seyn sollen / als hätte Ihre Fürstliche Durchl. vorgedachten von Bellerbusch die Justiz der gebühr nach nicht administrirt / noch die in Krafft der Brabändischen güldenen Bullen von der Brüsselische Regierung vorgenommene execution gestatten wollen. Als befehlen Ihre Käyserliche Majestät des Herren Pfalzgraffen Fürstliche Durchl. hiemit gnädigst daß hinführo dergleichen nicht mehr beschehen / sondern einen jeden auff sein Anruffen zu rechten schleunig verhoffen werden solle.

So sollen auch die angeregte Schüppengelder und Handdienste zu Erhaltung des Bam der Vestung Düsseldorff und anderer nothwendigen fortifications Gebäuden / wie nicht weniger die Erforderung und Convocation der Unterthanen jedesmahls mit Vorwissen und Einwilligung der Land-Stände vorgenommen werden/ bey welchen Punkten dan die Stände mit edirung der jenigen reverfalen worauff sie sich beruffen ihre Notturnften mehrers außzuführen/ bevorstehen solle.

Was nun ferner wegen deren von Ihrer Fürstl. Durchl. vorgenommener Verweirungen daß die jenigen so ihre Erbschafften veralienirt deroelben den zehenden Pfening des Rauffschillings erlegen/ und dan / wan ein Gemeinde ein Stück Wiesen oder Ackers verkauft Ihrer Fürstlicher Durchl. wegendes dritten Thro zustehenden Theils der dritte Pfening gefolgt werden solle / von der Gütlichen und Bergischen Land-Ständen Abgeordneten angeregt worden/ lassen Ihre Käyserl. Majest. solchen Punkten zu mehrer beyder Theilen Erleutterung noch zur Zeit aufgestellt seyn.

So viel an die Pensionarien oder Jährliche Interesse welche auff den ämpteren / Kellereyen / und Cammergefällen von den vorigen Lands-Fürsten verschrieben worden belangten thuet/ erklären sich ihre Käyserl. Majest. dahin gleichfals allergnädigst / daß wan ins künfftig jemand in specie umb die Bezahlung seiner habenden Schuldforderung bey deroelben allerunterthänigst einkommen wird / sie den Rechten und der Billigkeit gemäß sich allergnädigst resolviren wollen.

Daß endlich Ihre Fürstliche Durchl. über vorige noch andere gravamina (welche in sechs unterschiedlichen Punkten verfaßt gewesen) übergeben und aber dieselben wider Ihre Käyserl. Majest. vorige allergnädigste resolutiones und Decreten lauffen auch eines Theils / bey denen Anfangs eingebrachten und von Ihrer Käyserl. Majest. hiemit resolvirten vier Punkten neben anderen / so denselben gleichfals anhengig ihre aufgesetzte Maß und Erleutterung haben und dan diese von mehr höchstgedacht Ihrer Käyserl. Majestät angeordnete Commission außtrücklich dahin gerichtet / daß in denen allbereit hievor erörterte Punkten es bey allerseeligst gedacht dero Herren Vatters Christmiltesten Angedenckens auch ihrer Käyserl. Majest. selbst eigenen ergangenen Verordnungen gelassen und Ihrer Fürstl. Durchl. hierdurch einige possess oder Gerechtigkeit mit eingeräumt noch den interessirten Chur- und Fürsten an den unerörterten succession Streit einig præjudicium oder Nachtheil zugezogen werden sollen ; Also lassen es Ihre Käyserl. Majest. nochmahls allerdings darbey bewenden und sollen alle und jede hiertweder vorgenommene Verweirungen hiemit gänzlich abgestellt und ins künfftig verbotten seyn.

So mehr besagtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. und der Gütlich- und Bergischen Land-Stand Deputirten zum Bescheid zu ertheilen allergnädigst anbefohlen worden / denen mehr höchstgedachte Käyserl. Majest. mit Käyserl. Gnaden und allem Gutten wohlgenogen verbleiben. Signatum zu Prag den 11. Octob. Anno 1638.

An Pfalz Neuburg der zu Aufrechnung der
Rechnung des Eilischen Pfennigamters Rechnungen
der Stadt Lössen aufgetragener Commission statt zu
thun. Prag 11. Decbr 1618.

WIR ERHEBEN DIENSTLICHKEITEN VON DER
RECHNUNG DER STADT LÖSSEN
DIE WIR HIER MIT DER
KOMMISSION DER STADT LÖSSEN
DIE WIR HIER MIT DER

Wir haben die Rechnung der Stadt Lössen
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618

Wir haben die Rechnung der Stadt Lössen
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618

Indie Stadt Lössen wegen Fortsetzung der
vor diesem aufgetragenen Commissionen aufrechnung der
Eilischen Pfennigamters Rechnung.
Prag 11. Decbr 1618.

Berordnung der Dritte / II.

Wir haben die Rechnung der Stadt Lössen
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618

Wir haben die Rechnung der Stadt Lössen
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618
in dem Jahr 1618

1618

An Pfaltz Newburg der zu Auffnehmung der
Rechnung des Gölischen Pfennigmeisters Rechnungen
der Statt Cölln aufgetragener Commission statt zu
thuen. Prag 11. Octob. 1638.

FERDINAND der Dritte / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / 2c. Dr. Eden. hat sich guter massen zu erinnern / welcher Gestalt / Wir zu Hinlegung der zwischen deroelben und den Gölischen und Bergischen Landständen schwebender differentien unsere Käyserl. Commission an Unserem Hoff an und darzu etliche unsere Reichshofrätthe verordnet haben.

Wan wir uns dan über die von Dr. Eden / deputirten Rätthen / so wohl als besagter Ständ Abgeordneten / gegen einander geführte und angebrachte Beschwerdungen auff gnugsame und reiffe derselben Erkänntnis in Käyserl. Gnaden in einem und anderen solcher gestalt resolvirt, wie sie ab dem Beschlus mit mehrem zu vernehmen under anderen aber auch die Erleuterung dessen von Dr. Eden wieder die Ständ geklagten excess bey Einforderung der 240. Monatlichen Contribution und der ihnen zu auführung ihres process verwilligter Anlagen meisten theils von den Rechnungen und dero von Uns dem Rath unser und des Reichs Statt Cölln aufgetragener Commission dependirt.

Als befehlen Wir Dr. Eden hiemit gnädigt und ernstlich das sie nicht allein dieser unser zwischen derselben und der Ständen gemachten Verabscheidung sonderen auch unsern vorigen und Weyland unsers in Gott ruhenden Herren Vatters Christmildesten Andenkens ergangenen resolution, so viel als dieselbe anjetzt in einem und anderen nicht geend oder erleutert gehorsame Folg leisten / sonderen auch ihres Theils zu vorangeregter Rechnungs Commission ihre Vögte und andere Beampte unsere hievor abgegangenen Befehlen gemess abordnen / und das Werck umb so viel mehr und ehender befördern helffe / entzwischen aber die Stände an ihrer Zusammenkunft wegen Einforder- und Beybringung der Collecten, so sie zu Vollführung ihres process und Abzahlung der Landschafft Schulden vormöthen nicht hinderen / noch solches deroelben Underbeampten zu thuen verstaten solle; An deme vollziehet Dr. Eden. Unseren gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meynung und Wir verbleiben deroelben mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Prag den 11. Octob. Anno 1638.

N. 32.

Andie Statt Cölln wegen Fortsetzung der ihr
vor diesem aufgetragenen Commission zu auffnehmung des
Gölischen Pfennigmeisters Rechnung.

Prag. 11. Octob. 1638.

Ferdinandt der Dritte / 2c.

Ehrsame liebe Getreue / Ihr habt euch guter massen zu erinnern / was wir euch sub dato den 25. Augusti verwichenen 1637. wie auch jüngsthin vom 11. Octobris dieses Jahrs wegen auffnehmung des Gölischen Pfennigmeisters Huberten Bleymans Rechnungen für gnädigste Commission aufgetragen haben.

Wan Uns aber seithero sondere Bedencken vorgefallen / welche Uns zu etwan Enderung solcher Commission bewogen; als haben Wir euch solches erinnern und unser Gemüths Meynung dergestalt erklären wollen / das ihr auß euerem Mittel zwei qualificirte verschwiegene und Rechnungs verständige Persohnen / mit eben der euch gegebenen Vollmacht verordnet / welche von dem Bleyman die Rechnung mit ihren zugehörigen Beylagen auffnehmen / und wan solches geschehen dieselbe gleich alsobald auch ohne Mittel an Uns und nicht allererst wieder an euch under ihren Pittschafften wohl vermahrt bringen / auch wan einer oder der ander Theil auff den ihm zu auffnehmung berührter Rechnungen bestimmbten Termin mit seiner Notdurfft verfast nicht erscheine wird / sie ein als den anderen Weg verfahren / und uns den gangen Verlauff mit allen Umständen fürderlich berichten sollen; An dem vollziehet ihr unseren gnädigsten Willen / und Wir verbleiben euch beneben mit Käyserl. Gnaden wohl gewogen. Prag den 11. Octob. 1638.

2

Noti-

N. 33.

**Notificat ion an Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm/
men/was der Göllich und Bergischen Landständ Abgeordneten/
wegen der von gedachten Herren Pfaltzgraffen angestellter newer
Verbung angebracht. Wien 10. Novemb. 1638.**

WIR FERNANDZ der Dritte/ 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Uns hat der Göllich- und Bergische Landstände Ritterschafft und Stätte anwesender Abgeordneter allerunderthänigst vorgebracht/ was massen demselben Bericht zukommen daß D. Wden. unangesehen Wir dero selben in unterschiedlichen Decretis daß sie Ihre vorhabende Troupen auff 800. zu Fuß / und 100. zu Pferd als in 3. Compagnien reduciren solten allergnädigst anbefohlen / noch Dato fünf Compagnien zu Fuß und zwey zu Pferd underhalten/ anjeko aber noch neue Patenten auff etliche Compagnien aufgetheilt und selbige Troupen durch das Fürstenthumb Göllich in den Aempteren zu nicht geringer Verkleinerung solcher unserer aufgelaassenen Decreten, und total ruin der ohne das auff eufferst erschöpfften Einwohner und Underthanen distribuir haben / auch die Officierer sich öffentlich verlauten lassen / als wann solche Verbungen umb die Landständ und Lande zu Dienstbarkeit und also umb ihre Privilegien zu bringen / angesehen seyn solten.

Wan Wir dan Uns gegen D. Wden. gänglich und gnädigst versehen / dieselbige unseren hiebevorn so vielmahls und noch newlich auff unsere Käyserl. angeordnete Commission und darauff erfolgte Erkänntnis aufgelaassenen Käyserl. resolutionen in allem sonderlich aber hierin gebührend nachleben / und denselben zuwider solcher gestalt nichts vornehmen werden.

Als haben wir Dr. Wden. dieses der Göllich- und Bergischen Landstände Ritterschafft und Stätte Abgeordneten allerunderthänigstes anbringen hiemit erimmen wollen/ mit diesem allergnädigst auch gemessenen Befehl / daß man sichs geklagter massen verhält/ D. Wden. alsdan das jenige Volck/ so über die von Uns verwilligte neun hundert Mann underhalten und noch darüber zu werben vorhabens seyn möchten alsobalden einstellen / und sich unseren Käyserlichen Verordnungen hinführo gemäß verhalten wolle/ hieran vollziehen Dr. Wden. Unseren gnädigsten auch gemessenen Willen und Meynung dero wir mit Käyserl. Gnaden und guten Willen wohlgeuogen bleiben. Geben in unser Statt Wien den 10. Novembris. 1638.

N. 34.

**Abermahlicher Bescheid für Pfaltz Newburg und
die Gölische Landständ in ihren Streitigkeiten.
Wien 22. Decemb. 1638.**

DER Röm. Käyserlichen Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in underthänigkeit gehorsambst vorbracht worden / was auff derselben den 11. Octobris des zu End lauffenden 1638. Jahrs zwischen des Durchleuchtig. Hochgebohrnen Fürsten und Herren Herren Wolfgang Wilhelms Pfaltzgraffen bey Rhein/ 2c. allhie anwesenden Rätthen und der Gölischen und Bergischen Landständ Abgeordneten ergangene resolution jetztgedachte Pfaltz Newburgische Rätth über die in solcher resolution erledigte und verabschiedete unterschiedliche Puncten für weitere schriftliche Erinnerung gethan und umb moderation und Erleuterung dero selben underthänigst gebetten.

Wan nun allerhöchstgedacht Ihre Käyserl. Majest. alles das jenig was von dero selben verordneten Käyserl. Commissarien allhie und zu Prag von beyden Theilen gegen und wider einander geklagt und verhandelt worden / mit sonderem Fleiß / und gutem zeitigen Vorbedacht reifflich und wohl erwogen / und darauff obangezogene dero Käyserl. Resolution ergehen lassen/ als haben sie solches über jetztige derselben von mehrermelten Pfaltz Newburgischen Rätthen eingerichte gehorsambste Erinnerung und gebettene Erleuterung gleicher Gestalt zu thun nicht underlassen / erklären sich solchem nach hiemit gnädigst / daß sie es nachmahls bey solcher ihrer resolution ein für allemahl verbleiben lassen / gleichwohl in nachfolgenden Puncten mit dieser Modification und Erleu

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

**Ein Wahl-Vertrag die Oberbeamte von ...
Beymung der Reichs- ...
Wann im ...**

Ferdinandi der Dritte / etc.

Wir Ferdinandus ...
Faint text block following the title, likely the beginning of a formal decree or contract.

...
Faint text block, possibly a continuation of the previous section or a separate paragraph.

**Patent an die Oberbeamte im ...
...
...**

...
Faint text block at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Erleuterung daß so viel die Auftheilung und repartition der Quartier belangt / höchstgedachtes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. die Göllich und Bergische Landständ zwey taugliche subjecta auß ihrem Mittel benennen und vorschlagen / Ihre Durchl. dieselbe gleichwohl ohne Verfang und Nachtheil des Göllich und Bergischen successions Streits und deren darbey interessirten Chur- und Fürsten confirmiren, und die Auftheilung der Quartier durch dero Land Marschalcken und die confirmirte Landständ mit gesambten Rath und Zuthun beschehen solle. Zum anderen wan hinführo Reichs- oder Erantz Anlagen verwilliget und derenthalben die Göllich- und Bergische Landständ zum Landtag beschreiben werden / daß sie bey solchem gleich wie bey andern Landtagen erscheinen / und die Notdurfft befürderen und schliessen helfen: vorher aber keine Conventus wordurch under den Ständen zu Trenn- oder Sonderung entstehen oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen des außgeschriebenen und bevorstehenden Landtags halben Anlaß nehmen möchten / halten and anstellen: sonderen sich deren enthalten / in aller und jeden vorigen Puncten aber beyde Theil der Käyserl. resolution ihrer obligenden Schuldigkeit nach gehorsamlich gelebet und nachkommen: So dan endlich die von der Pfalz Newburg: Rätthen mit ihrer Erinnerung und Erleuterungs Schrift übergebene vier neue Documenta den Göllich- und Bergischen Landständen umb ihren Bericht communicirt werden sollen: welches mehr höchstermanter Ihrer Käyserl. Majest. zu dero endlichen Bescheid ihnen den Pfalz Newburgischen Rätthen / und den Göllich- und Bergischen Ständ Abgeordneten zu ertheilen allergnädigst befohlen / seynd und verbleiben ihnen darbey allerseits mit Käyserl. Gnaden gewogen. Signatum zu Wien unter Ihrer Käyserl. Majest. aufgetruckten Insigel den 28. Decemb. Anno 1638.

N. 35.

An Pfalz Newburg die Vnderbeampte von Erscheinung der Rechnungs Commission nicht abzuhalten.

Wien 10. Jannurii 1639.

Ferdinandt der Dritte / etc.

Surchleuchtiger x. Dr. Eden ist unverborgen was wir noch sub dato 25. Augusti des abgewichenen 1637. Jahrs wegen Auffnehmung so wohl des Göllichen als Bergischen Pfennigmeisters Rechnungen für ein Käyserl. Commission auff Burgemeister und Rath unser und des H. Reichs- Statt Eölln gnädigst außfertigen lassen / wiewohl wir nun anderst nicht verhofft / dan es würde berührter Unserer Käyserl. Commission bereits ein guter Anfang gemacht worden seyn / so vernehmen Wir doch deme zu gegen daß auff Seiten der Vnderbeampten berührter angeordneter Commission bis dahero einige partition nicht geleistet / sonderen selbige auß Dr. Edn Geheiß und Befehl ungehindert verschiedener von unseren Käyserl. Commillarien oder deren subdelegirten abgangener Citation und Ladungen mit ihren Rechnungen / aussen blieben und dannenhero mit auffnehmung der general Rechnungen bis auff dato nicht verfahren werden können.

Wan dan ein solches unserm den 11. Octobris des nechst abgewichenen 1638. Jahrs an Dr. Eden abgangenen Befehl- Schreiben zuwider laufft / darinnen wir dero selben außstrücklich befohlen daß sie nicht allein ihres Theils obberührte Commission besunderen sonderen auch die Bögte und andere Beampten dazu abordnen wolle.

Als befehlen wir Dr. Eden hiemit gnädigst und ernstlich daß sie berührter Unserer Käyserlichen Verordnung schuldige Vollziehung leiste / und bey Vermeydung ernstlicher Einsehens obgedachte Vnderbeampte von der partition und Erscheinung zu angedeuter Rechnungs Commission ferners nicht verhindernen noch abhalte / daran vollziehet x. Dero Wir mit x. Wien den 10. Jannurii 1639.

N. 36.

Patent an die Vnbeampte / im Fürstenthumb Göllich und Berg sich bey der Commission zu Auffnehmung der Rechnungen einzustellen. 10. Jan. 1639.

WIR FERDINANDT der Dritte x. Entbieten N. allen und jeden Amptleuthen / Bögten / Schultheissen / Dingern / Richtern / Steuerhebern auch

auch andern Underbeampten wie die Nahmen haben mögen in unsern und des H. Reichs Fürstenthumben Göllich und Berg unser Kayserl. Gnad / Liebe Getreue euch ist außser Zweifel unverborgen / was massen wir noch sub dato 25. Aug. des abgewichenen 1637. Jahrs den Ehrfamen (Tit.) Rath der Statt Cöllen zc. zu auffnehm z und Verhörung so wohl des Gölischen und Bergischen Pfeningmeisters Rechnung unsere gnädigste Kayf. Commission auffgetragen und dr. selben darbey vollkommene Macht und Gewalt gegeben / alle Intereffurte Theil hierzu citire, und zu erfordern und alsdan gedachte Rechnungen in Beyseyn der jenigen so vermög des Herkommens in den Göllich und Bergischen Landen darbey seyn müssen / vorzunehmen / und uns darüber ihre Berrichtung und den Verlauff gehorsamst zu referiren und zu berichten mehrerm Inhalts berührter unserer außgegangen Kayf. Commission.

Wierwohl wir Uns nun keines anderen versehen / dan das ein jeder Theil auff berührter Unserer verordneten Commissarien außgehende Citation und Ladung sich gebührend einstellen und diese unsere wohlgeroynte Kayserl. Commission zu befürdern sich von selbst anlegen seyn lassen würde : So müssen wir doch deme zugegen vernehmen / das von euch das Widerspiel erfolget und ihr ungehindert des Raths zu Cöllen subdelegirter Commissarien abgangener verschiedener Citationen umb ewer Raitungen mit der Landschafft Pfeningmeistern zu liquidiren und abzulegen einige Partien nicht geleistet. Wan euch dan dergleichen ungehorsame Bezeugung und Widerfestigkeit keines wegs zustehet noch verantwortlich seyn will. Als befehlen wir solchem nach euch sämptlich und einem jedem insonderheit gnädig und ernstlich das ihr auff mehrgedachtes Raths zu Cöllen Subdelegirten außgehende fernere Citation und Ladung in bestimpter Zeit und Wahlstatt unfehlbar erscheinet / Unsere Kayserl. Befehl und Verordnung so viel die euch berühren und antreffen in schuldigste Obacht nehmet und solchem nach ewere Rechnungen vor mehrgedachten unsern Kayserl. Commissarien oder deren Deputirten ordentlich ablegt und derselben völlige auffnahm und liquidation erwartet / euch hierinnen nicht widrig oder ungehorsam erzeiget / damit wir auff den Gegenfall mit schärffren Mitteln auch ernster Bestrafung wider euch zu verfahren nicht Ursach haben mögen / darnach ihr euch zu richten und vor Schaden zu hüten werdet wissen. Wien 10. Januar. 1639.

N. 37.

An Pfaltz Newburg den außgegangen Decretis zu pariren. Den 4. April. 1639.

WIR HERZOG WILHELM der Dritte / zc. Durchleuchtiger / zc. Bey uns haben sich die Göllich und Bergische Landstände abermahlen allerunterthänigst beklagt das wierwohl sie zu deme auff den ersten Februarii nechsthin außgeschriebenen Landtag erschienen / und die Proposition angehört / vorhero aber bey Dr. Eden. den Kayserlichen Decretis und Berordnungen zu pariren und die Gravamina abzuschaffen ganz einständig angehalten / so were jedoch von derselben keine andere Erklärung / als das ohne Nachtheil dero Fürstl. Respect berührten Decretis nicht pariren könten / erfolgt / inmassen dan deine D. Eden. unsern außgegangen gerechten Resolutionibus schnur stracks zugegen die von den Ständen Nominirte, welche neben den Lands-Marschalcken der Repartition beywohnen sollen / anderer Gestalt nicht als das sie D. Eden. besagtem Lands-Marschalcken gegenwärtiger Instruction nachgehen solten / confirmiren / und also solche Repartition selbst vornehmen wollen / auch alle die Aempter bis an die Wopper einen Fluß so in den Rhein laufft und den halben Theil des Fürstenthumbs Berg in sich begreiff / für sich absonderlich frey zu halten / die übrige aber mit dem völligen Last des ganken Fürstenthumbs assignirter Troupen besetzen zu lassen sich erklärt / wie auch ferners sich understehen / unsers vom 11. Octobris ergangenes Decretum nach ihrem Gefallen zu interpretiren / und die Adliche so wohl als Geistliche Güter auß dem s. so viel die Befreyung der Residenz Statt und Ampt Düssel-dorff zc. anlangt unter den Worten / (das kein Stand noch dessen Patrimonial - Güter außgenommen gleichsam den Underthanen und Bauern Gütern anschlagen zu lassen und dardurch alle der Ritterschafft Statt und Stände erhaltene und bestättigte Privilegia / altes Herkommen / Freyheiten / Recht und Gerechtigkeiten gänzlich übereinander zu stossen / inmassen dan auch von Dr. Eden. ungeachtet unserer Kayserl. Decreten / in Sachen Bellerbusch contra Elberfeld zu der unschuldigen / welche mit der Sachen nichts zu schaffen mercklichen Schaden bis dato die Execucion nicht vorgenommen und also

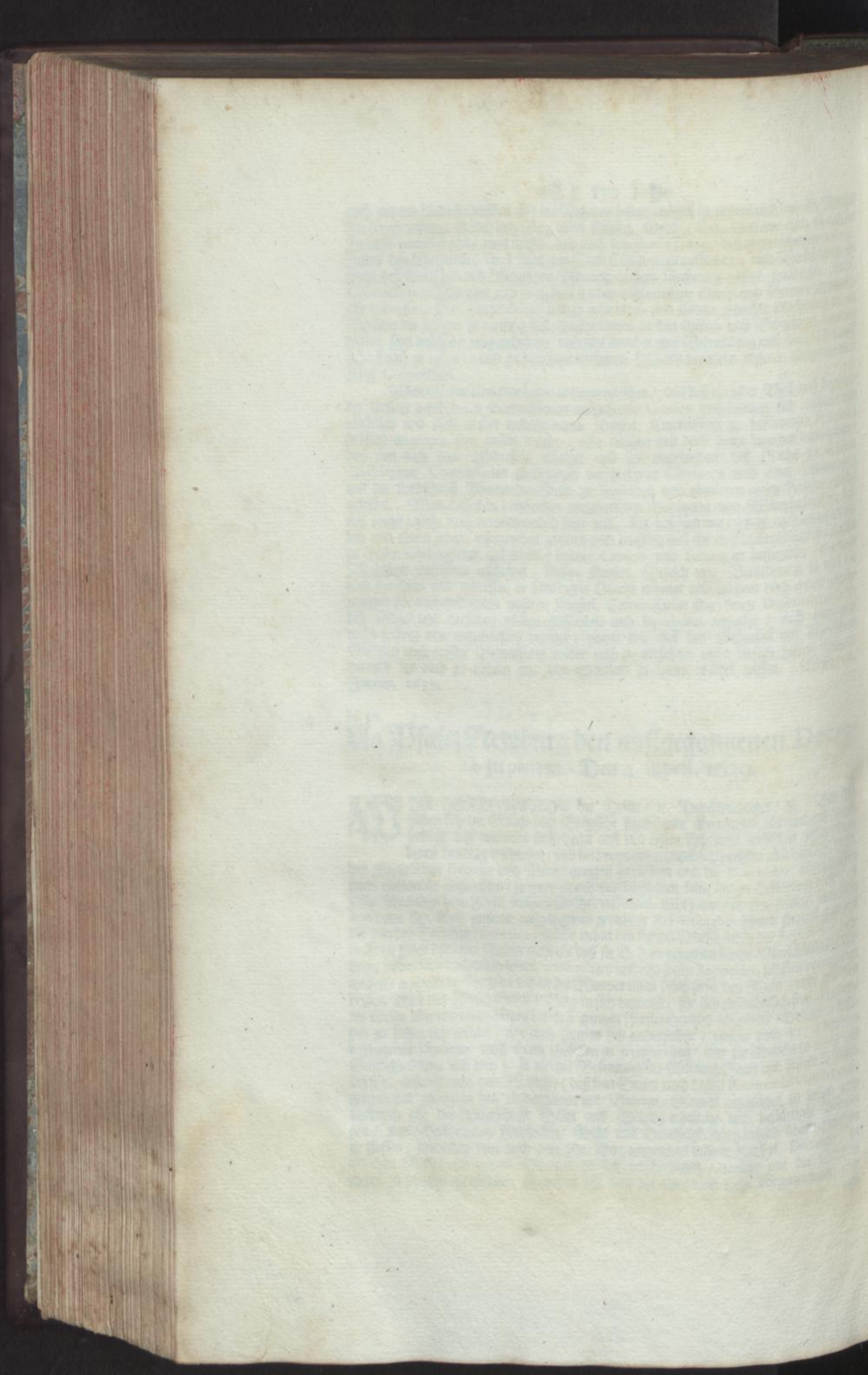
Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Einige kleine, unlesbare Textblöcke, die ebenfalls von der Rückseite stammen könnten.

Ein weiterer Bereich mit sehr schwachen, nicht lesbaren Zeichen und Text.

Einige spärliche, unerkennbare Zeichen am unteren Rand des Textbereichs.

Einige sehr schwache, unlesbare Zeichen am unteren Rand der Seite.



also von den Brabantischen Cansler und Råthen gegen die Stånde so Gter in Brabant haben abermahlen mit Reprsalien getrohet werde / welches alles abzuschaffen uns obgedachte Glich- und Bergische Landstånde abermahlen umb nothwendigen Raths und Executions-Mittel allerunterthånigst angelangt und gebetten haben.

Wan wir es dan bey obberhrter unserer den 11. Octobris ergangener und den 28. Decembris erleuterter Kayserl. Resolution nachmahlen allerdingß verbleiben lassen / und Uns gnådigst versehen / Dr. Eden. wie Ihr ohne das zuthun obliegt derselben vielmehr schuldige Parition leisten als durch weitere Contravention und Interpretation zu fernerer Weitleufftigkeit Ursach geben werde.

Hierumben so vermahnen wir D. L. hiemit Better: und gnådiglich daß sie obangezeigten unseren rechtmssigen Kayserl. Resolutionen und Decretis ein wrcklich und vollkommenes Gengen leiste / sich aller ungleichen Interpretationen enthalte / weniger die Stånde an ihren Adlichen und freyen Gteren und darber habenden Privilegien und Freyheiten wie auch altem Herkommen und Gewonheiten / welchen wir keines wegs prjudicirt sonderen diejenige verstanden haben / so allseit von Alters hero Stervbar gewesen / ferners turbire, sonderen davon gånzlich abstehe / insonderheit aber in obgehrter Sachen Bellerbusch contra Elverfeld die Execution lnger nicht verziehe / noch auffhalte / sondern die Bellerbuscher in das freittige Elverfeldisch Gut bis zu auftrage der Sachen immittiren / und dadurch die unschuldige Stånde welche mit dieser Sachen nichts zu thun / dermahlen der hchstschdlichen Reprsalien zu Verhtung fernerer Ungelegenheiten entledige / und also durch dieses und was vielgedachte unsere Kayserl. Decreta mehrers erfordern und mit sich bringen der Stnden accommodation und Erscheinung zu den Landtagen selbstn befrderen helffe.

Solches wie es unsern aufgangenen Kayserlichen Decretis und der selbst Billigkeit gemß / also thuen wir uns zu Dr. Eden. der schuldiger parition in allweg versehen und verbleiben im brigen deroeselben mit x. Wien 4. April 1639.

N. 38.

An die Glich und Bergische Land = Stnd sich den Kayserlichen Resolutionibus und Decretis gemß zu erzeigen. Den 4. April 1639.

FERNMNDT der Dritte / 2c. Liebe Getrewe / 2c. Bey uns hat sich der (Titul) Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Newburg / 2c. gegen Euch in Unterthånigkeit beklagt / was gestalt ihr unserer aufgangenen Kayserl. Resolutionen und Decreten ungeachtet Euch bey jngst aufgeschriebenen Landtag abermahlen vorher zu Cllen zusammen gethan und ber das jng so ihr bey berhrtem Landtag schliessen wollen prconclusa vota gemacht / desgleichen zu St. Eden nit geringer Verschimpffung auffß newe mit Trck- und Publicirung einer mercklichen Anzahl Patenten in den Landen verfahren / wie auch ferners uderm Schein eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs von uns aufgangenen Schreibens eine abermahlige Sterv von 25. tausend Reichthaler eigenmchtig aufzuschreiben euch und erstanden.

Solte es nun die Beschaffenheit also haben wie sich besagtes Pfalzgraffen Eden. in vorherberhrten Puncten gegen euch beschwert / so sehen wir nicht wie unseren den 11. Octobris Anno 1638. ergangenen Decretis und Resolutionibus der Schuldigkeit nachgelebt werde.

Vermahnen euch derentwegen hiemit gnådigst / Ihr wollet euch denenselben gemß bezeigen und insonderheit wan des Landes Wolfahrt und Notturfft willen / ein Landtag aufgeschrieben wird / darbey unfehlbar erscheinen und sonstien gegen Er. Eden. euch alles gebhrenden Respects gebrauchen / daran vollziehet ihr unseren gnådigsten Willen und Meynung und wir seynd euch mit x. Wien den 4. April 1639.

N. 39.

Bescheid fr Herren Pfalzgraffen von Newburg auff inbegriffene unterschiedliche Puncten 4. Aprilis 1639.

DER Rm. Kayserl. Majest. unsern allergnådigsten Herren ist in Underthånigkeit referiret und vorgebracht worden / was bey derselben Ihre Firnil. Durchl. Herz Pfalz-Graff Wolfgang Wilhelm zu Newburg 2c. in zweyen
2 3 sub

sub dato Düsseldorf den 4. und 14. Jan. diß Jahr abgangerenen Schreiben so wohl selbst als auch absonderlich durch dero an höchstgedachter Käyserl. Majest. Hoff anwesenden Herren Sohn/ Herren Pfalzgraff Pphilips Willhelmen 2c. in unterschiedlichen Puncten underthänigst angebracht und umb Käyserl. resolution und remedierung in ein- und anderen gehorsamblich ange sucht und gebetten hat.

So viel nun das erste Schreiben vom dato 9. Januar. nechsthin anlangt/ weilen allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. über das erste / dritte und vierdte Punctum sich von dero Hoff- Kriegs rath auß allbereits allergnädigst resolvirt, als lassen sie es darbey nochmahls allerdings verbleiben.

Betreffend aber das andere Peticum, da haben höchstgedachte Käyserl. Majest. eine Notturnfft zu seyn erachtet / vorhero Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cöllen hierüber zu vernehmen/ so bald nun solches geschehen und dero Bericht einlangen wird / wollen als dan Ihre Käyserl. Majest. sich hierinnen weiters allegnädigst erklären.

Beym fünfften Petito lassen allerhöchstgedachte Käyserl. Majest. des Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. dahin bescheiden/ daß sie Fürstl. Durchl. der prætendirenden Güt der halber sich bey des Herren Cardinal Infante Hochfürstl. Durchl. selbst anmelden wollen.

Über das sechste und letzte Peticum, dieses ersten Schreibens erklären sich Ihre Käyserl. Majest. allergnädigst / daß sie dieses beschehenen Ansuchens ins künfftig auß begebenden Fall gnädigst eingedenck seyn wollen.

Was nun über das Ihre Fürstl. Durchl. in dem anderen sub Dato 14. Jan. abgangerenen Schreiben gehorsambst gebetten/ daß Ihre Käyserl. Majest. die reducirt Summa der 800. zu Fuß/ und 100. Pferd auß denen von Ihrer Durchl. angezogenen Ursachen auff 2000. Fuß / und 300. zu Pferd verstärcken einwilligen auch die Ständ zu deren underhalt und sonst zu schuldiger accommodation anhalten wolten / solches haben höchstgedachte Käyserl. Majest. in abermahlige reife Berathschlagung gezogen.

Alldiweilen aber dieses so wohl vorigen mit Gutachten des höchstlöblichen Churfürsten Collegii als auch denen letzteren wohlerrwogenen und publicirten Käyserl. resolutionen und Decretis vom 11. Octobris und 21. Decembris des nechst abgewichenen 1638. Jahrs zuwiederlauffet / als lassen es Ihre Käyserl. Majest. bey solchem cum Cognitione causæ ergangerenen resolutionen und in Krafft derselben beschehener reduction auff 800. zu Fuß/ und 100. zu Pferd nachmahls gnädigst verbleiben / des ungezweiffelten Verfehens / es werden hochgedachte Ihre Fürstl. Durchl. solchem allem gebühlich nachkommen / mit aller weiteren Werbung in Ruhe stehen und die Gütlich- und Bergische Lande weiters nicht graviren.

Betreffend ferners dasjenige so in Nahmen vor höchstgedachtes Pfalzgraff Wolfgang Willhelms Fürstl. Durchl. dero anwesender Herr Sohn / Herr Pfalzgraff Philips Wilhelm gehorsamblichen klagend vorgebracht daß nemlich die Gütlich- und Bergische Landstände den aufgangerenen resolutionibus und Decretis zuwider / vor der Erscheinung auff den Landtügen sich undereinander nacher Cöllen beschrieben / und was sie auff den Landtügen schliessen wollen præconclusa vota machen. Zweytens / zu Ihrer Fürstl. Durchl. mehrer Beschimpffungen von dem inhibirten Truck und anschlag der Patenten noch nicht nachlassen / auch drittens außs neue under ungegründtem pretext eines sub dato 25. Aug. des verwichenen 1637. Jahrs aufgangerenen Käyserl. Schreibens eine abermahlige Steuer von 25. tausend Reichsthaler außgeschrieben : haben mehr höchsternente Käyserl. Majest. hierauff die Stände gnädigst ermahnet daß sie denen sub dato den 11. Octob. und 28. Decembris des nechst abgewichenen Jahrs ergangerenen resolutionibus und Decretis sich gemess bezeigen / und insonderheit wan des gemeinen Landes Notturnfft willen ein Landtag außgeschrieben wird / darbey unfehlbar erscheinen / auch sonst sich alles gebühlichen Respects gegen Ihre Fürstl. Durchl. sich gebrauchen sollen/ des gnädigsten verfehens wan nur auch auß Seithen hochgedachtes Herren Pfalzgraffen Fürstl. Durchl. den Käyserl. Decretis nachgangen und die von den Ständen geklagte gravamina abgeschafft / daß alsdan zwischen hochgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. und den Ständen bessers vernehmen seyn / und alles was beyderseits bis dahero gegeneinander geklagt worden von sich selbst fallen und auffhören werde.

Welches offthöchsternandte Ihre Käyserliche Majest. mehr höchstgedachtes Herren Pfalzgraffen zu Neuburg Fürstl. Durchl. auß obgehörte Puncten und 1. titi zum Bescheid zu ertheilen befohlen die seyn und verbleiben im übrigen deroselben mit Väterlichen Willen und Käyserlichen Gnaden und allem Guten wohl gewogen. Signatum zu Wien den 4. April. 1639.

In der ersten Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die erste Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die zweite Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die dritte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die vierte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die fünfte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die sechste Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die siebente Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die achte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die neunte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die zehnte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die elfte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die zwölfte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die dreizehnte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

Die vierzehnte Zeit der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm I. ...

**Commissio auff den Bischoff zu Würzburg in
causa der Göllich und Bergischer Landstand/ contra Pfalz
Newburg. Ebersdorff 26. Septembris 1639.**

WIR ERNENNEN der Dritte/ 2. Ehrwürdiger Fürst lieber andächtiger/ wir mögen Dr. A. gnädigst nicht bergen/ was massen bey Uns der (Tit. 2.) Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm zu Newburg wider die Göllich und Bergische Landstand und gegen Sr. Eden erstbesagte Ständ hinwiderumb nun ein Zeithero mit unterschiedlichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb förderlich remedir- und Abhelfung seiner Beschweruissen in Underthänigkeit angehalten und gebetten.

Wan wir nun dieselbe auff reife und Fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer umständ solcher Gestalt verabschiedet und darüber unsere Erkenntnis ergehen lassen / wie Dr. A. auß dem Original (welches wir deroelben in duplo einzuschließen und durch sie oder ihre subdelegirte einem und dem andern Theil zu handen liffieren zu lassen/ für rathsam befunden) mit mehrern zu vernehmen hat.

Demnach es dan nunmehr auff deme beruhet das dieser und unser vorige Abschieds Decreta und resolutiones zur würcklichen Vollziehung gebracht werden und die hierin interessirte Partheyen zu allem Ueberfluß durch unsere Kayserliche Commission solchen gehorsambst nachzuleben bewogen werden/ allermassen Dr. A. unser gnädigste intention hierinnen mit mehrern auß bekommender Instruction zu vernehmen.

Als haben wir deroelben solche Commission (worzu wir Ihre zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) gnädigst auftragen und Dr. A. benebens ersuchen wollen/ derselben sich gutwillig zu unternehmen (darinnen laut ersigemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den interessirten Partheyen auff den Fall sie bey obgemelten unsern Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten alle bewegliche Motiven noch weiters einzutwenden / damit solchen unsern Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß ein-oder ander seiths erfolgenden Widersesslichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / wir auch demahl einst fernern Behelligung in dieser Sachen entübrigt werden mögen. Allermassen dis Orths zu Dr. A. unser gnädigst Vertrauen gestelt ist / und wir deroelben mit beharlichen Kayserl. Gnaden und allen Guten vorderst gewogen verbleiben. Geben Ebersdorff 26. Septembris Anno 1639.

**An die Göllich und Bergische Landstand cum
notificatione der dem Herren Bischoffen zu Bamberg auff-
getragener Commission. 26. Septembris 1639.**

Titul:) Wir haben uns in Underthänigkeit referiren und vorbringen lassen was bey uns so wohl der Tit. 2. Pfalzgraffe zu Newburg 2. wider euch als wider Sr. E. ihrer/ seither des 14. Aprilis nechsthin in unterschiedlichen Memorialen und Schriften gehorsamlich klagend angebracht / was auch ein und der ander Theil umb würckliche abschaff- und remedirung ihrer gegen einander geführten Beschwerden gebetten.

Gestalt uns nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht/ und wir nicht zweiffelen / ihr werdet unaußgesetzt darbey verbleiben/ euch auch nichts hin wieder gnädigst bey Recht / wider allen unbilligen Gewalt schützen und nicht hülflos lassen wollen / gestalt wir uns über vorangeregte unsers Betters und Fürsten Eden. wider euch/ und dagegen die von euch wider Sr. Eden. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt das Wir uns keines andern versehen / dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jetzigen Verordnungen in allem gehorsamlich nachkommen/ damit aber solches würcklich beschehe und den vielfältigen Klagen demahlen einst recht abgeholfen werde.

So haben wir zu solchem End des (Tit. 2.) Bischoffen zu Bamberg und Würzburg A. unsere Kayserl. Commission auffgetragen das sie diese unsere letztere resolution gedachtes unsers Betters und Fürsten des Pfalzgraffen zu Newburg Eden. und Euch auff einen gelegenen Tag und Orth durch sich oder dero subdelegirten eröffnen / und beyde Theil so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abschiede berühren zur partition anhalten solle/

solle / Euch solchem nach gnädigst vermahnet ihr wollet euch ewer seiths gehorsamlich darbey bezeigen / wie die Schuldigkeit solches selbst erfordert und unser gnädigstes Vertragen zu euch gestellt ist. Seynd euch beneben mit beharlichen Käyserlichen Gnaden wohl gewogen. Wien 26. Sept. 1639.

N. 42.

An Pfaltz Newburg cum notificatione Commissionis. 26. Septembris 1639.

Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / ꝛ. Wir mögen D. Ed. gnädigst nicht verhalten / was gestalt wir in denen zwischen deroselben und den Göllich und Bergischen Landständen schwebenden beschwerlichen differentien unsere abermahlige gerechte Käyserl. resolutiones ergehen lassen / derenthalben auch dem (Tit.) Bischoff zu Bamberg und Würzburg unsere Käyserl. Commission auff gewisse Maß auffgetragen / wie Dr. Eten. von Sr. A. mit mehrerm vernehmen / wird dieselbe darbey gnädigst ermahnendt / sie wolle sich angeregter Commission nicht allein bequemen / sondern sich auch gegen obbesagten Landständen aller fernern Thätlichkeit enthalten / dargegen Ihre angelegen seyn lassen wie gute Einigkeit und bessere Verstandnus beyderseits wieder gestiftet und alle gefährliche Weiterung abgestellt und vermittelt werden. Immassen Wir uns dessen zu Dr. Eten. als einen gehorsamen Fürsten des Reichs gänglich versehen und deroselben dabey mit behörlichen Käyserl. Gnaden und allem Guten vorderst wohl beygethan verbleiben. Geben in unserm Schloß zu Ebersdorff den 26. Sept. Anno 1639.

N. 43.

An Pfaltz Newburg / die Göllich und Bergische Landständ über die freywillig verwilligte Stewren nicht zu beschweren 22. Februarii 1640.

WIR FERDINAND der Dritte ꝛ. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / Uns haben die (Tit.) Göllich und Bergische Landständ in Unterthänigkeit klagend zu erkennen geben / das ob wohl Wir uns über unsere den 11. Octobris des abgewichenen 1636. Jahrs in s. So viel die Residens Statt / ꝛ. ergangene resolution underm 4. Aprilis jüngsthin wegen der patrimonial Güter dahin erklärt das Wir nicht gemeint gewesen die Geistlichen und Adelichen Stände an ihren habenden privilegii und Herkommen zu präjudiciren sondern die jenige verstanden haben wollen welche vor Alters heros stenorbar gewesen / Dr. Eten. doch sich nichts desto weniger unterstanden die von ihnen auß Gutwilligkeit zu sublevierung des armen Manns im Land gewilligte freywillige Stewren von ihrem Einkommen fünfzehnen vom hundert zu ermelter Geist und Adelicher Ständ höchstem Nachtheil gleichsam auff eine Schuldigkeit zu ziehen und anzudeuten / dannhero sie Uns / das wir dieselbe bey vorgedachter unserer Erklärung gnädigst zu schützen geruhen wollen / in Underthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wan wir dan solches ihr Begehren vorangeregter unserer resolution und der Billigkeit selbst gemess zu seyn befunden. Als haben wir Dr. Eten zu dem Ende hiemit gnädigst erinnern / und benebens anbefehlen wollen / das sie sich dergleichen Verwerung underlassen noch die klagende Ständ über das jenig was disfalls freywillig von ihnen beschehen / zur Ungebühr nicht beschweren / oder solches in Consequenz ziehen und im übrigen sie die Ständ wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es disfalls unsere ertheilte gemessene resolutiones mit sich bringen / daran beschicht unser gnädigster Will und Meynung ꝛ. Wien 22. Febr. 1640.

N. 44.

An Pfaltz Newburg cum inclusione desß durch seinen Residenten wider die Göllich und Bergische Landständ übergebenen hitzigen Memorials. 22. Febr. 1640.

FERDINAND der Dritte / ꝛ. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / ꝛ. Auf dem original Beschlus hat Dr. Eten. mit mehrern zu vernehmen / was bey Uns deroselben an unserm Käyserl. Hoff anwesender

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei hat den Inhalt dieses Urtheils dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht und denselben dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht.

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei hat den Inhalt dieses Urtheils dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht und denselben dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht.

Verordnen in Sachen der Civil- und Criminal-Justiz

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei hat den Inhalt dieses Urtheils dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht und denselben dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht.

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei hat den Inhalt dieses Urtheils dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht und denselben dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht.

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei hat den Inhalt dieses Urtheils dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht und denselben dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht.

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei hat den Inhalt dieses Urtheils dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht und denselben dem Kaiserlichen Hofrathe zur Kenntniss gebracht.

sender Resident Philip Ludwig Breitschädel vor ein unbescheidenes hitziges und anzügliches Anbringen gegen und wider die Göllich und Bergischen Landständ einreichen und übergeben lassen.

Obwohl wir nun nicht dafür halten wollen / daß solches mit Dr. Eten. Vorwissen und Befehl also aufgesetzt oder von derselben ihme Breitschädel in solcher Form eingugeben zugeschicket worden seye. So haben wir doch Dr. Eten. besagtes Memorial zu dem End in Original beschließen wollen / damit sie denselben solches gebührend verweisen auch dessen bey Vermeydung unaufschieblicher Bestrafung / sich hinfüran zu enthalten ihme ernstlich entbieten könne / und vertheiben Dr. Eten. mit beharlichen Kayserl. Gnaden wohl beygethan. Geben in unserem Schloß zu Eberstorff den 22. Februarii Anno 1640.

N. 45.

Bescheid in Sachen der Göllich und Bergischen Landständen / Contra Pfalz-Neuburg. 22. Febr. 1640.

DER Röm. Kayserl. auch zu Hungaren und Böhmeimb. Königl. Majest. Unserm allergnädigsten Herren ist in Underthänigkeit referirt und vorgebracht worden / was bey derselben der Durchleuchtigste Fürst Herr Wolfgang Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / Herzog in Bayern / Graffen zu Paldenz und Sponheimb / wider die Göllich und Bergische Landständ und gegen Seine Fürstl. Durchl. hinwegwiderumb erstbesagte Göllich und Bergische Landständ seither des 14. Aprilis nächst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften in Underthänigkeit klagend angebracht und gebetten. Ob nun wohl allerhöchsigemest Ihre Kayserliche Majest. sich keines anderen versehen dan es würden beyde Theil bey dero so vielfältig ergangenen decision- und Verordnungen demahleins sich zu Ruhe und Frieden begeben / und derselben bey Ihrer ohne das tragenden schwären Kayserlichen Regierung mit fernern anlauffen und neuen Klagen verschont haben.

Nachdeme sie aber vernehmen müssen daß ein und ander Theil abermahls mit beschwerden gegeneinander in unterschiedlichen Schrifften einkommen und umb deren Kayserliche Abhülff und Remedirung gebetten / als haben sie dieselbe auff reife und gmugsame der Sachen Erkantnuß nachfolgender Gestalt verabschiedet.

Erstlich in dem sich des Herzen Pfalzgraffs Fürstl. Durchl. beschwert daß die Göllich und Bergische Landständ von dem im Februario gemelten 1639. Jahrs zu Düsseldorf gehaltenen Landtag ohnverrichter Sachen abgezogen und sich auff die gethane Proposition in nichts einlassen wollen / seine Fürstl. Durchl. hetten dan angeordneten Kayserl. End- Urtheilen Decretis und Resolutionibus zuvor ein völliges Gemühen gethan / hingegen aber die Ständ sich hinwegwiderumb beklagen daß Ihre Durchl. Ihre Mitstände so zu dem Landtag nicht erscheinen oder sonst angeordener massen darvon gezogen / eine Geldstraff von fünfzig / hundert und wohl gar auch vier hundert Goldgülden auferlegt / Item den aufgelauffenen Kayserl. Decretis nicht gelebe und nachkomme / sonderen solche wider den klaren Buchstaben nach dero Willen aufzudeuten / erklären und resolviren Ihre Kayserl. Majest. sich darauff in Kayserl. Gnaden also / daß wie sie es wegen Erscheinung der Ständ zu den Landtagen bey voren ihren ergangenen Resolutionibus allerdings verbleiben lassen / Also solle weder ein noch anderer Theil solche Kayserl. Decreta und Verordnungen über das jenige / was darinnen dem klaren Buchstaben nach versehen und disponirt weiter nicht extendiren noch denselben einigen anderen Verstand machen / der Herr Pfalz-Graff auch von der angemastnen Bestrafung der Landständ ab und zur Ruhe stehen / vielmehr aber dahin sehen daß er dieselbe bey gutem Willen erhalte und hierdurch Ihrer der Ständ Erscheinung bey den Landtagen umb so viel befürderen helfen solle.

Damit aber die Stände sich wegen jezigen gefährlichen Zeit und Läuften zu den Landtagen zu kommen sich zu entschuldigen desto weniger Ursach haben / wollen Ihre Kayserliche Majest. bey dero im Land ligenden Kriegs-Volk die gemessene Verordnung thun / damit besagte Ständ mit nothwendigen Convoyen zu und von den Landtagen versehen werden und sich ein und außserhalb ihrer Häuser einiges Gewalts nicht zu befahren haben sollen.

Betreffend die von Ihrer Fürstl. Durchl. gebettene Abschaffung der particular Zusammenkunfften der Ständ von den Landtagen x. Ist zwar nicht ohne daß in dem de Dato Wien den 28. Decemb. verwichenen 1638. Jahrs gebettenem Erleuterungs-Decret

in s. zum anderen/ 2c. außdrücklich resolvirt daß die Ständ bey den Landtagen erscheinen und die Nothturfft befürdern und schliessen helfen/ vorhero aber keine Conventus wordurch under den Ständen Trenn- und Sonderung entstehen oder dieselbe zu frühzeitiger Behandlung ihrer Stimmen deß außgeschriebenen: und bevorsiehenden Landtags halber Anlaß nehmen möchten/ halten und anstellen sollen/ 2c.

Gleichwohl aber weilten Beyland Ihre Kayserl. in Gott allerfertigst ruhender Herr Vatter Christmiltesien Andenckens besagten Ständen erlaubt daß sie zu Prosequirung ihres Rechts zusammen kommen und ihre Nothturfft berathschlagen mögen/ Seine Fürstl. Durchl. auch vermög dero Kayserl. Endurtheils und final Decision sub dato Ebersdorff den anderen Octobris 1635. hieran nicht hinderen sollen / also lassen Ihre Kayserl. Majest. es auch dabey als emer vorhin resolvirter Sach gleicher Gestalt be- wenden.

Was dan die von Seiner Fürstl. Durchl. begehrte Cassation der Landständ Union belangen thuet/ da erinnern sich Ihre Kayserl. Majest. annoch gnädigst/ was so wohl dero selben in Gott ruhender Herr Vatter Christmiltesier Gedächtnuß als auch sie selbst sub Dato 25. Aug. deß verwichenen 1637. Jahrs hierüber resolvirt / und weilten die Union zu nichts anders als zu Conservation der Privilegien und Defension des Vatterlands angesehen/ auch von Alters hero bey den verstorbenen Herzogen zu Göllich hergebracht/ zumahlen aber den gemeinen beschriebenen Rechten / Reichs- Satzungen und der gülden Bull nicht zuwider.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. nicht sehen noch befinden können wie sich mehr höchstgedachter Herr Pfalz-Graff darab zu beschweren Ursach gehabt / gleichwohl daß die Ständ auch ihres Theils derselben gemess geieben und hierinnen weiter nicht gehen sollen.

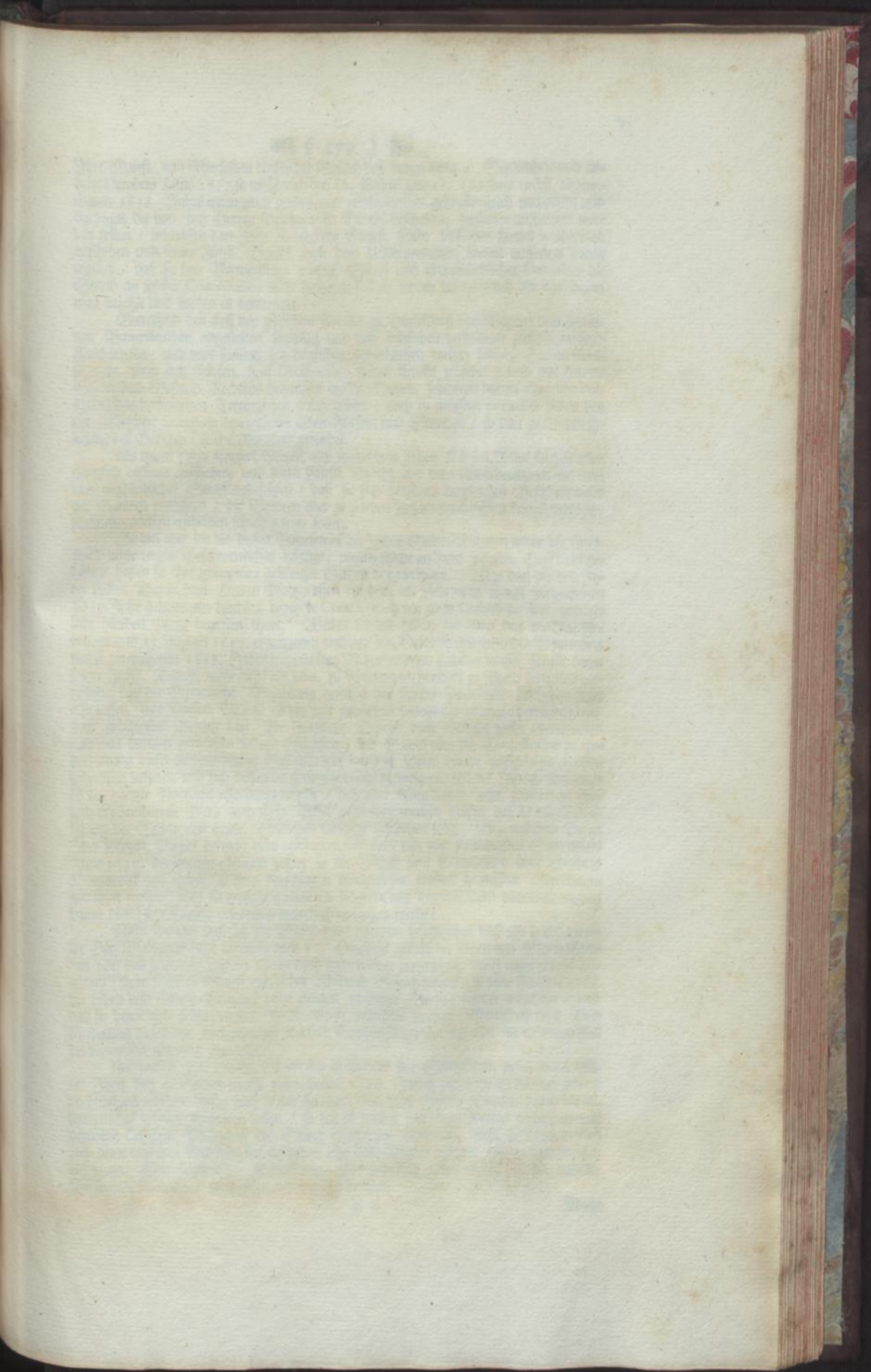
Anlangend dasjenige / was Ihre Fürstl. Durchl. wegen Abführung deß Kayserlichen Kriegs-Volck zu Verhütung der Landen Ruin. Item daß Ihre Kayserl. Majest. sich schriftlich und unconditionirt erklären wolten/ der Gölischen Landen so lang des Gemeldten Volck sich darinnen nicht einlagert mit aller Einquartierung und Kriegs- beschwerden zu verschonen begehrt / wolte Ihre Kayserl. Majest. zwar gnädigst gern sehen daß diese Länder auß denen eingeführten Ursachen allerdings verschont bleiben könnten / weilten es aber bey jetzigen gefährlichen Läuften Uns unmöglich / als wollen sie gehöriger Orten die gemessene Verordnung thuen dasselbige so viel immer möglich verschont werden sollen.

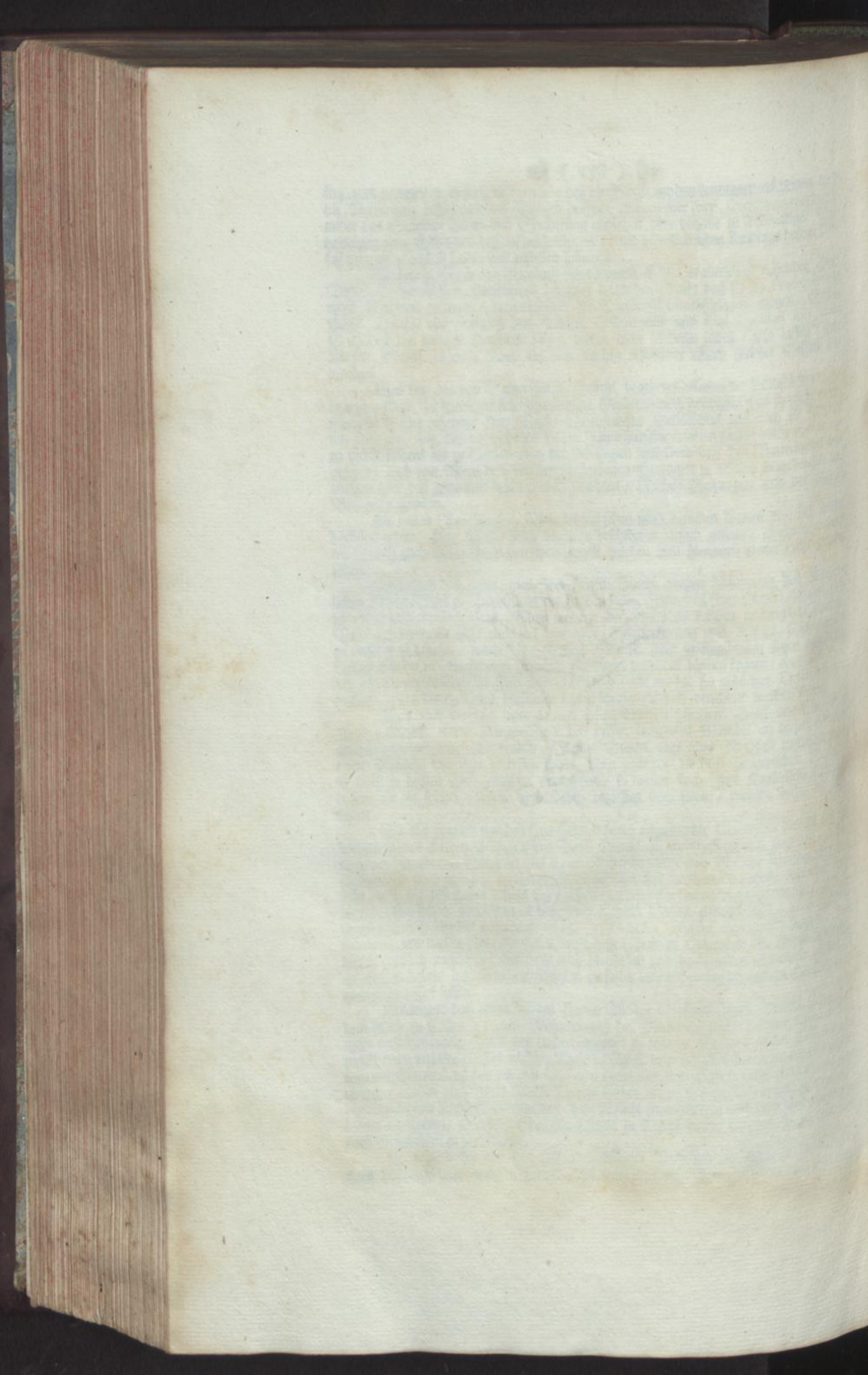
Was aber die von dem Herren Pfalz-Graffen gebettene Hülf und daß Ihre Kayserl. Majest. ihrem Kriegs-Volck und dessen Generalen so nechst an diesen Landen gelegen gnädigst anbefehlen wollen / Seiner Durchl. auff allen Nothfall unerholt weiteren Befelchs zuzuziehen betreffen thuet / ohne dem daß in dem Pragerischen Friedens-Schluß in diesem Fall gnugsam vorgesehen / so wollen doch Ihre Kayserliche Majest. dafern sie in solcher Gefahr und Noth begriffen seyn solten / dieselbe nicht hülflos lassen.

So viel nun die von den Landständen ferner eingebrachte Gravamina betrifft daß ob höchstgemeltes Herren Pfalzgraffens Fürstl. Durchl. zu Auftheilung und Repartition der Quartier die von den Ständen auß ihrem Mittel benendte zwö Adeliche Persohnen nicht confirmiren noch gestatten wollen daß sie die Ständ ihre Leuth dabey haben/ sondern dieselbe durch die auß ihrem Mittel vor etlichen Jahren verordnete Kriegs-Commissarien ver- richten lassen sollen/ verbleiben es bey Ihrer Kayserl. Majest. erlauterungs- Decret aller- dings wie auch bey der gedachtes 1639. Jahrs den 2. Aprilis ergangenen Kayserl. Res- lution, und wollen Ihre Kayserl. Majest. dessen schuldige Observanz S. Fürstl. Durchl. hiemit ernstlich aufferlegt / benebens auch dero selben und vormeltem Ständen gnädigst anbefohlen haben/ daß sie es beyderseits in verfaßter Instruction bey dem altem Herkommen verbleiben lassen sollen.

Anlangend daßjenige daß des Herren Pfalz-Graffens Fürstl. Durchl. sich zu dem Rath zu Eöllen / wegen Aufnahme der Rechnung aufgetragener Commission nicht verstehen wolle. Item ihre Underbeampten zu besagter Raitung nacher Eöllen nicht zuerscheinen verbiete / lassen es Ihre Kayserl. Majest. ungeacht alles darwider eingebrachten vor- und Einwendens bey vorigen Patenten Resolution und Verordnungen nachmahls ver- bleiben / wollen auch Ihrer Fürstl. Durchl. darbey nachmahls ernstlich anbefohlen haben / die angeordnete Kayserl. Commission weiters nicht zuverhinderen noch dero Underbeampte davon abzuhalten / sondern auff des Magistrats zu Eöllen fernere Citation solche vielmehr nach Möglichkeit zu befürdern.

Belangend die von den Ständen geklagte Verhinderung ihnen zu Prosequirung ihres Rechts und anderen Lands- Nothturfften verwilligten Collectation, wollen Ihre





Ihre Majest. und ist derselben ernstlicher Befehl daß denen vom 4. Septembris und andern Octobris Anno 1637. so wohl auch den 22. Martii und 11. Octobris nechst abgerichten 1638. Jahrs ergangenen gemessenen resolutionibus gehorsamblich nachgelebt und dargegen die von des Herren Pfalzgraffen Durchl. beschehene Iustiones aufgehoben werden sollen / immassen dan Ihre Kayserliche Majest. solche Iustiones hiemit wiederumb aufheben und seiner Fürstl. Durchl. auch dero Underbeampten hiemit aufferlegt haben wollen / daß sie bey Vermeidung ernstlicher Straff und unaufbleiblicher Execution die Stand an solcher Contribution nicht hindern sollen / jedoch vorbehaltlich der liquidation was bezahlt und wohin es verwendet.

Betreffend den auff den zwölfften Aprilis zu Düsseldorf von Bögten und gemeinen Baronsleuthen angestellten Landtag und von denselben verwilligte sechzig tausend Reichsthaler / und was sonst bey denselben vorgelauffen weilen solches Sachen seynd so nicht allein den Kayserl. final Decisionibus schur stracks zuwider / und mit keinem Grund und Bestand Rechtens behauptet werden können / sondern nur zu Aufruhr und schädlichen verbotenen Trennungen anlaß geben / auch zu großem præjuditz denen bey der Gölischen successione Interessirten Chur-Fürsten und Ständen / so dan zu Schmäherung des Heiligen Reichs Regalien gereicht.

Als thuen Ihre Kayserl. Majest. auß tragendem hohen Kayserl. Ampt solches alles gänglich cassiren aufheben / und seiner Fürstl. Durchl. und dero Underbeampten mit ernst und aufbleiblicher Straff anbefehlen / daß sie sich hinführo dergleichen Beschreibungen der Barren enthalten / die Barren aber zu solchen Zusammenkunften keines wegs erscheinen / noch zu erscheinen schuldig seyn sollen.

So viel aber die bey diesen Puncten in der under-Stätte Nahmen wider die Landstand angebrachte Beschweruissen belangt / weilen solche an dero Kayserl. Hoff nicht gehörig / haben sie ihre gravamina gehöriger Orthen vorzubringen. Was dan die von Ihrer Fürstl. Durchl. dem Herren Pfalzgraffen bey dem im Februario jüngst verwichenen 1639. Jahr gehaltenem Landtag begehrte Contribution vor zwey tausend zu Fuß und etliche hundert Pferd betreffen thuet. Weilen solches denen sub dato den vierdten Februarii und 25. Augusti 1637. ergangenen und den 11. Octobris und zehenden Novembris nechst verwichenen 1638. Jahrs widerholten Verordnungen zuwider lauffe / Krafft deren seiner Fürstl. Durchl. mehr nicht als 800. zu Fuß und ein hundert zu Pferd dergestalt verwilliget daß die Monatliche Bezahlung vermög der Lands Privilegia beschehen solle / also lassen Ihre Kayserl. Majest. es bey jetzt gehörtem reducirten Numero verbleiben / mit dem gnädigsten Befehl daß Ihre Fürstliche Durchl. diese Anzahl nicht überschreiten und was darüber geworben alsbald abschaffen / die Ständ aber die Contribution zu underhaltung dieser achthundert zu Fuß und ein hundert Pferd hievor aufgesetztger massen ordentlich liefern und sich dessen im geringsten nicht verweigeren sollen / Jedoch aber wan es die höchste Notturfft erfordern würde / daß über offtgedachte acht hundert zu Fuß und ein hundert zu Pferd noch mehr Volk erworben werden müste / daß es mit Bewilligung der Ständ auff einem öffentlichen Landtag geschehen solle. Bey welchem Punct Ihre Kayserl. Majest. vermög dero resolution sub dato vier und zwanzigsten Septembris Anno 1637. derjenigen Officien halber so die Ständ zum Commando über gedachtes Kriegsvolk auß ihrem Mittel vorschlagen möchten die weitere gemessene Verordnungen thun wollen / wan sie disfalls qualificirte subjecta auß ihrem Mittel benennen werden damit diese Ihre Kayserl. resolution würcklich vollzogen werde;

Nicht weniger daß sich die Ständ zum höchsten beschwären daß offt höchsternanter Herr Pfalzgraff dem Decreto vom 11. Octobris gemas die Lehen und Mann-Cammer oder das Judicium parium Curie noch nicht wieder angerichtet / da ist mehr allerhöchstgemelt Ihrer Kayserl. Majest. ernstlicher Will und Befehl hiemit daß seine Fürstl. Durchl. die Lehen und Mann-Cammer ohne einigen weiteren Verzug wieder anrichten / und daß sie deme also gehorsamblich nachkommen innerhalb zweyen Monathen nach Verkündigung dieses vor hochgemelten Kayserl. Commissarien dociren oder im widrigen Fall der Execution gewertig seyn solle.

Und weilen Ihre Kayserl. Majest. sich in Puncto der Stewrbarn patrimonial Güter Ihrer den 4. Aprilis jüngst verwichenen 1639. Jahrs gethanen Erklärung gemas nachmahlen resolvirt dessen auch under heutigen dato seine Fürstl. Durchl. durch ein absonderliches rescript erinnern lassen / so hat es darbey sein ungeändertes verbleiben daß nemblich der Herr Pfalzgraff die Ständ disfalls zur Ungebühr nicht beschwären noch auß deme was auß Gutwilligkeit geschehen eine Schuldigkeit machen / wie auch im übrigen es wegen Einwilligung der Contribution also halten solle / wie es disfalls die ertheilte Kayserliche resolutiones aufzuführen und mit sich bringen.

Nachdem auch beyde Theil wegen Abstellung der durch die nieder Burgundische Regierung in Sachen Vellerbusch contra Elverfeld fürgenommener repressalien einkommen also haben Ihre Kaiserliche Majest. diß Orths nicht allein des Herren Cardinals Infante Hochfürstl. Durchl. gebettener massen zuzuschreiben / sondern weil auch der Herr Pfalzgraff in seinem Schreiben sub present. den achten Julii nechstverwichenen ein Tausend sechs hundert neun und dreissigsten Jahrs vermeldet / daß durch ein von seiner Fürstl. Durchl. gesprochenes Endurtheil den Vellerbusch der Sachen verlustig erkennet / sich darauff alsbald in Brabant gewendet und die repressalien aufgebracht / sich dahin allergnädigst resolvirt daß Ihrer Durchl. gedachtes Urtheil in authentica forma an Ihre Kaiserliche Majest. überschicken / und die Ständ über vorberührtes dero Schreiben mit ihrem Bericht vernommen werden sollen.

Welches alles mehr allerhöchst gemelte Ihre Kaiserl. Majest. oft ermenten beyden Partheyen auff ihre beyderseits gescheneher gehorsambstes anbringen und bitten zu endlicher dero Kaiserlichen resolution und Verabscheidung zu ertheilen gnädigst anbefohlen haben und verbleiben denselben sampt und sonders mit beharlichen Kaiserlichen Gnaden und allem guten vorderst wohl gewogen. Signatum zu Wien under Kaiserl. Majest. hievorgetruckten Insiegel den zwoy und zwanzigsten Monath Tag Februarii im ein tausend sechs hundert und vierzigsten Jahr 2c.

N. 46.

Mandatum poenale sine Clausula Cassatorium Inhibitorium & restitutorium

Contra

Pfalz Newburg in puncto desß in dem Göllich und Bergischen Landen angerichten newen Zolls.

Den 22. Februarii Anno 1640.

WIR FERDINAND der Dritte 2c. Entbieten dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Wolfgang Wilhelmen Pfalzgraffen bey Rhein 2c. Unserm Vettern und Fürsten unser Kaiserliche Gnad und alles Gutes / und sügen Dr. Eden. hiemit zu wissen was massen Uns die Ehrsame unsere und des Reichs liebe Getrewe N. Göllich- und Bergische Landständ in Underthänigkeit klagend zu erkennen geben welcher gestalt D. L. wider ihrer der Ständ Willen und des Vatterlands bekandte Privilegia auch wissentliche Herkommen in den Göllich- und Bergischen Landen einen newen Zoll auff die aufgehende Wahren und Güter lauth einer uns darüber vorgebrachter specification und Zollordnung angestellt / aufgeschriben und durch offene getruckte Patenten publiciren lassen. Weilen aber dardurch die Unterthanen nicht allein in grossen Schaden gesetzt / sondern auch die Commerciam merklich gesperrt und in hohen Anschlag gebracht werden / als haben Uns dieselbe umb Abschaff und cassirung gedachten new auffgerichten Zolls in unterthänigster Gehorsamb angeruffen und gebetten.

Wan wir dan jedermänniglich die heylsahme Justiciam widerfahren zu lassen Kaiserlichen Ampts halben schuldig und nun dergleichen und alle andere Zoll welche ohn unsern und des gesampten Churfürstl. Collegii consens eigen Willens gemacht und aufgesetzt werden / im Rechten und des Heiligen Reichs heylsamen Verfassungen hoch verbotten / solche auch also bald per mandata poenalia wieder abgeschafft werden konten und sollen / als ist deme zu folgen diß unser Kaiserl. Mandat und Ladung gegen und wider D. L. zu vollziehen heut dato erkent worden / Gebieten hierauff D. L. von Röm. Kaiserl. Macht und bey Pfen vierzig lödliches Goldts / halb in Unser Kaiserl. Cammer und den anderen halben Theil supplicirenden Göllich- und Bergischen Landständen unnachlässlich zu bezahlen hiemit ernstlich und wollen daß sie vorangedeuten newangerichteten und publicirten Zoll alsobald wieder cassire und aufhebe / von dessen Erheb- und Einnehmung allerdings abstehe solches auch bey ihren Zöllneren / Mautneren und Einnehmeren verschaffe deme anderst nicht thue / noch sich hierinnen ungehorsam erzeige als lieb Ihr ist unser Kaiserl. Ungnad und obbestimpte Poen zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich.

Wir heischen und laden D. L. auch von obberührter unserer Kaiserlichen Macht und

und von Rechts und Gerichts wegen hiemit / daß sie innerhalb zwey Monathen nach überantwortung diß unsers Käyserl. Gebottsbrieffs so wir Dr. L. für den ersten/ andern / dritten / letzten und endlichen Termin setzen und benennen peremptorie durch sich selbst oder ihren Vollmächtigen Anwalt vor unseren diß Orths verordneten Käyserl. Commissario (Tit.) Bischöffen zu Ofnabrück und Land-Graff Georgen zu Hessen erscheine/ nicht allem glaubliche anzeigen und Verweiß zu thun / daß diesem unserm Käyserlichen Gebott alles seines Inhalts mit abstellung vorherührten Zolls und restitution desjenigen was ditsfalls eingewendt gehorsamlich gelebt seye / sonderen auch zusehen und zu hören / sich in Verbleibung dessen wegen solches ihres Ungehorsams in obberührte diesem Mandato einverleibte Pöden halb unserm Käyserl. Fisco und den anderen halben Theil klagenden Ständen zu bezahlen gefallen seyn / zu erkennen und zu erklären / oder aber erhebliche und beständige Ursachen ob D. L. einige hätte warumb in einem und andern solche Erkänntnis und Erklärungen nicht geschehen solten / dargegen in Rechten vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zugewarten.

Wan D. L. nun kompt und erscheinet alsdan oder nicht/ so wird nichts desto weniger auff des gehorsamen Theils ferner anruffen hierinnen mit gemelter Erkänntnis und Erklärungen gehandelt und procedirt werden wie sich das seiner Ordnung nach eiget und gebührt/ darnach wisse sich dieselb zu richten ꝛ. Geben Wien den 22. Februarii Anno 1640.

N. 47.

Commissio auff den Bischoff zu Ofnabrück und Landgraff Georg zu Hessen/ in causa der Göllich- und Bergischen Landständ/ contra Pfalz Neuburg.

Den 22. Februarii Anno 1640.

WIR ERDMANNS der Dritte / ꝛ. Ehrwürdige und Hochgebohrne liebe Oheim/ Fürsten und Andächtiger/ wir mögen E. A. und Eden. gnädigst nicht bergen was massen bey Uns der (Tit. Pfalzgraffens Wolfgang Wilhelms zu Neuburg) wider die Göllich und Bergische Landständ und gegen seiner Eden. erstbefagte Ständ hinwegwiderumb / nun eine Zeit hero mit unterschiedlichen Klagschriefften einkommen und ein jeder Theil umb förderliche remedir- und Abheffung seiner Beschwernussen in Underthänigkeit angehalten und gebetten / wan wir nun dieselbe auff reife und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umständ solcher Gestalt verabscheidet und darüber unsere Erkänntnis ergehen lassen wie E. A. und Eden auß dem Original (welches wir denselben in duplo einzuschliessen und durch sie oder ihre subdelegirte einen und den anderen Theil zu Händen einzulieffern zu lassen vor rathsam befunden) mit mehrerem zu vernehmen haben. Demnach es dan nun mehr auff dem beruhet / daß dieser und unser vorige Abscheid und Decreta und resolutiones zu würcklichen Vollziehung gebracht werden / und die hierin Interessirte Partheyen zu allem Uberschuss durch unsere Käyserliche Commission solchen gehorsamst nachzuleben bewogen werden / allermassen E. A. und Eden unsere gnädigste Intention hierinnen mit mehrern auß bekommender Instruction zu ersehen.

Als haben Wir Ewer A. und Eden solche Commission (worzu wir denselben zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) sampt und sonders gnädigst auftragen und E. A. und Eden benebens ersuchen wollen derselben sich gutwillig zu unternehmen darinnen lauth erstgemelter unserer Instruction zu verfahren und bey den Interessirten Partheyen auff den Fall sie bey obgedachten unseren Decretis nicht also gleich acquiesciren wolten / alle bewegliche Motiven noch weiter einzuwenden damit solchen unseren Verordnungen gehorsamst nachgelebt und alle auß ein-oder anderseits erfolgenden Widersetzlichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / Wir auch demahl eins fernerer Behelligungen in dieser Sach entübriget werden mögen : Allermassen diß Orths zu E. A. und Eden unser gnädigstes Vertrawen gestellt ist und Wir verbleiben derselben mit beharlichen Käyserlichen Gnaden und allem Guten vorderst wohlgerwogen / geben in unser Statt Wien den 22. Februarii. 1640.

N. 48.

Decret An die Bülischen Abgeordneten wegen Umbfertigung der Kayserl. Commission in den schwebenden Streitigkeiten. 22. Febr. Anno 1640.

SIE Römischen Kayserlichen Majestät unseren allergnädigsten Herren / ist mehrmahlen in Underthänigkeit referirt worden / was der Bülisch- und Bergischen Landstände abgeordneter Herr Henrich Wilhelm von Lehradt Freyherr im Nahmen jetztbemelter Stände undern präsentato des 19. dieses nunmehr zu Endlauffenden Monats Februarii wegen würcklicher Fortsetzung deren cum plenissima causa cognitione aufgelaassenen vielfältigen Kayserlichen Decreten Retcripten und Endurtheilen allergehorsamst gebetten und gesucht hat. Wie nun höchstgedachte ihre Kayserl. Majest. die hiebevorn von besagtem Bülisch- und Bergischen Landständen zum offteren angebotene Erew und Devotion und newlicher Zeit beschene Erklärung sich wider Ihre Kayserliche Majestät / das Heilige Römische Reich und dero hochlöbliches Haus Oesterreich sich in nichts Widriges einzulassen / sonderndiffals ihre obhabende hohe Pflichten Gehorsamb und Respect in Obacht zu nehmen / zu angenehmen gnädigsten Befallen gereichen thuet / auch in keinen Zweifel stellen / sie werden dieser lobwürdigen Erklärung beständig nachsetzen / Als wird obgemelten Herren Abgeordneten nicht bewußt seyn / auß was vor angewandter Entschuldigung die zu Hintlegung deren zwischen Ihrer Fürstlicher Durchl. Herren Pfalzgraffen von Newburg und besagten Bülisch- und Bergischen Landständen schwebenden Streitigkeiten angeordnete Commission in stecken gerathen. Es haben aber allerhöchst gedachte Kayserliche Majest. solche auff Herren Franz Wilhelmen Bischoffen zu Osnabruck / und Herren Landgraffen Georgen zu Hessen Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden umb zu fertigen allergnädigst anbefohlen / wie dan höchstgemelte Kayserliche Majestät Ihren tragenden hohen Kayserlichen Ampt nach / mehrbesagte Bülisch- und Bergische Land- Ständ bey Recht wider allen unbillichen Gewalt zu schutzen und dieselbe nicht Hülflos zu lassen entschlossen seyn / und werden sich dieselbe bey gemelten Ihren Fürstlichen Gnaden den Kayserlichen Herren Commissarien anzumelden haben. So besagten der Bülisch und Bergischen Landständen Abgeordneten auff berührtes sein Anbringen zum Bescheid zu ertheilen befohlen / und verbleiben mehr höchstgedachte Kayserl. Majest. besagten Bülisch- und Bergischen Landständen wie auch dero Abgeordneten mit Kayserl. Gnaden sampt und sonders gewogen. Signatum Wien den 22. Februarii Anno 1640.

N. 49.

An die Commissarien zwischen Pfaltz Newburg / und den Bülisch- und Bergische Landständen fürderliche Fortstellung ihrer obhabenden Commission. 16. Martii 1640.

SIE EDZMANN der Dritte / 2c. Ehrwürdiger und Hochgebohrner 2c D.N. und Eten haben sich guter massen zu erinnern was wir derselben unlängst hin in Sachen der Bülisch- und Bergischen Landständ gegen und wider Pfaltzgraf Wolfgang Wilhelms zu Newburg Eten vor eine Kayserl. Commission an- und auffgetragen haben.

Nun haben Uns seithero besagte Bülisch- und Bergische Land- Ständ aller- underthänigst klagend zu erkennen geben wiewohl sie von denen von ernandtes Pfaltzgraffen Eten nun drey Jahr hero zu unterschiedliche mahlen und fast alle zwey Monath aufgeschriebenen Landtagen etlich mahlen erschienen auch anezt bereits in die siebende Wochen darauff verharreten der tröstlichen Hoffnung gelebend S. Eten würde bemelte Land- Ständ bey ihren Privilegien / alt Herkommen / Rechten und Gerechtigkeiten gelassen und also denen mit Recht erhaltenen Kayserl. Verordnungen und Decretis schuldige Vollziehung geleistet haben : So wäre jedoch deme zugegen erfolgt / daß S. Eten nicht allein gravamina gravaminibus zu accumuliren gesucht / sonderen bey jetzt wehrenden Landtag sich gar understanden den Ständen anzumuthen unseren und des Heyligen Reichs Kriegsvolck sich zu widersetzen / und mit S. Eten

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

Section header in a larger, decorative font, possibly indicating the start of a new chapter or section.

Main body of faint, illegible text, likely the primary content of the page.

Section header in a larger, decorative font, possibly indicating the start of another chapter or section.

Main body of faint, illegible text at the bottom of the page.

Eden. sich zu verbinden mit gehorsamster Bitt/ daß Wir ihnen Ständen gnädiglich zuer-
lauben geruheten / daß so lang und biß unsern Kayserl. ergangenen Decretis und Dr. A.
und Eden. obhandener Kayserl. Commission gehorsambste Vollziehung geleistet/ sie ehender
zum Landtag zu erscheinen nicht gehalten seyn solten.

Wan dan solches alles obgehörter unserer D. A. und Eden. aufgetragener Kayf.
Commission anhängig ist / als haben wir ihnen solches hiemit einzuschliessen vor eine
Nothturfft erachtet / mit dem gnädigsten Begehren D. A. und Eden. wollen oberstandene
unsere Kayf. Commission fürderlich fortstellen und daran seyn / damit mehrgedachte
Gülich- und Bergische Landständ unsern aufgangenen Kayserl. rechtmefigen Verorde-
nungen und Decretis zugewen mit neuen attentatis und Beschwerden nit gravirt noch
angefochten werden. Seynd und verbleiben damit Dr. A. und Eden. mit 2c. Wien den
16. Martii Anno 1640.

N. 50.

An die Gülich und Bergische Landständ sich denen widrigen Bündnissen nicht beypflichtig zu machen.

Den 16. Martii 1640.

FERNER/ 2c. Liebe Getreue/ 2c. Uns ist von glaubwürdigen Orthern
Bericht eingelangt / was massen in unsern und des Heil. Reichs Fürstenthum-
beren Gülich- und Berg allerhand gefährliche Bündnissen und Werbungen zu
unsern und der getrew gehorsamen Chur- Fürsten und Ständen mercklichen
Nachtheil und Gefahr vorgehen und obhanden seyn solten.

Nun halten wir Uns gnugsamb versichert daß Ihr von Unser und des H. Reichs
schuldiger Treu und Gehorsamb keines Wegs zu weichen / sondern vielmehr in jeder
Zeit verspürter Standhaftigkeit bey uns zu verharren gemeint seyn werdet / nachdem uns
aber auß tragender väterlicher Sorgfalt obliegen und gebühren will auß dergleichen weit-
aufsehende Vorhaben und Beginnen ein wachendes Aug zu haben und denselben so viel
möglich in Zeiten zubegegnen.

Als ermahnen wir euch sämpt und sonders hiemit gnädiglich zum Fall ja einige derg-
gleichen verdächtige und Uns und dem Heil. Reich nachtheilige Werbungen und Verbünd-
niß wie obgedacht vorgehen und obhanden seyn solten / daß ihr euch derselben in keiner-
ley Weiß oder Weg beypflichtig machet / noch unter einigen Schein und Prætext darzu
verleiten lasset / sondern in unser und des H. Reichs standhafter Treu und Devotion Ewerer
Voresteren rühmlichen Exempel nach unaufgesezt verharret / solches gerecht zu eweren selbst
besten und Erhaltung und wir seynd euch mit Kayf. Gnaden wohl gewogen 16. Martii 1640.

N. 51.

Commission auff den Bischoff zu Oßnabrück und Abten zu Corvey in causa der Gülich und Bergischen Landständ / contra Pfalz Newburg. 16. Junii 1640.

Ehrwürdige auch Hochgebohrner Fürst und liebe Andächtige / wir mögen ewer A. A.
gnädigst nicht bergen / was massen bey Uns der Durchl. Hochgebohrne Wolfgang
Wilhelm Pfalzgraff bey Rhein/ Herzog in Bayern Graff zu Veldenz und Spon-
heimb unser lieber Better und Fürst/ wider die Gülich und Bergische Landstände
und gegen S. Eden. erstbesagte Stände hinwegwiderumb nun eine Zeit hero mit unterschied-
lichen Klagschriften einkommen und ein jeder Theil umb fürderliche remedir- und Abheffung
seiner Beschwermissen in Underthänigkeit angehalten und gebetten / wan wir nun dieselbe
auff reiffe und fleißige Erwegung der Sachen und aller ihrer Umstände solcher Gestalt/ ver-
abscheidet und darüber Unsere Erkantnuß ergeben lassen / wie E. A. A. auß dem Original
(welches wir denselben in duplo einzuschliessen oder durch sie oder durch ihre Subdelegirte ei-
nen und den andern Theil zu handen lieffern zu lassen/ vor rathsam befunden) mit mehre-
rem zu erinnern haben.

Demnach es dan nunmehr auß dem beruhet daß dieser und unser ovrige Abscheide /
Decreta und Resolutiones zur würcklichen Vollziehung gebracht werden / und die Herren
Interessirte Partheyen zu allem Überfluß durch unsere Kayserl. Commission solchen gehor-
sambst nachzuleben bewogen werden / allermassen E. A. A. unsere gnädigste Intention hierin
mit mehreren auß beylommender Instruction zu sehen.

Als

Als haben mir E. A. A. solche Commission (worzu wir denselben zugleich allen vollkommenen Gewalt geben) gnädigst auftragen und E. A. A. benebens ersuchen wollen denselben sich gutwillig zu unternehmen darinnen lauth erstgedachter unserer Instruction zu verfahren / und bey den Interessirten Partheyen / auff den Fall sie bey obgedachten unsern Decreten nicht also gleich acquiesciren wolten alle bewegliche Motiven noch weiters einzuwenden / damit solch unsern Verordnungen gehorsambst nachgelebt und alle auß ein- oder anderer seits erfolgenden Widerfeglichkeit dem gemeinen Wesen und ihnen den Partheyen selbst besorglich entstehende Gefahr verhütet / wir auch demahleins fernere Behehlung in dieser Sachen entübrigt werden mögen / allemassen diß Orths zu E. A. A. unser gnädigstes Vertrauen gestelt ist und wir verbleiben denselben mit beharlicher Kayserl. Gnaden und allem Guten vorderst wohlbengethan. Geben Regenspurg den 19. Jun. 1640.

N. 52.

An die Statt Cöllen cum notificatione der dem Herren Bischöffen zu Osnabrück auffgetragenen Commission de Dato 19. Junii Anno 1640.

Ferdinandt der Dritte / etc.

Ehrsame liebe Getreue / etc. Wir haben uns auß Erwerer underthänigsten Relation von 23. Julii verwichenen 1639. Jahrs so wohl als under anderen der Göllich und Bergischen Landständen bey uns eingebrachten Beschwernuß Punkten mit mehrer gehorsambst referiren lassen welcher Gestalt der (Tit. 2.) Pfaltzgraff zu Neuburg nicht allein vor sich der von Uns euch zu Auffnehmung beyder Göllich- und Bergischer Pfennings-Meister Reittungen auffgetragener Kayserl. Commission nicht allein für sich selbst nicht statt thuen / sondern auch seinen Underbeampten daß sie sich bey denselben mit einstellen verbieten wollen.

Wan wir nun S. L. die Parition Unserer diß Orths ergangenen Verordnungen auffgelegt und zu desto grösserer Vollziehung dieser und aller anderer unser Resolutionen denen (Tit. 2.) Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey unsere Kayserl. Commission auffgetragen / und darbey gnädigst anbefohlen haben daß wan solchen unseren gemeinsamen Verordnungen alles ihres Inhalts nicht nachgelebt werden solte / S. A. A. alsdan die Execution auff Anruffen der Ständ / gegen die säumige und ungehorsame / als mit Arrestirung ihrer Persohnen und Güter so lang bis sie unsern Verordnungen gehorsame Sol. eisten procediren und verfahren sollen.

Als haben wir euch solches zu dem End notificiren wollen daß ihr die Commission vorhin befohlner massen fürderlich fortsetlet und hierzu so wohl obgedachtes Pfaltzgraffen Eden. als auch dessen Underbeampte citiret und erfordert / Euch auch auff allen verweigerungs Fall bey obgemeltes Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey A. A. oder denselben Subdelegirten umb die würckliche Hülff oberständener massen anmeldet an deme vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen und Meinung etc. Regenspurg den 19. Junii Anno 1640.

N. 53.

An die Göllich und Bergische Land-Ständ cum notificatione der dem Herren Bischöffen von Osnabrück und Abten zu Corvey auffgetragenen Commission in causa der Göllich- und Bergischen Landständ. Contra Pfaltz Neuburg. 19. Junii Anno 1640.

FERDINANDT / etc. Edle Ehrsame / gelehrte / liebe / andächtige und Getreue / Wir haben uns in Underthänigkeit referiren und vorbringen lassen was bey Uns so wohl der Durchleuchtig Hochgebohrne Wolfgang Wilhelm Pfaltzgraff bey Rhein / Herzog in Bayern / Graff zu Beldenz und Sponheim / unser lieber Vetter und Fürst wider euch / als wider seiner Eden. ihr seither des 14. Aprilis nechst verwichenen 1639. Jahrs in unterschiedlichen Memorialien und Schrifften gehorsambst klagend angebracht / was auch ein und der ander Theil umb würckliche Abschaff- und Remedirung ihrer gegen einander geführten Beschwernen gebetten.

Gestalt

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Die Heilig-Geist-Ordnung der Bergstadt Zand-Stein
in der Grafschaft der Niederbayrischen Pfalz zu Landshut
vom Jahr 1524.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or introductory paragraph.

Section header or title, faintly visible in the middle of the page.

Second block of faint, illegible text, continuing the document's content.

Third block of faint, illegible text, appearing as a distinct section.

Fourth block of faint, illegible text, further down the page.

Fifth block of faint, illegible text, near the bottom of the page.

Final block of faint, illegible text at the very bottom of the page.

Gestalt Uns nun ewer dabey erbottene beständige Treu und Devotion zu sonders angenehmen gnädigsten Gefallen gereicht und wir nicht zweiffeln ihr werdet unaufgesezt darbey verbleiben / euch auch nichts davon abwenden lassen. Also versichern wir euch hinwider gnädigst das wir euch bey recht wider aller unbilligen Gewalt schützen und nicht hilflos lassen wollen / gestalt Wir uns über vorangeregte unsers Veters und Fürsten L. wider Euch / und dargegen die von euch wider S. Eten. geklagte gravamina solcher gestalt eines endlichen resolvirt das Wir uns keines anderen versehen / dan ihr werdet zu beyden Theilen unseren vorigen und jezigen Verordnungen in allen gehorsamblich nachkommen / damit aber solches würcklich geschehe / und den vielfältigen Klagen dermahlen einsten recht abgeholfen werde / so haben wir zu solchem End den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Titul x. Bischoffs zu Osnabruck und Abten zu Corvey unsere Käyserl. commission auffgetragen das sie diese unsere letztere resolution gedachtes unsers Veters und Fürsten des Pfalzgraffen zu Newburg Eten. und Euch auff einen gelegenen Tag und Ort durch sich / oder dero subdelegirte eröffnen und beyde Theil so viel jeden dieselbe und unsere vorige Abscheid berühren / zu schuldigen partition anhalten sollen / euch solchem nach gnädigst vermahnendt ihr wollet euch ewer seiths also gehorsamblich darbey bezeugen wie die schuldigkeit solches selbst erfordert und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellt ist / seynd euch benebens mit beharrlichen Käyserl. Gnaden wohlgerwogen. Geben zu Regenspurg den 19. Junii 1640.

N. 54.

An Pfaltz Newburg die Bergische Land-Stand
an Einbringung der nothwendigen Collecten nicht zu hinderen.
 den 29. Julii Anno 1640.

SEDENDE / x. Durchleuchtiger / x. auß dem Einschluß hat D. Eten. mit mehreren zu erschen / was massen bey uns die sämptliche Land-Stände des Fürsten-Thumbs Bergs wegen Bezahlung Huberten Bleymans und anderer Creditorn von welchen sie nothwendig so wol zu prosequirung ihrer Rechtsfertigung als auch anderen des Lands Notturfften viel 1000. Thaler auffnehmen und etliche auß ihnen sich in proprio mit Verpfändung ihrer Haab und Güter verschreiben müssen in Unterthänigkeit einkommen und dabey allerunterthänigst gebetten / weilen sie kein anders Mittel als die collectirung hierzu hätten D. E. aber sie hieran verhindert das wir ihnen zu Einbringung solcher Collecten, welche sie neben des Bleymans liquidirten Forderung noch auff 23000. Rthl. außgeschrieben / unsere Käyserl. Hülf und Executions-Mittel zu ertheilen geruhen wolten. Alldiweilen dan einmahl recht und billig das die zu unsern und des Reichs Diensten auch des Lands Notturfften auffgenommene Gelder und gemachte Schulden bezahlet werden / und nun hierzu kein anders Mittel als die Collectirung vorhanden / so auch den Ständen / Krafft unserer zum offteren widerholter Käyserl. resolutionen und Decreten außstrücklich zugelassen und verwilligt. Als ernahnen wir D. E. hiemit Vetter- und gnädiglich sie wollen mehrgedachte Bergische Land-Stände an einbringung obberührter Collecten weiters nicht verhindern / noch den Amptleuthen solches zu thun / oder sich dawider setzen außzulegen und gestatten / damit nicht noth seye auß den wiedrigen Fall die gesuchte execution zu verwilligen und anzuordnen. Solch ist den Käyserl. Decretis und Verordnungen gemäß und wir seynd Dr. E. mit x. Geben in unser und des H. Reichs-Statt Regenspurg den 29. Julij Anno 1640.

N. 55.

Bescheid für die Bergische Land-Stand wegen gesuchter Executions-Mittel zu Einbringung ihrer Collecten.

29. Julii Anno 1640.

SEDENDE Römischen Käyserl. auch zu Hungarn und Böhmeimb Königl. Majest. unsern allergnädigsten Herren ist in Unterthänigkeit vorgebracht worden auß was eingeführten Ursachen die sämptliche Land-Stände des Fürsten-Thumbs Berg / wegen Einbringung deren zu Bezahlung Huberten Bleymans und anderer Creditorn unlangst noch auff 23000. Reichsthaler außgeschriebener Collecten

Da

daran

daran sie von des Herren Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. verhindert werden wol-
len / umb Kayserliche würckliche Executions-Mittel zu ertheilen allerunterthänigst angehal-
ten und gebetten haben.

Wie nun allerhöchstgemelte Kayf. Maj. in dero aufgangenen Decretis und Resolu-
tionibus sich allergnädigst resolvirt das die Stände an Einbringung deren zu Prosequirung
ihres Rechtes und andere Lands-Motivurfften außgeschriebenen Collecten nicht gehindert
werden sollen.

Als haben Ihre Kayserl. Majest. auch solchen ergangenen Verordnungen zu Folg
obermantes Herren Pfalzgraffen zu Newburg Fürstl. Durchl. gnädigst ermahnet mehrbe-
melten Bergischen Land-Ständen an Einbringung mehr berührter Collecten weiter kein
Eintrag oder kein Hinderung zu thun / massen sie auß beyligender Abschrift mit mehrerem zu
ersehen und verbleiben mehr höchstgedachte Kayserl. Majest. den sämptlichen Ständen mit
Kayserl. Gnaden wohlgevoegen. Signatum Regenspurg 29. Julii 1640.

N. 56.

**An die Göllich und Bergische Landstand dasz auff
Partition der Kayserl. Decreten von Pfalzgraffen Wolffgang
Wilhelmen sie bey den Land-Tagen erscheinen sollen.**

14. Novemb. 1640.

FÜRSTEN / ic. Ehrsame / Edle gelehrte liebe andächtige und Getreue /
Uns hat der Durchleuchtige (Tit. ic.) Pfalzgraff Wolffgang Wilhelm unterm
Dato Düsseldorf den 28. nechstverwichenen Monats Octobris zu verstehen geben/
wie das S. Ven. zu Fortstellung der Reiß auff den außgeschriebenen und noch mehr-
renden Reichstag und Erlangung nöthiger Spela darzu einen Landtag auff den 20. gedachtes
Monats angestellt und darzu Euch nacher Düsseldorf beschriben / inmassen nachdem D. L.
den Abtruck der Beschreibung und eine darauff gethane Antwort und Erklärung in Ab-
schriften eingeschlossen hat.

Nun haben wir besagtes uners lieben Betters des Pfalzgraffen L. darauff beant-
wortet und sie zur Partition unsern ergangenen Kayf. Resolutionen ermahnet / wie ihr auß den
Abschriften mit mehreren zu ersehen habt.

Dieweil wir uns dan zu S. L. gehorsambster Folgeistung in allweg gnädigst ver-
sehen. Als ist hiemit unser gnädigster Befelch an Euch dasz ihr auff S. Ven. weiters er-
forderen / gehorsambst erscheinen und euch aller Gebühr erzeigen wollet / hieran vollbringet ihr
unsern gnädigsten Willen und seyn euch mit Kayserl. Gnaden gewoegen. Geben zu Regens-
spurg den 14. Novemb. Anno 1640.

N. 57.

**Antwort an Pfalzgraffen von Newburg die Bes-
chreibung der Göllich und Bergischen Land-Stand zum
Land-Tag betreffend. Den 14. Novemb. Anno 1640.**

FÜRSTEN / ic. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Better und Fürst
Uns ist D. L. Schreibens sub dato Düsseldorf den 28. nechstverwichenen Monats
Octobris zu recht eingehändig worden / darauff Wir mit mehrern verstanden
was massen D. L. zu Fortstellung der Reiß auff den außgeschriebenen und noch mehr-
renden Reichstag und Erlangung nöthiger Spela darzu einen Land-Tag auff den 20. gedach-
tes Monats Octobris angestellt / auch die Göllich und Bergische Land-Stand nacher Düs-
seldorf beschriben / wie Uns dan D. L. der Abtruck solcher Beschreibung / und was sich die
Stand darauff erklärt und vernehmen haben lassen / eingeschlossen hat.

Nun lassen Wir es so viel die Possession der Fürsten-Thumb Göllich und Berg und
dazu gehörigen Landen anlangt bey vorigen unsern beschehenen Erklärungen so viel dasz
gleichwohl dieselbe zum Landtag zu erscheinen und D. L. nach aller Möglichkeit an die Hand
zu gehen willig und unbietig seyn / wosern D. L. unsern für Sie ergangenen Decretis und
Befelchen pariren sie bey ihren Privilegien und Gerechtigkeiten verbleiben lassen das jenige
was dargegen vorgenommen abschaffen thäten.

Wan dan solche Erklärung unsern vorigen Resolutionibus gemäß und ganz billich/
als ermahnen Wir D. L. nachmahlen ganz Better- und gnädiglich / sie wollen ihr selbst
zum

Ich habe etliche...
in...
...

An Kaiserlich Majestät Wilhelm wegen Ver- setzung der von den Gütlich und Vereideten Landständen von... Den 27. Novembris 1685.

Ich habe...
...

...

An die Stadt... ...

Beykündigt der Dritte / X.

...

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a preface or introductory section.

Anders Gullstam und Beretta Landstämman
Påminner om Konungens, Drottningens och Riksdagens
Mått och Mått i den Landstämman för
1764.

Main body of faint, illegible text, likely the main content of the document.

Anders Gullstam och Beretta Landstämman
Påminner om Konungens, Drottningens och Riksdagens
Mått och Mått i den Landstämman för
1764.

Lower section of faint, illegible text, possibly a continuation or a separate part of the document.

zum besten es darbey bewenden lassen / und solchem nach gegen mehrgemelte Ständ sich also bezeigen / daß sie desto mehr Ursach haben zu erscheinen und D. L. würcklich an die Hand zu gehen / wie wir dan zu dem Behuff an besagte Ständ unser gnädigst Erinnerungs-Schreiben abgehen und Dr. L. hiemit in originali und zu dero Nachrichtung ein Abschrift einschließen wollen / daß bemelte Ständ auff dero D. L. weiters Erfordern gehorsambst erscheinen und sich aller gebühr erzeigen wollen / und wir seynd und verbleiben D. L. mit 2c. Regenspurg den 14. Novemb. 1640.

N. 58.

An Pfaltzgraff Wolfgang Wilhelm wegen Ab-
stellung der von den Göllich und Bergischen Landständen
von neuen geklagten Attentaten. Den 17. Novemb. 1640.

EINWAND / 2c. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey Uns haben sich die Göllich- und Bergische Land-Stände wiederumb zum höchsten beschwert welcher gestalt D. L. wider alle Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / und so vielfältige widerholte Kayf. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges Land-Tags aufschreiben / Vorbewußt / Einwilligung und Consens der Land-Ständ / noch unterm dato 10. verwichenen Monats Junii eine vier Monatliche Steuer von hundert tausend Reichsthl. aufzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / und daß D. L. die den Land-Ständen zu Vollführung ihres Proceß so wohl als Abstattung der Landschaft Schulden verwilligte Collecten den Beampten beyzubringen verboten / Gestalt deme L. auß der Abschrift des uns eingereichten suppliciren und darzu gehöriger Beplag mit mehreren zu vernehmen hat.

Wan dan dieses solche Sachen seynd / die den von unsern Hochgeehrtesten Herren Vatteren und Vorfahren am Reich Weyland Kayser Ferdinando den andern aller Christmiltester Gedächtnus und uns selbstern ergangenen Kayserl. Decreten und Resolutionen schwurstracks zuwider lauffen / und Wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Ampts darbey zu handhaben schuldig und verbunden seyn.

Als befehlen wir D. L. nachmahlen gnädigst sie wollen die geklagte Beschwerden alsobald abstellen / und den Ständen und Unterthanen dasjenige was disfalls zur Ungebühr erzungen worden / wiederumb zu restituiren und sich dergleichen hinführo enthalten / hieran vollbringen D. L. neben der selbst Billigkeit unsern gemessen gnädigsten Willen und Meynung and seynd dero selben mit 2c. Regenspurg den 17. Novemb. 1640.

N. 59.

An die Statt Cöllen den Gölischen Unterbe-
ampten keinen Unterschleiff zu geben / daß sie sich der
Vollstreckung der Kayserl. Verordnungen entziehen.
17. Decembris 1640.

Ferdinandt der Dritte / 2c.

Erbsame liebe Betreue / 2c. Wir mögen euch in Kayserl. Gnaden nicht bergen / und wird euch ohne daß gnugsamb bewußt seyn / was massen wir auff unterthänigst Anhalten und Bitten der Göllich- und Bergischen Land-Ständen zu unterschiedlichen mahlen zu Bezahlung ihrer Creditoren und Fortsetzung ihres Proceß denselben ein Collectation anzustellen gnädigst bewilligt auch deswegen erst newlich unsers lieben Veters des Pfaltzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg L. unterm dato des 29. Julii daß sie besagte Stände an Verstreibung solcher Collecten nicht verhindern sollen gnädigst anbefohlen / es haben sich aber bey uns besagte Ständ zum höchsten beschwert daß S. L. besagtem Rescripto so wenig als den vorigen parirten / sondern die Verstreibung solcher Collecten ernstlich inhibiren für sich aber die uneingewilligte Steuern von den Unterthanen erzwingen ließen mit der unter andern angehefften unterthänigsten Bitt / daß sie euch den Göllich- und Bergischen Unterbeampten welche sich etwan der Execution entziehen wolten keinen Unterschleiff zu geben gnädigst anbefehlen wolten.

Nun haben wir an unsere in dieser Sachen verordneten Kayserl. Commissarien (Tit. 2c.) Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey was sie zu würcklicher Vollstreckung

kung der ergangenen Kayserl. resolutionen vor und an die Hand nehmen sollen gnädigst Befehl ertheilt / zweiffeln auch nicht / sie werden solchen gehorsambst nachkommen / damit aber letztgemelte Kayserl. Erklärungen würcklich vollzogen werden.

Als befehlen Wir euch gleicher Gestalt hiemit gnädigst / zum Fall gedachte Unterbeampte bey euch ihren Unterschleiff suchen und der Execution sich entziehen wolten / das ihr denselben die freye Wohnung nicht gestattet : Sonderen vielmehr gegen sie und ihre in der Statt habende Güter per viam arresti oder sonsten bester Gestalt verfabret und besagten unsern Commissariis alle gute Alltenthz erweist / hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten Willen / und seynd euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben zu Regenspurg den 17. Decembris Anno 1640.

N. 60.

An Graffen von Hatzfeld den Kayserl. Commissarien in den Bülischen Streitigkeiten auff deroselben begehren Alltenthz zu leisten. 17. Decembris 1640.

SEDMANDE / *z.* Hoch und wohlgebohrner lieber Betreuer *z.* Wir mögen dir in Kayserl. Gnaden nicht bergen was massen wir in den jenigen Streitigkeiten so sich zwischen unsers lieben Vatters des Pfalzgraffen zu Nemburg L. und der Bülisch und Bergischen Land-Ständen enthalten zu Hinlegung derselben unsere Kayserl. Commission den (Tit. *z.*) Bischöffen zu Osnabrück und Abten zu Corvey noch vor diesem auffgetragen auch denselben unter heutigen dato anbefohlen haben da sie an Vollziehung unsers Herren Vatters höchstlöblicher Gedachtnus und unserer ergangenen Resolutionen Ungehorsamb und Widersesslichkeit verspühren solten : das sie zu Vollstreckung der würcklichen Execution unsers Kayserl. Kriegs-Volcks und deiner alltenthz sich gebrauchen solten.

Befehlen dir demnach hiemit gnädigst das du auff erforderen vorbemelter unserer Commissarien zu Vollstreckung würcklicher Execution der von uns ergangenen Kayserl. Decreten und Resolutionen mit unsern Kayserl. Kriegs-Volck alltenthz leistest hieran vollbringstu unsern gnädigsten gefälligen Willen und seynd dir mit Kayserl. Gnaden wohlge- wogen. Geben zu Regenspurg den 17. Decemb. Anno 1640.

N. 61.

An die Commissarien in den Bülischen Sachen cum inclusione der newen Attentaten.

SEDMANDE / *z.* Ehrwürdige auch Hochgebohrner Fürst lieber andächtiger bey Uns haben sich die Bülisch und Bergische Land-Stand wider unsers lieben Vatters Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm L. mehrmahlen zum höchsten beschwerd / welcher gestalt S. L. wider alles Herkommen Recht und Gerechtigkeiten und so vielfältige und widerholte Kayserl. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohn einiges Land-Tags aufschreiben / vorberuust / Einwilligung und Consens der Land-Stand noch unterm dato den 10. verwichenen Monats Julii eine vier Monatliche Steur von hundert tausend Reichsthaler aufzuschreiben und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / dergestalt / das der gemeine Mann auß desperation für sich selbst dieser angestellten Execution sich zu entschlagen allbereit im Werck begriffen gewesen / auch ungeszweifelt grosses Unheil und Spaltung selbiger Lande als Vormahren erfolgt wäre/wan nicht etliche auß Mittel der Stände gleich auffgefessen und mit dem sich und wider auff den Dörffern in armis befundenen aufgesetzten Schützen von einem Ampt zum anderen begeben / und die von besagtes Pfalzgraffen L. darin befundene Executorn und Soldaten ihres Wegs zu gehen gütlich hin und abweisen lassen. Gestalt dan solche Gegentwart der Stände so viel vermög / das der gemeine Mann von allen Extremitäten abgehalten und die besorgende Auffruhr vor dismahl verhütet worden. Alldiweilen aber besagtes Pfalzgraffen L. hierauff die jenige so seine Executores von Beytreibung der uneingewilligten Steuren abgewiesen / mit Nahmen und Zunahmen neben ihrem Vermögen zu überschreiben anbefohlen / auch ihre der Stände Mitglieder den von Leerath und Harff / weil dieselbe neben anderen darzu geholffen : ihrer tragenden Landämpter durch offene Patenten entsetzt als haben uns besagte Stand umb Einwendung unserer Kayserl. Hülf und Ertheilung würcklicher Execution allergehorsambst angeruffen und gebetten wie E. A. L. solches

Wird auf den Befehlen der mit demselben beauftragten und dazu gehörigen Obrigkeit
ausgeführt, und die Kosten zu tragen.

Das Kaiserliche Hofgericht, das Kaiserliche Hofgericht, von dem die obigen
Beschwerden eingekommen sind, hat den Beschwerden der Beschwerdetheile an demselben
nicht statt zu geben, und die obigen Beschwerdetheile zu demselben anzuhalten, wie
es in dem Urtheile des Kaiserlichen Hofgerichts vom 17. März 1774.

Die obigen Beschwerden sind dem Kaiserlichen Hofgericht zur Kenntnis
gebracht worden, und es hat denselben keine Anstöße gemacht, und die obigen
Beschwerden nicht zu unterstützen, sondern die Beschwerdetheile an demselben
anzuhalten, wie es in dem Urtheile des Kaiserlichen Hofgerichts vom 17. März 1774.

Die obigen Beschwerden sind dem Kaiserlichen Hofgericht zur Kenntnis
gebracht worden, und es hat denselben keine Anstöße gemacht, und die obigen
Beschwerden nicht zu unterstützen, sondern die Beschwerdetheile an demselben
anzuhalten, wie es in dem Urtheile des Kaiserlichen Hofgerichts vom 17. März 1774.

Die obigen Beschwerden sind dem Kaiserlichen Hofgericht zur Kenntnis
gebracht worden, und es hat denselben keine Anstöße gemacht, und die obigen
Beschwerden nicht zu unterstützen, sondern die Beschwerdetheile an demselben
anzuhalten, wie es in dem Urtheile des Kaiserlichen Hofgerichts vom 17. März 1774.

Ein Urtheil des Kaiserlichen Hofgerichts wegen Beschwerden der von dem Kaiserlichen Hofgericht den Kaiserlichen Hofgerichtlichen Anwalt.

Den 17. März 1774.

Das Kaiserliche Hofgericht, das Kaiserliche Hofgericht, von dem die obigen
Beschwerden eingekommen sind, hat den Beschwerden der Beschwerdetheile an demselben
nicht statt zu geben, und die obigen Beschwerdetheile zu demselben anzuhalten, wie
es in dem Urtheile des Kaiserlichen Hofgerichts vom 17. März 1774.

Die obigen Beschwerden sind dem Kaiserlichen Hofgericht zur Kenntnis
gebracht worden, und es hat denselben keine Anstöße gemacht, und die obigen
Beschwerden nicht zu unterstützen, sondern die Beschwerdetheile an demselben
anzuhalten, wie es in dem Urtheile des Kaiserlichen Hofgerichts vom 17. März 1774.

Wangler ... (188) ...

Die ... (188) ...

An Graffen von Hatzfeld den Kayf. Commissarien in den Sächsischen Streitigkeiten auf beiderseits begabten Adliens zu leisten. 17. Decembris 1640.

WIR ... (188) ...

... (188) ...

An die Commissarien in den Sächsischen Sachen ...

WIR ... (188) ...

solches auß den Abschriften des uns eingereichten suppliciren und darzu gehörige Beylagen sub fasciculo A. mit mehrerem zu ersehen.

Nun haben wir besagtes unsers E. Vatters des Pfalzgraffen L. von solchen geklagten Beschwermissen abzusehen und was den Ständen und Unterthanen zur Ungebühr abgenommen auch die entsetzte Mitglieder zu ihren Landämptern zu restituiren ermahnet / wie E. A. A. auß den Einschluß B. zu vernehmen haben.

Wan aber diese Sachen E. A. A. auffgetragener Commission anhängig und theils außstrücklich einverleibt seyn.

Als ersuchen wir dieselbe nachmahlen hiemit gnädigst sie wollen mit berührter Commission nunmehr würcklich verfahren und was dem Inhalt derselben gemäß ist zu verrichten ihnen alles wissen angelegen seyn lassen.

Da auch an Vollziehung unsers Herren Vatters und unserer ergangenen resolutionen ungehorsamb und Widerseßlichkeit gespürt werden solte / auff solchen Fall wollen E. A. A. zu Vollstreckung der würcklichen Execution unsers Feldmarschalckens des Graffen von Hasfeld und unsers Kayserl. Kriegs-Volcks assistenz sich gebrauchen / zu welchem Ende wir E. A. A. beygefügtes Schreiben an besagten in originali und zu dero Nachrichtung in Abschriften sub dato überschicken hieran vollbringen E. A. A. ein sehr rühmliches gemein nütziges Werck / und uns angenehmes gnädigstes Gefallen / denen wir mit x. Geben zu Regenspurg den 17. Decemb. 1640.

N. 62.

An Pfalzgraff Wolfgang Wilhelm wegen Abstellung der von den Göllich und Bergischen Land-Ständen von neuen geklagten Attentaten.

Den 17. Decemb. 1640.

FERDINAND / x. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / bey Uns haben sich die Göllich und Bergische Land-Stände widerumb zum höchsten beschwert welcher gestalt D. L. wider altes Herkommen / Recht und Gerechtigkeiten / und so vielfältige widerholte Kayserl. Decreta und Urtheilen sich unterstanden ohne einiges Land-Tags außschreiben / Vorberuht / Einwilligung und Consens der Land-Ständ / noch unterm dato den 10. verwichenen Monats Junii eine vier Monatliche Steuer von hundert tausend Reichsthl. außzuschreiben / und solche mit Militarischer Execution zu erzwingen / dergestalt / daß der gemeine Mann auß Desperation für sich selbst dieser angestellten Execution sich zu entschlagen albereit im Werck begriffen gewesen / auch ungezweifelt großes Unheil und Spaltung selbiger Landen als Vormauern erfolgt wäre / wan nicht etliche auß Mittel der Stände gleich außgefessen und mit denen sich hin und wider auß den Dörffern in armis befundenen außgesetzten Schützen von einem Ampt zum anderen begeben und D. L. darinn befundene Executores und Soldaten ihres Wegs zu gehen gütlich hin und abweisen lassen / gestalt dan solche Gegenwart der Stände so viel vermög / daß der gemeine Mann von allen Extremitäten abgehalten / und die besorgende Aufruhr verhütet worden / dieweilen aber D. L. hierauff diejenige so dero selben Executores von Bestreibung der uneingewilligten Steuern abgewiesen / mit Rahmen und Zunahmen neben ihrem Vermögen zu beschreiben anbefohlen / auch der Stände Mitglieder der von Lehrath und Harpff / weilen selbe neben anderen darzu geholfen ihrer tragender Landämpter durch offene Patent entsetzt / als haben uns besagte Ständ / umb Einwendung unserer Kayserlichen Hülff und würckliche Vollstreckung der Execution gehorsambst angeruffen / wie D. L. solches auß den Abschriften des uns eingereichten suppliciren und darzu gehörigen Beylagen mit mehrerem zu vernehmen hat.

Wan dan dieses solche Sachen seynd / die den von unsern Herren Vattern und Vorfahren am Reich Weiland Kayser Ferdinando den anderen allerchristmiltester Gedächtnis und uns selbst ergangenen Decreten und resolutionen schnurstracks zuwider lauffen und wir die Stände nach Aufweisung unsers tragenden Kayserl. Ampts bey jetztgemelten Decreten und resolutionen handzuhaben schuldig und verbunden seyn.

Als befehlen wir D. L. nachmahlen gnädigst daß sie den außgangenen Kayserl. resolutionibus und Decretis parition leisten / die von den Ständen geklagte Beschwerden gänzlich abstellen / und was D. L. oder deren Beampte oder Unterbeampte von deren Ständen und Unterthanen an den uneingewilligten Steuern zur Ungebühr erzwingen ihnen ohne Abgang wider erstatte / und dergleichen sich hinvoran gänzlich und allerdings enthalte / wie auch diejenige Mitglieder welche ihrer Landsämpter entsetzt darzu wider

Pfalzgraffen L. sich nummehr mit bemelten Hessischen Volck eingelassen / daß er nicht allein die vor sie angelegte Contribution mit Gewalt und militari manu einzutreiben suche / sonderen auch die Hessische den Ständen / welche solche nicht erlegen sollen / eigene Brandbrieff zugeschiekt / und ihnen also hart zusetzen / daß wosern nicht von Uns darwider wirkliche remedirung erfolge / sie sich auß Desperation demselben werden accommodiren müssen / wie dan mehrgedachtes Pfalzgraffen L. heimliche newe Werbung angestelt / auch das Käyserl. publicirte Mandatum wegen Abschaffung des neuen Zolls / desgleichen E. A. A. in Krafft unsers Befelch affigirte Patenten wider abnehmen lassen / und sich auffß eusserste bemühe die Ständ zu einem neuen Landtag und noch weiteren præjudicirlichen Schluß zu vermögen / mit unterthänigster Bitt / Wir geruheten besagten Göllich- und Bergische Land-Ständen unsere Käyserliche gerechte Hülfß gnädigst zu ertheilen.

Hingegen ist auch mehrbesagtes Pfalzgraffen L. mit unterschiedlichen Schreiben sub dato 8. Januarii / 17. Febr. und 23. Martii gehorsamblich einkommen / darinnen beschwären sie sich forderst über die dero inimirte Käyserl. Executions Commission, wie auch über die Claulul welche unsere Käys. Schreiben an die Land-Stände einverleibt / daß sie nemlich zum Landtag erscheinen sollen / wan mehrgedachtes Pfalzgraffen L. ihren Privilegiis und den Käyserl. Decretis ein Gnügen leiste / mit den ferneren Vorwand daß er mit seiner Notdurfft nicht gnugsamb gehört / der Stände Einbringen ihme nicht communicirt, die Käyserl. Decreta lieffen wider daß alte Herkommen / auch wider vorige Käyserl. resolutiones und Anordnung / die differentien so zwischen ihme und den Landstäu den hievor entstanden wären in Anno 1629. Jahr allerdings verglichen / und in neun Punkten reduciret, welchen er seines Theils ein Gnügen geleistet / und die Stände gleichfalls nachzusetzen schuldig. Item die Käys. Decreta lieffen auch in die Hauptsach des Gölischen succellion streit und præjudicirten der Landfürstl. Obrigkeit; es wären auch nicht alle Ständ / sonderen nur etliche damit zu frieden; So wären auch die Stände etliche Stewren ohne alle Condition zu bewilligen und zuerlegen schuldig / Derowegen wider E. A. A. etliche Exceptiones eingewendit und gebetten / wie dieselbe auß den Abschriften E. L. Uns überschickten Schreiben mit mehrerem zu vernehmen.

Wan wir dan solches alles in reiffe Berathschlagung gezogen / so befinden Wir daß E. A. A. den Inhalt unserer Commission ordentlich nachgesetzt haben / derowegen Wir dan denselben wegen der gehabter Mühewaltung in Käys. Gnaden billig Danck sagen.

So viel nun des Pfalzgraffen eingewendte Exceptiones wider E. A. A. Personnen anlanget / befinden Wir daß selbige unerheblich seyn / wie Wir dan dieselbige hiemit verwerffen thuen / jedoch ist unser gnädigster Befelch an E. A. A. weilen wir besagtes Pfalzgraffen L. daß Prædicat Durchleuchtig geben thuen / daß sie deroselben solches auch geben wollen.

Betreffend nun die Abreiffung der Mandaten und Patenten weilen besagtes Pfalzgraffen L. nicht gebührt dergleichen Unfug sich anzumassen / als ist nachmahlen unser gnädigster Befelch E. A. A. wollen solche nachmahln in priori forma publiciren / haben auch dero zu solchem Ende unser Käyserl. Patent darinnen wir männiglich bey ernstlicher hoher Straff befehlen / daß sie sich an solcher von E. A. A. beschehenen publication nicht vergreifen / noch einiger anderer Anordnung außser unserer zu gehorsamen / welche Erw. A. A. mit und neben den vorigen Mandaten publiciren lassen können / Im übrigen wollen dieselbe alles das jenige fortsetzen was Inhalt unserer Käyserl. Instruktion vermag und mit sich führt / hieran vollbringen E. A. A. uns angenehm gnädigstes Befallen denen Wir mit 26. Regenspurg 1. Aprilis 1641.

N. 64

Patent an die Unterbeampten in Land zu Göllich und Berg mit Beytreibung in vermelter für die Hessen und Franzosen außgeschriebenen Stewren ferner nicht zu verfahren. Den 27. Augusti Anno 1641.

Wir Ferdinandt der Dritte zc. Entbieten allen und jeden in unserm und des H. Reichs Fürsten-Thumben Göllich und Berg / verordneten Unterbeampten wie die Nahmen haben mögen / unsere Käys. Gnad / und hiemit zu wissen daß wir glaubwürdigen Bericht empfangen / was massen der Durchleuchtig (Tit. zc.) Pfalzgraff Wilhelm zu Neuburg zc. unser lieber Vetter und Fürst in besagten beyden Fürsten-Thumben (darinnen wir doch E. L. einige possession nicht geständig unterm schein einer / denen

denen unlängst bey Mastricht gelegenen/ aber bereit wider auffgeführten Franckösischen Völckern bis in 1600. Reichsthaler vermeintlich versprochenen/ wie auch von den Hessischen in Westphalen präcedirter ansehnlichen Geldsummen zu contribuiren einseitig aufgeschrieben und dieselbe durch euch von den Unterthanen beyzutreiben Befehlich ergehen lassen.

Wan dan solche ohne der Land-Stände Wissen und Consens vorgangene Aufschreibung der Steuern dem alten Herkommen und Land-Privilegien auch unsern zu unterschiedlichen mahlen widerholten Käyserl. Resolutionibus und Befehlen zu wider laufft/ sonderlich aber unsern und des Reichs offenen Feinden zu mercklichen Nutz- und Vorschub gereicht/ so wir zugesehen/ tragenden Käys. hohen Ampts halben/ keines Wegs zusehen oder gestatten können noch sollen.

Als befehlen wir euch sämptlich und jedem insonderheit gnädigst und ernstlich das ihr bey Vermeidung unserer Käyserl. Ungnad und unaufbleiblicher Straff mit Beytreibung dergleichen ohne der Land-Stände consens und Einwilligung aufgeschriebenen und zu Behuff unserer und des Reichs offener Feinde angesehenen Steuern / weiter keines Wegs mehr befahret/ sonderen euch deren jetzt und ins künfftig gänglich und allerdings enthaltet/ gestalt wir dan obgedachtes Pfalzgraffen zu Newburg L. ein solches unter heurigen Dato gleichfals absonderlich inhibirt und verbotten haben. An deme erstattet ihr unsern gnädigsten ernstn Willen und Meynung. Geben zu Regenspurg den 27. Augusti
Anno 1641.

N. 65.

An Pfaltz Newburg mit Beytreibung deren zu Behuff der Franckösischen und Hessischen Völcker aufgeschriebenen Steuern einzuhalten. 27. August. 1641.

Ferdinandt der Dritte / ꝛ.

Surchleuchtiger / ꝛ. was massen bey Uns unsere und des Reichs liebe Getreue N. die Göllich- und Bergische Landstände / durch ihren an unserm Käyserl. Hoff habenden Abgeordneten/ wegen das D. L. zu Behuff der Franckösischen und Hessischen Völcker abermahlen eine Contribution einseitig aufgeschrieben/ und dieselbe durch die Unterbeampte im Land von den Unterthanen zu erzwingen Befehlich ergehen lassen/ sich in Unterthänigkeit beklagt/ das hat D. L. auß dem Einschluß mit mehrerem zu ersehen.

Wan dan dergleichen eigenmächtige Aufschreibung der Steuern nicht allein der Stände Privilegien und alten Herkommen und unsern zu unterschiedlichen mahlen ergangenen Käyserl. resolutionen und Befehlen zuwider/ sondern auch in Erwegung solcher Gelder zu unserer und des Reichs offenen Feinden Nutz und Auffnahm gereicht/ Dr. L. als zu dero Wir uns eines anderen versehen/ keines Wegs verantwortlich seyn will.

Als befehlen Wir Dr. L. hiemit gnädigst das sie von Aufschreibung dergleichen einseitigen Steuern nicht allein gänglich abstehe/ sondern auch mit weiterer Beytreibung der albereit aufgeschriebenen in Ruhe siehe/ und damit ferner nicht verfare/ an deme geschicht von Dr. L. neben derselbst Schuldigkeit unser gnädigster Willen und Meynung dero wir mit ꝛ. Regenspurg den 27. Augusti 1641.

N. 66.

An die Göllich- und Bergische Land-Ständ der angeordneten Käyserl. Commission gehorsamste folge zu leisten. Den 23. Decembris 1647.

FERNANDT / ꝛ. Ehrsame / Edle gelehrte liebe andächtige und Getreue/ Ihr werdet euch wohl zu entsinnen haben/ was massen wir noch hiebevorn unsere Käyserl. Commission zu Hinlegung der noch übrigen zwischen unsers lieben Vatters des Pfalzgraffen zu Newburg Vden. und euch schwebenden differentien, so durch unsere Käyserl. Urtheil Decreta und Decisiones nicht seyn erörtert worden/ zu mehrmahlen und leztlich auch des Bischoffs zu Osnabrück und Abten zu Corvey A.A. unterm dato 19. Junii verwichenen 1646. Jahrs auffertigen haben lassen. Wir

The first part of the book is devoted to a general history of the world from the beginning of the world to the present time. It is divided into three parts: the first part contains the history of the world from the beginning of the world to the present time; the second part contains the history of the world from the present time to the end of the world; the third part contains the history of the world from the end of the world to the beginning of the world.

The second part of the book is devoted to a general history of the world from the present time to the end of the world. It is divided into three parts: the first part contains the history of the world from the present time to the end of the world; the second part contains the history of the world from the end of the world to the beginning of the world; the third part contains the history of the world from the beginning of the world to the present time.

The third part of the book is devoted to a general history of the world from the end of the world to the beginning of the world. It is divided into three parts: the first part contains the history of the world from the end of the world to the beginning of the world; the second part contains the history of the world from the beginning of the world to the present time; the third part contains the history of the world from the present time to the end of the world.

The fourth part of the book is devoted to a general history of the world from the beginning of the world to the present time. It is divided into three parts: the first part contains the history of the world from the beginning of the world to the present time; the second part contains the history of the world from the present time to the end of the world; the third part contains the history of the world from the end of the world to the beginning of the world.

1741
Inhalts-Verzeichnis
des ersten Theils
der Geschichte der Stadt
Hildesheim
von
Johann Samuel Scharf

Die Geschichte der Stadt Hildesheim ist in drei Theile eingetheilt. Der erste Theil enthält die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Der zweite Theil enthält die Geschichte der Stadt von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Der dritte Theil enthält die Geschichte der Stadt von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

Inhalts-Verzeichnis
des zweiten Theils
der Geschichte der Stadt
Hildesheim
von
Johann Samuel Scharf

Die Geschichte der Stadt Hildesheim ist in drei Theile eingetheilt. Der erste Theil enthält die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Der zweite Theil enthält die Geschichte der Stadt von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Der dritte Theil enthält die Geschichte der Stadt von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

Inhalts-Verzeichnis
des dritten Theils
der Geschichte der Stadt
Hildesheim
von
Johann Samuel Scharf

Die Geschichte der Stadt Hildesheim ist in drei Theile eingetheilt. Der erste Theil enthält die Geschichte der Stadt von ihrer Gründung bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts. Der zweite Theil enthält die Geschichte der Stadt von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Der dritte Theil enthält die Geschichte der Stadt von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zur Mitte des neunzehnten Jahrhunderts.

Wir hätten zwar gern gesehen daß solche unsere Commission würcklich wäre fortgesetzt worden / weilen es aber wegen der eingefallenen Incidentien nicht beschehen / ist die Commission also ersitzen blieben und darauß allerhand grossere Weiterung und Ungelegenheit entstanden. Damit nun bey diesen ohne des beschwärlichen Zeiten und Läuften nicht noch grössere Zerrüttung auß dergleichen Zwespalt möcht erfolgen / haben wir so wohl auff ewer als des Pfalzgraffen Eten. einkommene respective Entschuldigungen und Beschwerden auß Käyserl. gnädigstem friedliebenden Gemüht und eigenen Bewegnus für das allerbest und rathsamst befunden / solche Commission anderweit zu verneueren und den Ehrwürdigen Hochgebohrnen Titul. ꝛ. Thumbdechanten zu Eöllen Francisco Herzogen zu Lothringen Thumb Capitularen / Graffen Haugen zu Königsfegg / Thumbdechanten zu Speyr Erasmi von Horst und Johannen Freyherrn vom Reuschenberg sampt und sonders auffzutragen / jedoch mit diesem Beding und Bescheid daß solche / wie vorher auch ordinirt / allein zu Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so durch Käyserl. Urtheil Decreta und Decisiones nicht albereit erörtert seyn / fortgesetzt werden sollen / wie ihr solches von bemelten unsern Käyserl. Commissarien vernehmen werdet.

Wan dan solche unsere Käyserl. wohlgemeindte Commission euch selbst zum besten und dahin angesehen daß zwischen besagtes Pfalzgraffen zu Newburg Eten. und euch alle fernere Streitigkeiten aufgehebt / und gute Verständnus eingerichtet werden / wir auch in solcher Commission außdrücklich versehen / wie es ewerer bey uns sub dato den 29. Septembris und 12. Octob. jüngsthin eingebrachten vier Haupt-Puncten und Beschwerden halben / soll gehalten werden.

Als ist unser gnädigster Befehl an euch / ihr wollet auff beschehene Einladung besagter unserer Käyserl. Commissarien willfährig und gehorsamst erscheinen / euch einstellen / solcher Commission Folge leisten und euch darbey also schied und friedlich erweisen / wie die Schuldigkeit solches erfordert und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellt ist / daß wird euch zu ewerem selbst eigenem Besten gereichen (und weilen wir in Erfahrung kommen als wan allerhand ungleiche Verbundnus unter euch wolten vorgenommen werden / so nicht allein den Länderen selbst / so wohl den Künfftigen Successoren , sondern auch uns und dem Reich zu Nachtheil und Schaden gereichen würde. Als ist diß Orths unser auch gnädigster Befehl / daß ihr euch in guter Obacht haltet und zu ferner Weiterung und Ungelegenheit nicht Ursach gebet / bevorab da bey vorstehender Commission alle übrige differentien zwischen besagtes Pfalzgraffen Eten. und euch in der güte / wie wir verhoffen und uns gnädigst versehen / beigelegt werden können.) Seynd euch beneben mit beharlichen ꝛ. Prag 23. Decemb. 1647.

Dieses Rescriptum ist auch den 21. Martii Anno 1648. cum adjuncta clausula in fine (und ꝛ.) expedirt worden. N.67.

An die Gölische Commissarien vor die Newburgische Völcker die Unterhaltungs Mittel zu vergleichen.

Den 16. Januarii Anno 1648.

EDMUND ꝛ. Ehrwürdiger und Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst/ auch Ehrfahme Hoch und Wohlgeborne liebe andächtige und Getreue D. A. und ihr werdet auß unserer den 23. Decembris nechst abgewichenen Monats und Jahrs an dieselbige außgefertigte Commission zu Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen unsers lieben Veters des Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm von Newburg Eten. und den Gölisch und Bergischen Land-Ständen unerörtert seyn / verstanden haben / daß von uns unter anderen der Punct wegen Unterhaltung der Guarnison zu Düsseldorf D. A. und Euch zu erledigen und zu vergleichen auffgetragen worden ist. Nun haben wir zwar unsers auch lieben Veters des Churfürsten zu Eöllen Eten. und unserm General Seltmarschalck dem von Lamboy zugeschrieben / daß sie die noch hiebevör uberlassene drey Compagnien auß der Westphalischen Kriegs Cassa , wie vor diesem geschehen befriedigen sollen. Wir wollen auch nicht zweiffeln / es werde solches würcklich erfolgen / und diese Beschwerd wegen der 3. Compagnien ihre Erledigung haben.

Es ist aber im Nahmen besagtes Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelm zu Newburg Eten. noch ein Memorial eingereicht worden / darin derselbige bitten thuet / daß auch auff seine übrige Völcker bis zu Vollführung der Commission ein paar Monat Sold erlegt werden möchte / wie D. A. und ihr auß der Abschrift besagtes Memorials zu vernehmen /

damit dan diese und andere Gefährlichkeiten verhütet werden. So ist unser gnädigster Befehl D. A. und ihr bey ewrer obhabenden Commission dahin auff Mittel bedacht seyn wollen / wie solcher Unterhaltungs Punct mit dem ehesten gleichfals verglichen werden möchte / hieran vollbringet D. A. 2c. 2c. Prag den 16. Januar. 1648.

N. 68.

An die Commissarien in Sachen Pfaltz Newburg contra die Bülische Ständ die Contribution betreffend. Den 22. Februarij 1648.

FERNANDEZ der Dritte / 2c. (Titul) Wir stellen in keinem Zweifel daß D. A. und Ihr auß unserm den 16. nechstverwichenen Monats Januarii an dieselbige abgangenen Schreiben mit mehrern verstanden haben werden / was Wir so wohl wegen Unterhaltung der drey Compagnien zu Düsseldorf auß der Westphälischen Kriegs-Cassa, auß Verpflegung der übrigen Völcker so unsers lieben Betters Pfaltzgraffen Wolffgangs Wilhelms zu Newburg Eden in Bestallung hat an D. A. und Euch / beyder obhabenden Commission zu beobachten und zu Vergleichung zu bringen gelangen haben lassen. Hierüber wollen wir zwar verhoffen daß ein glücklicher Schluß zu der Interessirten selbst besten erfolgen werde / solte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wolgemeinte / bemelte Interessirten selbst zum besten angesehene Commission den von Uns verhoffenden fruchtbarlichen Verfang mit erlangen / so wollen D. A. und ihr den Bülischen Land-Ständen alsdan anzeigen / daß wir es zwar bey den ergangenen Kayf. Decretis, auch ihrer habenden Privilegien verbleiben lassen / versehen uns aber hingegen / sie werden bey dieser unserer Erklärung keine andere Dependenz suchen / sich viel mehr ihrer Pflicht und Schuldigkeit gegen Uns und dem H. Reich erinnern / und selbst erwegen wan sie anderwertige Hülff als bey Uns allein suchen thäten / in was Gefahr sie sich und das geliebte Vaterland stecken würden / deß Wir uns zumahlen gegen sie nicht versehen wollen / ihnen auch ernstlich und gemessen gebieten / daß sie sich dergleichen nicht unterstehen / sondern vielmehr ihr Absehen und Zuflucht allein zu Uns als ihrem höchsten Oberhaupt haben / gestalt dan wir auch auff solchem Fall sie bey obgedachten Decretis und Privilegiis gnädigst schützen und handhaben wollen. Hingegen haben D. E. und ihr deß Pfaltzgraffen Eden. auch zuzusprechen / daß ihr Eden. mit Aufschreiben und andern / wie die Privilegia an die Ständ setzen und sie wider das Herkommen beschweren wollen / zumahlen wir unsers Kayf. Ampts halben weniger nicht thun könnten als selbe bey obbemelten Privilegiis und Decretis gnädigst zu schützen und zu handhaben.

Ferner so ist Dr. A. und Euch gnugsam bewußt / daß zu der Stände eigenem und der Bülischen Landen Sicherheit die höchste Nothurfft erfordere / daß die Guarnison zu Düsseldorf auff hundert Pferd und achthundert zu Fuß / so von Uns besagtes Pfaltzgraffen Eden. zu unterhalten / wie den Ständen gar wol bewußt / bewilligt worden / unfehlbar erhalten werden / und ist demnach unser gemessener Befehl daß D. A. und ihr darob seyn / und von den Ständen nicht aufsehen bis sie selbe dahin disponire, daß sie auff zwölff Monath den gehörigen Unterhalt zu Verhütung allerhand besorgenden Gefährlichkeiten herschießen / 2c. hieran vollbringen D. A. und Ihr unsern 2c. Prag 22. Febr. 1648.

Ist den 9. April hernach umbgefertigt worden.

N. 69.

An die Bülisch und Bergische Land-Ständ wegen Verpflegung der Guarnison zu Düsseldorf Den 22. Febr. 1648. so aber den 9. April hernach umbgefertigt worden.

FERNANDEZ der Dritte / 2c. Ehrfahme Edle Gelehrte liebe andächtige und Getreue / Ihr werdet auß unserm unterm dato Prag den 23. Decemb. nechst verwichenen Jahrs an euch abgangenen Schreiben mit mehrern verstanden haben / was massen wir wegen Hinlegung der noch übrigen Streitigkeiten so zwischen unsers lieben Betters deß Pfaltzgraff von Newburg Eden und euch schwebend seynd durch Kayserl. Urtheil Decreta und Decision nicht erörtert worden / unsere mehrmahlige Commission aufgefertigt und euch darneben ermahnet haben / solcher Commission Folge zu leisten und euch darbey also scheid- und friedlich zu erweisen wie die Schuldigkeit selbst erfordert / und unser gnädigstes Vertrauen zu euch gestellt ist.

Wir

Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly a preface or introductory paragraph.

Die Kaiserliche Hof- und Staatskanzlei
in Wien, den 22. April 1743.

Die nachfolgende...
Faint, illegible text in the middle section of the page, likely the main body of a decree or official communication.

Wien, den 22. April 1743.

Faint, illegible text in the lower section of the page, possibly a signature block or concluding remarks.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Die Commissionen in Sachen
Faint text below the header.

Main body of faint, illegible text, likely the main content of the document.

Die in Süddeutschland und Berühmte Land
Faint text below the header.

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding text.

Wir wollen auch verhoffen daß ein glücklicher Schluß darüber erfolgen werde / sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wohlgemeindte Ihrer Eten. und Euch selbst zum besten den fruchtbarlichen von uns verhofften Verfang nicht erlangen / so lassen Wir es zwar bey den ergangenen Kayserlichen Decretis und Ervern habenden Privilegien verbleiben / versehen uns aber hingegen ihr werdet euch erwerer Pflicht und Schuldigkeit gegen Uns und dem H. Reich erinnern und selbst erwegen / wan ihr anderwertige Hülff und Schutz als bey Uns suchen thät / in was Gefahr ihr euch und das geliebte Vatterland stürzen werdet / desgleichen wie wir uns zumahlen gegen euch versehen wollen / und unser gnädigster und ernster Befehl ist / daß ihr euch eines solchen allerdings enthaltet und viel mehr erwer ohne daß schuldigstes Absuchen und Zuflucht allein zu Uns / als ewerem höchsten Oberhaupt habet / also werden wir euch bey obgedachten Decretis und Privilegien gnädigst zu schützen und zu handhaben nicht unterlassen / und weil euch ohne daß gnugsamb bewußt daß zu erwe eignen und der Gölischen Landen Sicherheit die höchste Nothturfft erfordert / daß die Guarnison zu Düsseldorf auff hundert Pferd und achthundert zu Fuß so von uns besagtes Pfalzgraffen zu Newburg Eten. zu unterhalten wie euch bekant bewilliget worden / unfehlbahr erhalten werden.

Als ist unser gnädigster Befehl / daß ihr auff zwölff Monath den gehörigen Unterhalt für besagte Guarnison zu Verhütung allerhand besorgenden Gefährlichkeit unweigerlich herschießet / hieran vollbringet ihr unsern gnädigsten gefälligen r. Prag 22. Februarii 1648.

N. 70.

An Pfalzgraffen zu Newburg den Gölisch und Bergischen Land-Ständen wider ihre Privilegia im fall sich die gütliche Handlung zerschlagen sollte nicht zu beschwären. 22. Feb. 1648.

Wie auch ein Duplicat den 9. Aprilis 1648. hinnach folgt.

ENDERMANN r. Durchleuchtiger Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst / was wir D. L. unterm dato 23. Decembris nechst verwichenen Jahrs wegen unserer erneuerten Commission zu gütlicher Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen D. L. und den Gölisch- und Bergischen Land-Ständen sich enthalten / daß sie sich ihrer selbst und den Landen zum besten schiedlich erzeigen sollen / dessen werden sich D. L. gnugsam zu erinnern haben / wir wollen auch verhoffen daß ein glücklicher Schluß darüber erfolgen werde / sollte aber wider tröstliche Zuversicht diese unsere wohlgemeindte Dr. L. und besagten Land-Ständen zum besten den fruchtbarlichen von uns verhofften Verfang nicht erlangen: So ist hiemit unser gnädigster Befehl daß deine L. mit aufschreiben und andern wieder besagter Ständ Privilegien in dieselbe nicht setzen und sie wider das Herkommen treiben wollen / zumahlen wir unsers Kayserl. Ampts halber weniger nicht thun können als selbige bey gemelten ihren Privilegien und erlangten Decretis gnädigst zu schützen und zu handhaben. So wir Dr. L. erheischender Nothturfft nach zur Wissenschaft anfügen wollen / sie vollbringen auch daran unsern gnädigsten r. Prag den 22. Febr. 1648.

N. 71.

Antwort an die Gölisch und Bergische Land-Ständ auff ihr Schreiben vom 28. Junii 1648. in puncto Commissionis. 4. Aug. 1648.

ENDERMANN der Dritte / r. (Titul) Uns ist ewer gehorsambstes unterthänigstes Schreiben sub dato Cölln den 28. Junii jüngsthin zu recht eingeliefert worden / darauffen mit mehrern verstanden / welcher gestalt ihr euch unserer angeordneten Kayserl. Commission zu gütlicher Belegung der zwischen unsers lieben Veters des Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen zu Newburg L. und euch schwebenden Streitigkeiten uns zu unterthänigsten Ehren gehorsambst accommodirt / und ewere vier Haupt gravamina unseren Kayserl. Commissarien übergeben / auch auff das vorn bemelten unsern Kayserl. Commissariis verfaßtes unvorgreifliches Concept des Pfalzgraffen Eten. Relation gewertig seyet / und daß ihr wegen der Contribution zu Unterhaltung des Pfalzgraffen Eten. Völcker wie vorhin mehr beschehen / euch nochmahls erkläret / daß wan Ihre Eten. dero Völcker unsern Kayserl. Verordnungen gemäß / auff die Zahl

der 800. Mann zu Fuß und 100. Pferd reduciren, und solche denen Landsässigen Officiren vorstellen / Ihr alsdan zu derselben Unterhaltung die Mittel einwilligen wollet / welches jedoch alles bey Ihrer Eten. nicht verfangen wollen / dahero euch kein Unglimpff bezumessen seye / auch was ihr für Entschuldigung und Ursachen wegen gesuchter Assistentz bey den General Staaden einwendet / und euch auff eweren den 27. Octobris nechst verwichenen 1647. Jahrs eingeschickten allerunterthänigsten Bericht beziehet mit Versicherung / daß bey euch niemahlen die Gedancken gewesen / und noch nicht sey / von unserm Gehorsamb und Devotion eines Fingers breit zu weichen / und was ihr schließlich auch für Ursachen einwendet / warumben ihr wegen der Ernde Zeit umb Suspension der Commission bey unserm Kayserlichen Commissarien angesucht / und theils auff ewere Häuser euch begeben müssen / mit Erbieten / daß ihr euch nach der Ernde Zeit wider einstellen wollet / hättet auch zu Erweisung eweres friedfertigen Gemühts die durch den Graffen von Solms arrestirte Gölische Unterthanen auff freyem Fuß stellen lassen.

Nun vernehmen und sehen wir gnädigst gern / daß ihr euch unseren abgeordneten Kayserlichen Commission gnädigst submitirt / begehren auch nochmahls daß ihr derselbigen fernere gehorsambste Folg leistet / und euch darbey also erzeiget / wie es der gebührende Respect forderst gegen Uns / so dan auch einen regierenden Landfürsten erfordern thuet / doch dieses alles unbeschadet der streitigen Succession Sach / nun weil es in dieser Handlung so weit kommen / daß beyde Theil in substantialibus fast nahe bey einander / als werdet ihr also umb so viel mehrers euch frembder Assistentz zu enthalten haben. Wir begehren und befehlen euch auch hiemit gnädigst / daß ihr zu nothwendiger Erhaltung 800. Mann zu Fuß und 100. zu Ross die gehörige Contributiones unerwartet des Aufgangs dieser Commission propter summum periculum morte ungehindert ewer eingewendter Entschuldigung des Pfalzgraffen zu Newburg Eten. für dismahl entrichtet und gut machet / inmassen wir daß ein solches unverzüglich geschehen werde / Uns gnädigst gänzlich versehen thuen / hieran vollbringet zc. Linz 4. Augusti Anno 1648.

N. 72.

Mandatum an die Pfaltz Newburgischen Beampten in denen Fürsten-Thumben Göllich und Berg.

den 26. Augusti 1648.

WIR SENDMANN der Dritte / zc. Erbieten N. allen und jeden des (Tit.) Wolfgang Wilhelms Pfalzgraffen bey Rhein / in beyden Fürsten-Thumben Göllich und Berg sich befindlichen Rächten / Amptleuthen / Rögten / Schultheissen / Richtern / Rentmeistern / Einnehmern / Steuerhebern und Bedienten / wie die alle Nahmen haben mögen / unser Kayserl. Gnad / und fügen euch hiemit zu wissen / Ob wir uns zwar keines andern versehen / dan es würde die von uns zu gültlich Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen vorbemeltes unsers Betters Eten. und den Ehrfamen Eten. gelehrten unseren lieben Andächtigen und des Reichs getrewen N. den Fürstlichen Göllich- und Bergischen Land-Ständen ein Zeithero sich enthalten erkente und erneuerte Kayserl. Commission den verhofften fruchtbarlichen Verfang genommen haben / und diese Mißhelligkeiten beyden Theilen zum besten in Güte entscheiden und verglichen werden können / so müssen wir doch vernehmen daß obbesagtes Pfalzgraffen Eten. vorgemelter unser erkent und angeordneter Kayserl. Commission unerachtet und zumahlen unseren cum plenaria causa cognitione ergangenen vielfältigen Decretis, rescriptis sententiis & paritoris schnurstracks zuwider einen Weg als den anderen mit eigemächtiger Aufschreibung der ungewilligten Steuern und Anlagen verfaret und solche bald auff diese bald auff jene weiß durch euch vermittels militärischer Execucion von denen ohne daß auff eusserst erfögerten armen Unterthanen erheben und erzwingen läßt / und Wir dan diese contravention und Thathandlungen länger zuzusehen durchaus nicht gemeint seynd / hierumb so gebieten Wir euch hiemit sampt und sonders gnädigst und ernstlich daß ihr euch aller und jeder Steuer anlagen oder Einnahm wie solche immer erdacht oder genent / und auff was weiß euch auch dieselbe von mehrbesagtes Pfalzgraffen Eten. einzunehmen oder zu erzwingen anbefohlen worden möge (es seye dan solche ordentlich und dem Herkommen nach auff Land-Tagen gewilliget worden) ganz und zumahlen enthaltet / und die Gölische und Bergische Ständ / Landsassen und Unterthanen damit in keinerley Weg beschwert / als lieb euch und einem jeden ist unsere Kayserl. Ungnad zu vermeiden / und darzu ein Pden von hundert Marck lötiges Golts / die er so oft er freventlich hiertwider hand-
lete /

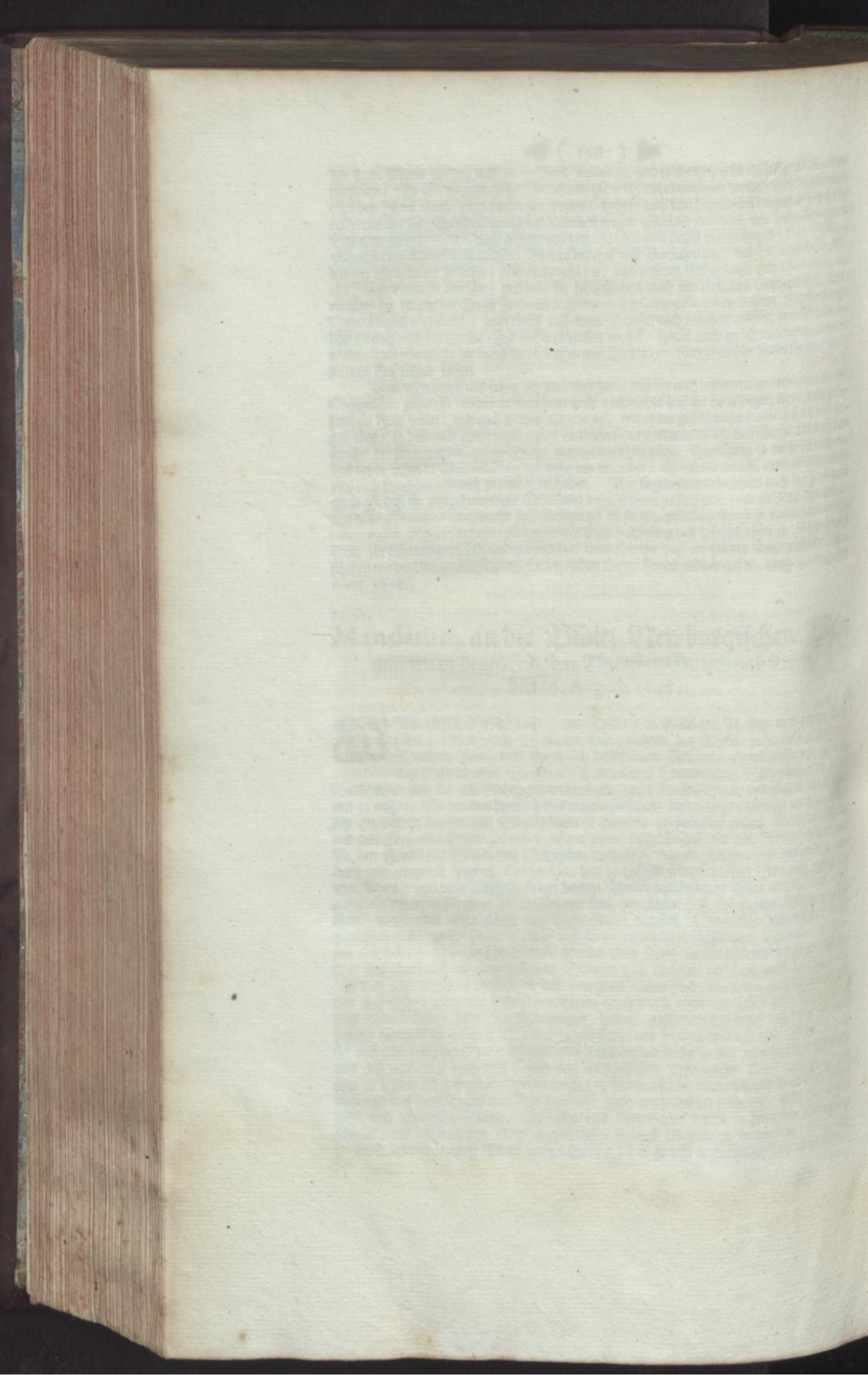
Am 15ten des Monats April 1777. In der Stadt
Wien. Ich, der Unterzeichnete, habe den
Herrn Johann Baptist von Spreti, k. k. Rat
und Hofrath, zu dem Ende vorgeladen, dass er
sich zu dem k. k. Rat und Hofrath begeben
sollte.

Mandatum personale an die Oeffentlichkeit
In dem Namen der k. k. Majestät
Wir, der Kaiser und Königin, haben den
Herrn Johann Baptist von Spreti, k. k. Rat
und Hofrath, zu dem Ende vorgeladen, dass er
sich zu dem k. k. Rat und Hofrath begeben
sollte.

Am 15ten des Monats April 1777. In der Stadt
Wien. Ich, der Unterzeichnete, habe den
Herrn Johann Baptist von Spreti, k. k. Rat
und Hofrath, zu dem Ende vorgeladen, dass er
sich zu dem k. k. Rat und Hofrath begeben
sollte.

Am 15ten des Monats April 1777. In der Stadt
Wien. Ich, der Unterzeichnete, habe den
Herrn Johann Baptist von Spreti, k. k. Rat
und Hofrath, zu dem Ende vorgeladen, dass er
sich zu dem k. k. Rat und Hofrath begeben
sollte.

Am 15ten des Monats April 1777. In der Stadt
Wien. Ich, der Unterzeichnete, habe den
Herrn Johann Baptist von Spreti, k. k. Rat
und Hofrath, zu dem Ende vorgeladen, dass er
sich zu dem k. k. Rat und Hofrath begeben
sollte.



lete / halb Uns in unser und des Heyl. Reichs-Cammer / und den anderen halben Theil obbetelten Gülich und Bergischen Land-Ständen unnachlässig bezahlen solle. Und dis ist unser ernster Will und Meynung darnach ihr euch zu richten. Geben Uns 26. Augusti Anno 1648.

N. 73.

Mandatum poenale an die Gülich und Bergische Landstände sich der Holländischen Hülff und Protection zu enthalten. 26. August. Anno 1648.

WIR HERRNMANNS der Dritte / r. Entbieten den Ehrsamen Eden/ gelehrten unseren lieben Andächtigen und des Reichs getreuen R. den Fürstlichen Gülichen und Bergischen Land-Ständen sampt und sonders unsere Kayserl. Gnad und fügen Euch hiemit zu wissen das Wir uns zwar keines anderen versehen / dan es würde die von uns zu gütlicher Hinlegung der jenigen Streitigkeiten so zwischen dem (Titul. r.) Pfalzgraffen Wolfgang Wilhelmen bey Rhein r. und euch/ sich enthalten erkente und erneuerte Kayserl. Commission den verhofften fruchtbarlichen Verfang genommen haben / und euch selbstem zum besten zu endlichen Vergleich gebracht werden können / So müssen wir doch vernehmen / das solcher unser gnädigster Zuversicht zuwider / erstberührte unsere Kayserliche Commission über allen von unseren Kayserlichen Commissariis angewendten Fleiß nicht allein den von Uns intentirten Zweck nicht erreicht habe / sondern auch ihr entschlossen und im Werck begriffen seyet / zu andern unzulässigen weit aufsehenden und gefährlichen Resolutionibus zu schreiten / und euch zu höchsten Nachtheil und unwiderbringlichen Schaden des Reichs / an frembden und aufwendigen Schuß begeben / und die Staaten von Holland umb Hülffleistung wider obgemeltes Pfalzgraffens Eden. anzuruffen. Wan wir dan wegen unsers tragenden hohen Kayserl. Ampts dergleichen anderwärts suchenden Schuß und Dependenz nicht gestatten können noch wollen / wir euch auch selbst bey allen erhaltenen Sententiis Decretis und Rescriptis kräftiglich zu schützen / und euch darwider in keinerlei Weiß noch Weg beschwären oder beträngen zu lassen geneigt und erbietig seynd / jedoch das ihr hinwegwiderumb allein die dem Land selbst zum besten verordnete Besatzung in Düsseldorf unterhaltet. Hierumb so ermahnen und beschlen wir euch hiemit gnädigst und ernstlich das ihr von solchen weit aufsehendem Vorhaben absetzet / euch aller frembder unzulässiger Dependenz und profecution es mag auch solche genennet werden wie sie wolte allerdingsl enthaltet / entschlaget und enteuffert / und da ihr euch dissals bereits in einige Verhänglichkeit eingelassen hättet / solche wiederumb auffkündet und absaget / als lieb euch ist unsere schwere Ungnad und darzu ein Vben von hundert Marck lötiges Golts zu vermeiden / das meynen wir ernstlich: Geben auff unserm Schloß zu Linß den 26. Augusti Anno 1648.

N. 74.

Eines hochlöblichen Churf. Collegii Gutachten.

Die Gülich- und Bergische Sach betreffend.

Alsergnädigster Kayser und Herr / r. Ew. Kayserl. Majest. r. Gibt ein hochlöbliches Churfürstlich Collegium unterthänigst zu erkennen / was massen beyder Fürsten-Thumb Gülich und Berg angehörige Land-Stände / Ritterschafft und Stätte / bey demselben ihren vom Jahr 1609. hero / und also nach tödtlichem Abgang der Herzogen von Gülich / Manlichen Erben erlittenen hochbeschwerlichen und ganz verderblichen Zustand gebührender massen vor- und anbracht / und zugleich einständiges Gleiffes gebetten / bey dieser Collegial Zusammenkunft sich ihrer dergestalt anzunehmen / damit der Hauptstreit auff einem oder anderem Weg ganz und beständig erörtert und beygelagt / oder da solches anderer vorkommender Impedimenten und kurze der Zeit halber zu geschehen unmöglich / dannoch auff ein Remedium adequatum gedacht werden möge / damit bis zu endlicher Decision der Haupt-Sachen die Güliche und Bergische Landen / nach den heylsamen Reichs-Constitutionen / und Privilegien

und ihrem alten Herkommen gubernirt und dadurch die zumahl hochbetrangte Land-
Stände / den nunmehr so lange Jahr continuo geführten beschwärlichen und kostbarli-
chen Klagen enthoben; und nicht Ursach gegeben werde / auß antringender hoher Noth
auff andere Consilia, und eufferste Errettungs-Mittel zu gedencken und an die Hand zu
nehmen.

Nun erinnert sich ein hochlöblich Churfürstl. Collegium guter massen / was dieser
anjeso von denen bemelten Gölischen und Bergischen Ständen eingewendeten höchsten
Beschwerden halber mehrmahls ganz wehmütig / und bey Erw. Kayserl. Majest. noch in
Nöthlichkeit gesucht / und was sie vor allergnädigste Kayserl. Mandata Executorialia &
Inhibitorialia allerunterthänigst erhalten / welchen allen wan ex parte des Herren Pfalz-
Graffen Wolffgangs Wilhelmen Eten. und Fürstl. Durchl. schuldigt parirt und nach-
gesetzt worden / diese Klagen allerdings ihre abhelfliche Maß erlangt hätten;

Sintemahl es aber an deme / daß Erw. Kayserl. Majest. allergnädigste Verord-
nung von seiner Liebden und Fürstlichen Durchl. im wenigsten nicht beobachtet / sonde-
ren vielmehr denselben durch öffentliche angeschlagene Patenten widersprochen und den klä-
genden Ständen immerdar mehr und heftiger zugesetzt worden; So hat ein hochlöblich
Churfürstlich Collegium billig zu seyn ermessen / sich dieser des Reichs betrangter Gie-
der anzunehmen / zu Erw. Kayserl. Majest. allergnädigster Verordnung zugleich aller-
unterthänigst stellend / Ob sie Jhro gefällig seyn lassen wollen / diesen so lang gewehrten
Hauptstreith per viam commissionis oder in ander erspriessliche gute Weg und Verglei-
chung allerdings seine abhelfliche Maß geben / und diese so ansehnliche Lande in mehrer
Ruh und tranquillität setzen zu lassen / gestalt dan ihre Liebden und Churfürstl. Durchl.
leuchtigkeiten zu Sachsen und Brandenburg sich dahin erbieten / daß / da man ihnen / als
vornehmen Interessenten nur die Mittel und Vorschläge zur gültlichen Vergleichung ent-
deckte / daß ihnen solche nit zu entgegen / sonderen sich zu aller Billigkeit vernehmen lassen
wölvten.

Und demnach der anwesenden Hochlöblichsten Herzen Churfürsten / und der anwe-
senden Rähte Botschafften / und Gesandten gefaster Meinung nach fast unmöglich seyn
will / noch bey jegigen Churfürstlichen Collegial Tage solche Mittel und Wege zu ergreif-
fen / dardurch diesen so schwarz und lang gewehrten differencien im Hauptstreit selbst und
vom Grund abgeholfen werden möchte / und gleichwohl die unumbgängliche Nothdurfft
erfordert / daß diese Fürsten Thumbe / als vornehmte Mitglieder des Heil. Römischen
Reichs / die ihrer Situation nach den Grängen / als Normauern gelegen / bey ihren Ge-
rechtigkeiten und Privilegiis conservirt / und hingegen alle Motus an dessen gefährlichen Orte-
ren verhütet / auch die Stände durch längere verzügliche Hülff und Handhabungs Mittel
nicht zu schädlichen Resöolutionen verurthsacht werden mögen. So würde eines hochlöb-
lichen Churfürstlichen Collegii reifferem Ermessen nach sehr dienstfamb und ganz nothwen-
dig seyn / interimis weisse und bis zu völliger Erörterung des Hauptstreits auff ein solches
Medium bedacht zu seyn / dardurch ermelte Ritterfchafft / Stände und Städte flaglos ge-
setzt / und zu mehrer Beruhigung gebracht werden möchten; Und ist demnach collegialiter
vor das gelindeste und rathsambste Mittel angesehen worden / Erw. Kayserl. Majest. jedoch
unmaßgeblich vorzuschlagen / und zugleich unterthänigst zu bitten / Sie deroselben gefällig
seyn zu lassen prioribus mandatis inhaerendo noch fernere geschärfste pœnalia mandata und
Inhibitiones wider Ihre Eten. und Fürstl. Durchl. Herren Pfalzgraffen Wolffgang
Wilhelmen / von dero Pressuren und Erangsalen . . dieses Inhalts / daß Sie in
allen und jeden Puncten ohn einige Exception oder Interpretation, denen aufgelauffenen
Kayserlichen Mandatis gehorsambst nachzuleben / und in specie die Stände in der Colle-
gation angefertigter Steroren zu Abstattung der Fürsten Thumber Beschwärden / Fortse-
zung ihres Proceßs, und anderen Lands-Notthwendigkeiten ungehindert verbleiben lassen /
ihre Beampten aber dahin anweisen sollen / daß dieselbe zu Einforderung berührter Collecten
allen Vorschub und Beförderung den Ständen erzeigen / wie weniger nicht Wohl- und
Hochgedachte seine Eten. und Fürstl. Durchl. die extraordinari Steur / wie von Alters
hero durch die Ständ Deputirten / und derselben Bedienten einnehmen / aufgeben und
berechnen lassen.

Es haben aber hiebey Ihre Eten. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen vor sich und
von wegen ihres ganzen Chur- und Fürstl. Hauses außtrücklich durch dero Gesandten be-
dingen lassen / daß sie den Herren Pfalzgraffen Wolffgang Wilhelmen / als welcher
weder der Lehen noch einige rechtmäßige Possession an solchen Landen erlangt hat / durch
dieses Bedencken und vorgeschlagenen schärfferen mandata, Inhibitiones Einnehmung
der / und anderen keine einige Possession vel quasi, einräumen wölvten / sonderen haben viele
mehr

The first of these is the...

It is not clear...

The second...

It is...

The third...

It is...

The fourth...

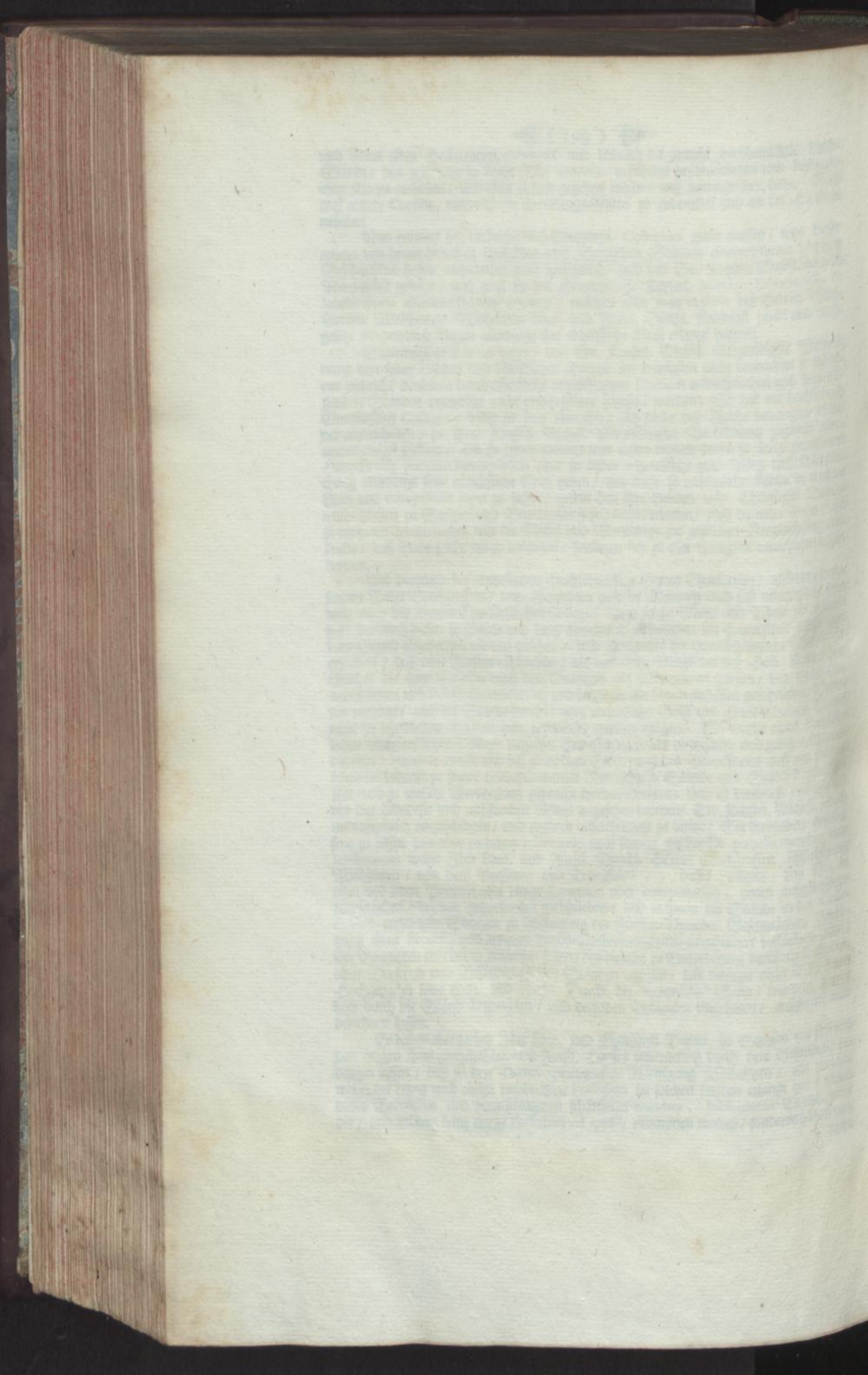
It is...

The fifth...

It is...

The sixth...

It is...



mehr feyrlich darüber protestirt / und solche Protestation in dieses an Erw. Käys. Majest. abgehendes unterthänigstes Bedencken zu bringen / und denselbigen außtrücklich zu interire gebetten.

Ferner wären ihrer Wen und Fürst. Durchl. dem Herren Pfalzgraffen alle Verwundungen und Kriegswerbungen dardurch die Lande beunruhiget und in Verderb gesetzt werden können ernstlich zu verbieten.

Damit aber auch Erw. Käys. Majest. jetzt erzehlte Mandata nicht gleich den vorigen abermahls außser Acht gelassen / sonderen vielmehr zu gebühlichem Effect gebracht werden / würde des Churfürstl. Collegii ermessen nach ganz nothwendig seyn / nicht allein gleichmäßige Mandata poenalia und offene Patenten sub poena confiscationis bonorum und anderen gewissen und nahmhafften hohen Straffen erkennen und publiciren zu lassen / darinnen allen Pfalzgräfflichen Statthalteren / Cansleren / Räten / Ambtleuthen / Schultheisen / Bögten / Richteren / Einnehmern / Pfenningsmeistern / Kriegs-Officireren / Soldaten / und wie die Nahmen haben mögen / ernstlich gebotten werde / daß sie sich aller von Wohl- und hochgedachter Seiner Liebden und Fürstl. Durchl. einseitig und ohne außtrücklichen Consens und Approbation der gemelter Ständen außgesetzten Steuern / Einnahm und Eintreibung einiger dergleichen Gelder / und was sonst den Käyserl. Mandatis und Decretis zuwider lauffen möge / gänglich enthalten und müßigen / oder aber in dessen Verbleibung diese Contravenienten der Poenen zu gewarten haben sollen; Sonderen es wird auch weniger nicht zu Erhaltung Erw. Käys. Majest. hohen Respects und daß die Beträngte des Käyserl. Schuges in der That genießen / und bey ihren alten Privilegien und Herkommen geschützt und gehandhabt werden mögen / eine Käyserliche ansehentliche Commission zum höchsten erfordert / welche auß einen oder mehr benachbarte teutsche Chur- oder Reichs-Fürsten von Erw. Käyserl. Majest. dirigirt und darinnen also viel anbefohlen würde / daß der / oder dieselbe vermög der Reichs Constitutionen und Käyserl. Ordnungen auß nicht erfolgende schuldigste Partition / die gehörige Execution auß Käyserl. Majestätischer Macht vor- und an die Hand nehmen sollen / dergleichen modus procedendi in puncto non facte partitionis auß die Göltsch- und Bergische Ihrer Liebden und Fürstl. Durchl. bißhero angemaste Cammergefälle / Kellereyen / Amphhäuser / Rentmeistereyen und Güter gebraucht werden können.

Und demnach schließlichen ermelter beyder Fürsten-Thumber angehörige Ritterschafft / Stand und Stätte summum morae periculum vorwenden / So geruhen Erw. Käyserliche Majest. zu mehrer Abwendung aller Gefährlichkeiten / dieser so hochbetrangten Landen Ihre allergnädigst beliebet seyn zu lassen / damit dessfalls allergnädigste Verordnung so viel möglich befördert werden möge / welches der erheischender unumbgänglicher Nothdurfft nach Erw. Käys. Majest. ein hochlöblich Churfürstl. Collegium unterthänigst nicht bergen / und sich zu dero Käyserlichen Hulden und Gnaden gehorsambst empfehlen wollen; Datum Regenspurg den 16. Decembris Anno 1636.

Auß gnädigster Verordnung eines Hochlöblichen
Churfürstl. Collegij.

Mayntzischer Churfürstl. Cantzley.

(L. S.)

 Auf diese Copia deme bey Churfürstl. Mayntzischer Cantzleyen vorhandenen original Concept von Wort zu Wort gleichlautent seyn / wird mit untertrucktem Churfürstl. Mayntzischer Cantzley Secret Insigel bekräftiget. Signatum Regenspurg den ersten Februarij Anno 1637.

COPIA